

wetZIKON 

Grosser Gemeinderat

Parlamentssitzung vom 11./14. Dezember 2017

Sammelmappe mit Sitzungsunterlagen

Stand der Dokumentation: 11. Dezember 2017

Einladung zur 36. Sitzung des Grossen Gemeinderates

Wetzikon, 28. November 2017

Der Grosse Gemeinderat der Stadt Wetzikon wird sich am **Montag, 11. Dezember 2017, und allenfalls am Donnerstag, 14. Dezember 2017, jeweils um 19.00 Uhr¹** zur Behandlung der vorliegenden Geschäfte im Saal des Stadthauses versammeln.

1. Mitteilungen der Präsidentin
2. Genehmigung Traktandenliste
3. 14/2017 Totalrevision Statuten ZV Kindes- und Erwachsenenschutz (Beratung)
4. Antrag zur Änderung des Kommissionssystems des Grossen Gemeinderates der Spezialkommission Analyse des Kommissionssystems (Beratung)
5. 16/2017 Kauf Stockwerkeigentum Stadthaus (Beratung)
6. 16.05.4 17-6 Interpellation Esther Kündig-Albrecht (GP): "Feuerwehr-Sternfahrt / Stadtrat- und Verwaltungsorganisation" (Beantwortung)
7. 6/2016 Kreditbewilligung Feuerwehr-Sternfahrt 2015 (Beratung)
8. Ersatzwahl eines Mitgliedes der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
9. 17/2017 Voranschlag 2018 (Beratung)
10. 16.05.4 17-9 Interpellation Rolf Luginbühl (FLW): "Stadtfest" (Begründung)
11. 16.05.3 17-7 Postulat Martin Altwegg (SP): "Tempo 30 im Schellerareal" (Beratung Überweisung)

Präsidentin des Grossen Gemeinderates
Sandra Elliscasis-Fasani

¹ Dauert eine Sitzung länger als drei Stunden, so gilt diese als Doppelsitzung (Art. 15 Abs. 2 GeschO GGR). Ob die Sitzung vom 14. Dezember 2017 durchgeführt wird, wird in der Sitzung vom 11. Dezember 2017 entschieden.

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats Wetzikon

Sitzung vom 6. September 2017

**167 40.30 Behörden, Gremien, Institutionen
Zweckverband Kindes- und Erwachsenenschutz Hinwil (ZV KES),
Totalrevision Statuten, Antrag und Weisung an den Grossen Gemeinderat (GGR-
Geschäft 14/2017)**

Ausgangslage

Das Ressort Soziales + Alter unterbreitet dem Stadtrat den Antrag "Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Kindes- und Erwachsenenschutz Hinwil (ZV KES)" zur Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Antrag und Weisung für die Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Kindes- und Erwachsenenschutz Hinwil (ZV KES) werden genehmigt und dem Grossen Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreitet.
2. Der Grosse Gemeinderat wird ersucht, dieses Geschäft noch im Jahr 2017 zu behandeln, da ab 1. Januar 2018 die Regeln des neuen Gemeindegesetzes anzuwenden sind und für eine Statutenrevision die Urnenabstimmung zuständig ist.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich.
4. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
 - Grosser Gemeinderat (als Antrag und Weisung mit Aktenverzeichnis)
 - Ressortvorsteher Soziales und Alter
 - ZV KES Bezirk Hinwil, Joweid Zentrum 1, 8630 Rüti

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats



Marcel Peter, Stadtschreiber

Antrag und Weisung an den Grossen Gemeinderat

GGR-Geschäft 14/2017

Stadtratsbeschluss vom 6. September 2017

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat, er möge folgenden Beschluss fassen:

(Referent: Stadtrat Remo Vogel, Ressort Soziales + Alter)

1. Die Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Kindes- und Erwachsenenschutz (ZV KES) wird genehmigt.
2. Vorbehalten bleibt die Zustimmung sämtlicher Zweckverbandsgemeinden.
3. Die Inkraftsetzung der revidierten Statuten erfolgt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2019.

Weisung

Ausgangslage

Das neue Gemeindegesetz (nGG) zwingt die Zweckverbände, ihre Verbandsstatuten zu revidieren und auf das neue Recht anzupassen. In den vorliegenden totalrevidierten Verbandsstatuten des Zweckverbandes Kindes- und Erwachsenenschutz (ZV KES) wurden die bisherigen Kompetenzregelungen und heute gelebten Kostenverteiler übernommen und dort präzisiert, wo der Gesetzgeber dies verlangte. Im Wesentlichen betrifft dies die Stärkung der demokratischen Rechte, die Vermögensfähigkeit des Zweckverbandes, d. h., dass Investitionen nicht mehr mit den Verbandsgemeinden abzurechnen sind, sondern z. B. durch Darlehen finanziert werden müssen.

Das nGG, welches am 1. Januar 2018 in Kraft treten wird, führt dazu, dass alle Zweckverbände ihre Verbandsstatuten überarbeiten und den geänderten rechtlichen Vorgaben anpassen müssen.

Der Kanton empfiehlt, die Verbandsstatuten einer Totalrevision zu unterziehen. Eine Teilrevision macht keinen Sinn, weil die Lesbarkeit darunter leiden würde.

Der Vorstand (Vertreter aus den 11 Verbandsgemeinden) vertritt grundsätzlich die Meinung, dass weder in finanzieller Hinsicht noch in den gelebten Strukturen wesentliche Änderungen vorgenommen werden sollten, da sie sich seit Gründung des Zweckverbandes im 2012 bewährt haben.

Die totalrevidierten Verbandsstatuten des ZV KES halten sich weitgehend an die Musterstatuten des Kantons, ergänzt mit den eigenen Regelungen gemäss bestehender Statuten, soweit diese nicht übergeordnetem Recht widersprechen. Aufgrund der Vorprüfung durch das kantonale Gemeindeamt wurden einzelne Präzisierungen vorgenommen, die in der nachstehenden Fassung integriert sind.

Die wesentlichsten durch das neue Gemeindegesetz verursachten Neuerungen betreffen die Stärkung der demokratischen Mitsprache der Stimmbürger sowie die Vermögensfähigkeit der Zweckverbände. Da der Zweckverband ZV KES in absehbarer Zeit keine Investitionen tätigen wird, spielt die Vermögensfähigkeit für diesen Zweckverband eine untergeordnete Rolle.

Mit der Totalrevision erhält der Zweckverband ZV KES dem neuen Gemeindegesetz entsprechende, zeitgemässe Verbandsstatuten.

Damit die totalrevidierten Verbandsstatuten per 1. Januar 2019 in Kraft treten können, sind sie durch alle Verbandsgemeinden zu genehmigen. Es braucht dazu Einstimmigkeit.

Der Totalrevision der Verbandsstatuten haben der Vorstand des ZV KES wie auch die Rechnungsprüfungskommission (RPK) des ZV KES ihre Zustimmung gegeben.

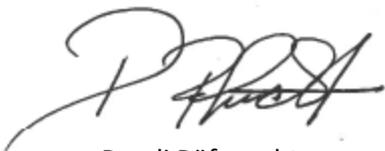
Erwägungen des Stadtrates

Das Ressort Soziales + Alter hat die Totalrevision der Statuten eingehend überprüft und Änderungswünsche im vorgängigen Vernehmlassungsverfahren eingebracht. Diese Änderungen wurden vollumfänglich im nun vorliegenden, definitiven Entwurf berücksichtigt. Dem vorliegenden Antrag kann vorbehaltlos zugestimmt werden.

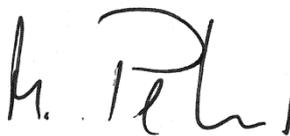
Fakultatives Referendum

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Grossen Gemeinderates grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für die Zustimmung zur Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Kindes- und Erwachsenenschutz besteht keine Befreiung von der Referendumpflicht, weshalb ein solcher Beschluss des Grossen Gemeinderates dem fakultativen Referendum untersteht.

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber

Aktenverzeichnis

- BV Verabschiedung Totalrevision der Verbandsstatuten 22.06.2017
- Abschied Statuten RPK
- Statuten 2018 Vergleich
- Übersicht der Rückmeldungen der Verbandsgemeinden
- Vorprüfungsbericht Statuten Gemeindeamt 14.06.2017
- Vorprüfungsbericht Statuten Gemeindeamt Ergänzung 21.06.2017

versandt am: 08.09.2017

Statuten ZV KES Bezirk Hinwil (Vergleich neu zu bestehend)

Entwurf Statuten ZV KES per 01.01.2019	Statuten ZV KES per 01.08.2014	Bemerkungen
<p>1. Bestand und Zweck</p> <p>Art. 1 Bestand</p> <p>¹Die Politischen Gemeinden des Bezirks Hinwil, nämlich Bäretswil, Bubikon, Dürnten, Fischenthal, Gossau, Grüningen, Hinwil, Rüti, Seegräben, Wald und Wetzikon bilden zusammen unter dem Namen „Kindes- und Erwachsenenschutz Bezirk Hinwil“ kurz „ZV KES Bezirk Hinwil“ auf unbestimmte Zeitdauer einen Zweckverband (in der Folge auch Verband genannt) nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <p>²Sie konstituieren auf unbestimmte Zeit einen Kindes- und Erwachsenenschutzkreis gemäss EG zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR).</p> <p>³Der Verband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Rüti.</p> <p>Art. 2 Zweck</p> <p>¹Der Zweckverband erbringt Dienstleistungen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts zu Gunsten der Verbandsgemeinden.</p> <p>²Das Kernangebot des Verbandes besteht in der Führung einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Die KESB des Bezirkes Hinwil erfüllt alle Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, die den Verbandsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.</p> <p>³Als Zusatzangebot betreibt der Verband eine Berufsbeistandschaft, die im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Massnahmen des Erwachsenenschutzes gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches führt.</p>	<p>1. Bestand und Zweck</p> <p>Art. 1 Bestand</p> <p>Die Politischen Gemeinden des Bezirks Hinwil, nämlich Bäretswil, Bubikon, Dürnten, Fischenthal, Gossau, Grüningen, Hinwil, Rüti, Seegräben, Wald und Wetzikon bilden zusammen unter dem Namen „Kindes- und Erwachsenenschutz Bezirk Hinwil“ auf unbestimmte Zeitdauer einen Zweckverband (in der Folge Verband genannt) nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <p>Sie konstituieren auf unbestimmte Zeit einen Kindes- und Erwachsenenschutzkreis gemäss EG zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR).</p> <p>Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz</p> <p>Der Verband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Rüti.</p> <p>Art. 3 Zweck</p> <p>¹Der Zweckverband erbringt Dienstleistungen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts zu Gunsten der Verbandsgemeinden.</p> <p>²Das Kernangebot des Verbandes besteht in der Führung einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Die KESB des Bezirkes Hinwil erfüllt alle Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, die den Verbandsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.</p> <p>¹Als Zusatzangebot betreibt der Verband eine Berufsbeistandschaft, die im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Massnahmen des Erwachsenenschutzes gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches führt.</p>	<p>Keine wesentlichen Änderungen:</p> <p>Neu ist die Kurzform des Verbandes „ZV KES Bezirk Hinwil“ in die Statuten aufgenommen worden.</p> <p>Art. 2 alt ist neu Art. 1 Abs. 3.</p> <p>Keine Änderung (Die Hochzeichen bei den bestehenden Statuten stammen aus der Teilrevision und sind keine Absatzbezeichnungen, die aktuellen Statuten haben keine Absatzbezeichnungen).</p>

<p>⁴Der Verband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 2 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden zu besorgen.</p> <p>Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden ¹Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision. ²Alle Verbandsgemeinden nehmen das Kernangebot gemäss Art. 2 Abs. 2 in Anspruch. Die Inanspruchnahme des Zusatzangebotes gemäss Art. 2 Abs. 3 sowie weiterer Dienstleistungen gemäss Art. 2 Abs. 4 ist frei wählbar. Der Vorstand regelt die Einzelheiten der Inanspruchnahme frei wählbarer Angebote.</p> <p>2. Organisation 2.1. Allgemeine Bestimmungen Art. 4 Organe Organe des Verbandes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets; 2. die Verbandsgemeinden; 3. der Verbandsvorstand; 4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK) <p>Art. 5 Amtsdauer Für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden der Sitzgemeinde zusammen.</p>	<p>¹Der Verband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 2 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden zu besorgen.</p> <p>Art. 4 Mitgliedschaft Der Beitritt weiterer Gemeinden ist unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates möglich.</p> <p>¹Alle Verbandsgemeinden nehmen das Kernangebot gemäss Art. 3 Abs. 2 in Anspruch. Die Inanspruchnahme des Zusatzangebotes gemäss Art. 3 Abs. 3 sowie weiterer Dienstleistungen gemäss Art. 3 Abs. 4 ist frei wählbar. Der Vorstand regelt die Einzelheiten der Inanspruchnahme frei wählbarer Angebote.</p> <p>2. Organisation Art. 5 Organe Organe des Verbandes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes; 6. die Verbandsgemeinden; 7. der Verbandsvorstand; 8. die Rechnungsprüfungskommission (RPK) <p>Art. 6 Amtsdauer Für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden der Sitzgemeinde zusammen.</p>	<p>Abs. 1 wurde entsprechend den Musterstatuten geändert.</p> <p>Anpassung der Art. Nr. Ansonsten keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p>
---	---	---

<p>Art. 6 Zeichnungsberechtigung ¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin und der Sekretär bzw. die Sekretärin gemeinsam. ²Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.</p> <p>Art. 7 Bekanntmachung ¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor. ²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse. ³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.</p> <p>2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes 2.2.1. Allgemeine Bestimmungen Art. 8 Stimmrecht ¹Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes. ²Bei Vorlagen, welche die Berufsbeistandschaft (Zusatzangebot gemäss Art. 2 Abs. 3) betreffen, steht die Ausübung der politischen Rechte nur den Stimmberechtigten von Verbandsgemeinden zu,</p>	<p>Art. 7 Zeichnungsberechtigung Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin und der Sekretär bzw. die Sekretärin gemeinsam. Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.</p> <p>Art. 8 Bekanntmachung Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren. Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.</p> <p>2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes 2.2.1. Allgemeine Bestimmungen Art. 9 Stimmrecht Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Die Publikationsart wurde geändert. Neu elektronisch. Dieser Artikel wurde auch in den Musterstatuten entsprechend der neuen gesetzlichen Grundlagen angepasst.</p> <p>Keine Änderung</p> <p>Abs. 2: Diese Änderung wurde vom Gemeindeamt vorgegeben.</p>
--	--	--

<p>die diese Aufgabe dem Zweckverband übertragen haben.</p> <p>Art. 9 Verfahren ¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Vorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde. ²Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr sowohl die Mehrheit der Stimmdenden als auch die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.</p> <p>Art. 10 Zuständigkeit Den Stimmberechtigten des Verbandsgebietes stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einreichung von Volksinitiativen; 2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes; 3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000. 	<p>Art. 10 Verfahren Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Vorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde. Die Vorlage ist angenommen, wenn ihr sowohl die Mehrheit der Stimmdenden als auch die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.</p> <p>Art. 11 Zuständigkeit Den Stimmberechtigten des Verbandsgebietes stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einreichung von Initiativen; 2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes; 3. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000. 	<p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p> <p>Nur Wortlaut hat geändert, inhaltlich keine Änderung</p>
---	---	---

<p>2.2.2. Volksinitiative Art. 11 Gegenstand und Zustandekommen ¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen. ²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden. ³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1'000 Stimmberechtigten unterstützt wird.</p>	<p>2.2.2. Volksinitiative Art. 12 Gegenstand Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschluss verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Verbandes verlangt werden.</p> <p>Art. 13 Vorprüfung Die Unterschriftenliste ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Der Verbandsvorstand nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den Initiativtext im kantonalen Amtsblatt.</p> <p>Art. 14 Zustandekommen Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 1'000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung des Initiativtextes im kantonalen Amtsblatt eingereicht wird. Nach Einreichung der Unterschriftenlisten prüft der Verbandsvorstand, ob die Initiative zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie dem Gemeindevorstand der Sitzgemeinde mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.</p>	<p>Gemäss Musterstatuten wurde hier formell stark vereinfacht. Inhaltlich sind die Änderungen nicht Wesentlich. Hierbei handelt es sich um einen Abschnitt, der ohnehin durch das Gemeindegesetz geregelt ist.</p>
--	--	--

<p>2.3. Verbandsgemeinden Art. 12 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden ¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Änderung dieser Statuten; 2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband; 3. die Auflösung des Verbandes. <p>²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.</p> <p>Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden ¹Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000 bis Fr. 1'000'000 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 40'000 bis Fr. 200'000; 2. die Festsetzung des Budgets; 3. die Kenntnisnahme vom Finanzplan; 4. die Genehmigung der Jahresrechnung; 	<p>2.3. Verbandsgemeinden Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in den Verbandsvorstand; 2. die Änderung dieser Statuten; 3. ¹die Übernahme weiterer Einrichtungen und Dienste im Sinne von Art. 3 Abs. 4; 4. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband; 5. die Auflösung des Verbandes. <p>Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000 bis Fr. 1'000'000 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 40'000 bis Fr. 200'000; 2. die Beschlussfassung über den Voranschlag und Kenntnisnahme des Finanzplans; 3. der Erlass des Stellenplans für die Behörden- 	<p>Gemäss neuem Gemeindegesetz sind die demokratischen Rechte v.a. mit Urnenabstimmungen zu gewähren. Dementsprechend wurde das auch in den Musterstatuten überall umgesetzt.</p> <p>Änderungen der Statuten müssen immer vor die Urne.</p> <p>die Übernahme weiterer Einrichtungen und Dienste im Sinne von Art. 2 Abs. 4 ist neu Sache der Gemeindevorstände.</p> <p>Neben textlichen Änderungen hat folgendes geändert:</p> <p>Der Stellenplan für die Behörde wird nicht mehr durch die Gemeinden, sondern durch den Ver-</p>
---	--	---

<p>5. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts; 6. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, welche die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben; 7. die Übernahme weiterer Einrichtungen und Dienste im Sinne von Art. 2 Abs. 4; ²Bei Kreditvorlagen gemäss Abs. 1 Ziff. 1, welche die Berufsbeistandschaft (Zusatzangebot gemäss Art. 2 Abs. 3) betreffen, sind nur die Gemeindevorstände von Verbandsgemeinden zur Stimmabgabe berechtigt, die diese Aufgabe dem Zweckverband übertragen haben.</p> <p>Art. 14 Beschlussfassung ¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich. ²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands; 2. die Grundzüge der Finanzierung; 3. Austritt und Auflösung; 4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden. <p>2.4. Der Verbandsvorstand Art. 15 Zusammensetzung ¹Der Verbandsvorstand besteht aus elf Mitgliedern, wobei jede Verbandsgemeinde mindestens</p>	<p>mitglieder der Kindes- und Erwachsenen-schutzbehörde (KESB) 4. die Abnahme der Rechnung und Genehmigung des Geschäftsberichts; 5. die Genehmigung von Bauabrechnungen.</p> <p>Art. 17 Beschlussfassung Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erhalten hat. Gültig zu Stande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich. Änderung der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.</p> <p>2.4. Der Verbandsvorstand Art. 18 Zusammensetzung Der Verbandsvorstand besteht aus elf Mitgliedern. Jede Verbandsgemeinde ordnet einen Vertreter bzw. eine Vertreterin in den Verbandsvorstand ab.</p>	<p>bandsvorstand vorgenommen. Der Geschäftsbericht wird nur noch zur Kenntnis genommen und nicht mehr abgenommen. Die enge Formulierung von Ziff. 5 alt wurde neu in Ziff. 6 breiter formuliert. die Übernahme weiterer Einrichtungen und Dienste im Sinne von Art. 2 Abs. 4 ist neu Sache der Gemeindevorstände anstatt der nach jeweiliger Gemeindeordnung zuständiger Organe. Abs. 2: Diese Änderung wurde vom Gemeindeamt vorgegeben.</p> <p>Inhaltlich hat nichts geändert. Es ändert der Wortlaut und es wird neu ausformuliert, was wesentliche Änderungen sind.</p> <p>Art. 18 alt ist neu Art. 15 und Art. 16. Inhaltlich hat sich nichts geändert, der Wortlaut ist neu.</p>
--	---	--

<p>ein Mitglied entsendet. ²Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt sein Mitglied und dessen Stellvertretung.</p> <p>Art. 16 Konstituierung Der Verbandsvorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten bzw. der Präsidentin des Gemeindevorstandes der Sitzgemeinde. Er wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.</p> <p>Art. 17 Offenlegung der Interessenbindungen Die Mitglieder des Verbandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Das Organisationsreglement des Zweckverbands regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.</p> <p>Art. 18 Allgemeine Befugnisse ¹Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht; 2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt; 3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist; 	<p>Der Verbandsvorstand konstituiert sich selbst. Die konstituierende Versammlung wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin des Gemeindevorstandes der Sitzgemeinde geleitet.</p> <p>Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen Der Verbandsvorstand ist für die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Verbandes verantwortlich. Ihm stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 14.²die Aufsicht über die KESB und die Berufsbeistandschaft 8. ²die Festsetzung der Kostenbeiträge gemäss Art. 31b und Art. 31c 7. die Festsetzung des Standortes der KESB und die Zurverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen 	<p>Art. 17 ist neu, hier gab es bislang keinen entsprechenden Artikel in den Statuten.</p> <p>Art. 19 alt ging über in Art. 18 und Art. 19 neu. Neu wird bereits auf Statutenebene geregelt, welche Aufgaben bis zu welcher Summe durch den Vorstand delegiert werden können.</p> <p>Die Punkte 1 bis 3 wurden allgemeiner abgefasst, gemäss der Vorlage der Musterstatuten.</p>
---	--	--

Statuten ZV KES Bezirk Hinwil (Vergleich neu zu bestehend)

<p>4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;</p> <p>5. die Festsetzung des Besoldungsrahmens für das Personal des Zweckverbands;</p> <p>6. die Ernennung der Präsidentin oder des Präsidenten der KESB sowie der übrigen Behördenmitglieder und der Ersatzmitglieder unter Beachtung der Ernennungsvoraussetzungen gemäss § 6 EG KESR;</p> <p>7. die Anstellung des Verbandssekretärs;</p> <p>8. die Anstellung der Leitung der Berufsbeistandschaft;</p> <p>9. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschrift;</p> <p>10. der Erlass des Entschädigungsreglements der Verbandsorgane.</p> <p>²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:</p> <p>1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;</p>	<p>1. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;</p> <p>11. die Festsetzung des Besoldungsrahmens für das Personal des Zweckverbandes innerhalb des durch die Besoldungsbedingungen für das Personal des Kantons Zürich vorgegebenen Rahmens</p> <p>12. die Ernennung der Präsidentin oder des Präsidenten der KESB sowie der übrigen Behördenmitglieder und der Ersatzmitglieder unter Beachtung der Ernennungsvoraussetzungen gemäss § 6 EG KESR.</p> <p>13.² die Anstellung des Sekretärs bzw. der Sekretärin des Zweckverbandes, und des Leiters bzw. der Leiterin der Zentralen Dienste der KESB sowie des Leiters bzw. der Leiterin der Berufsbeistandschaft</p> <p>15. die Festsetzung der Entschädigungen und Sitzungsgelder der Verbandsorgane innerhalb des durch die Entschädigungs-Verordnung der Sitzgemeinde vorgegebenen Rahmens</p>	<p>Punkt 4: Nur der Wortlaut wurde leicht angepasst.</p> <p>Wortlaut wurde angepasst, der zweite Teil ist in Art. 30 geregelt.</p> <p>Punkt 6: keine Änderung</p> <p>Punkte 7 und 8: Hier wurde der Leiter Zentrale Dienste absichtlich nicht mehr erwähnt, da dieser ein Teil des Sekretariats der KESB ist und auch durch die KESB entlohnt, bewertet und angestellt wird.</p> <p>Punkt 9 ist neu, gemäss Vorlage Musterstatuten</p> <p>Punkt 10 wurde umformuliert, so dass eine Eigenständigkeit des Zweckverbandes besteht. Dies gibt mehr Flexibilität für Lösungen, die besser auf den ZV KES passen.</p> <p>Neu ist die klare Trennung von Aufgaben die delegiert werden können und solchen die nicht delegiert werden können.</p> <p>Punkt 1 ist neu</p>
--	---	---

Statuten ZV KES Bezirk Hinwil (Vergleich neu zu bestehend)

<p>im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 40'000 und bis insgesamt Fr. 40'000 pro Jahr.</p> <p>²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug; 2. gebundene Ausgaben; 3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 40'000; 4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben; <p>Art. 20 Aufgabendelegation</p> <p>¹Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.</p>	<p>fall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 400'000</p> <p>b) jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 40'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 40'000;</p> <p>3. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 40'000;</p> <p>10. ²des Stellenplans für das Sekretariat des Zweckverbandes, und das Sekretariat der KESB und die Berufsbeistandschaft</p> <p>15. die Genehmigung der Geschäftsordnung der KESB</p> <p>Art. 20 Aufgabendelegation</p> <p>Der Vorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen. Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vor-</p>	<p>Punkt 1 ist neu, gemäss Vorlage Musterstatuten Punkt 2 ist neu, gemäss Vorlage Musterstatuten Punkt 3: keine Änderung nur der Wortlaut hat geändert.</p> <p>Punkt 4: allgemeinere Formulierung, zudem Abstimmung mit der Finanzbefugnis,</p> <p>Dieser Passus wurde nicht mehr in die Statuten aufgenommen, da die Geschäftsordnung der KESB keine Aufgabe des ZV KES ist.</p> <p>Die Formulierung ist neu aus den Musterstatuten.</p>
---	---	---

<p>²Er regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Organisationsreglement.</p> <p>Art. 21 Einberufung und Teilnahme</p> <p>¹Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin des Verbandes sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.</p> <p>²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.</p> <p>³Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.</p> <p>⁴Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.</p> <p>Art. 22 Beschlussfassung</p> <p>¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>²Bei Abstimmungen und Wahlen ist jedes Mitglied zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen. Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.</p> <p>³Bei Geschäften, welche die Berufsbeistandschaft (Zusatzangebot gemäss Art. 2 Abs. 3) betreffen, sind nur die Mitglieder von Verbandsgemeinden zur Stimmabgabe berechtigt, die diese Aufgabe dem Zweckverband übertragen haben.</p>	<p>bereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.</p> <p>Art. 21 Einberufung und Teilnahme</p> <p>Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin des Verbandes oder auf Antrag des Gemeindevorstandes einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor Sitzungsbeginn in einer Einladung schriftlich abzugeben.</p> <p>Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.</p> <p>Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.</p> <p>Art. 22 Beschlussfassung</p> <p>Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.</p> <p>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.</p>	<p>Die Formulierung ist neu basierend auf §38 Abs. 1 und 2 des Gemeindegesetzes.</p> <p>Ansonsten nur Anpassungen im Wortlaut.</p> <p>Keine Änderung</p> <p>Neu ist, dass die Stimmabgabe offen zu erfolgen hat, ansonsten sind es Anpassungen am Wortlaut.</p> <p>Abs. 3: Diese Änderung wurde vom Gemeindeamt vorgegeben.</p>
---	---	---

<p>2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) Art. 23 Zusammensetzung ¹Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands besteht aus fünf Mitgliedern. Die RPK's der in der alphabetischen Reihenfolge ersten fünf Verbandsgemeinden bezeichnen je ein Mitglied für die RPK des Verbandes. Nach Ablauf einer Amtsdauer des Verbandes scheidet die von den beiden vordersten Gemeinden des Alphabets bezeichneten Mitglieder aus der RPK aus. Sie sind durch Mitglieder zu ersetzen, die von den RPK's der alphabetisch nachfolgenden beiden Verbandsgemeinden bezeichnet werden. ²Im Übrigen konstituiert sich die RPK selbst.</p>	<p>2.6. Die Kindes und Erwachsenenschutzbehörde Art. 23 Aufgaben und Kompetenzen Die „Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Hinwil“ ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erfüllung aller Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, die den Verbandsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen 2. den Erlass einer Geschäftsordnung für die eigene Tätigkeit 3. die Anstellung der Mitarbeitenden des Sekretariats der KESB, unter Vorbehalt der Anstellung des Leiters bzw. der Leiterin der Zentralen Dienste durch den Vorstand <p>2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) Art. 24 Zusammensetzung Die RPK besteht aus fünf Mitgliedern. Die RPK's der in der alphabetischen Reihenfolge ersten fünf Verbandsgemeinden bezeichnen je ein Mitglied für die RPK des Verbandes. Nach Ablauf einer Amtsdauer des Verbandes scheidet die von den beiden vordersten Gemeinden des Alphabets bezeichneten Mitglieder aus der RPK aus. Sie sind durch Mitglieder zu ersetzen, die von den RPK's der alphabetisch nachfolgenden beiden Verbandsgemeinden bezeichnet werden. Im Übrigen konstituiert sich die RPK selbst.</p>	<p>Die KESB ist kein Organ des ZV KES. Gleiches gilt für die Berufsbeistandschaft. Delegierte Kompetenzen sind im Organisationsreglement zu regeln.</p> <p>Keine Änderungen, nur kleinste Anpassungen im Wortlaut</p>
---	--	---

<p>Art. 24 Aufgaben ¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite. ²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit. ³Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.</p> <p>Art. 25 Beschlussfassung ¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag. ³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.</p> <p>Art. 26 Herausgabe von Unterlagen ¹Mit den Anträgen legt der Vorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor. ²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>Art. 25 Aufgaben Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab. Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag. Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinden sinngemäss Anwendung. Die finanztechnische Prüfung der Rechnungsführung und Rechnungslegung wird dem Gemeindeamt des Kantons Zürich übertragen.</p> <p>Art. 26 Beschlussfassung Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident bzw. die Präsidentin gestimmt hat. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.</p>	<p>Hier wurde der Auftrag der RPK neu gemäss Musterstatuten genauer ausformuliert.</p> <p>Die finanztechnische Prüfung wurde unter Kap. 2.6 neu geregelt.</p> <p>Keine Änderungen, nur kleinste Anpassungen im Wortlaut</p> <p>Neu ist auch hier, dass die Stimmabgabe offen zu erfolgen hat.</p> <p>Neu, gemäss Vorlage Musterstatuten</p>
---	--	---

<p>Art. 27 Prüfungsfristen Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p> <p>2.6. Prüfstelle</p> <p>Art. 28 Aufgaben der Prüfstelle ¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor. ²Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung. ³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p> <p>Art. 29 Einsetzung der Prüfstelle Der Verbandsvorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p> <p>3. Personal und Arbeitsvergaben</p> <p>Art. 30 Anstellungsbedingungen Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstandes.</p>	<p>3. Personal und Arbeitsvergaben</p> <p>Art. 27 Anstellungsbedingungen Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstandes. ¹Der Verbandsvorstand entscheidet über den Anschluss an eine im Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtung für das nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obligatorisch zu versichernde Personal. Massge-</p>	<p>Neu, gemäss Vorlage Musterstatuten</p> <p>Neu, gemäss Vorlage Musterstatuten</p> <p>Neu, gemäss Vorlage Musterstatuten</p> <p>Der gesamte Teil der Sozialversicherungen wurde gestrichen. Die grundsätzliche Pflicht besteht für alle Arbeitgeber und bedarf keiner Erwähnung in den Statuten.</p>
---	---	---

<p>Art. 31 Öffentliches Beschaffungswesen Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.</p> <p>4. Verbandshaushalt Art. 32 Finanzhaushalt ¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltvorschriften aus Spezialgesetzen. ²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Vorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen.</p> <p>Art. 33 Grundsätze Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeck-</p>	<p>end für das Versicherungsverhältnis sind der Anschlussvertrag zwischen dem Zweckverband und der Vorsorgeeinrichtung und deren Statuten und Reglemente. ¹Die Mitwirkungsrechte des Personals nach Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sind gewährleistet.</p> <p>Art. 28 Öffentliches Beschaffungswesen Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.</p> <p>4. Verbandshaushalt Art. 29 Finanzhaushalt Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Verbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltvorschriften aus Spezialgesetzen.</p> <p>Art. 30 Buchführungsart Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p> <p>Art. 31 ³Grundsätze</p>	<p>Keine Änderung, nur Anpassungen des Wortlauts</p> <p>Neu ist geregelt, bis wann der Jahresabschluss den Gemeinden zur Kenntnis zu bringen ist, damit diese Ihren Jahresabschluss machen können. Dies ist gemäss Musterstatuten.</p> <p>Ist in öffentlichen Haushalten immer so und daher nicht zu erwähnen.</p>
---	--	--

<p>ten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Aufwandüberschuss für das Zusatzangebot Berufsbeistandschaft sowie allfällige weitere frei wählbare Einrichtungen und Dienste gemäss Art. 3 Abs. 4 sind separat auszuweisen.</p> <p>Art. 33a Allgemeine Kosten Als allgemeine Kosten der Verbandstätigkeit gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Entschädigung des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission b) die Personal- und Sachkosten des Verbandssekretariates c) weitere Personal- und Sachkosten, die nicht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, der Berufsbeistandschaft oder einer weiteren Dienstleistung gemäss Art. 2 Abs. 4 zugeordnet werden können. <p>Art. 33b Kostenverteiler Kernangebot Die allgemeinen Kosten der Verbandstätigkeit, soweit sie nicht als Anteil an den Verwaltungskosten dem Zusatzangebot Berufsbeistandschaft oder einem anderen frei wählbaren Angebot zu belasten sind, sowie der Aufwandüberschuss der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sind nach folgen-</p>	<p>Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Aufwandüberschuss für das Zusatzangebot Berufsbeistandschaft sowie allfällige weitere frei wählbare Einrichtungen und Dienste gemäss Art. 3 Abs. 4 sind separat auszuweisen und auf die bestellenden Gemeinden unter Aufrechnung der Verwaltungskosten nach dem zukommenden Nutzen aufzuteilen. Der Vorstand bestimmt die Einzelheiten.⁴</p> <p>Art. 31a Allgemeine Kosten Als allgemeine Kosten der Verbandstätigkeit gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Entschädigung des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission b) die Personal- und Sachkosten des Verbandssekretariates c) weitere Personal- und Sachkosten, die nicht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, der Berufsbeistandschaft oder einer weiteren Dienstleistung gemäss Art. 3 Abs. 4 zugeordnet werden können. <p>Art. 31b Kostenverteiler Kernangebot Die allgemeinen Kosten der Verbandstätigkeit, soweit sie nicht als Anteil an den Verwaltungskosten dem Zusatzangebot Berufsbeistandschaft oder einem anderen frei wählbaren Angebot zu belasten sind, sowie der Aufwandüberschuss der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sind nach folgen-</p>	<p>Keine Änderung. Der durch den Regierungsrat gestrichene Teil wurde weggelassen.</p> <p>Keine Änderung</p> <p>Artikel wurde den neuen Statuten angepasst</p> <p>Grundsätzlich keine Änderung ausser:</p>
--	--	--

Statuten ZV KES Bezirk Hinwil (Vergleich neu zu bestehend)

<p>dem Schlüssel auf die Verbandsgemeinden zu verlegen:</p> <p>50% nach Massgabe der Einwohnerzahl jeder Gemeinde am Ende des Vorjahres</p> <p>50% nach Massgabe der Anzahl der laufenden gesetzlichen Massnahmen jeder Gemeinde am Ende des Rechnungsjahres.</p> <p>Ein allfälliger Ertragsüberschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.</p> <p>Art. 33c Kostenverteiler Berufsbeistandschaft Die allgemeinen Kosten der Verbandstätigkeit, soweit sie nicht als Anteil an den Verwaltungskosten dem Kernangebot oder einem anderen freiwählbaren Angebot zu belasten sind, sowie der Aufwandüberschuss der Berufsbeistandschaft ist gestützt auf eine fallbezogene Leistungsabrechnung wie folgt auf die Verbandsgemeinden zu verlegen, die das Zusatzangebot in Anspruch nehmen:</p> <p>20% nach Massgabe der Einwohnerzahl jeder Gemeinde am Ende des Vorjahres</p> <p>80% nach Massgabe des tatsächlichen Aufwandes, der durch die von der Berufsbeistandschaft geführten Fälle pro Gemeinde im Rechnungsjahr verursacht wird</p> <p>Ein allfälliger Ertragsüberschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.</p>	<p>dem Schlüssel auf die Verbandsgemeinden zu verlegen:</p> <p>50% nach Massgabe der Einwohnerzahl jeder Gemeinde am Ende des Vorjahres</p> <p>50% nach Massgabe der Anzahl der laufenden gesetzlichen Massnahmen jeder Gemeinde am Ende des Vorjahres</p> <p>Ein allfälliger Ertragsüberschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.</p> <p>Art. 31c Kostenverteiler Berufsbeistandschaft Der Aufwandüberschuss der Berufsbeistandschaft ist bis 31.12.2017 nach folgendem Schlüssel auf die Verbandsgemeinden zu verlegen, die das Zusatzangebot in Anspruch nehmen:</p> <p>20% nach Massgabe der Einwohnerzahl jeder Gemeinde am Ende des Vorjahres</p> <p>80% nach Massgabe der Anzahl der durch die Berufsbeistandschaft geführten Massnahmen pro Gemeinde im Rechnungsjahr</p> <p>Ein allfälliger Ertragsüberschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.</p> <p>Der Aufwandüberschuss der Berufsbeistandschaft ist ab 1.01.2018 gestützt auf eine fallbezogene Leistungsabrechnung wie folgt auf die Verbandsgemeinden zu verlegen, die das Zusatzangebot in Anspruch nehmen:</p> <p>20% nach Massgabe der Einwohnerzahl jeder Gemeinde am Ende des Vorjahres</p> <p>80% nach Massgabe des tatsächlichen Aufwandes,</p>	<p>Anstatt Vorjahr steht jetzt Rechnungsjahr, so wie es die letzten 2 Jahre schon gemacht wurde.</p> <p>Die bereits gültige Praxis, dass die allgemeinen Kosten entsprechend ihrem Aufwand auf die beiden Leistungserbringer verteilt werden, wurde hier noch festgehalten. Ansonsten keine Änderung. Da die Statuten 2019 in Kraft treten ist nur der Kostenverteiler per 01.01.2018 zu erwähnen.</p>
---	---	--

<p>Art. 34 Finanzierung der Investitionen Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.</p> <p>Art. 35 Eigentum Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.</p> <p>Art. 36 Haftung ¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes. ²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem für den Haftungsfall massgebenden Kostenverteiler (Art. 33b. bzw. 33c).</p> <p>5. Aufsicht und Rechtsschutz Art. 37 Aufsicht Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.</p>	<p>der durch die von der Berufsbeistandschaft geführten Fälle pro Gemeinde im Rechnungsjahr verursacht wird</p> <p>Ein allfälliger Ertragsüberschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.</p> <p>Art. 32 Eigentum Allfällige von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellte Bauten und erworbene Einrichtungen sowie bewegliche Vermögensteile oder Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.</p> <p>Art. 33 Haftung ²Die Verbandsgemeinden haften nach dem Verband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem für das Kernangebot geltenden Kostenverteiler (Art. 31b).</p> <p>5. Aufsicht und Rechtsschutz Art. 34 Aufsicht Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.</p>	<p>Da der Zweckverband nun vermögensfähig ist, sind die Investitionen nicht mehr mit den Verbandsgemeinden abzurechnen. Die Finanzierung funktioniert über Darlehen.</p> <p>Keine Änderung, nur Änderung des Wortlauts</p> <p>Im zweiten Abschnitt wurde der Kostenverteiler im Haftungsfall angepasst. Ansonsten müssten Gmd. ohne Beteiligung an der Berufsbeistandschaft für Haftungskosten der Berufsbeistandschaft mithaften.</p> <p>Keine Änderung</p>
--	--	--

<p>Art. 38 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten ¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Hinwil oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden. ²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands, oder von Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden. ³Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.</p> <p>6. Austritt, Auflösung und Liquidation</p> <p>Art. 39 Austritt ¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren entschädigungslos auf Ende des Kalenderjahres aus dem Verband bzw. aus dem Zusatzangebot austreten. Der Austritt aus dem Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Hinwil bedarf der Genehmigung durch</p>	<p>Art. 35 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Hinwil Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden. Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.</p> <p>6. Austritt, Auflösung und Liquidation Art. 36 Statutenrevision Die Zuständigkeit für Änderungen dieser Statuten richtet sich nach Art. 15 in Verbindung mit Art. 17 Abs. 2 der Statuten. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Art. 37 Austritt ²Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf Ende des Kalenderjahres aus dem Verband austreten. Der Austritt aus dem Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Hinwil bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p>	<p>Neu ist Abschnitt 2, ansonsten nur Änderungen des Worlauts.</p> <p>Dies ist bereits im Gemeindegesetz geregelt.</p> <p>Die Austrittsdauer aus dem Zusatzangebot ist neu 2 Jahre.</p>
--	---	---

<p>den Regierungsrat. ²Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.</p> <p>Art. 40 Auflösung ¹Die Auflösung des Zweckverbands ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. ²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten des Mittels der letzten beiden Jahre.</p> <p>7. Übergangs- und Schlussbestimmungen Art. 41 Einführung eigener Haushalt Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2019 einen eigenen Haushalt mit Bilanz. Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.</p> <p>Art. 42 Umwandlung der Investitionsbeiträge ¹Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2018 finanzierten und in den Gemeindefinanzrechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten</p>	<p>Austretende Verbandsgemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt. ²Das Zusatzangebot Berufsbeistandschaft kann von jeder bestellenden Verbandsgemeinde unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.</p> <p>Art. 38 Auflösung Die Auflösung des Verbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. ²Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Verteilung der Kosten des Kernangebotes (Art. 31b).</p> <p>7. Schluss- und Übergangsbestimmungen</p>	<p>Änderungen im Wortlaut</p> <p>Anpassung der Liquidationsanteile an die aktuellen Verhältnisse.</p> <p>Neu, gemäss Vorlage Musterstatuten</p> <p>Neu, gemäss Vorlage Musterstatuten (Details in Absprache mit Gemeindeamt Abt. Gemeindefinanzen).</p>
--	---	---

<p>Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.</p> <p>²Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Oktober 2012 bis zum Dezember 2018 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2019 in unverzinsliche Darlehen der Verbandsgemeinden umgewandelt.</p> <p>³Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Darlehen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.</p> <p>⁴Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands Darlehen erhalten.</p> <p>Art. 43 Inkrafttreten</p> <p>¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2019 in Kraft.</p> <p>²Die Statuten bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.</p> <p>³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 1. Juli 2012 inkl. Ergänzungen vom 1. August 2014 aufgehoben.</p>	<p>Art. 39 Inkrafttreten</p> <p>Diese Statuten treten nach Zustimmung der Gemeindevorstände der Vertragsgemeinden Bäretswil, Bubikon, Dürnten, Fischenthal, Gossau, Grüningen, Hinwil, Rüti, Seegräben, Wald und Wetzikon auf 1. Juli 2012 in Kraft.</p> <p>¹Die Statutenergänzungen betreffend die Berufsbeistandschaft treten nach ihrer Annahme durch die Verbandsgemeinden auf 1. August 2014 in Kraft.</p> <p>Die Statuten bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p> <p>Art. 40 Aktenübergabe</p> <p>Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, dem Verband sämtliche vormundschaftlichen Akten und</p>	<p>Anpassung Wortlaut und Anpassung an die aktuellen Verhältnisse.</p> <p>Nicht mehr nötig</p>
---	---	--

Statuten ZV KES Bezirk Hinwil (Vergleich neu zu bestehend)

	<p>Unterlagen rechtzeitig in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben.</p> <p>Art. 41 Stellenplan und Anstellungen Soweit aus Zeitgründen erforderlich, ist der Vorstandsvorstand bis 31. Dezember 2012 für die Anstellung der Mitarbeitenden des Sekretariates der KESB zuständig.</p>	<p>Nicht mehr nötig</p>
--	--	-------------------------

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Antrag 14/2017 Totalrevision Statuten ZV Kindes- und Erwachsenenschutz

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission beantragt:

1. Eintreten auf die Vorlage.
2. Genehmigung der Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Kindes- und Erwachsenenschutz (ZV KES).

Begründung

Mit Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes per 1. Januar 2018 ist der Zweckverband Kindes- und Erwachsenenschutz Bezirk Hinwil (ZV KES) gezwungen, seine Verbandsstatuten den geänderten rechtlichen Vorgaben anzupassen. Die Statuten wurden entsprechend überarbeitet und liegen nun den Verbandsmitgliedern zur Genehmigung vor. In den Statuten wurden die bisherigen Kompetenzregelungen und heute gelebten Kostenverteiler übernommen und, wo nötig, präzisiert. Dies betrifft insbesondere die Stärkung der demokratischen Rechte der Stimmbürger und die Vermögensfähigkeit des Zweckverbandes. Wesentliche Änderungen der Struktur oder in finanzieller Hinsicht wurden nicht vorgenommen, da sich diese Bestimmungen seit der Gründung des Zweckverbandes im 2012 bewährt haben. Somit folgte auch die Totalrevision der Statuten dem Grundsatz, so nahe wie möglich bei den bisherigen Statuten des Zweckverbandes Kindes- und Erwachsenenschutz Bezirk Hinwil zu bleiben. Daneben wurde weitgehend auf die kantonalen Musterstatuten für Zweckverbände zurückgegriffen. Abweichungen davon sind damit begründet, dass jene Musterstatuten allgemeiner Natur und nicht spezifisch auf Zweckverbände im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes ausgerichtet sind.

Damit die Verbandsstatuten per 1. Januar 2019 in Kraft treten können, sind sie durch die zuständigen Organe aller 11 Verbandsgemeinden (Gemeindeversammlung bzw. Grosser Gemeinderat) zu genehmigen. Diese können die Statuten nur als Ganzes genehmigen oder ablehnen. Ausserdem braucht es zur Änderung Einstimmigkeit in allen 11 Gemeinden des Zweckverbandes. Einige Gemeinden haben die gleiche Vorlage bereits behandelt oder auch schon gutgeheissen.

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) sieht sich deshalb in ihren Handlungsoptionen und Prüfbefugnissen faktisch stark eingeschränkt. Sie hat die Statuten zwar begutachtet und keine inakzeptablen Fehler festgestellt. Auf die Formulierung von Änderungsvorschlägen ist jedoch zu verzich-

ten. Die Abwägung der Interessen spricht dagegen, die Umsetzung der vorgelegten Statuten zulasten *aller* Gemeinden zu blockieren, zumal andere Gemeinden bereits zustimmten, nur um Verbesserungsvorschläge zu diskutieren. Es könnten jetzt ohnehin keine Änderungen mehr in die Endfassung einfließen, weil darüber – selbst wenn im Zweckverbandsvorstand eine Mehrheit gefunden würde – wiederum alle Verbandsgemeinden zu befinden hätten. Doch zum einen ist der Entscheidungsprozess auch für die anderen Gemeinden wie gesagt bereits weit fortgeschritten und sind nächste Gemeindeversammlungen im November und Dezember 2017 angesetzt. Zum anderen müsste unter der Geltung des neuen Rechts ab dem Jahre 2018 diese Statutenrevision, wie zukünftig jede andere auch, mittels Urnenabstimmung erfolgen. Es bedürfte deshalb schon eines wichtigen Grundes, am Wortlaut der Revisionsvorlage jetzt noch etwas ändern zu wollen. Doch einen solchen wichtigen Grund gibt es keinen. Wie gesagt handelt es sich primär um eine Fortschreibung der bisherigen Statuten, angepasst an neues Recht.

Im formalen Ablauf bleibt trotzdem als Nachteil anzumerken, dass die GRPK ihre Aufgabe, die ihr vorgelegten Geschäfte zuhanden des Parlaments vollumfänglich und frei zu prüfen, in dieser Sache nur eingeschränkt wahrnehmen kann. Kritisch daran ist vor allem, dass bei gleichem Behandlungsablauf bei jeder Vorlage aus einem Zweckverband heraus die analoge Situation auftreten wird. Bis dem Parlament und damit der GRPK vom Stadtrat ein konkretes Geschäft vorgelegt wird und sich dazu etwas sagen lässt, hat (bildlich gesprochen) das Schiff bereits abgelegt und festen Kurs eingeschlagen. Das soll für die Zukunft besser organisiert werden. Die vorliegende Statutenrevision hingegen kann genehmigt werden.

Wetzikon, 23. Oktober 2017

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Urs Bürgin
Präsident

Leopold Weil
Kommissionssekretär

Änderung des Kommissionssystems des Grossen Gemeinderates Antrag der Spezialkommission "Analyse des Kommissionssystems"

Antrag

Die Spezialkommission "Analyse des Kommissionssystems" beantragt dem Grossen Gemeinderat, er möge folgende Beschlüsse fassen:

1. Eintreten auf die Vorlage.
2. Der Stadtrat wird mit der Durchführung der Urnenabstimmung betreffend die Teilrevision der Gemeindeordnung beauftragt.
3. Die Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon wird gemäss Synopse geändert.
4. Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates wird gemäss Synopse geändert.

Erwägungen und Begründung

Mit Beschluss vom 6. März 2017 hat der Grosse Gemeinderat die Bildung einer Spezialkommission zur Analyse des Kommissionssystems des Grossen Gemeinderates beschlossen. Die Spezialkommission "Analyse des Kommissionssystems" (AKS) hat im April die Arbeit aufgenommen und legt hiermit ihre Ergebnisse vor:

1. Handlungs- bzw. Optimierungsbedarf

1.1 Analyse und Zielsetzung

Um das Optimierungspotenzial erkennen und die Zielsetzung definieren zu können, hat die Spezialkommission AKS eine Ist-Analyse vorgenommen: Seit mehr als drei Jahren besteht das Wetziker Parlament mit den beiden Kommissionen Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) und Kommission für Raumplanung und Landgeschäfte (KRLG) mit je 9 Mitgliedern. Die KRLG befasst sich mit Vorlagen in den Bereichen Raumplanung und Land und ist damit eine Fachkommission. Alle übrigen Geschäfte, insbesondere aber der Voranschlag und die Jahresrechnung, fallen in die Zuständigkeit der GRPK – diese ist somit Aufsichtskommission und Fachkommission zugleich. Beide Kommissionen haben ihre Grundlage in der Gemeindeordnung.

Die AKS hat die folgenden Stärken und Schwächen des heutigen Kommissionssystems festgestellt:

Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> – Übersichtliche und einfache Organisation mit 2 ständigen Kommissionen – Hohe Zustimmungsrates der Kommissionsanträge im Plenum – Eingespielte Teams, mehrheitlich gute Diskussionskultur – Fortschreitender Lernprozess der Mitglieder – Ein GGR-Mandat kann mit unterschiedlicher Belastung bzw. unterschiedlichem Engagement ausgeübt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> – Ständige Kommission mit sehr wenigen Geschäften – Mangelnde fachliche Fokussierung – Hohe Sitzungskadenz und Überlastung einzelner Kommissionsmitglieder in der GRPK – Ungleicher Einbezug der Gemeinderatsmitglieder in die Vorberatung – Wissensgefälle zwischen Kommissionsmitgliedern und Nicht-Kommissionsmitgliedern – Nicht-ständige Kommissionen haben Terminfindungsprobleme.

Mit der Ausarbeitung eines neuen Kommissionssystems soll das Parlament weiterentwickelt und optimiert werden. Folgende Ziele stehen für die AKS im Fokus:

- Anpassung an das neue Gemeindegesetz
- Flexibilisierung der Organisation durch Verschiebung der Strukturvorgaben von der Gemeindeordnung in die Geschäftsordnung
- Neu-Gestaltung der ständigen Kommissionen des Parlamentes zur Förderung der fachlichen Fokussierung
- Spezialisierung von Kommissionsmitgliedern mit Einsitz in der Rechnungsprüfungskommission oder einer Fachkommission
- Nutzung des Potenzials des Milizsystems und breitere Aufteilung des Vorberatungsaufwandes auf Kommissionen bzw. Ratsmitglieder
- Reduktion des Wissensgefälles zwischen den Ratsmitgliedern

1.2 Neues Gemeindegesetz

Im neuen Gemeindegesetz sind zur Organisation der Parlamente und der Legislativkommissionen keine Neuerungen enthalten, welche die Gemeinden zu einer Umsetzung verpflichten – wohl aber ermächtigen. Das neue Gemeindegesetz umfasst folgende Vorgaben:

1. Regelung des Bestands der Organe und ihrer Zuständigkeiten, der Rechte der Ratsmitglieder sowie der Rechte und des Verfahrens der parlamentarischen Untersuchungskommission im Organisationserlass des Parlamentes (§ 31);
2. Bestand einer Rechnungsprüfungskommission (mit mind. 5 Mitgliedern) zur Prüfung des Finanzhaushaltes und des Rechnungswesens nach finanzpolitischen Gesichtspunkten (§§ 58);
3. Verpflichtung zur Geschäftsprüfung durch die Rechnungsprüfungskommission oder falls vorhanden durch die Geschäftsprüfungskommission (§ 60 Abs. 1), Ausübung der politischen Kontrolle über die Geschäftsführung der Gemeinde ggf. durch die Geschäftsprüfungskommission (§ 61).

Das heutige Kommissionssystem erfüllt die verbindlichen Anforderungen. Das Gemeindeamt empfiehlt jedoch, die grundlegenden organisatorischen Bestimmungen zum Parlament statt in der Gemeindeordnung im Organisationserlass des Parlamentes (Geschäftsordnung) zu verankern.

2. Anpassung des Kommissionssystems

2.1 Kommissionen und Zuständigkeiten

Die Spezialkommission AKS schlägt vor, die heutigen ständigen Kommissionen GRPK und KRLG umzugestalten und deren Zuständigkeiten neu zu regeln. Konkret bedeutet dies:

- Eine Rechnungsprüfungskommission (RPK) mit 9 Mitgliedern wird geschaffen.
- Zwei Fachkommissionen (FK I und FK II) mit je 9 Mitgliedern werden gebildet.
- Spezialkommissionen mit max. 9 Mitgliedern sollen bei Bedarf weiterhin gebildet werden können.

Bei der Aufteilung der Zuständigkeiten auf die beiden Fachkommissionen und die RPK hat sich die Spezialkommission AKS an der Geschäftslast, dem Organigramm, dem Kontenplan, der sachlichen Nähe der Themengebiete und anderen Parlamentsgemeinden orientiert. Folgende Aufteilung wurde entwickelt:

- RPK: Finanzgeschäfte (insb. Voranschlag, Jahresrechnung und Geschäftsbericht), Querschnittsthemen wie Immobilien, Personal oder Informatik
- FK I: Energie, Hochbau, Planung, Stadtwerke, Tiefbau, Umwelt, Verkehr
- FK II: Alter, Bevölkerung, Bildung, Gesundheit, Jugend, Kultur, Sicherheit, Sport, Soziales

Jedes Geschäft wird durch das Büro einer "federführenden Kommission" zugewiesen. Ergänzend sollen aber auch Doppel- bzw. Mehrfachzuweisungen von Geschäften möglich sein. Insbesondere beim Vorschlag, dem Geschäftsbericht und der Jahresrechnung soll dies der Fall sein. Das Präsidium der federführenden Kommission koordiniert die Bearbeitung des Geschäfts und die Antragsstellung.

Im neuen System sollen die Kommissionen gestärkt werden, indem ihnen innerhalb der Parlamentsorganisation weitere Handlungsoptionen gegeben werden: Kommissionen sollen parlamentarische Vorstösse einreichen sowie Beschlussanträge und Anträge auf Bildung einer Spezialkommission stellen können.

Das neue Kommissionssystem schafft einen spezialisierten Ansprechpartner auf Seiten des Parlamentes. Davon erhofft sich die Spezialkommission auch eine engere Zusammenarbeit mit dem Stadtrat und einen frühestmöglichen Einbezug in die Ausarbeitung von Vorlagen.

2.2 Prozesse und Zusammenarbeit

Wie bis anhin soll das Büro für die Zuweisung eines Geschäftes an die jeweilige Kommission zuständig sein. Dabei werden die Vorgaben gemäss Geschäftsordnung berücksichtigt. Das Büro bestimmt, welche Kommission die Federführung innehat. Die federführende Kommission bzw. dessen Präsidium übernimmt in Zusammenarbeit mit den Parlamentsdiensten die Koordination der zugewiesenen Geschäfte.

Alle Kommissionen, denen eine Vorlage zugewiesen wurde, können einen Antrag ans Parlament formulieren. Die federführende Kommission stellt den Hauptantrag. Zukünftig soll darauf geachtet werden, dass die Hauptanträge auf alle Bestandteile bzw. Bestimmungen einer Vorlage Bezug nehmen und nicht nur Änderungsanträge beinhalten. Dadurch soll vermieden werden, dass der stadträtliche Antrag mangels eines anderen Antrages teilweise die Funktion des Hauptantrages einnimmt.

Die zuständigen Kommissionen beraten die Geschäfte zeitlich parallel. Wichtig ist dabei, dass sich die Kommissionen bzw. die Kommissionspräsidenten bei Mehrfachzuweisung absprechen. Die Verantwortung dafür liegt bei der federführenden Kommission.

3. Schaffung und Anpassung der Rechtsgrundlagen

Die Organisation des Parlamentes ist nebst dem Gemeindegesetz auch in der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates verankert. Das neue Gemeindegesetz gibt den Gemeinden die Möglichkeit, die Organisation ihrer Parlamente flexibler zu gestalten. Davon möchte die Spezialkommission Gebrauch machen und schlägt dem Grossen Gemeinderat deshalb vor, die Bestimmungen zu den Kommissionen in der Gemeindeordnung zu abstrahieren. Detaillierte Ausführungen sollen zukünftig der Geschäftsordnung entnommen werden können, welche bei Bedarf schneller angepasst werden kann. Um insbesondere gegenüber dem Stimmvolk Transparenz zu schaffen, soll aber gleichzeitig mit der Anpassung der Gemeindeordnung auch die Ausgestaltung des neuen Kommissionssystems in der Geschäftsordnung verankert werden.

Allfällige Anpassungen der Entschädigungsverordnung werden im Rahmen der Totalrevision der Entschädigungsverordnung vorgenommen.

4. Kosten

Die Kommissionen verursachen folgende direkten Kosten (gemäss Art. 2 Entschädigungsverordnung):

- a. Grundentschädigung der Kommissionsmitglieder (je Fr. 1'200/Amtsjahr) und b. Grundentschädigung der Kommissionspräsidenten (je Fr. 2'400/Amtsjahr)
- c. Sitzungsgelder der Kommissionsmitglieder und -präsidenten (je Fr. 150/Sitzung bzw. 300/Sitzung) sowie d. vergleichbarer Aufwand i.Zsh. mit Kommissionsarbeit (je Fr. 150/Sitzung)

Angenommen, dass auf das neue Amtsjahr hin ein Kommissionssystem mit einer RPK und zwei Fachkommissionen eingerichtet und 36 Sitzungen (RPK 14, FK I 11, FK II 11) durchgeführt werden, ergeben sich folgende Kosten:

	Amtsjahr					Δ 2016/17	Δ 2017/18
	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18*	2018/19*		
a.	19'200	19'200	19'200	19'200	28'800	+9'600	+9'600
b.	4'800	4'800	4'800	4'800	7'200	+2'400	+2'400
c.	39'900	25'290	33'900	42'000	54'000	+20'100	+12'000
d.	7'050	9'750	15'450	16'000	18'000	+2'550	+2'000
Total	70'950	59'040	73'350	82'000	108'000	+34'650	+26'000
Anz. Sitzungen	29	15	21	28	36	+15	+8

*Schätzungen

Eine allfällige Anpassung der Grundentschädigung bzw. Sitzungsgelder im Rahmen der Totalrevision der Entschädigungsverordnung würde sich auf die prognostizierten Zahlen auswirken. In der Vernehmlassung hat der Stadtrat jedoch keine Anpassung dieser Ansätze vorgeschlagen.

Es wird davon ausgegangen, dass ein allfälliger personeller Mehraufwand der Parlamentsdienste mit den heute bestehenden Kapazitäten bewältigt werden kann.

Die Spezialkommission erachtet den Ausbau des Kommissionssystems als sinnvolle Investition in die Demokratiequalität und damit eine Erhöhung der Funktionsfähigkeit des politischen Systems von Wet-zikon. Mehrkosten von 26'000 bzw. 34'650 Franken erachtet sie deshalb als vertretbar.

5. Vorprüfung durch das Gemeindeamt

Die Spezialkommission hat die Änderungen der Gemeindeordnung dem Gemeindeamt zur Vorprüfung unterbreitet. Die Vorprüfung ergab, dass einzig die Bestimmung zum Inkrafttreten einer Genehmigung durch den Regierungsrat im Wege steht. Die Spezialkommission hat die Bestimmung daraufhin angepasst.

Der Empfehlung des Gemeindeamtes, die Kommissionen in der Gemeindeordnung nicht mehr zu erwähnen, ist die Spezialkommission nicht vollständig gefolgt. Die Bestimmung in der Gemeindeordnung unterstreicht die Bedeutung der Kommissionen und die Gemeindeordnung ist damit kohärent und vollständig in Bezug auf die Organisation der Gemeinde und des Parlamentes.

6. Vernehmlassung des Stadtrates

Der Stadtrat wurde mit Schreiben vom 6. September 2017 zur Vernehmlassung zum neuen Kommissionssystem eingeladen. Er begrüsst das neue Kommissionssystem, regt aber eine verstärkte Koordination durch die Kommissionen an, gerade bei Mehrfachzuweisung von Vorlagen. So sollen bspw. bei der Beantwortung von Fragen Doppelspurigkeiten vermieden werden. Die Spezialkommission hat das Anliegen geprüft und ihm mit einer Anpassung bzw. Präzisierung von Art. 71 Abs. 1 GeschO entsprochen. Redundanzen sollen unbedingt vermieden werden.

7. Referendumpflicht

Die Änderung der Gemeindeordnung unterliegt dem obligatorischen Referendum gemäss Art. 9 Gemeindeordnung. Die Geschäftsordnung ist gemäss Art. 11 Abs. 2 lit. f Gemeindeordnung vom Referendum ausgeschlossen.

Die Gemeindeordnung soll dem Volk am 4. März 2018 zur Abstimmung unterbreitet werden. Bei einem positiven Urnenentscheid und nach Genehmigung der Gemeindeordnung durch den Regierungsrat im März/April 2018 gemäss § 88a Abs. 2 des Gemeindegesetzes kann das neue Kommissionssystem auf die Amtsdauer 2018/2022 eingeführt werden.

Wetzikon, 9. Oktober 2017

Spezialkommission AKS

Stefan Lenz
Präsident

Franziska Gross
Ratssekretärin

Beilagen

- Synopse Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon
- Synopse Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates

Grosser Gemeinderat, Spezialkommission AKS

Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon; Synopse

Gültige Fassung vom 23. September 2012	Antrag der Spezialkommission vom 9. Oktober 2017	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
III. GEMEINDEORGANE		
2. Grosser Gemeinderat		
[...]		
<p>Art. 18 Wahlbefugnisse Der Grosse Gemeinderat wählt aus seiner Mitte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Büro des Grossen Gemeinderates b) die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission sowie deren Präsidium c) die Mitglieder der Kommission für Raumplanung und Landgeschäfte d) die Mitglieder von Spezialkommissionen sowie deren Präsidien für die Dauer der Beratung der Geschäfte <p>Der Grosse Gemeinderat wählt in freier Wahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder des Wahlbüros b) die Mitglieder der Sozialbehörde c) die Mitglieder der Energiekommission d) 2 Mitglieder der Baukommission e) die Mitglieder der Steuerkommission f) ² g) die ihm vom Stadtrat zugewiesenen Delegierten in weiteren Gremien 	<p>Art. 18 Wahlbefugnisse Der Grosse Gemeinderat wählt aus seiner Mitte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder des das Büro des Grossen Gemeinderates b) die Mitglieder der Kommissionen sowie deren Präsidien der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission sowie deren Präsidium e) die Mitglieder der Kommission für Raumplanung und Landgeschäfte d) die Mitglieder von Spezialkommissionen sowie deren Präsidien für die Dauer der Beratung der Geschäfte <p>Der Grosse Gemeinderat wählt in freier Wahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder des Wahlbüros b) die Mitglieder der Sozialbehörde c) die Mitglieder der Energiekommission d) 2 Mitglieder der Baukommission e) die Mitglieder der Steuerkommission f) ² g) die ihm vom Stadtrat zugewiesenen Delegierten in weiteren Gremien 	<p>Art. 18 Wahlbefugnisse Der Grosse Gemeinderat wählt aus seiner Mitte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder des Büros des Grossen Gemeinderates b) die Mitglieder der Kommissionen sowie deren Präsidien <p>Der Grosse Gemeinderat wählt in freier Wahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder des Wahlbüros b) die Mitglieder der Sozialbehörde c) die Mitglieder der Energiekommission d) 2 Mitglieder der Baukommission e) die Mitglieder der Steuerkommission f) ² g) die ihm vom Stadtrat zugewiesenen Delegierten in weiteren Gremien
[...]		

Gültige Fassung vom 23. September 2012	Antrag der Spezialkommission vom 9. Oktober 2017	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
Art. 22 Parlamentarische Instrumente Jedes Mitglied des Grossen Gemeinderates ist befugt, im Rat eine Motion, ein Postulat oder eine Interpellation einzureichen sowie eine schriftliche Anfrage zu stellen. Zudem kann der Grosse Gemeinderat eine Fragestunde durchführen. Das Geschäftsreglement des Grossen Gemeinderates regelt das Vorgehen.	Art. 22 Parlamentarische Instrumente Jedes Mitglied des Grossen Gemeinderates ist befugt, im Rat eine Motion, ein Postulat oder eine Interpellation einzureichen sowie eine schriftliche Anfrage zu stellen. Zudem kann der Grosse Gemeinderat eine Fragestunde durchführen. Das Geschäftsreglement Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates regelt das Vorgehen.	Art. 22 Parlamentarische Instrumente Jedes Mitglied des Grossen Gemeinderates ist befugt, im Rat eine Motion, ein Postulat oder eine Interpellation einzureichen sowie eine schriftliche Anfrage zu stellen. Zudem kann der Grosse Gemeinderat eine Fragestunde durchführen. Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates regelt das Vorgehen.
[...]		
2.1. Kommissionen des Grossen Gemeinderates		
Art. 24 Büro des Grossen Gemeinderates Das Büro des Grossen Gemeinderates besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten. Das Geschäftsreglement des Grossen Gemeinderates bestimmt, ob dem Büro weitere Personen angehören.	Art. 24 Büro des Grossen Gemeinderates Das Büro des Grossen Gemeinderates besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten. Das Geschäftsreglement Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates bestimmt, ob dem Büro weitere Personen angehören.	Art. 24 Büro des Grossen Gemeinderates Das Büro des Grossen Gemeinderates besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten. Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates bestimmt, ob dem Büro weitere Personen angehören.
Art. 25 Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission ¹ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) besteht aus 9 Mitgliedern einschliesslich der Präsidentin / des Präsidenten. ² Sie prüft alle Anträge an den Grossen Gemeinderat, sofern keine Spezialkommission darüber befindet. ³ Sie prüft die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Führung der Gemeindefinanzen sowie der vom Stadtrat beschlossenen Geschäfte. ⁴ Sie prüft und überwacht die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Führung der Stadtverwaltung sowie der Tätigkeit der ständigen Ausschüsse des Stadtrates und der Kommissionen mit selbständiger Verwaltungsbefugnis.	Art. 25 Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission ¹ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) besteht aus 9 Mitgliedern einschliesslich der Präsidentin / des Präsidenten. ² Sie prüft alle Anträge an den Grossen Gemeinderat, sofern keine Spezialkommission darüber befindet. ³ Sie prüft die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Führung der Gemeindefinanzen sowie der vom Stadtrat beschlossenen Geschäfte. ⁴ Sie prüft und überwacht die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Führung der Stadtverwaltung sowie der Tätigkeit der ständigen Ausschüsse des Stadtrates und der Kommissionen mit selbständiger Verwaltungsbefugnis. Art. 25 Kommissionen ¹ Der Grosse Gemeinderat verfügt über ständige Kommissionen. Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates bestimmt das Nähere. ² Der Grosse Gemeinderat kann zur Vorberatung von besonderen Geschäften Spezialkommissionen einsetzen. Diese werden nach Erfüllung ihres Auftrages wieder aufgelöst.	Art. 25 Kommissionen ¹ Der Grosse Gemeinderat verfügt über ständige Kommissionen. Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates bestimmt das Nähere. ² Der Grosse Gemeinderat kann zur Vorberatung von besonderen Geschäften Spezialkommissionen einsetzen. Diese werden nach Erfüllung ihres Auftrages wieder aufgelöst.

Grosser Gemeinderat, Spezialkommission AKS

Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates; Synopse

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Antrag der Spezialkommission vom 9. Oktober 2017	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
I. Konstituierung, Büro		
<p>Art. 1 Konstituierung nach der Erneuerungswahl</p> <p>¹ Der Grosse Gemeinderat, nachstehend Gemeinderat genannt, versammelt sich auf Einladung des Stadtrates spätestens 30 Tage, nachdem die Erneuerungswahl rechtskräftig, ist zur konstituierenden Sitzung.</p> <p>² Das amtsälteste anwesende Mitglied des Gemeinderates eröffnet die konstituierende Sitzung. Bei gleich langer Amtszeit mehrerer Mitglieder übernimmt das älteste von ihnen diese Aufgabe. Es bezeichnet provisorisch eine Ratssekretärin oder einen Ratssekretär und drei Stimmzählende. Hierauf wählt der Gemeinderat die Präsidentin oder den Präsidenten. Sobald der Vorsitz bestimmt ist, wählt der Gemeinderat die Mitglieder des Büros.</p> <p>³ Bis zur konstituierenden Sitzung läuft die Amtsdauer des bisherigen Gemeinderates.</p>	<p>¹ Der Grosse Gemeinderat, nachstehend Gemeinderat genannt, versammelt sich auf Einladung des Stadtrates spätestens 30 Tage, nachdem die Erneuerungswahl rechtskräftig, ist, zur konstituierenden Sitzung.</p>	<p>Art. 1 Konstituierung nach der Erneuerungswahl</p> <p>¹ Der Grosse Gemeinderat, nachstehend Gemeinderat genannt, versammelt sich auf Einladung des Stadtrates spätestens 30 Tage, nachdem die Erneuerungswahl rechtskräftig ist, zur konstituierenden Sitzung.</p> <p>² Das amtsälteste anwesende Mitglied des Gemeinderates eröffnet die konstituierende Sitzung. Bei gleich langer Amtszeit mehrerer Mitglieder übernimmt das älteste von ihnen diese Aufgabe. Es bezeichnet provisorisch eine Ratssekretärin oder einen Ratssekretär und drei Stimmzählende. Hierauf wählt der Gemeinderat die Präsidentin oder den Präsidenten. Sobald der Vorsitz bestimmt ist, wählt der Gemeinderat die Mitglieder des Büros.</p> <p>³ Bis zur konstituierenden Sitzung läuft die Amtsdauer des bisherigen Gemeinderates.</p>
<p>Art. 2 Konstituierung in den Zwischenjahren</p> <p>¹ In den Zwischenjahren findet die Konstituierung des Gemeinderates jeweils nach dem 1. Mai statt.</p> <p>² Die bisherige Präsidentin bzw. der bisherige Präsident leitet die Sitzung bis zur Wahl der neuen Präsidentin bzw. des neuen Präsidenten.</p>		

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Antrag der Spezialkommission vom 9. Oktober 2017	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
<p>Art. 3 Büro, Zusammensetzung</p> <p>¹ Das Büro des Gemeinderates besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär bzw. deren oder dessen Stellvertretung, drei Stimmzählenden und allenfalls weiteren Mitgliedern.</p> <p>² Jede Fraktion hat Anspruch auf einen Sitz im Büro.</p> <p>³ Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär nimmt an den Sitzungen des Büros mit beratender Stimme teil.</p>		
<p>Art. 4 Büro, Amtsdauer</p> <p>¹ Die Amtsdauer des Büros beträgt ein Jahr.</p> <p>² Die abtretende Präsidentin bzw. der abtretende Präsident ist für das folgende Jahr weder als Präsidentin oder Präsident noch als Vizepräsidentin oder Vizepräsident wählbar.</p>		
<p>Art. 5 Büro, Aufgaben</p> <p>¹ Dem Büro des Gemeinderates obliegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Vertretung des Rates nach aussen, b. die Erledigung aller organisatorischen Belange für den Ratsbetrieb, c. die Unterstützung der Präsidentin oder des Präsidenten bei deren/dessen Aufgaben und die Erledigung aller Aufträge, welche dem Büro vom Gemeinderat oder von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten übertragen werden, d. die Redaktion der Beschlüsse und Erlasse des Gemeinderates, sofern dieser damit nicht eine Kommission beauftragt, e. die rechtliche Vorprüfung von parlamentarischen Vorstössen und Behördenreferenden hinsichtlich ihrer formellen und materiellen Zulässigkeit bzw. Ungültigkeit, 		<p>Art. 5 Büro, Aufgaben</p> <p>¹ Dem Büro des Gemeinderates obliegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Vertretung des Rates nach aussen, b. die Erledigung aller organisatorischen Belange für den Ratsbetrieb, c. die Unterstützung der Präsidentin oder des Präsidenten bei deren/dessen Aufgaben und die Erledigung aller Aufträge, welche dem Büro vom Gemeinderat oder von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten übertragen werden, d. die Redaktion der Beschlüsse und Erlasse des Gemeinderates, sofern dieser damit nicht eine Kommission beauftragt, e. die rechtliche Vorprüfung von parlamentarischen Vorstössen und Behördenreferenden hinsichtlich ihrer formellen und materiellen Zulässigkeit bzw. Ungültigkeit,

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Antrag der Spezialkommission vom 9. Oktober 2017	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
<p>f. die Überweisung der Anträge der Exekutivbehörden an die materiell zuständige Kommission, sofern das Büro dem Gemeinderat nicht die Bildung einer Spezialkommission beantragt. Diese Überweisungen sind dem Gemeinderat an der nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorzulegen. Das Büro kann, unter Wahrung der Einspruchsmöglichkeit seiner Mitglieder, die Präsidentin bzw. den Präsidenten ermächtigen, Anträge der Exekutive mittels Präsidialverfügung an die materiell zuständige Kommission zu überweisen,</p> <p>g. die Zuteilung der Arbeit an die Ratssekretärin bzw. den Ratssekretär. In dringenden Fällen ist die Präsidentin oder der Präsident befugt, Arbeitszuteilungen präsidial zu verfügen,</p> <p>h. die Redaktion der Sitzungsprotokolle des Gemeinderates,</p> <p>i. die Weiterleitung von Petitionen an die materiell zuständige Behörde,</p> <p>j. die Erstellung des Voranschlages für die Konti des Gemeinderates sowie die definitive Beschlussfassung über Ausgaben zu Lasten dieser Konti. Das Büro kann im Rahmen seiner Kompetenz der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär Finanzkompetenzen weitergeben,</p> <p>k. die Abfassung des Geschäftsberichtes über die Tätigkeit des Gemeinderates,</p> <p>l. die Bewilligung von Bild- und Tonaufnahmen gemäss Art. 21,</p> <p>m. die abschliessende Redaktion des beleuchtenden Berichts der Legislative bei Urnenabstimmungen.</p> <p>² Das Büro ist befugt, dem Gemeinderat eigene Anträge vorzulegen. Sie sind dem Stadtrat vor der Behandlung im Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>³ Im Büro besteht Stimmpflicht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.</p>	<p>f. die Überweisung der Anträge der Exekutivbehörden an die materiell zuständige(n) Kommission(en), sofern das Büro dem Gemeinderat nicht die Bildung einer Spezialkommission beantragt. Diese Überweisungen sind dem Gemeinderat an der nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorzulegen zu <u>bringen</u>. Das Büro kann, unter Wahrung der Einspruchsmöglichkeit seiner Mitglieder, die Präsidentin bzw. den Präsidenten ermächtigen, Anträge der Exekutive mittels Präsidialverfügung an die materiell zuständige(n) Kommission(en) zu überweisen,</p> <p>g. <u>die Bestimmung der federführenden Kommission bei Überweisung eines Geschäftes an mehrere Kommissionen.</u></p> <p>g-h.</p> <p>h-i.</p> <p>i-j.</p> <p>j-k.</p> <p>k-l.</p> <p>l-m.</p> <p>m-n.</p>	<p>f. die Überweisung der Anträge der Exekutivbehörden an die materiell zuständige(n) Kommission(en), sofern das Büro dem Gemeinderat nicht die Bildung einer Spezialkommission beantragt. Diese Überweisungen sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Das Büro kann, unter Wahrung der Einspruchsmöglichkeit seiner Mitglieder, die Präsidentin bzw. den Präsidenten ermächtigen, Anträge der Exekutive mittels Präsidialverfügung an die materiell zuständige(n) Kommission(en) zu überweisen,</p> <p>g. die Bestimmung der federführenden Kommission bei Überweisung eines Geschäftes an mehrere Kommissionen.</p> <p>h. die Zuteilung der Arbeit an die Ratssekretärin bzw. den Ratssekretär. In dringenden Fällen ist die Präsidentin oder der Präsident befugt, Arbeitszuteilungen präsidial zu verfügen,</p> <p>i. die Redaktion der Sitzungsprotokolle des Gemeinderates,</p> <p>j. die Weiterleitung von Petitionen an die materiell zuständige Behörde,</p> <p>k. die Erstellung des Voranschlages für die Konti des Gemeinderates sowie die definitive Beschlussfassung über Ausgaben zu Lasten dieser Konti. Das Büro kann im Rahmen seiner Kompetenz der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär Finanzkompetenzen weitergeben,</p> <p>l. die Abfassung des Geschäftsberichtes über die Tätigkeit des Gemeinderates,</p> <p>m. die Bewilligung von Bild- und Tonaufnahmen gemäss Art. 21,</p> <p>n. die abschliessende Redaktion des beleuchtenden Berichts der Legislative bei Urnenabstimmungen.</p> <p>² Das Büro ist befugt, dem Gemeinderat eigene Anträge vorzulegen. Sie sind dem Stadtrat vor der Behandlung im Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>³ Im Büro besteht Stimmpflicht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.</p>

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Antrag der Spezialkommission vom 9. Oktober 2017	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
<p>Art. 6 Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet den Geschäftsgang und die Verhandlungen des Gemeinderates. Sie oder er trifft die dazu erforderlichen Verfügungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Behandlung parlamentarischer Vorstösse.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident sorgt für die Befolgung der Geschäftsordnung, für die Einhaltung des parlamentarischen Anstands, für die Ordnung im Saal und überwacht und leitet die Tätigkeit der Stimmzählenden.</p> <p>³ Wünscht die Präsidentin oder der Präsident als Mitglied des Rates zu sprechen oder Anträge zu stellen, übergibt sie oder er den Vorsitz an eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten.</p> <p>⁴ Die Präsidentin oder der Präsident kann bei Kommissionssitzungen als Beobachterin bzw. Beobachter teilnehmen.</p>		
<p>Art. 7 Parlamentsdienste</p> <p>¹ Der Stadtrat stellt dem Gemeinderat die Ratssekretärin oder den Ratssekretär sowie die ausreichenden Ressourcen für die Parlamentsdienste zur Verfügung und stellt die Stellvertretungen sicher. Das Personal der Parlamentsdienste untersteht administrativ der Geschäftsbereichsleitung Präsidiales + Personal.</p> <p>² Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär wird vom Gemeinderat für eine Amtsdauer gewählt.</p> <p>³ Die Parlamentsdienste unterstützen die Ratsmitglieder, das Büro, die Kommissionen und die Fraktionen in ihren Tätigkeiten und beraten sie rechtlich und organisatorisch.</p> <p>⁴ Der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär obliegt die Organisation der Sitzungsprotokolle von Gemeinderat, Büro und Kommissionen. Sie oder er besorgt die übrigen Verwaltungsgeschäfte von Gemeinderat, Büro und Kommissionen und ist für die Aufbewahrung der Akten und die Führung des Geschäftsverzeichnisses verantwortlich.</p>		
<p>Art. 8 Entschädigungen</p> <p>Die Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates richten sich nach der Entschädigungsverordnung der Stadt Wetzikon.</p>		

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Antrag der Spezialkommission vom 9. Oktober 2017	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
<p>Art. 9 Unvereinbarkeit</p> <p>¹ Für die Mitglieder des Gemeinderates sind die Ämter innerhalb der folgenden Gruppen unvereinbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Präsidium des Gemeinderates und Mitglied der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) b. Präsidium des Gemeinderates und Präsidium einer Kommission c. Mitglied der GRPK und Angestellte/r in der Gemeinde d. Präsidium einer Kommission und Präsidium einer weiteren Kommission <p>² Die Aufzählungen in Abs. 1 sind nicht abschliessend. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.</p>	<ul style="list-style-type: none"> a. Präsidium des Gemeinderates und Mitglied der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) b. Präsidium des Gemeinderates und Präsidium einer Fach-kommission c. Mitglied der GRPK und Angestellte/r in der Gemeinde 	<p>Art. 9 Unvereinbarkeit</p> <p>¹ Für die Mitglieder des Gemeinderates sind die Ämter innerhalb der folgenden Gruppen unvereinbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Präsidium des Gemeinderates und Mitglied der Rechnungsprüfungskommission (RPK) b. Präsidium des Gemeinderates und Präsidium einer Fachkommission c. Mitglied der RPK und Angestellte/r in der Gemeinde d. Präsidium einer Kommission und Präsidium einer weiteren Kommission <p>² Die Aufzählungen in Abs. 1 sind nicht abschliessend. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.</p>
<p>Art. 10 Ausstand</p> <p>¹ Ein Ratsmitglied gilt als befangen und hat bei Beratungen und Abstimmungen in Kommissionen und Rat in den Ausstand zu treten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. wenn es sich um ein Geschäft handelt, bei dem das Ratsmitglied Vertragspartnerin oder -partner der Stadt oder sonst unmittelbar persönlich beteiligt ist, b. wenn es sich um den Abschluss eines Vertrags mit Dritten, mit einem Verein, einer Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder einer anderen Körperschaft oder um die Gewährung eines Beitrages an solche handelt und das Ratsmitglied mit der Geschäftsführung oder Vertretung der betreffenden Drittperson oder Organisation beauftragt ist. <p>² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.</p> <p>³ Ist die Sitzung öffentlich, können die Betroffenen im Saal verbleiben, andernfalls haben sie diesen zu verlassen. In Kommissionssitzungen können sie (als Auskunftsperson) bleiben, wenn alle Mitglieder einverstanden sind, andernfalls haben sie den Sitzungsraum zu verlassen.</p> <p>⁴ In Zweifelsfällen entscheidet der Rat bzw. die betreffende Kommission ohne die betroffene Person über deren Ausstandspflicht.</p> <p>⁵ Keine Ausstandspflicht besteht bei Wahlen und bei Geschäften, die eine Vielzahl von Personen begünstigen oder benachteiligen.</p>		

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Antrag der Spezialkommission vom 9. Oktober 2017	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
<p>Art. 11 Offenlegungspflichten</p> <p>¹ Beim Amtsantritt und jeweils auf Jahresbeginn unterrichtet jedes Ratsmitglied das Büro schriftlich über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. seine beruflichen Tätigkeiten b. Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts c. Tätigkeiten für die Stadt Wetzikon <p>² Die Parlamentsdienste veröffentlichen die Angaben auf der Webseite des Gemeinderates.</p> <p>³ Ratsmitglieder, die durch einen Beratungsgegenstand in ihren persönlichen Interessen unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessenbindung hin, wenn sie sich im Rat oder in einer Kommission äussern.</p> <p>⁴ Das Berufsgeheimnis im Sinne des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.</p>		
<p>II. Sitzungen</p> <p>Art. 12 Einberufung von Sitzungen</p> <p>Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. auf Beschluss des Büros b. auf eigenen Beschluss c. auf schriftliches Begehren von mindestens zwölf Mitgliedern d. auf Antrag des Stadtrates 		
<p>Art. 13 Geschäftsverkehr</p> <p>¹ Der gesamte Geschäftsverkehr erfolgt elektronisch.</p> <p>² Die Akten, welche nicht elektronisch zugänglich sind, liegen spätestens zum Zeitpunkt der Einladung in der Stadtverwaltung, auch ausserhalb der Bürozeiten, auf. Die Verwaltung stellt den Zugang sicher.</p> <p>³ Wird dem Parlament ein Geschäft überwiesen, werden die Unterlagen der Öffentlichkeit elektronisch zur Verfügung gestellt.</p>		

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Antrag der Spezialkommission vom 9. Oktober 2017	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
<p>Art. 14 Einladung und Sitzungsunterlagen</p> <p>¹ Die Einladung ist mit der Traktandenliste und den dazugehörenden Berichten und Anträgen spätestens sieben Tage vor der Sitzung zu veröffentlichen. Vorbehalten bleiben dringliche Geschäfte. Das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände ist im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.</p> <p>² Falls bei einem Geschäft die in Abs. 1 enthaltenen Fristen nicht eingehalten werden können, ist dessen Behandlung auf eine spätere Sitzung zu verschieben, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.</p>		
<p>Art. 15 Zeit und Dauer der Sitzungen</p> <p>¹ Die Termine für die ordentlichen Sitzungen werden vom Büro nach Absprache mit dem Stadtrat jährlich bis spätestens Ende August für das folgende Kalenderjahr festgelegt.</p> <p>² In der Regel finden die Sitzungen am Montag um 19.00 Uhr statt und dauern zwei Stunden. Dauert eine Sitzung länger als drei Stunden, so gilt diese als Doppelsitzung.</p> <p>³ Das Büro entscheidet über Doppelsitzungen und Abweichungen vom Sitzungsplan.</p>		
<p>Art. 16 Teilnahmepflicht, Entschuldigung</p> <p>Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall haben sie sich vor der Sitzung beim Büro abzumelden.</p>		
<p>Art. 17 Neue Mitglieder</p> <p>Während der Amtsdauer nachrückende Mitglieder werden auf den Zeitpunkt des rechtskräftigen Ausscheidens ihrer Vorgängerin oder ihres Vorgängers zu den Verhandlungen eingeladen, sobald feststeht, dass ihre Wahl als Nachfolge gültig zustande gekommen ist.</p>		
<p>Art. 18 Teilnahme- und Antragsrecht der Mitglieder des Stadtrates</p> <p>Die Mitglieder des Stadtrates haben das Recht, an allen Beratungen des Gemeinderates teilzunehmen und Anträge zu stellen.</p>		

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Antrag der Spezialkommission vom 9. Oktober 2017	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
<p>Art. 19 Beschlussfähigkeit</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, wird dies im Protokoll vermerkt. Die Sitzung wird geschlossen.</p>		
<p>Art. 20 Öffentlichkeit der Sitzungen</p> <p>¹ Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich.</p> <p>² Der Gemeinderat kann beim Vorliegen besonderer Gründe auf Begehren eines Mitgliedes oder des Stadtrates den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliessen. Ein solcher Ausschluss bezieht sich auch auf die Vertretungen der Medien, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschliesst.</p> <p>³ Wird über die Frage beraten, ob die Sitzung geheim sein soll, haben die Zuhörenden und die Medien den Sitzungssaal zu verlassen.</p>		
<p>Art. 21 Berichterstattungen in den Medien</p> <p>¹ Redaktionen von Zeitungen und anderer Medien können ein Gesuch um Akkreditierung an das Büro stellen.</p> <p>² Die zugelassenen Berichterstattenden sind verpflichtet, auf Begehren einer Rednerin bzw. eines Redners oder des Büros unzutreffende Angaben unentgeltlich zu berichtigen. Im Weigerungsfall ist das Büro befugt, die Akkreditierung zu entziehen.</p> <p>³ Ton- und Bildaufnahmen dürfen im Ratssaal und dessen Vorräumen während den Verhandlungen nur mit Bewilligung des Büros vorgenommen werden. Über solche Bewilligungen ist der Gemeinderat zu Beginn der Sitzung zu orientieren.</p>		
<p>Art. 22 Besucherinnen und Besucher</p> <p>¹ Die Besucherinnen und Besucher haben sich auf den für sie bestimmten Plätzen aufzuhalten.</p> <p>² Sie dürfen die Sitzungen nicht stören und haben sich jeder Äusserung zu enthalten.</p> <p>³ Im Falle von Ruhestörungen kann die Präsidentin oder der Präsident nach erfolgloser Ermahnung einzelne oder sämtliche Zuhörende wegweisen. Nötigenfalls kann sie oder er die Wegweisung durch die Polizei veranlassen.</p>		

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Antrag der Spezialkommission vom 9. Oktober 2017	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
III. Verhandlungen		
<p>Art. 23 Ablauf der Sitzung</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet die Sitzung.</p> <p>² Es folgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Mitteilungen der Präsidentin oder des Präsidenten b. Genehmigung der Traktandenliste c. Kommissionserklärungen d. Fraktionserklärungen e. Erklärungen des Stadtrates f. persönliche Erklärungen g. Behandlung der Geschäfte <p>³ Kommissions- und Fraktionserklärungen sind der Präsidentin oder dem Präsidenten vor Sitzungsbeginn anzumelden und dem Gemeinderat im Anschluss an die Mitteilungen bekannt zu geben. Persönliche Erklärungen können während der gesamten Gemeinderatssitzung eingebracht werden. Bei diesen handelt es sich beispielsweise um ein Ausstandsbegehren oder die Offenlegungspflicht. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann Verschiebung der Behandlung eines Geschäftes beschliessen.</p>		
<p>Art. 24 Eintretensdebatte</p> <p>¹ Eintreten oder Nichteintreten wird zu Beginn der Beratung eines Geschäftes beschlossen.</p> <p>² Wird Eintreten beschlossen, erfolgt die Detailberatung.</p> <p>³ Wird Nichteintreten beschlossen, so ist das Geschäft erledigt.</p> <p>⁴ Wird Rückweisung an den Stadtrat beschlossen, ist dieser verpflichtet, dem Gemeinderat innert sechs Monaten vom Zeitpunkt der Rückweisung an einen neuen Antrag zu unterbreiten. Der Rat kann die Rückweisung mit einem Auftrag verbinden.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.</p>		

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Antrag der Spezialkommission vom 9. Oktober 2017	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
<p>Art. 25 Reihenfolge der Voten</p> <p>¹ Bei jedem zur Behandlung kommenden Geschäft erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort in nachstehender Reihenfolge:</p> <p>a. bei Vorlagen des Stadtrates:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Referentin oder dem Referenten der vorberatenden Kommission - der Referentin oder dem Referenten für die Minderheitsanträge der Kommission - der Referentin oder dem Referenten des Stadtrates - auf Verlangen den übrigen Kommissionsmitgliedern <p>b. bei Wahlen der Sprecherin oder dem Sprecher der Interfraktionellen Konferenz</p> <p>c. bei parlamentarischen Vorstössen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Referentin oder dem Referenten des Stadtrates - der oder dem Erstunterzeichneten <p>² Anschliessend wird die Diskussion gemäss Art. 28 eröffnet.</p>	<p>a. bei Vorlagen des Stadtrates:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Referentin oder dem Referenten der vorberatenden federführenden Kommission - der Referentin oder dem Referenten für die Minderheitsanträge der federführenden Kommission - der Referentin oder dem Referenten der vorberatenden Kommission - der Referentin oder dem Referenten für die Minderheitsanträge der Kommission - der Referentin oder dem Referenten des Stadtrates - auf Verlangen den übrigen Kommissionsmitgliedern <p>b. bei Wahlen der Referentin oder dem Referenten der Sprecherin oder dem Sprecher der Interfraktionellen Konferenz</p>	<p>Art. 25 Reihenfolge der Voten</p> <p>¹ Bei jedem zur Behandlung kommenden Geschäft erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort in nachstehender Reihenfolge:</p> <p>a. bei Vorlagen des Stadtrates:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Referentin oder dem Referenten der vorberatenden federführenden Kommission - der Referentin oder dem Referenten für die Minderheitsanträge der federführenden Kommission - der Referentin oder dem Referenten der vorberatenden Kommission - der Referentin oder dem Referenten für die Minderheitsanträge der Kommission - der Referentin oder dem Referenten des Stadtrates - auf Verlangen den übrigen Kommissionsmitgliedern <p>b. bei Wahlen der Referentin oder dem Referenten der Interfraktionellen Konferenz</p> <p>c. bei parlamentarischen Vorstössen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Referentin oder dem Referenten des Stadtrates - der oder dem Erstunterzeichneten <p>² Anschliessend wird die Diskussion gemäss Art. 28 eröffnet.</p>
<p>Art. 26 Anträge</p> <p>¹ Die Anträge sind von den Antragstellenden mündlich vorzubringen.</p> <p>² In der Regel sind Abänderungs- und Ergänzungsanträge der Präsidentin oder dem Präsidenten in der vom Büro festgelegten Frist schriftlich einzureichen und vom Büro mindestens drei Arbeitstage vor der Ratssitzung zugänglich zu machen.</p>		
<p>Art. 27 Vernehmlassungsrecht des Stadtrates</p> <p>Vor der Beschlussfassung über Anträge oder Abänderungsanträge, die von denjenigen des Stadtrates abweichen, ist diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>		

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Antrag der Spezialkommission vom 9. Oktober 2017	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
<p>Art. 28 Allgemeine Diskussion</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung, ausgenommen bei Ordnungsanträgen und bei Anträgen auf Abbruch der Beratung.</p> <p>² Mitglieder, die zum Geschäft noch nicht gesprochen haben, geniessen den Vorzug vor jenen, die bereits das Wort erhalten haben.</p> <p>³ Über den gleichen Gegenstand kann eine Rednerin oder ein Redner das Wort höchstens zweimal begehren. Ausnahmen gelten für Sprechende der Kommissionsmehrheit, Antragstellende von Kommissionsminderheiten sowie Mitglieder des Stadtrates.</p>		
<p>Art. 29 Antrag auf Abbruch der Beratung</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann zu jedem Zeitpunkt den Abbruch der Diskussion beschliessen, sofern zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen.</p> <p>² In diesem Fall wird das Wort nur noch den Mitgliedern erteilt, welche ein Votum angemeldet haben, sowie auf Verlangen einer Vertreterin oder einem Vertreter des Stadtrates, der kommissionsreferierenden und der erstunterzeichneten Person eines parlamentarischen Vorstosses.</p>		
<p>Art. 30 Ordnungsantrag</p> <p>¹ Wird ein Ordnungsantrag gestellt und von der Mehrheit der Mitglieder unterstützt, zum Beispiel ein Antrag auf Verschiebung der Schlussabstimmung oder auf Abbruch oder Unterbrechung der Sitzung oder Verlängerung der Redezeit, so wird die Beratung der Sache bis zur Erledigung des Ordnungsantrages ausgesetzt.</p> <p>² Das Vorgehen erfolgt analog Art. 29 Abs. 2.</p> <p>³ Die Aufzählungen in Abs. 1 sind nicht abschliessend.</p>		

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Antrag der Spezialkommission vom 9. Oktober 2017	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
<p>Art. 31 Form der Voten, Redezeit</p> <p>¹ Die Verhandlungen werden in der Regel in Mundart geführt.</p> <p>² Kommissionsreferierende und Erstunterzeichnete eines parlamentarischen Vorstosses dürfen nicht länger als fünfzehn Minuten sprechen. Für die übrigen Ratsmitglieder gilt eine Redezeit von fünf Minuten, für Fraktionserklärungen fünf Minuten und für persönliche Erklärungen zwei Minuten.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann ausnahmsweise längere Redezeiten bewilligen.</p> <p>⁴ Entfernt sich eine Rednerin oder ein Redner zu sehr vom Verhandlungsgegenstand, ermahnt ihn die Präsidentin oder der Präsident, zur Sache zu sprechen.</p>		
<p>Art. 32 Ordnungsruf und Wortentzug, Aufhebung der Sitzung infolge Ruhestörung</p> <p>¹ Verletzt eine Rednerin oder ein Redner den parlamentarischen Anstand, hat ihn die Präsidentin bzw. der Präsident zur Ordnung zu rufen.</p> <p>² Lässt sich ein Mitglied trotz Ordnungsrufes erneut eine Verletzung des parlamentarischen Anstands zuschulden kommen, entzieht ihm die Präsidentin oder der Präsident das Wort. Das Gleiche gilt gegenüber Rednerinnen und Rednern, die die Mahnung, zur Sache zu sprechen, wiederholt missachten.</p> <p>³ Erhebt die oder der Betroffene gegen den Wortentzug Einspruch, entscheidet der Gemeinderat ohne Diskussion.</p> <p>⁴ Fügt sich ein Mitglied dem Ratsentscheid nicht oder stört es durch sein Verhalten wiederholt die Sitzung, kann das Mitglied durch den Gemeinderat von der Sitzung ausgeschlossen werden.</p> <p>⁵ Bei Ruhestörung kann die Präsidentin oder der Präsident, nach erfolgloser Ermahnung, die Sitzung für eine von ihr bzw. ihm bestimmte Zeit unterbrechen oder vorzeitig schliessen.</p>		
<p>Art. 33 Rückkommensantrag</p> <p>¹ Nach der Detailberatung, aber vor der Schlussabstimmung kann jedes Ratsmitglied beantragen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen.</p> <p>² Der Antrag ist zustande gekommen, wenn er von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder unterstützt wird.</p>		

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Antrag der Spezialkommission vom 9. Oktober 2017	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
IV. Wahlen und Abstimmungen		
<p>Art. 34 Allgemeines, Wahlbüro und Stimmabgabe</p> <p>¹ Das Verfahren bei Wahlen richtet sich nach kantonalem Recht.</p> <p>² Mit Ausnahme der Wahl der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten und der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des Rates erfolgen die vom Gemeinderat vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen offen, falls nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangt.</p> <p>³ Präsidentin oder Präsident, Stimmenzählende und die Ratssekretärin oder der Ratssekretär bilden das Wahlbüro.</p> <p>⁴ Die Stimmabgabe erfolgt bei offenen Wahlen und Abstimmungen durch Handheben, bei geheimen mittels Wahl- bzw. Stimmzettel.</p> <p>⁵ Das Auszählen der Stimmen kann auch elektronisch erfolgen.</p>	<p>² Mit Ausnahme der Wahl der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten, und der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des Vizepräsidiums des Rates <u>und der Kommissionspräsidien</u> erfolgen die vom Gemeinderat vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen offen, falls nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangt.</p>	<p>Art. 34 Allgemeines, Wahlbüro und Stimmabgabe</p> <p>¹ Das Verfahren bei Wahlen richtet sich nach kantonalem Recht.</p> <p>² Mit Ausnahme der Wahl der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten, des Vizepräsidiums des Rates und der Kommissionspräsidien erfolgen die vom Gemeinderat vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen offen, falls nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangt.</p> <p>³ Präsidentin oder Präsident, Stimmenzählende und die Ratssekretärin oder der Ratssekretär bilden das Wahlbüro.</p> <p>⁴ Die Stimmabgabe erfolgt bei offenen Wahlen und Abstimmungen durch Handheben, bei geheimen mittels Wahl- bzw. Stimmzettel.</p> <p>⁵ Das Auszählen der Stimmen kann auch elektronisch erfolgen.</p>
<p>Art. 35 Leitung der Abstimmung, Abstimmung mit Namensaufruf</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident erläutert die vorliegenden Anträge und das beabsichtigte Abstimmungsverfahren. Werden Einwendungen gegen die Abstimmungsart erhoben, entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>² Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder muss die Abstimmung unter Namensaufruf stattfinden. Die Namen der Abstimmenden werden mit der Stimmabgabe im Protokoll vermerkt.</p>		
<p>Art. 36 Feststellung des Mehrs, Gegenmehrs, Stimmabgabe der Präsidentin oder des Präsidenten</p> <p>¹ Sofern nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.</p> <p>² Bei Abstimmungen sind das Gegenmehr und die Enthaltungen nur aufzunehmen, wenn die Mehrheit nicht sofort festgestellt werden kann, wenn die Auszählung von einem Ratsmitglied verlangt wird oder die Vorlage dem Referendum untersteht.</p> <p>³ Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen stimmt die Präsidentin oder der Präsident mit, bei offenen nur dann, wenn ein Stichentscheid erforderlich ist. Sie oder er ist berechtigt, diesen zu begründen.</p>		

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Antrag der Spezialkommission vom 9. Oktober 2017	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
<p>Art. 37 Abstimmungsordnung</p> <p>¹ Grundlage der Beratung ist die Fassung gemäss den Anträgen der vorberatenden Kommission. Diese gilt somit als Hauptantrag.</p> <p>² Über Rückweisungsanträge wird vor Anträgen zur Sache abgestimmt.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann einzelne Bestimmungen der Vorlage annehmen, ändern, streichen oder die gesamte Vorlage an den Stadtrat oder an die vorberatende Kommission zurückweisen.</p> <p>⁴ Liegen Änderungsanträge vor, werden sie zuerst durch Abstimmungen bereinigt. Hierauf erfolgt die Abstimmung über den Hauptantrag.</p> <p>⁵ Gleichgeordnete Änderungsanträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt.</p>	<p>¹ Grundlage der Beratung ist die Fassung gemäss den Anträgen der vorberatenden <u>federführenden</u> Kommission. Diese gilt somit als Hauptantrag.</p>	<p>Art. 37 Abstimmungsordnung</p> <p>¹ Grundlage der Beratung ist die Fassung gemäss den Anträgen der vorberatenden federführenden Kommission. Diese gilt somit als Hauptantrag.</p> <p>² Über Rückweisungsanträge wird vor Anträgen zur Sache abgestimmt.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann einzelne Bestimmungen der Vorlage annehmen, ändern, streichen oder die gesamte Vorlage an den Stadtrat oder an die vorberatende Kommission zurückweisen.</p> <p>⁴ Liegen Änderungsanträge vor, werden sie zuerst durch Abstimmungen bereinigt. Hierauf erfolgt die Abstimmung über den Hauptantrag.</p> <p>⁵ Gleichgeordnete Änderungsanträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt.</p>
<p>Art. 38 Schlussabstimmung</p> <p>Wird eine Vorlage artikel- oder abschnittsweise behandelt, ist am Ende der Beratung eine Abstimmung über die durch die vorangegangenen Abstimmungen erzielte Fassung vorzunehmen.</p>		

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Antrag der Spezialkommission vom 9. Oktober 2017	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
V. Parlamentarische Vorstösse und Fragestunde		
<p>Art. 39 Allgemeines</p> <p>¹ Den Mitgliedern des Gemeinderates stehen folgende Arten von Vorstössen zur Verfügung: Motion, Postulat, Interpellation, schriftliche Anfrage und Beschlussantrag.</p> <p>² Die oder der Erstunterzeichnete eines parlamentarischen Vorstosses kann diesen zurückziehen, solange er nicht überwiesen ist. Eine Motion kann sie oder er bis zur Abstimmung in ein Postulat umwandeln.</p> <p>³ Ein parlamentarischer Vorstoss darf nur einen einzigen Gegenstand zum Inhalt haben (Einheit der Materie).</p> <p>⁴ Die Präsidentin oder der Präsident setzt parlamentarische Vorstösse, welche einen Tag vor der Bürositzung eingegangen sind, auf die Traktandenliste der folgenden Ratssitzung.</p> <p>⁵ Ist ein Vorstoss als dringlich bezeichnet und wird er von mindestens zwölf Ratsmitgliedern unterschrieben, so muss das Geschäft an der nächsten Sitzung des Gemeinderates behandelt werden.</p> <p>⁶ Die unerledigten parlamentarischen Vorstösse sind im Geschäftsbericht aufzuführen.</p> <p>⁷ Die Ratsmitglieder haben das Recht, beim materiell zuständigen Stadtrat Informationen einzuholen, bevor sie parlamentarische Vorstösse einreichen.</p>		
<p>Art. 40 Einreichung, Form, Bekanntgabe und Begründung</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Gemeinderates kann der Präsidentin oder dem Präsidenten einen parlamentarischen Vorstoss einreichen. Diese Vorstösse sind kurz und klar abzufassen und zu unterzeichnen.</p> <p>² Entspricht ein parlamentarischer Vorstoss nicht den formellen Erfordernissen der Geschäftsordnung, kann der Vorstoss vom Büro zur Überarbeitung an die Erstunterzeichnete oder den Erstunterzeichneten zurückgewiesen werden.</p> <p>³ Die parlamentarischen Vorstösse sind dem Gemeinderat und dem Stadtrat sofort zugänglich zu machen.</p>	<p>¹ Jedes Mitglied des Gemeinderates und jede Kommission kann der Präsidentin oder dem Präsidenten einen parlamentarischen Vorstoss einreichen. Diese Vorstösse sind kurz und klar abzufassen und zu unterzeichnen.</p>	<p>Art. 40 Einreichung, Form, Bekanntgabe und Begründung</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Gemeinderates und jede Kommission kann der Präsidentin oder dem Präsidenten einen parlamentarischen Vorstoss einreichen. Diese Vorstösse sind kurz und klar abzufassen und zu unterzeichnen.</p> <p>² Entspricht ein parlamentarischer Vorstoss nicht den formellen Erfordernissen der Geschäftsordnung, kann der Vorstoss vom Büro zur Überarbeitung an die Erstunterzeichnete oder den Erstunterzeichneten zurückgewiesen werden.</p> <p>³ Die parlamentarischen Vorstösse sind dem Gemeinderat und dem Stadtrat sofort zugänglich zu machen.</p>

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Antrag der Spezialkommission vom 9. Oktober 2017	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
<p>Art. 41 Motion, Begriff Die Motion ist ein selbständiger Antrag, welcher den Stadtrat verpflichtet, den Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Kompetenz der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt.</p>		
<p>Art. 42 Motion, Verfahren ¹ Die Motion wird vom erstunterzeichneten Ratsmitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Ratsmitglied beauftragt werden. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden. ² Der Stadtrat teilt innert zwei Monaten nach Begründung im Gemeinderat mit, ob er bereit ist, die Motion entgegenzunehmen. Einen Ablehnungsantrag oder einen Antrag auf Umwandlung in ein Postulat hat er schriftlich zu begründen. ³ Anschliessend beschliesst der Gemeinderat, ob die Motion dem Stadtrat zu überweisen oder abzulehnen sei. ⁴ Der Stadtrat hat über eine Motion innert neun Monaten, vom Zeitpunkt der Überweisung an gerechnet, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Der Gemeinderat kann diese Frist auf begründetes Gesuch hin um drei bis sechs Monate erstrecken. ⁵ Liegen Bericht und Antrag vor, so beschliesst der Gemeinderat über diesen Antrag. ⁶ Wenn nach Beurteilung des Stadtrates die Motion nicht erfüllbar ist, wenn dem Begehren in anderer Form entsprochen werden konnte oder wenn auf den Auftrag verzichtet werden sollte, hat er einen begründeten Bericht zu erstatten und einen Abschreibungsantrag zu stellen. Schliesst sich der Gemeinderat dieser Beurteilung nicht an, wird dem Stadtrat eine Nachfrist von drei bis sechs Monaten zur Vorlage der verlangten Anträge eingeräumt.</p>		
<p>Art. 43 Postulat, Begriff Das Postulat ist eine Aufforderung an den Stadtrat zu prüfen, ob eine Massnahme in seiner Kompetenz zu treffen oder ob ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu fassen sei.</p>		

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Antrag der Spezialkommission vom 9. Oktober 2017	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
<p>Art. 44 Postulat, Verfahren</p> <p>¹ Das Postulat wird vom erstunterzeichneten Ratsmitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Ratsmitglied beauftragt werden. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden.</p> <p>² Der Stadtrat teilt innert zwei Monaten mit, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen.</p> <p>³ Anschliessend beschliesst der Gemeinderat, ob das Postulat dem Stadtrat zur Berichterstattung und Antragstellung zu überweisen oder abzulehnen sei.</p> <p>⁴ Der Stadtrat hat über ein überwiesenes Postulat innert neun Monaten, vom Zeitpunkt der Überweisung an gerechnet, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Der Gemeinderat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin um drei bis sechs Monate erstrecken.</p> <p>⁵ Liegen Bericht und Antrag vor, so beschliesst der Gemeinderat über diesen Antrag.</p>		
<p>Art. 45 Versäumnis der Fristen</p> <p>Liegen Bericht und Antrag nach den vorgegebenen Fristen noch nicht vor oder verweigert der Gemeinderat die weitere Erstreckung der Frist, kann die Motion einer Kommission des Gemeinderates zur Antragstellung überwiesen werden.</p>		
<p>Art. 46 Interpellation, Begriff</p> <p>Die Interpellation ist eine Anfrage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand.</p>		

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Antrag der Spezialkommission vom 9. Oktober 2017	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
<p>Art. 47 Interpellation, Verfahren</p> <p>¹ Die Interpellation wird vom erstunterzeichneten Ratsmitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Ratsmitglied beauftragt werden. Über die Begründung findet keine Diskussion statt.</p> <p>² Der Stadtrat hat innert vier Monaten nach der Begründung schriftlich zu antworten.</p> <p>³ Der Stadtrat kann unter Angabe der Gründe eine Antwort überhaupt oder zurzeit ablehnen. Der Gemeinderat kann trotzdem eine Antwort verlangen.</p> <p>⁴ Ist die Interpellation von mindestens zwölf Ratsmitgliedern unterschrieben, so gilt sie nur als dringlich, wenn sie als solche bezeichnet ist. Der Stadtrat hat innert zwei Monaten nach der Begründung schriftlich zu antworten.</p> <p>⁵ Eine Beschlussfassung über die Interpellation findet nicht statt; jedoch erhält das erstunterzeichnete Ratsmitglied Gelegenheit zu einer kurzen Stellungnahme. Eine Diskussion findet nur auf Antrag statt, sofern die Mehrheit der Anwesenden zustimmt.</p>		
<p>Art. 48 Schriftliche Anfrage, Begriff</p> <p>Die schriftliche Anfrage ist eine Frage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand.</p>		
<p>Art. 49 Schriftliche Anfrage, Verfahren</p> <p>Der Stadtrat erteilt innert drei Monaten nach der Zustellung eine schriftliche Antwort. Eine Diskussion findet im Gemeinderat nicht statt.</p>		
<p>Art. 50 Beschlussantrag, Begriff</p> <p>Ein Beschlussantrag ist ein Antrag zu einem Gegenstand, der innerhalb des selbständigen Wirkungsbereichs des Gemeinderates liegt. Dazu zählen insbesondere Anträge zur Geschäftsordnung, zur inneren Organisation des Gemeinderates und zu Ausgaben des Gemeinderates.</p>		

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Antrag der Spezialkommission vom 9. Oktober 2017	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
<p>Art. 51 Beschlussantrag, Verfahren</p> <p>¹ Ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates oder das Büro sind berechtigt, einen Beschlussantrag einzureichen.</p> <p>² Der Beschlussantrag wird schriftlich dem Büro eingereicht und im Parlament mündlich von der oder dem Erstunterzeichneten begründet.</p> <p>³ Der Wortlaut des Beschlussantrags darf im Laufe der Beratungen nicht geändert werden.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat beschliesst, ob der Beschlussantrag dem Büro zur Vorberatung und Antragstellung zu überweisen oder abzulehnen ist.</p> <p>⁵ Das Büro hat innert sechs Monaten seit Überweisung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.</p> <p>⁶ Liegen Bericht und Antrag vor, beschliesst der Gemeinderat endgültig über den Beschlussantrag.</p>	<p>¹ Ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates, <u>eine Kommission</u> oder das Büro sind berechtigt, einen Beschlussantrag einzureichen.</p>	<p>Art. 51 Beschlussantrag, Verfahren</p> <p>¹ Ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates, eine Kommission oder das Büro sind berechtigt, einen Beschlussantrag einzureichen.</p> <p>² Der Beschlussantrag wird schriftlich dem Büro eingereicht und im Parlament mündlich von der oder dem Erstunterzeichneten begründet.</p> <p>³ Der Wortlaut des Beschlussantrags darf im Laufe der Beratungen nicht geändert werden.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat beschliesst, ob der Beschlussantrag dem Büro zur Vorberatung und Antragstellung zu überweisen oder abzulehnen ist.</p> <p>⁵ Das Büro hat innert sechs Monaten seit Überweisung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.</p> <p>⁶ Liegen Bericht und Antrag vor, beschliesst der Gemeinderat endgültig über den Beschlussantrag.</p>
<p>Art. 52 Nicht behandelte parlamentarische Vorstösse</p> <p>Tritt das erstunterzeichnete Ratsmitglied aus dem Rat aus, bevor der parlamentarische Vorstoss beraten wurde, ist das Büro für die Übertragung auf ein anderes Ratsmitglied zuständig.</p>		
<p>Art. 53 Fragestunde, Begriff</p> <p>Die Fragestunde ist ein Instrument des Gemeinderates, dem Stadtrat periodisch Fragen von allgemeinem Interesse über Gemeindeangelegenheiten zu stellen.</p>		

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Antrag der Spezialkommission vom 9. Oktober 2017	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
<p>Art. 54 Fragestunde, Verfahren</p> <p>¹ In der Regel wird zweimal jährlich eine Fragestunde durchgeführt.</p> <p>² Jedes Ratsmitglied hat das Recht, Fragen zu stellen. Die Fragen sollen kurz sein, eine Begründung ist unnötig.</p> <p>³ Die Fragen sind schriftlich zu formulieren und spätestens vier Arbeitstage vor der Sitzung dem Ratssekretariat zu übergeben. Die Antwort durch den Stadtrat erfolgt mündlich.</p> <p>⁴ Eine Diskussion findet nicht statt, doch kann die Fragestellerin bzw. der Fragesteller oder ein anderes Mitglied eine ergänzende Frage stellen.</p> <p>⁵ Ist der Stadtrat nicht in der Lage, eine Antwort zu erteilen, so erfolgt eine mündliche oder schriftliche Beantwortung in der nächsten Sitzung des Gemeinderates. Eine Diskussion über die Antwort findet nicht statt.</p>		
<p>VI. Initiativen</p> <p>Art. 55 Behandlung</p> <p>Betreffend Einreichung und Behandlung von Initiativen im Gemeinderat gelten die kantonalen Vorschriften sowie die Bestimmungen der Gemeindeordnung Wetzikon.</p>		

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Antrag der Spezialkommission vom 9. Oktober 2017	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
VII. Protokoll und Unterschrift		
<p>Art. 56 Protokoll der Ratssitzungen</p> <p>¹ Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen wird, werden von Ratssitzungen Beschlussprotokolle erstellt. Die Ratssitzungen werden zusätzlich durch Audioaufnahmen protokolliert. Die Audioprotokolle der Ratssitzungen sind öffentlich zugänglich.</p> <p>² Das Beschlussprotokoll soll enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten und der oder des Protokollführenden, die Namen der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Exekutivbehörden b. eine vollständige Angabe und genaue Bezeichnung der vorgelegten Geschäfte c. die Anträge, über die abgestimmt worden ist, unter Angabe der Stimmenzahl, wenn eine Zählung stattgefunden hat d. die aus der Beratung hervorgegangenen Beschlüsse e. das Ergebnis der Wahlen <p>³ Das Beschlussprotokoll ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär des Büros zu unterzeichnen und wird den Mitgliedern des Gemeinderates, des Stadtrates und der Öffentlichkeit elektronisch zugänglich gemacht.</p>		
<p>Art. 57 Einsprache gegen das Protokoll</p> <p>¹ Innert zwanzig Tagen nach Veröffentlichung können Mitglieder des Gemeinde- oder Stadtrates Einsprache gegen das Protokoll der Ratssitzung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten erheben.</p> <p>² Das Büro entscheidet über die Einsprache und informiert die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer. Der Entscheid kann an den Gemeinderat weitergezogen werden.</p>		

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Antrag der Spezialkommission vom 9. Oktober 2017	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
<p>Art. 58 Veröffentlichung der Beschlüsse</p> <p>¹ Die Beschlüsse des Gemeinderates werden unter Hinweis auf die Beschwerde- und Referendumsfrist im amtlichen Publikationsorgan sowie auf der städtischen Webseite bekannt gemacht.</p> <p>² Die Veröffentlichung kann sich auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken, mit dem Hinweis, dass der vollständige Beschluss in der Stadtverwaltung aufliegt und auf der Webseite abrufbar ist.</p>		
<p>Art. 59 Unterschriften</p> <p>¹ Die Schreiben des Gemeinderates, die erlassenen Verordnungen sowie die genehmigten Verträge und städtischen Rechnungen werden im Namen des Gemeinderates von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär des Büros unterzeichnet.</p> <p>² Protokollauszüge, öffentliche Bekanntmachungen und übrige Schriftstücke unterzeichnet die Ratssekretärin oder der Ratssekretär des Büros allein.</p>		
<p>VIII. Kommissionen</p>		
<p>Art. 60 Allgemeines</p> <p>¹ Die Wahlbefugnisse des Gemeinderates für Kommissionen richtet sich nach der Gemeindeordnung.</p> <p>² Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen deckt sich mit der Amtsdauer des Gemeinderates.</p> <p>³ Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich.</p>	<p>¹ Die Wahlbefugnisse des Gemeinderates für Kommissionen richtet sich nach der Gemeindeordnung. Der Gemeinderat wählt zu Beginn der Amtsdauer:</p> <p>a. <u>9 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (RPK) sowie aus deren Mitte das Präsidium;</u></p> <p>b. <u>9 Mitglieder der Fachkommission I (FK I) sowie aus deren Mitte das Präsidium;</u></p> <p>c. <u>9 Mitglieder der Fachkommission II (FK II) sowie aus deren Mitte das Präsidium</u></p>	<p>Art. 60 Allgemeines</p> <p>¹ Der Gemeinderat wählt zu Beginn der Amtsdauer:</p> <p>a. 9 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (RPK) sowie aus deren Mitte das Präsidium;</p> <p>b. 9 Mitglieder der Fachkommission I (FK I) sowie aus deren Mitte das Präsidium;</p> <p>c. 9 Mitglieder der Fachkommission II (FK II) sowie aus deren Mitte das Präsidium</p> <p>² Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen deckt sich mit der Amtsdauer des Gemeinderates.</p> <p>³ Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich.</p>
<p>Art. 61 Konstituierung</p> <p>Die Kommissionen konstituieren sich selbst mit Ausnahme der Präsidien.</p>		

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Antrag der Spezialkommission vom 9. Oktober 2017	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
<p>Art. 62 Beschlussfassung</p> <p>¹ Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Die Kommissionen beschliessen durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.</p> <p>³ Alle Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.</p> <p>⁴ Die Kommissionen können Mehrheits- und Minderheitsanträge stellen.</p> <p>⁵ Ein Minderheitsantrag kommt zustande, wenn ein anwesendes Kommissionsmitglied Antrag stellt.</p> <p>⁶ Ist ein Mitglied einer Kommission an der Teilnahme verhindert, so ist eine Stellvertretung durch ein anderes Ratsmitglied möglich.</p> <p>⁷ Das Stimmrecht kann nur von anwesenden Kommissionsmitgliedern ausgeübt werden. Stellvertretungen haben nur beratende Stimme.</p>		
<p>Art. 63 Teilnahme der Mitglieder des Stadtrates und Beizug von Sachverständigen</p> <p>¹ Der zuständige Stadtrat oder die zuständige Stadträtin, dem/der die Berichterstattung im Gemeinderat übertragen ist, hat das Recht, das Geschäft in der vorberatenden Kommission vorzustellen.</p> <p>² Die antragstellende Behörde ist berechtigt, die Vertretung ihrer Anträge vor den Kommissionen ihren Angestellten zu übertragen und sich durch fachkundige städtische Angestellte oder durch Dritte begleiten zu lassen.</p> <p>³ Die Kommissionen sind berechtigt, zu ihren Beratungen mit Zustimmung des Büros Sachverständige oder im Einverständnis mit den zuständigen Mitgliedern des Stadtrates Angestellte der Stadt beizuziehen.</p>		

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Antrag der Spezialkommission vom 9. Oktober 2017	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
<p>Art. 64 Geheimhaltung</p> <p>¹ Die Kommissionen können bestimmte Auskünfte, Feststellungen und Verhandlungen als geheim erklären. Im Sitzungsprotokoll ist lediglich der Geheimhaltungsbeschluss festzuhalten.</p> <p>² Die Kommissionsmitglieder unterliegen im Umfang des Geheimhaltungsbeschlusses der Schweigepflicht.</p> <p>³ Sie unterliegen überdies der Schweigepflicht in Bezug auf die ihnen herausgegebenen Akten und erteilten Auskünfte, soweit der Inhalt geheim ist. Der Stadtrat bestimmt im einzelnen Fall, auf welche Äusserungen oder Aktenstücke diese Bestimmung anwendbar ist.</p>		
<p>Art. 65 Protokollführung</p> <p>¹ Die Kommissionssekretärin oder der Kommissionssekretär führt ein Beschlussprotokoll. Ein substantielles Protokoll wird nur auf Antrag erstellt.</p> <p>² Die Protokolle werden von der oder dem Protokollführenden unterschrieben.</p> <p>³ Die Protokolle sind an der nächsten Kommissionssitzung zu genehmigen.</p>		
<p>Art. 66 Verteilung der Protokolle</p> <p>¹ Protokolle des Büros, der Kommissionen und der Interfraktionellen Konferenz werden allen Mitgliedern des Gemeinderates elektronisch zugänglich gemacht.</p> <p>² An der Sitzung teilnehmende Dritte erhalten einen Protokollauszug.</p>	<p>¹ Protokolle des Büros, der Kommissionen und der Interfraktionellen Konferenz werden allen Mitgliedern des Gemeinderates mit Hinweis auf die noch zu erfolgende Genehmigung unverzüglich elektronisch zugänglich gemacht.</p> <p>² An der Sitzung teilnehmende Dritte erhalten mit Hinweis auf die noch zu erfolgende Genehmigung unverzüglich einen Protokollauszug.</p>	<p>Art. 66 Verteilung der Protokolle</p> <p>¹ Protokolle des Büros, der Kommissionen und der Interfraktionellen Konferenz werden allen Mitgliedern des Gemeinderates mit Hinweis auf die noch zu erfolgende Genehmigung unverzüglich elektronisch zugänglich gemacht.</p> <p>² An der Sitzung teilnehmende Dritte erhalten mit Hinweis auf die noch zu erfolgende Genehmigung unverzüglich einen Protokollauszug.</p>
<p>Art. 67 Unterschriften</p> <p>¹ Die Korrespondenz und die Beschlüsse der Kommissionen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Kommissionssekretärin oder dem Kommissionssekretär oder deren Stellvertretern unterschrieben.</p> <p>² Protokollauszüge werden von der oder dem Protokollführenden allein unterschrieben.</p>		

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Antrag der Spezialkommission vom 9. Oktober 2017	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
<p>Art. 68 Auskünfte Die Kommissionsmitglieder sind berechtigt, bei der Stadtschreiberin bzw. beim Stadtschreiber und/oder bei den Geschäftsbe-reichsleitenden Auskünfte über Geschäfte, die der Kommission zur Beratung zugewiesen sind, einzuholen.</p>		
	<p>Art. 69 Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission <u>¹ Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) prüft die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Führung der Gemeindefinanzen sowie der Geschäftsführung des Stadtrates, seiner ständigen Ausschüsse und der unterstellten und eigenständigen Kommissionen.</u> <u>² Sie prüft insbesondere:</u> a. <u>den Geschäftsbericht;</u> b. <u>den Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses;</u> c. <u>die Jahresrechnung.</u> <u>³ Die Rechnungsprüfungskommission nimmt von den Ergebnissen der Vorberatungen der Fachkommissionen über Geschäfte gemäss Abs. 2 Kenntnis.</u> <u>⁴ Die Rechnungsprüfungskommission prüft Anträge zu Querschnittsaufgaben wie Immobilien, Informatik und Personal vollständig als federführende Kommission und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite. Wenn für die Vorberatung der ihr zugewiesenen Anträge auch eine Fachkommission eingesetzt wird, werden diese von der Rechnungsprüfungskommission nur in finanzieller Hinsicht geprüft.</u></p>	<p>Art. 69 Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission ¹ Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) prüft die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Führung der Gemeindefinanzen sowie der Geschäftsführung des Stadtrates, seiner ständigen Ausschüsse und der unterstellten und eigenständigen Kommissionen. ² Sie prüft insbesondere: a. den Geschäftsbericht; b. den Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses; c. die Jahresrechnung. ³ Die Rechnungsprüfungskommission nimmt von den Ergebnissen der Vorberatungen der Fachkommissionen über Geschäfte gemäss Abs. 2 Kenntnis. ⁴ Die Rechnungsprüfungskommission prüft Anträge zu Querschnittsaufgaben wie Immobilien, Informatik und Personal vollständig als federführende Kommission und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite. Wenn für die Vorberatung der ihr zugewiesenen Anträge auch eine Fachkommission eingesetzt wird, werden diese von der Rechnungsprüfungskommission nur in finanzieller Hinsicht geprüft.</p>

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Antrag der Spezialkommission vom 9. Oktober 2017	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
	<p>Art. 70 Aufgaben der Fachkommissionen <u>Die Fachkommissionen prüfen die ihr zugewiesenen Anträge in materieller Hinsicht:</u> ¹<u>Die Fachkommission I (FK I) prüft die Geschäfte aus den Sachgebieten Energie, Hochbau, Planung, Stadtwerke, Tiefbau, Umwelt und Verkehr.</u> ²<u>Die Fachkommission II (FK II) prüft die Geschäfte aus den Sachgebieten Alter, Bevölkerung, Bildung, Gesundheit, Jugend, Kultur, Sicherheit, Soziales und Sport.</u> ³<u>Über das Ergebnis der Vorberatungen der Geschäfte gemäss Art. 69 Abs. 2 ist die Rechnungsprüfungskommission mittels Mitbericht in Kenntnis zu setzen.</u></p>	<p>Art. 70 Aufgaben der Fachkommissionen Die Fachkommissionen prüfen die ihr zugewiesenen Anträge in materieller Hinsicht: ¹Die Fachkommission I (FK I) prüft die Geschäfte aus den Sachgebieten Energie, Hochbau, Planung, Stadtwerke, Tiefbau, Umwelt und Verkehr. ²Die Fachkommission II (FK II) prüft die Geschäfte aus den Sachgebieten Alter, Bevölkerung, Bildung, Gesundheit, Jugend, Kultur, Sicherheit, Soziales und Sport. ³Über das Ergebnis der Vorberatungen der Geschäfte gemäss Art. 69 Abs. 2 ist die Rechnungsprüfungskommission mittels Mitbericht in Kenntnis zu setzen.</p>
	<p>Art. 71 Zusammenarbeit der ständigen Kommissionen ¹<u>Die federführende Kommission übernimmt in Zusammenarbeit mit den Parlamentsdiensten die Koordination und Planung der Vorberatung eines zugewiesenen Antrages (insbesondere auch der Auskunftserteilung durch den Stadtrat/die Stadtverwaltung).</u> ²<u>Stimmt eine Kommission den Anträgen der federführenden Kommission nicht zu, kann sie dem Gemeinderat einen eigenen Antrag stellen.</u></p>	<p>Art. 71 Zusammenarbeit der ständigen Kommissionen ¹Die federführende Kommission übernimmt in Zusammenarbeit mit den Parlamentsdiensten die Koordination und Planung der Vorberatung eines zugewiesenen Antrages (insbesondere auch der Auskunftserteilung durch den Stadtrat/die Stadtverwaltung). ²Stimmt eine Kommission den Anträgen der federführenden Kommission nicht zu, kann sie dem Gemeinderat einen eigenen Antrag stellen.</p>
<p>Art. 69 Spezialkommissionen ¹Die Spezialkommissionen erfüllen den ihnen vom Büro/Gemeinderat zugewiesenen Auftrag. ²Eine Spezialkommission besteht aus höchstens neun Mitgliedern. ³Der Gemeinderat kann auf Antrag des Büros oder von zwölf Mitgliedern des Gemeinderates die Bildung einer Spezialkommission beschliessen.</p>	<p>Art. 69 72 ²Eine Spezialkommission besteht aus höchstens neun Mitgliedern. Der Gemeinderat wählt die höchstens neun Mitglieder der Spezialkommission sowie aus deren Mitte das Präsidium. ³Der Gemeinderat kann auf Antrag des Büros, einer Kommission oder von zwölf Mitgliedern des Gemeinderates die Bildung einer Spezialkommission beschliessen.</p>	<p>Art. 72 Spezialkommissionen ¹Die Spezialkommissionen erfüllen den ihnen vom Büro/Gemeinderat zugewiesenen Auftrag. ²Der Gemeinderat wählt die höchstens neun Mitglieder der Spezialkommission sowie aus deren Mitte das Präsidium. ³Der Gemeinderat kann auf Antrag des Büros, einer Kommission oder von zwölf Mitgliedern des Gemeinderates die Bildung einer Spezialkommission beschliessen.</p>

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Antrag der Spezialkommission vom 9. Oktober 2017	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
	<p>Art. 73 Parlamentarische Untersuchungskommission ¹ <u>Zur Klärung von Vorkommnissen von grosser Tragweite können das Büro, eine Kommission oder zwölf Mitglieder des Gemeinderates die Bildung einer parlamentarischen Untersuchungskommission beantragen.</u> ² <u>Sofern die Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder dem Antrag zustimmt, wird eine parlamentarische Untersuchungskommission eingesetzt.</u> ³ <u>Der Gemeinderat wählt die höchstens neun Mitglieder der Untersuchungskommission sowie aus deren Mitte das Präsidium.</u> ⁴ <u>Das Reglement über die parlamentarische Untersuchungskommission bestimmt das Nähere.</u></p>	<p>Art. 73 Parlamentarische Untersuchungskommission ¹ Zur Klärung von Vorkommnissen von grosser Tragweite können das Büro, eine Kommission oder zwölf Mitglieder des Gemeinderates die Bildung einer parlamentarischen Untersuchungskommission beantragen. ² Sofern die Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder dem Antrag zustimmt, wird eine parlamentarische Untersuchungskommission eingesetzt. ³ Der Gemeinderat wählt die höchstens neun Mitglieder der Untersuchungskommission sowie aus deren Mitte das Präsidium. ⁴ Das Reglement über die parlamentarische Untersuchungskommission bestimmt das Nähere.</p>
IX. Fraktionen und Interfraktionelle Konferenz		
<p>Art. 70 Fraktion ¹ Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern. ² Ratsmitglieder, die der gleichen Partei angehören, bilden eine Fraktion. ³ Mitglieder zweier oder mehrerer Parteien können eine gemeinsame Fraktion bilden. ⁴ Die Aufnahme parteiloser oder einer anderen Partei angehörender Ratsmitglieder ist zulässig.</p>	<p>Art. 70 74</p>	<p>Art. 74 Fraktion ¹ Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern. ² Ratsmitglieder, die der gleichen Partei angehören, bilden eine Fraktion. ³ Mitglieder zweier oder mehrerer Parteien können eine gemeinsame Fraktion bilden. ⁴ Die Aufnahme parteiloser oder einer anderen Partei angehörender Ratsmitglieder ist zulässig.</p>
<p>Art. 71 Vertretung der Fraktionen Bei der Wahl der Kommissionen sind die Fraktionen angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>Art. 71 75 Bei der Wahl der Kommissionen sind <u>ist</u> die <u>Fraktionsstärke Fraktionen</u> angemessen zu berücksichtigen. <u>In der Regel hat jede Fraktion Anspruch auf mindestens einen Sitz in jeder Kommission.</u></p>	<p>Art. 75 Vertretung der Fraktionen Bei der Wahl der Kommissionen ist die Fraktionsstärke angemessen zu berücksichtigen. In der Regel hat jede Fraktion Anspruch auf mindestens einen Sitz in jeder Kommission.</p>
<p>Art. 72 Interfraktionelle Konferenz (IfK) ¹ Die Präsidentinnen und die Präsidenten der Fraktionen des Gemeinderates bilden die Interfraktionelle Konferenz (IfK). ² Die IfK bereitet die durch den Gemeinderat zu treffenden Wahlen vor. ³ Die IfK konstituiert sich selbst.</p>	<p>Art. 72 76</p>	<p>Art. 76 ¹ Die Präsidentinnen und die Präsidenten der Fraktionen des Gemeinderates bilden die Interfraktionelle Konferenz (IfK). ² Die IfK bereitet die durch den Gemeinderat zu treffenden Wahlen vor. ³ Die IfK konstituiert sich selbst.</p>

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Antrag der Spezialkommission vom 9. Oktober 2017	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
X. Übergangs- und Schlussbestimmungen		
Art. 73 Änderung der Geschäftsordnung Eine Änderung der Geschäftsordnung kann gemäss Art. 50 f. veranlasst werden.	Art. 73 <u>77</u>	Art. 77 Änderung der Geschäftsordnung Eine Änderung der Geschäftsordnung kann gemäss Art. 50 f. veranlasst werden.
Art. 74 Inkrafttreten Die Geschäftsordnung des Gemeinderates wurde am 2. November 2015 vom Gemeinderat angenommen. Sie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.	Art. 74 <u>78</u> ¹ ² <u>Die Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 11. Dezember 2017 tritt gleichzeitig mit der Änderung der Gemeindeordnung vom 4. März 2018 in Kraft.</u>	Art. 78 Inkrafttreten ¹ Die Geschäftsordnung des Gemeinderates wurde am 2. November 2015 vom Gemeinderat angenommen. Sie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. ² Die Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 11. Dezember 2017 tritt gleichzeitig mit der Änderung der Gemeindeordnung vom 4. März 2018 in Kraft.

Grosser Gemeinderat

Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates; Synopse mit Anträgen

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Änderungs- und Ergänzungsanträge	
	Antrag der Spezialkommission AKS (Hauptantrag) <i>(Änderungen gegenüber gültiger Version markiert)</i>	Anträge aus der Ratsmitte <i>(Änderungen gegenüber Antrag AKS markiert)</i>
I. Konstituierung, Büro		
<p>Art. 1 Konstituierung nach der Erneuerungswahl</p> <p>¹ Der Grosse Gemeinderat, nachstehend Gemeinderat genannt, versammelt sich auf Einladung des Stadtrates spätestens 30 Tage, nachdem die Erneuerungswahl rechtskräftig, ist zur konstituierenden Sitzung.</p> <p>² Das amtsälteste anwesende Mitglied des Gemeinderates eröffnet die konstituierende Sitzung. Bei gleich langer Amtszeit mehrerer Mitglieder übernimmt das älteste von ihnen diese Aufgabe. Es bezeichnet provisorisch eine Ratssekretärin oder einen Ratssekretär und drei Stimmzählende. Hierauf wählt der Gemeinderat die Präsidentin oder den Präsidenten. Sobald der Vorsitz bestimmt ist, wählt der Gemeinderat die Mitglieder des Büros.</p> <p>³ Bis zur konstituierenden Sitzung läuft die Amtsdauer des bisherigen Gemeinderates.</p>	<p>¹ Der Grosse Gemeinderat, nachstehend Gemeinderat genannt, versammelt sich auf Einladung des Stadtrates spätestens 30 Tage, nachdem die Erneuerungswahl rechtskräftig, ist, zur konstituierenden Sitzung.</p>	<i>Kein Antrag</i>
<p>Art. 5 Büro, Aufgaben</p> <p>¹ Dem Büro des Gemeinderates obliegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Vertretung des Rates nach aussen, b. die Erledigung aller organisatorischen Belange für den Ratsbetrieb, c. die Unterstützung der Präsidentin oder des Präsidenten bei deren/dessen Aufgaben und die Erledigung aller Aufträge, welche dem Büro vom Gemeinderat oder von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten übertragen werden, d. die Redaktion der Beschlüsse und Erlasse des Gemeinderates, sofern dieser damit nicht eine Kommission beauftragt, e. die rechtliche Vorprüfung von parlamentarischen Vorstössen und Behördenreferenden hinsichtlich ihrer formellen und materiellen Zulässigkeit bzw. Ungültigkeit, 		<i>Kein Antrag</i>

Synopse Geschäftsordnung GGR mit Anträgen

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Änderungs- und Ergänzungsanträge	
	Antrag der Spezialkommission AKS (Hauptantrag) (Änderungen gegenüber gültiger Version markiert)	Anträge aus der Ratsmitte (Änderungen gegenüber Antrag AKS markiert)
<p>f. die Überweisung der Anträge der Exekutivbehörden an die materiell zuständige Kommission, sofern das Büro dem Gemeinderat nicht die Bildung einer Spezialkommission beantragt. Diese Überweisungen sind dem Gemeinderat an der nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorzulegen. Das Büro kann, unter Wahrung der Einspruchsmöglichkeit seiner Mitglieder, die Präsidentin bzw. den Präsidenten ermächtigen, Anträge der Exekutive mittels Präsidialverfügung an die materiell zuständige Kommission zu überweisen,</p> <p>g. die Zuteilung der Arbeit an die Ratssekretärin bzw. den Ratssekretär. In dringenden Fällen ist die Präsidentin oder der Präsident befugt, Arbeitszuteilungen präsidial zu verfügen,</p> <p>h. die Redaktion der Sitzungsprotokolle des Gemeinderates,</p> <p>i. die Weiterleitung von Petitionen an die materiell zuständige Behörde,</p> <p>j. die Erstellung des Voranschlages für die Konti des Gemeinderates sowie die definitive Beschlussfassung über Ausgaben zu Lasten dieser Konti. Das Büro kann im Rahmen seiner Kompetenz der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär Finanzkompetenzen weitergeben,</p> <p>k. die Abfassung des Geschäftsberichtes über die Tätigkeit des Gemeinderates,</p> <p>l. die Bewilligung von Bild- und Tonaufnahmen gemäss Art. 21,</p> <p>m. die abschliessende Redaktion des beleuchtenden Berichts der Legislative bei Urnenabstimmungen.</p> <p>² Das Büro ist befugt, dem Gemeinderat eigene Anträge vorzulegen. Sie sind dem Stadtrat vor der Behandlung im Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>³ Im Büro besteht Stimmpflicht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.</p>	<p>f. die Überweisung der Anträge der Exekutivbehörden an die materiell zuständige(n) Kommission(en), sofern das Büro dem Gemeinderat nicht die Bildung einer Spezialkommission beantragt. Diese Überweisungen sind dem Gemeinderat an der nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorzulegen zu bringen. Das Büro kann, unter Wahrung der Einspruchsmöglichkeit seiner Mitglieder, die Präsidentin bzw. den Präsidenten ermächtigen, Anträge der Exekutive mittels Präsidialverfügung an die materiell zuständige(n) Kommission(en) zu überweisen,</p> <p>g. die Bestimmung der federführenden Kommission bei Überweisung eines Geschäftes an mehrere Kommissionen.</p> <p>g-h.</p> <p>h-i.</p> <p>i-j.</p> <p>j-k.</p> <p>k-l.</p> <p>l-m.</p> <p>m-n.</p>	

Synopse Geschäftsordnung GGR mit Anträgen

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Änderungs- und Ergänzungsanträge	
	Antrag der Spezialkommission AKS (Hauptantrag) (Änderungen gegenüber gültiger Version markiert)	Anträge aus der Ratsmitte (Änderungen gegenüber Antrag AKS markiert)
<p>Art. 9 Unvereinbarkeit</p> <p>¹Für die Mitglieder des Gemeinderates sind die Ämter innerhalb der folgenden Gruppen unvereinbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Präsidium des Gemeinderates und Mitglied der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) b. Präsidium des Gemeinderates und Präsidium einer Kommission c. Mitglied der GRPK und Angestellte/r in der Gemeinde d. Präsidium einer Kommission und Präsidium einer weiteren Kommission <p>²Die Aufzählungen in Abs. 1 sind nicht abschliessend. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.</p>	<p>Art. 9 Unvereinbarkeit</p> <p>¹Für die Mitglieder des Gemeinderates sind die Ämter innerhalb der folgenden Gruppen unvereinbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Präsidium des Gemeinderates und Mitglied der Ge-schäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) b. Präsidium des Gemeinderates und Präsidium einer Fach-kommission c. Mitglied der GGRPK und Angestellte/r in der Gemeinde d. Präsidium einer Kommission und Präsidium einer weiteren Kommission <p>²Die Aufzählungen in Abs. 1 sind nicht abschliessend. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.</p>	<p>Mehrheit der SVP/EDU-Fraktion:</p> <p>Art. 9 Unvereinbarkeit</p> <p>¹Für die Mitglieder des Gemeinderates sind die Ämter innerhalb der folgenden Gruppen unvereinbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Präsidium des Gemeinderates und Mitglied der Rechnungsprü-fungskommission (RPK) Finanzaufsichtskommission (FIKO) b. Präsidium des Gemeinderates und Präsidium einer Fachkommission c. Mitglied der RPK und Angestellte/r in der Gemeinde d. Präsidium einer Kommission und Präsidium einer weiteren Kommission <p>²Die Aufzählungen in Abs. 1 sind nicht abschliessend. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.</p>

Synopse Geschäftsordnung GGR mit Anträgen

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Änderungs- und Ergänzungsanträge	
	Antrag der Spezialkommission AKS (Hauptantrag) (Änderungen gegenüber gültiger Version markiert)	Anträge aus der Ratsmitte (Änderungen gegenüber Antrag AKS markiert)
II. Sitzungen		
III. Verhandlungen		
<p>Art. 25 Reihenfolge der Voten</p> <p>¹ Bei jedem zur Behandlung kommenden Geschäft erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort in nachstehender Reihenfolge:</p> <p>a. bei Vorlagen des Stadtrates:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Referentin oder dem Referenten der vorbereitenden Kommission - der Referentin oder dem Referenten für die Minderheitsanträge der Kommission - der Referentin oder dem Referenten des Stadtrates - auf Verlangen den übrigen Kommissionsmitgliedern <p>b. bei Wahlen der Sprecherin oder dem Sprecher der Interfraktionellen Konferenz</p> <p>c. bei parlamentarischen Vorstössen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Referentin oder dem Referenten des Stadtrates - der oder dem Erstunterzeichneten <p>² Anschliessend wird die Diskussion gemäss Art. 28 eröffnet.</p>	<p>Art. 25 Reihenfolge der Voten</p> <p>¹ Bei jedem zur Behandlung kommenden Geschäft erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort in nachstehender Reihenfolge:</p> <p>a. bei Vorlagen des Stadtrates:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Referentin oder dem Referenten der vorbereitenden federführenden Kommission - der Referentin oder dem Referenten für die Minderheitsanträge der federführenden Kommission - der Referentin oder dem Referenten der vorbereitenden Kommission - der Referentin oder dem Referenten für die Minderheitsanträge der Kommission - der Referentin oder dem Referenten des Stadtrates - auf Verlangen den übrigen Kommissionsmitgliedern <p>b. bei Wahlen der Referentin oder dem Referenten der Sprecherin oder dem Sprecher der Interfraktionellen Konferenz</p> <p>c. bei parlamentarischen Vorstössen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Referentin oder dem Referenten des Stadtrates - der oder dem Erstunterzeichneten <p>² Anschliessend wird die Diskussion gemäss Art. 28 eröffnet.</p>	<p><i>Kein Antrag</i></p>

Synopse Geschäftsordnung GGR mit Anträgen

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Änderungs- und Ergänzungsanträge	
	Antrag der Spezialkommission AKS (Hauptantrag) <i>(Änderungen gegenüber gültiger Version markiert)</i>	Anträge aus der Ratsmitte <i>(Änderungen gegenüber Antrag AKS markiert)</i>
IV. Wahlen und Abstimmungen		
<p>Art. 34 Allgemeines, Wahlbüro und Stimmabgabe</p> <p>¹ Das Verfahren bei Wahlen richtet sich nach kantonalem Recht.</p> <p>² Mit Ausnahme der Wahl der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten und der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des Rates erfolgen die vom Gemeinderat vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen offen, falls nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangt.</p> <p>³ Präsidentin oder Präsident, Stimmzählende und die Ratssekretärin oder der Ratssekretär bilden das Wahlbüro.</p> <p>⁴ Die Stimmabgabe erfolgt bei offenen Wahlen und Abstimmungen durch Handheben, bei geheimen mittels Wahl- bzw. Stimmzettel.</p> <p>⁵ Das Auszählen der Stimmen kann auch elektronisch erfolgen.</p>	<p>² Mit Ausnahme der Wahl der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten, und der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des Vizepräsidiums des Rates und der Kommissionspräsidenten erfolgen die vom Gemeinderat vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen offen, falls nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangt.</p>	<p><i>Kein Antrag</i></p>
<p>Art. 37 Abstimmungsordnung</p> <p>¹ Grundlage der Beratung ist die Fassung gemäss den Anträgen der vorberatenden Kommission. Diese gilt somit als Hauptantrag.</p> <p>² Über Rückweisungsanträge wird vor Anträgen zur Sache abgestimmt.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann einzelne Bestimmungen der Vorlage annehmen, ändern, streichen oder die gesamte Vorlage an den Stadtrat oder an die vorberatende Kommission zurückweisen.</p> <p>⁴ Liegen Änderungsanträge vor, werden sie zuerst durch Abstimmungen bereinigt. Hierauf erfolgt die Abstimmung über den Hauptantrag.</p> <p>⁵ Gleichgeordnete Änderungsanträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt.</p>	<p>¹ Grundlage der Beratung ist die Fassung gemäss den Anträgen der vorberatenden federführenden Kommission. Diese gilt somit als Hauptantrag.</p>	<p><i>Kein Antrag</i></p>

Synopse Geschäftsordnung GGR mit Anträgen

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Änderungs- und Ergänzungsanträge	
	Antrag der Spezialkommission AKS (Hauptantrag) <i>(Änderungen gegenüber gültiger Version markiert)</i>	Anträge aus der Ratsmitte <i>(Änderungen gegenüber Antrag AKS markiert)</i>
V. Parlamentarische Vorstösse und Fragestunde		
<p>Art. 40 Einreichung, Form, Bekanntgabe und Begründung</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Gemeinderates kann der Präsidentin oder dem Präsidenten einen parlamentarischen Vorstoss einreichen. Diese Vorstösse sind kurz und klar abzufassen und zu unterzeichnen.</p> <p>² Entspricht ein parlamentarischer Vorstoss nicht den formellen Erfordernissen der Geschäftsordnung, kann der Vorstoss vom Büro zur Überarbeitung an die Erstunterzeichnete oder den Erstunterzeichneten zurückgewiesen werden.</p> <p>³ Die parlamentarischen Vorstösse sind dem Gemeinderat und dem Stadtrat sofort zugänglich zu machen.</p>	<p>¹ Jedes Mitglied des Gemeinderates und jede Kommission kann der Präsidentin oder dem Präsidenten einen parlamentarischen Vorstoss einreichen. Diese Vorstösse sind kurz und klar abzufassen und zu unterzeichnen.</p>	<p><i>Kein Antrag</i></p>
<p>Art. 51 Beschlussantrag, Verfahren</p> <p>¹ Ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates oder das Büro sind berechtigt, einen Beschlussantrag einzureichen.</p> <p>² Der Beschlussantrag wird schriftlich dem Büro eingereicht und im Parlament mündlich von der oder dem Erstunterzeichneten begründet.</p> <p>³ Der Wortlaut des Beschlussantrags darf im Laufe der Beratungen nicht geändert werden.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat beschliesst, ob der Beschlussantrag dem Büro zur Vorberatung und Antragstellung zu überweisen oder abzulehnen ist.</p> <p>⁵ Das Büro hat innert sechs Monaten seit Überweisung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.</p> <p>⁶ Liegen Bericht und Antrag vor, beschliesst der Gemeinderat endgültig über den Beschlussantrag.</p>	<p>¹ Ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates, eine Kommission oder das Büro sind berechtigt, einen Beschlussantrag einzureichen.</p>	<p><i>Kein Antrag</i></p>

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Änderungs- und Ergänzungsanträge		
	Antrag der Spezialkommission AKS (Hauptantrag) (Änderungen gegenüber gültiger Version markiert)	Anträge aus der Ratsmitte (Änderungen gegenüber Antrag AKS markiert)	
VI. Initiativen			
VII. Protokoll und Unterschrift			
VIII. Kommissionen			
<p>Art. 60 Allgemeines ¹ Die Wahlbefugnisse des Gemeinderates für Kommissionen richtet sich nach der Gemeindeordnung.</p> <p>² Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen deckt sich mit der Amtsdauer des Gemeinderates. ³ Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich.</p>	<p>Art. 60 Allgemeines ¹ Die Wahlbefugnisse des Gemeinderates für Kommissionen richtet sich nach der Gemeindeordnung. Der Gemeinderat wählt zu Beginn der Amtsdauer:</p> <p>a. 9 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (RPK) sowie aus deren Mitte das Präsidium;</p> <p>b. 9 Mitglieder der Fachkommission I (FK I) sowie aus deren Mitte das Präsidium;</p> <p>c. 9 Mitglieder der Fachkommission II (FK II) sowie aus deren Mitte das Präsidium</p> <p>² Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen deckt sich mit der Amtsdauer des Gemeinderates. ³ Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich.</p>	<p>Mehrheit der SVP/EDU-Fraktion: Art. 60 Allgemeines ¹ Der Gemeinderat wählt zu Beginn der Amtsdauer:</p> <p>a. 9 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (RPK) Finanzaufsichtskommission (FIKO) sowie aus deren Mitte das Präsidium;</p> <p>b. 9 Mitglieder der Fachkommission I (FK I) sowie aus deren Mitte das Präsidium;</p> <p>c. 9 Mitglieder der Fachkommission II (FK II) sowie aus deren Mitte das Präsidium</p> <p>² Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen deckt sich mit der Amtsdauer des Gemeinderates. ³ Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich.</p>	<p>EVP/CVP/BDP-Fraktion: Art. 60 Allgemeines ¹ Der Gemeinderat wählt zu Beginn der Amtsdauer:</p> <p>a. 9 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (RPK) sowie aus deren Mitte das Präsidium;</p> <p>b. 9 7 Mitglieder der Fachkommission I (FK I) sowie aus deren Mitte das Präsidium;</p> <p>c. 9 7 Mitglieder der Fachkommission II (FK II) sowie aus deren Mitte das Präsidium</p> <p>² Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen deckt sich mit der Amtsdauer des Gemeinderates. ³ Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich.</p>
<p>Art. 66 Verteilung der Protokolle ¹ Protokolle des Büros, der Kommissionen und der Interfraktionellen Konferenz werden allen Mitgliedern des Gemeinderates elektronisch zugänglich gemacht.</p> <p>² An der Sitzung teilnehmende Dritte erhalten einen Protokollauszug.</p>	<p>Art. 66 Verteilung der Protokolle ¹ Protokolle des Büros, der Kommissionen und der Interfraktionellen Konferenz werden allen Mitgliedern des Gemeinderates mit Hinweis auf die noch zu erfolgende Genehmigung unverzüglich elektronisch zugänglich gemacht.</p> <p>² An der Sitzung teilnehmende Dritte erhalten mit Hinweis auf die noch zu erfolgende Genehmigung unverzüglich einen Protokollauszug.</p>	<p>Kein Antrag</p>	

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Änderungs- und Ergänzungsanträge	
	Antrag der Spezialkommission AKS (Hauptantrag) (Änderungen gegenüber gültiger Version markiert)	Anträge aus der Ratsmitte (Änderungen gegenüber Antrag AKS markiert)
	<p>Art. 69 Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) prüft die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Führung der Gemeindefinanzen sowie der Geschäftsführung des Stadtrates, seiner ständigen Ausschüsse und der unterstellten und eigenständigen Kommissionen.</p> <p>² Sie prüft insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Geschäftsbericht; b. den Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses; c. die Jahresrechnung. <p>³ Die Rechnungsprüfungskommission nimmt von den Ergebnissen der Vorberatungen der Fachkommissionen über Geschäfte gemäss Abs. 2 Kenntnis.</p> <p>⁴ Die Rechnungsprüfungskommission prüft Anträge zu Querschnittsaufgaben wie Immobilien, Informatik und Personal vollständig als federführende Kommission und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite. Wenn für die Vorberatung der ihr zugewiesenen Anträge auch eine Fachkommission eingesetzt wird, werden diese von der Rechnungsprüfungskommission nur in finanzieller Hinsicht geprüft.</p>	<p>Mehrheit der SVP/EDU-Fraktion</p> <p>Art. 69 Aufgaben der RechnungsprüfungskommissionFinanzaufsichtskommission</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)Finanzaufsichtskommission (FIKO) prüft die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Führung der Gemeindefinanzen sowie der Geschäftsführung des Stadtrates, seiner ständigen Ausschüsse und der unterstellten und eigenständigen Kommissionen.</p> <p>² Sie prüft insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Geschäftsbericht; b. den Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses; c. die Jahresrechnung. <p>³ Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) nimmt von den Ergebnissen der Vorberatungen der Fachkommissionen über Geschäfte gemäss Abs. 2 Kenntnis.</p> <p>⁴ Die RechnungsprüfungskommissionFinanzaufsichtskommission prüft Anträge zu Querschnittsaufgaben wie Immobilien, Informatik und Personal vollständig. als federführende Kommission und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite. Wenn für die Vorberatung der ihr zugewiesenen Anträge auch eine Fachkommission eingesetzt wird, werden diese von der Rechnungsprüfungskommission nur in finanzieller Hinsicht geprüft.</p>
	<p>Art. 70 Aufgaben der Fachkommissionen</p> <p>Die Fachkommissionen prüfen die ihr zugewiesenen Anträge in materieller Hinsicht:</p> <p>¹ Die Fachkommission I (FK I) prüft die Geschäfte aus den Sachgebieten Energie, Hochbau, Planung, Stadtwerke, Tiefbau, Umwelt und Verkehr.</p> <p>² Die Fachkommission II (FK II) prüft die Geschäfte aus den Sachgebieten Alter, Bevölkerung, Bildung, Gesundheit, Jugend, Kultur, Sicherheit, Soziales und Sport.</p> <p>³ Über das Ergebnis der Vorberatungen der Geschäfte gemäss Art. 69 Abs. 2 ist die Rechnungsprüfungskommission mittels Mitbericht in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>Mehrheit der SVP/EDU-Fraktion</p> <p>Art. 70 Aufgaben der Fachkommissionen</p> <p>Die Fachkommissionen prüfen die ihr zugewiesenen Anträge in materieller und finanzieller Hinsicht:</p> <p>¹ Die Fachkommission I (FK I) prüft die Geschäfte aus den Sachgebieten Energie, Hochbau, Planung, Stadtwerke, Tiefbau, Umwelt und Verkehr.</p> <p>² Die Fachkommission II (FK II) prüft die Geschäfte aus den Sachgebieten Alter, Bevölkerung, Bildung, Gesundheit, Jugend, Kultur, Sicherheit, Soziales und Sport.</p> <p>³ Über das Ergebnis der Vorberatungen der Geschäfte gemäss Art. 69 Abs. 2 ist die Rechnungsprüfungskommission mittels Mitbericht in Kenntnis zu setzen.</p>

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Änderungs- und Ergänzungsanträge	
	Antrag der Spezialkommission AKS (Hauptantrag) <i>(Änderungen gegenüber gültiger Version markiert)</i>	Anträge aus der Ratsmitte <i>(Änderungen gegenüber Antrag AKS markiert)</i>
	<p>Art. 71 Zusammenarbeit der ständigen Kommissionen ¹ Die federführende Kommission übernimmt in Zusammenarbeit mit den Parlamentsdiensten die Koordination und Planung der Vorberatung eines zugewiesenen Antrages (insbesondere auch der Auskunftserteilung durch den Stadtrat/die Stadtverwaltung). ² Stimmt eine Kommission den Anträgen der federführenden Kommission nicht zu, kann sie dem Gemeinderat einen eigenen Antrag stellen.</p>	<p>Mehrheit der SVP/EDU-Fraktion Art. 71 – Zusammenarbeit der ständigen Kommissionen ¹ Die federführende Kommission übernimmt in Zusammenarbeit mit den Parlamentsdiensten die Koordination und Planung der Vorberatung eines zugewiesenen Antrages (insbesondere auch der Auskunftserteilung durch den Stadtrat/die Stadtverwaltung). ² Stimmt eine Kommission den Anträgen der federführenden Kommission nicht zu, kann sie dem Gemeinderat einen eigenen Antrag stellen.</p>
<p>Art. 69 Spezialkommissionen ¹ Die Spezialkommissionen erfüllen den ihnen vom Büro/Gemeinderat zugewiesenen Auftrag. ² Eine Spezialkommission besteht aus höchstens neun Mitgliedern. ³ Der Gemeinderat kann auf Antrag des Büros oder von zwölf Mitgliedern des Gemeinderates die Bildung einer Spezialkommission beschliessen.</p>	<p>Art. 72 Spezialkommissionen ¹ Die Spezialkommissionen erfüllen den ihnen vom Büro/Gemeinderat zugewiesenen Auftrag. ² Der Gemeinderat wählt die höchstens neun Mitglieder der Spezialkommission sowie aus deren Mitte das Präsidium. ³ Der Gemeinderat kann auf Antrag des Büros, einer Kommission oder von zwölf Mitgliedern des Gemeinderates die Bildung einer Spezialkommission beschliessen.</p>	<p>Art. 72 71</p>
	<p>Art. 73 Parlamentarische Untersuchungskommission ¹ Zur Klärung von Vorkommnissen von grosser Tragweite können das Büro, eine Kommission oder zwölf Mitglieder des Gemeinderates die Bildung einer parlamentarischen Untersuchungskommission beantragen. ² Sofern die Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder dem Antrag zustimmt, wird eine parlamentarische Untersuchungskommission eingesetzt. ³ Der Gemeinderat wählt die höchstens neun Mitglieder der Untersuchungskommission sowie aus deren Mitte das Präsidium. ⁴ Das Reglement über die parlamentarische Untersuchungskommission bestimmt das Nähere.</p>	<p>Art. 73 72</p>

Synopse Geschäftsordnung GGR mit Anträgen

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Änderungs- und Ergänzungsanträge	
	Antrag der Spezialkommission AKS (Hauptantrag) (Änderungen gegenüber gültiger Version markiert)	Anträge aus der Ratsmitte (Änderungen gegenüber Antrag AKS markiert)
IX. Fraktionen und Interfraktionelle Konferenz		
Art. 70 Fraktion ¹ Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern. ² Ratsmitglieder, die der gleichen Partei angehören, bilden eine Fraktion. ³ Mitglieder zweier oder mehrerer Parteien können eine gemeinsame Fraktion bilden. ⁴ Die Aufnahme parteiloser oder einer anderen Partei angehörender Ratsmitglieder ist zulässig.	Art. 70 74	Art. 74 73
Art. 71 Vertretung der Fraktionen Bei der Wahl der Kommissionen sind die Fraktionen angemessen zu berücksichtigen.	Art. 71 75 Bei der Wahl der Kommissionen sind ist die Fraktionsstärke Fraktionen angemessen zu berücksichtigen. In der Regel hat jede Fraktion Anspruch auf mindestens einen Sitz in jeder Kommission.	Art. 75 74
Art. 72 Interfraktionelle Konferenz (IfK) ¹ Die Präsidentinnen und die Präsidenten der Fraktionen des Gemeinderates bilden die Interfraktionelle Konferenz (IfK). ² Die IfK bereitet die durch den Gemeinderat zu treffenden Wahlen vor. ³ Die IfK konstituiert sich selbst.	Art. 72 76	Art. 76 75
X. Übergangs- und Schlussbestimmungen		
Art. 73 Änderung der Geschäftsordnung Eine Änderung der Geschäftsordnung kann gemäss Art. 50 f. veranlasst werden.	Art. 73 77	Art. 77 76
Art. 74 Inkrafttreten Die Geschäftsordnung des Gemeinderates wurde am 2. November 2015 vom Gemeinderat angenommen. Sie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.	Art. 78 Inkrafttreten ¹ ² Die Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 11. Dezember 2017 tritt gleichzeitig mit der Änderung der Gemeindeordnung vom 4. März 2018 in Kraft.	Art. 78 77

Antrag und Weisung an den Grossen Gemeinderat

GGR-Geschäft 16/2017

Stadtratsbeschluss vom 20. September 2017

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat, er möge folgenden Beschluss fassen:
(Referent: Stadtrat Heinrich Vettiger, Ressort Finanzen + Immobilien)

Der Vertrag über den Kauf des Stockwerkeigentumsanteils der Post AG am Stadthaus mit einem Kaufpreis von 850'000 Franken wird genehmigt.

Weisung

Ausgangslage

Das Stadthaus der Stadt Wetzikon liegt auf dem Grundstück Kat. Nr. 7828 an der Bahnhofstrasse 163. Es wurde 1982 bezogen. Am Bau beteiligt war und ist die Schweizerische Post – die heutige Post AG – mit einem Stockwerkeigentumsanteil (STWE-Anteil) von 44/1000. Sie betreibt dort seither eine Poststelle. Im Zuge der laufenden Reorganisation der Post AG werden in allen Städten und Gemeinden Poststellen geschlossen. So auch in Wetzikon und namentlich die besagte Poststelle im Stadthaus. Sie wurde bereits Mitte August 2017 aufgehoben.

Die Stadtverwaltung hat mangels Platz im Stadthaus diverse Abteilungen und Bereiche in externen Büroräumlichkeiten auslagern müssen. Mit der Schliessung der Poststelle im Stadthaus eröffnet sich der Stadtverwaltung eine Möglichkeit, in einem ersten Schritt zumindest einen Teil der ausgelagerten Arbeitsplätze im Stadthaus zu integrieren. In einem nächsten Schritt soll im Zusammenhang mit der anstehenden grosszyklischen Gebäudesanierung eine weitere Arbeitsplatzoptimierung erreicht werden.

Lösungsweg

Die Post AG hat die Stadtverwaltung im Jahr 2014 orientiert, dass die Reorganisation des schweizweiten Poststellennetzes mutmasslich zur Schliessung der Poststelle Oberwetzikon führen wird. Die Stadtverwaltung hat der Post AG daraufhin signalisiert, dass sie Interesse und Bedarf an den frei werdenden Räumlichkeiten hat. Der Stadtrat hat ebenfalls in seiner 2016 verabschiedeten Immobilienstrategie festgehalten, dass anzustreben sei, extern angemietete Büroflächen in eigene Liegenschaften zurückzuführen (Grundsatz 1: Eigentum vor Miete: Für Verwaltungsnutzungen wird Eigentum bevorzugt, um den Anteil teurer Fremdmieten tief zu halten.). Daraufhin wurde 2014 ein erstes Immobiliengutachten der Colliers AG Zürich in Auftrag gegeben, um den Verkehrswert der Liegenschaft und insbesondere des Stockwerkeigentumsanteils der Post AG zu eruieren. Mit der Konkretisierung der Schliessung wurde 2017 zur Absicherung ein zweites unabhängiges Bewertungsgutachten der Zürcher Kantonalbank ZKB in Auftrag gegeben. Beide Bewertungsgutachten kommen unabhängig voneinander zu einem fast identischen Ergebnis:

- | | | |
|----------------------------------|--------------------------------------|-----------------|
| – Colliers AG Zürich, 08.12.2014 | Verkehrswert (inkl. Nutzungsreserve) | 924'000 Franken |
| – ZKB, 06.03.2017 | Verkehrswert (inkl. Nutzungsreserve) | 950'000 Franken |

Die Post AG hat daraufhin mit Schreiben vom 10. Juli 2017 ein erstes Verkaufsangebot von 892'000 Franken offeriert.

In mehreren Gesprächen zwischen der Post AG auf der einen Seite und der Stadt Wetzikon auf der anderen Seite konnte ein Kaufpreis von 850'000 Franken ausgehandelt und vereinbart werden.

Die Abteilung Immobilien und der Stadtrat erachten das nun vorliegende Angebot als fair. Es liegt 100'000 Franken unter dem aktuellen Schätzwert der ZKB.

Im Voranschlag 2017 ist für den mutmasslichen Erwerb des Stockwerkeigentumsanteils der Post AG ein Betrag von 800'000 Franken eingestellt.

Mit den neu gewonnenen Büroflächen ist beabsichtigt, das Betriebsamt ins Stadthaus zu integrieren. Das Betriebsamt ist heute an der Pappelstrasse 14/16 eingemietet und zahlt eine Miete von rund 55'000 Franken pro Jahr. Es wird mit Rückbau- und Umbaukosten von rund 500'000 Franken für die Neunutzung der Poststellen-Räumlichkeiten gerechnet. Dieser Betrag ist im Voranschlag 2018 enthalten. Ein entsprechender Kreditantrag wird nach dem Erwerb des STWE-Anteils folgen.

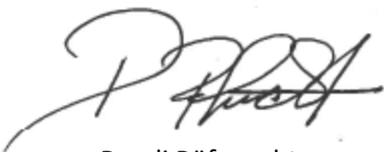
Erwägungen des Stadtrates

Die heutige Post AG ist Miteigentümerin am Stadthaus mit einem STWE-Anteil von 44/1000. Mitte August 2017 wurde diese Poststelle definitiv geschlossen. Die Stadtverwaltung kann mit der Integration von heute extern angemieteten Büroflächen der stadträtlichen Immobilienstrategie gerecht werden. Darin ist nämlich vorgesehen, möglichst alle Verwaltungsabteilungen in städtischen Liegenschaften unterzubringen. Der Verkaufspreis der Post AG ist mit 850'000 Franken fair und für die Stadt finanziell verkraftbar. Der Stadtrat empfiehlt deshalb, dem Antrag zuzustimmen.

Kein fakultatives Referendum

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung (GO) unterstehen Beschlüsse des Grossen Gemeinderates grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Art. 20 lit. h bestimmt, dass der Grosse Gemeinderat finanzielle Entscheide über Verfügungen von Grundeigentum bis 5 Mio. Franken im Einzelfall "abschliessend" fällt. Damit untersteht ein solcher Beschluss des Grossen Gemeinderates nicht dem fakultativen Referendum.

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber

Aktenverzeichnis

- Immobiliengutachten Colliers AG Zürich vom 08.12.2014
- Bewertungsbericht ZKB vom 06.03.2017
- Brief Post AG mit erstem Verkaufsangebot vom 10.07.2017
- Entwurf Kaufvertrag vom 06.09.2017
- Büroraumplanung Machbarkeit vom 20.12.2016

Öffentliche Beurkundung

Kaufvertrag

Post Immobilien AG, Aktiengesellschaft (AG), mit Sitz in Bern, UID CHE-464.507.309, Wankdorfallee 4, 3030 Bern, als Alleineigentümerin, heute mit schriftlicher Vollmacht vom ***** vertreten durch Herr Lukas Löffel, geb. 29.04.1964, von Hasle bei Burgdorf BE, wohnhaft Chapfstrasse 74, 8625 Gossau ZH

– nachfolgend die «Verkäuferin» genannt –

verkauft an

Politische Gemeinde Wetzikon, besondere Rechtsformen, mit Sitz in Wetzikon ZH, UID CHE-114.878.400, Bahnhofstrasse 167, 8622 Wetzikon ZH, als Alleineigentümerin, heute gemäss Beschluss des Stadtrates Wetzikon vom ***** vertreten durch den Stadtrat Heinrich Vettiger, geb. 05.04.1953, von Eschenbach SG, wohnhaft Spitalstrasse 36, 8620 Wetzikon, und durch den Abteilungsleiter Immobilien Bruno Odermatt, geb. 29.09.1962, von Dallenwil NW, wohnhaft Aemättlistrasse 16, 6360 Stans,

– nachfolgend die «Käuferin» genannt –

Folgendes:

– nachfolgend das «Vertragsobjekt» genannt –

Grundbuchamtskreis: Wetzikon

Gemeinde: Wetzikon

Grundregister Blatt 4537, Stockwerkeigentum,
44 / 1000 Miteigentum an GR Bl. 171 , Kat. Nr. 7828,
mit Sonderrecht an
den Postlokalen im Nordteil des EG im Verwaltungsneubau und an den 2 Telefonkabinen vor der Post, im Aufteilungsplan gelb schraffiert eingezeichnet, laut Begründungsurkunde Bel. 628/1984 und Stockwerkeigentumsplan (Aufteilungsplan) Nr. 28

Entwurf vom 06.09.2017

Anmerkung

Mit- und Stockwerkeigentum:
Reglement der Stockwerkeigentümergeinschaft
dat. 24.09.1984, Beleg 627

Vormerkung

Vorkaufsrecht im Sinne von Art. 712 lit. C ZGB z.G. des jeweiligen Eigentü-
mers von Bl. 4536
Dat. 24.09.1984, Beleg 628 Zf. VIII

Dienstbarkeiten, Grundlasten und Grundpfandrechte

Keine Eintragungen

Beschreibung des in Stockwerkeigentum aufgeteilten Grund- stücks

Grundregister Blatt 171, Liegenschaft, Kataster Nr. 7828, Oberwetzikon

Angaben der amtlichen Vermessung:

Kataster Nr. 7828, Oberwetzikon, Plan Nr. 41
5454 m², mit folgender Aufteilung:

Gebäude:

- Gebäude öffentlich, Nr. 12100709, Bahnhofstrasse 167 1182 m²

Bodenbedeckungsarten:

- Gebäude 1182 m²
- befestigte Fläche 1553 m²
- Gartenanlage 2719 m²

Anmerkungen und Vormerkungen

Keine Eintragungen

Dienstbarkeiten

- a) Last:
Fuss- und Fahrwegrecht mit Nebenleistungspflicht
Dat. 05.05.1980, 16.01.2017, SP Art. 1547
- b) Last:
Recht zur Erstellung und Benützung von Parkplätzen sowie Fahrwegrecht mit Nebenleistungspflicht
Dat. 24.09.1984, 16.01.2017, SP Art. 1935
- c) Last:
Bau- und Durchleitungsrecht für Kabelleitungen, übertragbar,
z.G. Sunrise Communications AG, mit Sitz in Zürich
Dat. 24.10.2007, 05.06.2008, SP Art. 4298

- d) Last:
Überbau- und Fortbestandsrecht für Unterniveaugarageteil mit Nebenleistungspflicht
Dat. 16.01.2017, SP Art. 5787
- e) Recht:
An- und Überbau- und Fortbestandsrecht für Unterniveaugarage, mit Zugangs- und Zufahrtsrecht mit Nebenleistungspflicht
Dat. 16.01.2017, SP Art. 5788
- f) Last:
Fuss- und beschränktes Fahrwegrecht mit Nebenleistungspflicht
Dat. 16.01.2017, SP Art. 5789
- g) Last:
Fusswegrecht für die Öffentlichkeit mit Nebenleistungspflicht zugunsten Politische Gemeinde Wetzikon
Dat. 16.01.2017, SP Art. 5790
- h) Recht und Last:
Beschränktes Fahrwegrecht für Rettungsfahrzeuge sowie Kehr- und Grünabfuhr mit Nebenleistungspflicht
Dat. 16.01.2017, SP Art. 5791
- i) Last:
Beschränktes Fahrwegrecht für Kehr- und Grünabfuhr mit Nebenleistungspflicht, zugunsten Politische Gemeinde Wetzikon
Dat. 16.01.2017, SP Art. 5792
- j) Recht und Last:
Gegenseitiges Durchleitungs-, Anschluss- und Mitbenützungsrecht für Werkleitungen
Dat. 16.01.2017, SP Art. 5793
- k) Recht:
Grenzbaurecht für Velounterstand
Dat. 16.01.2017, SP Art. 5797

Grundlasten und Grundpfandrechte

Keine Eintragungen

Grenzen / Bemerkungen

1. Grenzen des gemeinschaftlichen Grundstückes gemäss vorgelegtem Plan.
Die Käuferin bestätigt, den Stockwerkeigentums-Begründungsakt, die Aufteilungspläne sowie das Reglement der Stockwerkeigentümergeinschaft eingesehen zu haben. Der Käuferin ist bekannt, dass die Aufteilungspläne nicht die Wirkung von Grundbuchplänen haben. Es ist ihre Sache, diese Pläne auf die Übereinstimmung mit den tatsächlichen Verhältnissen zu überprüfen.
2. Der Wortlaut der aufgeführten Anmerkung, Vormerkung und Dienstbarkeiten ist den Parteien bekannt; sie verzichten auf die wörtliche Wiedergabe in diesem Vertrag.

Kaufpreis

Der Kaufpreis beträgt Fr. 850'000.00 (Franken achthundertfünfzigtausend) und wird von der Käuferin anlässlich der Eigentumsübertragung auf das Postkonto IBAN CH55 0900 0000 3048 4173 5, lautend auf Post Immobilien AG, 3030 Bern, bezahlt.

Die Käuferin hat der Verkäuferin anlässlich der Beurkundung dieses Kaufvertrages ein unwiderrufliches Zahlungsversprechen einer Schweizer Bank zu übergeben, in dem die Bank der Verkäuferin die termingerechte Zahlung des oben genannten Kaufpreises zusichert.

Wird die Bank über die erfolgte Eigentumsübertragung erst nach Clearingabschluss informiert, kann die Zahlung erst mit Valuta des darauffolgenden Bankwerktages ausgeführt werden. Die Verkäuferin hat daraus gegenüber der Käuferin keinen Anspruch auf Verzugszins.

Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt ausseramtlich, d. h. ohne Mitwirkung des Notariats und Grundbuchamtes Wetzikon.

Weitere Bestimmungen

1. Die Eigentumsübertragung (Abgabe der Grundbuchanmeldung durch die Verkäuferin) hat innert 30 Tagen nach rechtskräftiger Genehmigung der Entscheidungsgremien der Käuferin (siehe Ziffer 17 hinten), frühestens jedoch ab dem 18.12.2017 zu erfolgen.

Nach Ablauf dieses Datums ist die säumige Vertragspartei in Verzug. Bei Verzug der Verkäuferin als auch bei Verzug der Käuferin ist der säumigen Partei eine Nachfrist im Sinne von Art. 107 OR anzusetzen. Art. 214 OR über den Käuferverzug findet keine Anwendung.

2. Der Besitzesantritt, d. h. der Übergang des Vertragsobjektes in Rechten und Pflichten, Nutzen und Gefahr auf die Käuferin, erfolgt mit der Eigentumsübertragung, frühestens jedoch per 01.01.2018 (Antrittstag).

3. Die Vertragsparteien rechnen über alle sogenannten periodischen Leistungen wie öffentlich-rechtliche Abgaben, Steuern, Energiekosten, Versicherungsprämien, Heizungs- und Betriebskostenanteile, Energievorrat (zum Einstandspreis), Beiträge der Stockwerkeigentümergeinschaft usw., die mit dem Vertragsobjekt zusammenhängen, auf den Antrittstag separat und ausserhalb dieses Vertrages pro rata temporis ab.

Die Abrechnung ist durch die Verkäuferin innert 90 Tagen seit Übergang von Nutzen und Gefahr zu erstellen und der Käuferin kostenlos zu übermitteln. Die Abrechnung gilt als anerkannt, wenn sie nicht innert 30 Tagen seit Vorlage schriftlich bestritten wird. Ein Saldo wird innert 15 Tage nach Vorliegen der gegenseitig anerkannten Abrechnung zur Zahlung fällig.

4. Die Käuferin erklärt, das Vertragsobjekt zu kennen und eingehend besichtigt und geprüft zu haben. Die Parteien erklären, bei der Festsetzung des Kaufpreises den Zustand des Vertragsobjekts berücksichtigt zu haben. Die Käuferin bestätigt, die bestehenden und allenfalls geplanten öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und die für die Nutzung des Vertragsobjekts erforderlichen Bewilligungen und Auflagen zu kennen.

Jegliche Rechts- und Sachgewährleistung der Verkäuferin wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. Diese Wegbedingung gilt auch für den Fall allfälliger künftiger Gesetzes- oder Ordnungsänderungen. Die Verkäuferin hat auch ausserhalb dieses Vertrages keine Zusicherung für das Vertragsobjekt abgegeben.

Aufgrund dieses Gewährleistungsausschlusses kann die Käuferin gegenüber der Verkäuferin insbesondere keine Ansprüche geltend machen:

- a) aus dem baulichen Zustand des Vertragsobjekts, wie beispielsweise offenen und verdeckten Baumängeln, Konstruktionsschwächen, Abnutzungs- und Alterserscheinungen oder Modernisierungsbedürfnissen;
- b) aus allfälligen Abfall- und Schadstoffbelastungen und/oder für schädliche oder lästige Einwirkungen derselben auf Boden, Untergrund, Grundwasser, andere Umweltmedien oder Personen;
- c) aus anlässlich einer Neuüberbauung anfallenden allfälligen Mehrkosten der Entsorgung für auf dem Vertragsobjekt eingelagerte Abfälle, die nicht unverschmutzten Aushub darstellen und deshalb gesondert verwertet oder einer speziellen Deponie zugeführt werden müssen (sog. Bauherrenaltlasten);
- d) aus allfälligen weiteren Baugrundrisiken wie archäologischen Entdeckungen usw.;
- e) aus Bewilligungen und Auflagen, die das Vertragsobjekt betreffen;
- f) aus allfälligen vollständigen oder teilweisen Entwehungen, beispielsweise infolge gesetzlicher Grundpfandrechte;

Der Gewährleistungsausschluss gilt auch für den Fall, dass nach Unterzeichnung dieses Vertrages (beispielsweise im Rahmen einer Kostenverteilungsverfügung im Sinne von Art. 32d Abs. 4 USG) durch eine Behörde eine andere Kostenverteilung zwischen den Parteien verfügt werden sollte. In diesem Fall ist die Verkäuferin berechtigt, für die ihr von der Behörde überbundenen Kosten bei der Käuferin Regress zu nehmen.

Die Parteien erklären, dass der Kaufpreis der Wegbedingung jeglicher Rechts- und Sachgewährleistung Rechnung trägt und sie von der Urkundsperson auf die Bedeutung des Rechts- und Sachgewährleistungsausschlusses aufmerksam gemacht worden sind.

5. Die Parteien stellen fest, dass zum Zeitpunkt der Beurkundung auf dem Vertragsobjekt kein im Kataster der belasteten Standorte (KbS) verzeichneter Standort liegt.
6. Die Vertragsparteien wurden darauf aufmerksam gemacht,
 - dass für die Gemeinde Wetzikon das eidgenössische Grundbuch noch nicht eingeführt ist und demzufolge noch Rechte und Lasten aus der Zeit vor 1912 ohne Eintragung im kantonalen Grundprotokoll/-register bestehen können;
 - dass unter dem System des Grundprotokolls/-registers die Grundbuchwirkung zugunsten des gutgläubigen Dritterwerbers nach Art. 973 ZGB nicht besteht.
7. Der Rückbau und die Entsorgung der postspezifischen Anlagen und Einrichtungen (Schalteranlage, Postfachanlage, Briefkastenanlage usw.) sind im Kaufpreis berücksichtigt und gehen vollumfänglich zulasten der Käuferin.
8. Die Gebühren und Auslagen des Notariats- und Grundbuchamts Wetzikon bezahlen die Parteien je zur Hälfte, sie haften dafür von Gesetzes wegen solidarisch.

Eine allfällige Steuer auf dem Gewinn dieser Grundstückveräußerung geht zulasten der Verkäuferin. Die Käuferin verzichtet auf die Sicherstellung eines mutmasslichen Steuerbetrages.

9. Eine Schaden- und Haftpflichtversicherung des Vertragsobjektes erfolgt im Rahmen der durch die Verwaltung allenfalls abgeschlossenen Versicherungen für die gemeinschaftliche Liegenschaft.

Eine besondere Versicherung für das Vertragsobjekt, die aufgrund von Artikel 54 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) auf die Käuferin übergehen würde, besteht nicht.

Die obligatorische Versicherung bei der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich für Feuer- und Elementarschäden für die gemeinschaftliche Liegenschaft geht von Gesetzes wegen auf die Käuferin über.

10. Der vorgenannte Kaufpreis enthält keine Mehrwertsteuer. Die Verkäuferin bestätigt, dass bezüglich des Vertragsobjektes keine Unterstellung unter die Mehrwertsteuerpflicht beantragt und bewilligt worden ist, weshalb der Käuferin für das Vertragsobjekt keine Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt wird. Die Eigenverbrauchsteuer, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag bei der Verkäuferin möglicherweise anfällt, trägt diese selber.
11. Die Parteien haben Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen über die Veräusserung von Miet- (Art. 261 OR) und Pachtgegenständen (Art. 290 OR).
Das Vertragsobjekt wird miet- und pachtfrei auf die Käuferin übertragen.
12. Die Käuferin hat Kenntnis, dass kein Erneuerungsfonds vorhanden ist.
13. Die Parteien erklären dass bezüglich des Vertragsobjektes kein Verwaltungsvertrag mit Dritten besteht.
14. Die dem Vertragsobjekt ausschliesslich zugewiesenen Benützungsrechte sind im Kaufpreis inbegriffen. Die Parteien erklären, dass ihnen diese Benützungsrechte bekannt sind und sie verzichten ausdrücklich auf deren Auflistung in diesem Vertrag.
15. Die Vertragsparteien nehmen davon Kenntnis, dass nach Ziff. 3 des Anhanges zur Verordnung über die elektrischen Niederspannungsinstallatio-
nen vom 7. November 2001 (SR 734.27) die Niederspannungsinstallatio-
nen mit zehn- oder zwanzigjähriger Kontrollperiode bei einer Handände-
rung kontrolliert werden müssen, wenn seit der letzten Kontrolle mehr als
fünf Jahre vergangen sind.

Die vorgeschriebene Kontrolle der elektrischen Niederspannungsinstallati-
onen im Vertragsobjekt wird erst nach dem Antrittstag durch die Käuferin
veranlasst. Sollten sich daraus für die Käuferin Nachteile irgendwelcher Art
ergeben, ist die Verkäuferin von jeder Gewährleistungspflicht befreit.

16. Die Urkundsperson hat die Käuferin darauf hingewiesen, dass öffentlich-
rechtliche Eigentumsbeschränkungen unabhängig von einer Anmerkung
im Grundregister rechtsgültig bestehen können. Die Käuferin hat sich da-
her bei den zuständigen Amtsstellen über solche Eigentumsbeschränkun-
gen (Nutzungsvorschriften und -beschränkungen, baurechtliche Vorschrif-
ten und Auflagen, Altlasten etc.) direkt zu informieren.

17. Der Stadtrat Wetzikon hat mit Beschluss vom *** diesen Kaufvertrag genehmigt.

Das vorstehende Rechtsgeschäft muss zusätzlich vom grossen Gemeinderat der Stadt Wetzikon beschlossen werden. Wird das vorstehende Rechtsgeschäft vom grossen Gemeinderat rechtskräftig abgelehnt oder findet bis am 31.03.2018 keine rechtskräftige Entscheidung statt, fällt der vorstehende Kaufvertrag für beide Parteien entschädigungslos dahin. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Stimmberechtigten von Wetzikon bei einem allfälligen fakultativen Referendum ihre Zustimmung zu diesem Rechtsgeschäft nicht bzw. nicht bis zum genannten Datum erteilen. Falls der Kaufvertrag dahinfällt, sind die aufgelaufenen Notariatskosten durch die Käuferin (Politische Gemeinde Wetzikon) zu bezahlen.

Wetzikon,

Für die Verkäuferin, Post Immobilien AG:

.....
Lukas Löffel

Die Käuferin, Politische Gemeinde Wetzikon:

.....
Heinrich Vettiger

.....
Bruno Odermatt

Entwurf vom 06.09.2017

Diese Urkunde enthält den mir mitgeteilten Parteiwillen. Sie ist von den in der Urkunde genannten erschienenen Personen gelesen, als richtig anerkannt und unterzeichnet worden.

Wetzikon, , Uhr

NOTARIAT WETZIKON

Silvio Brunner, Notariatssekretär mbA

Gesetzliches Pfandrecht für die Grundstückgewinnsteuer

Für die **Grundstückgewinnsteuer** bei einer Handänderung steht den Gemeinden im Kanton Zürich **ein gesetzliches Pfandrecht** am betroffenen Grundstück zu.

Wird diese Steuer vom Pflichtigen nicht bezahlt, so kann die Gemeinde das gesetzliche Pfandrecht eintragen lassen und letztlich die Zwangsverwertung des Grundstückes zu ihren Gunsten verlangen.

Steuerpflichtig ist der Veräusserer. Dieser hat dem Gemeindesteueramt innert 30 Tagen nach der Handänderung (Eigentumsübertragung) eine Steuererklärung einzureichen. Das Notariat übergibt dem Veräusserer das Steuererklärungsformular.

Handänderungen im Sinne dieser Vorschriften sind

- die **zivilrechtlichen Eigentumsübertragungen**, welche in der Regel eine Eintragung im Grundbuch erfordern, wie Kauf und Tausch, und
- die sogenannten **wirtschaftlichen Handänderungen**, d.h. Rechtsgeschäfte, die in Bezug auf die Verfügungsgewalt über ein Grundstück wirtschaftlich wie eine Handänderung wirken,

soweit sie nicht von der Steuerpflicht befreit sind oder diese aufgeschoben wird (wie bei Schenkung, Erbvorbezug, Ersatzbeschaffung, Grenzberichtigung, Quartierplan).

Das **gesetzliche Pfandrecht** der Gemeinde besteht für

- die aufgrund der **aktuellen** Handänderung geschuldete Grundstückgewinnsteuer und
- die aufgrund von **früheren** zivilrechtlichen und/oder wirtschaftlichen Handänderungen am selben Grundstück noch geschuldeten Grundsteuern.

Es erlischt indessen, wenn es nicht **innerhalb von drei Jahren** nach der Handänderung im Grundbuch eingetragen wird (bei wirtschaftlichen Handänderungen beginnt diese Frist mit der Wahrnehmung der Handänderung durch die Steuerbehörde).

Die Grundstückgewinnsteuer wird aufgeschoben bei Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaft (Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung), soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb oder zum Bau einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft verwendet wird. Wird ein Steueraufschub infolge Ersatzbeschaffung erst später, d.h. nach erfolgter Eigentumsübertragung des gegenwärtigen Veräusserungsgeschäftes geltend gemacht und auch gewährt, so kann der bereits beim Steueramt zur Sicherstellung einbezahlte Steuerbetrag zurückgefordert werden.

Eine aufgeschobene Steuer wird nachveranlagt, wenn das Ersatzobjekt durch den Veräusserer vorzeitig weiterveräussert wird (ohne erneute Ersatzbeschaffung) oder dieser die Selbstnutzung aufgibt. Der Pfandrechtsanspruch der Gemeinde besteht während drei Jahren auch für diesen Fall, von der Eigentumsübertragung des gegenwärtigen Veräusserungsgeschäftes an gerechnet.

Der Erwerber kann beim zuständigen Gemeindesteueramt Auskunft über die für das fragliche Grundstück noch nicht veranlagte und noch nicht bezahlte Grundstückgewinnsteuer verlangen. Das Notariat stellt ihm auf Wunsch das entsprechende amtliche Formular zur Verfügung.

Eine geeignete **Sicherstellung der Bezahlung der Grundstückgewinnsteuer durch den Veräusserer** kann von den Parteien im Kaufvertrag vereinbart werden.

Weitere Auskünfte erteilt das Notariat oder das Gemeindesteueramt, insbesondere auch bei Vorliegen von besonderen Umständen (wie z.B. bei Steueraufschub und -befreiung infolge Ersatzbeschaffung durch den Verkäufer, bei kombinierten Rechtsgeschäften, bei allfälligem Vorliegen von wirtschaftlichen Handänderungen).

Ein elektronisches Steuererklärungsformular mit einer Möglichkeit zur Berechnung der mutmasslichen Grundstückgewinnsteuer ist im Internet erhältlich unter:

<http://steueramt.formular.stzh.ch/default.aspx?gemnr=1>

Datum:

Zur Kenntnis genommen, und Steuererklärungsformular erhalten,

der/die Erwerber/in:

der/die Veräusserer/in:

Kommission für Raumplanung und Landgeschäfte

Antrag 4/2017 Kauf Stockwerkeigentum Stadthaus

Die Kommission für Raumplanung und Landgeschäfte beantragt:

1. Eintreten auf die Vorlage.
2. Genehmigung des Vertrages über den Kauf des Stockwerkeigentumsanteils der Post AG am Stadthaus mit einem Kaufpreis von 850'000 Franken.

Begründung

Die Post AG hält ein Stockwerkeigentum im Stadthaus der Stadt Wetzikon (Grundstück Kat. Nr. 7828, Bahnhofstrasse 163). Dort betrieb sie bis August 2017 eine Poststelle. Mit der Schliessung dieser Poststelle bietet sich für die Stadt nun die Möglichkeit, das Stockwerkeigentum zu erwerben und einen Teil der ausgelagerten Arbeitsplätze der Stadtverwaltung im Stadthaus zu konzentrieren. Damit wird der stadträtlichen Immobilienstrategie entsprochen, welche vorsieht, möglichst alle Verwaltungsabteilungen in städtischen Liegenschaften unterzubringen. Der vom Stadtrat ausgehandelte Kaufpreis beträgt 850'000 Franken. Dem Grossen Gemeinderat wird der Vertrag zur Genehmigung unterbreitet, da er gemäss Art. 20 lit. h Gemeindeordnung über Verfügungen über Grundeigentum von mehr als 500'000 Franken zu befinden hat.

Die Kommission für Raumplanung und Landgeschäfte unterstützt den Kauf des Stockwerks als Teil der Umsetzung der Immobilienstrategie. Die Räumlichkeiten sind eine sinnvolle Ergänzung des städtischen Immobilienbestandes und ermöglichen den Verzicht auf die Fremdmiete einer Liegenschaft. Die Kommission kam zum Schluss, dass die Verkaufskonditionen für die Stadt annehmbar sind. Sie hat aus diesen Gründen entschieden, dem Grossen Gemeinderat die Zustimmung zum vorliegenden Vertrag zu beantragen.

Wetzikon, 16. November 2017

Kommission für Raumplanung und Landgeschäfte

Brigitte Rohrbach
Präsidentin

Leopold Weil
Kommissionssekretär

Antwort an den Grossen Gemeinderat

GGR-Geschäft 16.05.4 17-6

Stadtratsbeschluss vom 22. November 2017

Ausgangslage

Die nachfolgende Interpellation von Esther Kündig (Grüne Partei) und 16 Mitunterzeichnenden ist an der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 25. September 2017 begründet worden.

Interpellation: Feuerwehr-Sternfahrt / Stadtrat- und Verwaltungsorganisation

Der Bezirksrat Hinwil hat mit seinem Beschluss vom 31. Mai 2017 zur Untersuchung der Feuerwehr-Sternfahrt 2015 in Wetzikon bezüglich der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen die aktuellen und ehemaligen Mitglieder der Wetziker Exekutive sowie gegen die Mitglieder des OK der Feuerwehr-Sternfahrt 2015 den Fall juristisch detailliert aufgearbeitet.

Das hohe Defizit der Feuerwehr-Sternfahrt zu Lasten der Stadt Wetzikon von rund Fr. 410'000 und das Vorgehen des Stadtrates, der Verwaltung und des Organisationskomitees haben bei der Wetziker Bevölkerung und im Parlament grosses Unverständnis und Verärgerung über den Umgang mit Steuergeldern ausgelöst. Dieses finanzielle Debakel ist wohl einmalig in der Geschichte von Wetzikon. Beim nicht budgetierten Betrag in der Höhe von ungefähr einem Steuerprozent ist es die Aufgabe der Parlamentarierinnen und Parlamentariern, über die Hintergründe und die politischen und verwaltungstechnischen Abläufe beim Stadtrat detaillierte Auskunft zu verlangen. Die Ausführungen des Bezirksrates werfen ein schlechtes Licht auf den Stadtrat und die Abläufe, sowie das interne Kontrollsystem der Stadt Wetzikon.

Einige der 2015 amtierenden Wetziker Stadträte waren an der Entstehung des Defizites beteiligt und sind in diesem "Geschäft" befangen. Für die politische Aufarbeitung wird es daher entscheidend sein, wie sich der heutige Stadtrat in dieser Angelegenheit verhält.

Wir bitten den Stadtrat folgende Fragen zu beantworten:

- Gab es in den letzten drei Jahren ungebundene Ausgaben bei denen Stadträte oder Verwaltungsangestellte Zahlungen ohne einen Beschluss des Stadtrates, des Parlaments oder einer Kommission mit selbständiger Verwaltungsbefugnis veranlasst oder vorgenommen haben?*
- Wie hoch sind die gesamten Kosten, welche durch die Feuerwehr-Sternfahrt seit 2009 bis heute der Stadt Wetzikon entstanden sind, inkl. erstem Werbeauftritt, Anmeldungen, Defizit, Rechtsgutachten, Bezirksratsentscheid, interne Personalkosten der Verwaltung, etc.?*
- Ist es üblich, dass der Stadtrat eine Defizitgarantie zusagt ohne den maximalen Betrag festzulegen?*
- Ist es üblich, dass der Stadtrat für externe Anlässe zusätzliche, befristete Verwaltungsstellen schafft und wie lange war die zusätzliche 50%-Stelle für die Feuerwehr-Sternfahrt besetzt?*
- Wieso verlangte der Stadtrat vom OK nie ein Budget und wieso überwachte er die Ausgaben und die Prozesse nicht? Was hat der Stadtrat nun konkret unternommen, dass dies heute nicht mehr passieren kann?*

- *Besteht ein internes Kontrollsystem im Bereich stadträtlicher Geschäfte und wie ist dieses aufgebaut?*
- *Die aktenkundigen Verträge der Feuerwehr-Sternfahrt wurden namens der Stadt Wetzikon abgeschlossen, ohne dass ein Stadtratsbeschluss bestand. Wie beurteilt der Stadtrat dieses Vorgehen und was unternimmt er, dass dies in Zukunft verhindert werden kann?*
- *Haben die involvierten Verwaltungsstellen Zahlungen für die Feuerwehr-Sternfahrt im Auftrage des Vorgesetzten Organes, dem Stadtrat, geleistet oder haben sie eigenmächtig gehandelt?*
- *Wer ist in der Stadt Wetzikon zuständig für die Überwachung der Kompetenz-Regelungen und wieso hat diese Stelle nicht eingegriffen? Was wurde inzwischen unternommen, damit dies nicht mehr passieren kann?*
- *Teilt der Stadtrat die Feststellung des Bezirksrates, wonach ihm ein Budget im April 2014 mit einem zu jener Zeit prognostizierten Fehlbetrag von CHF 170'000 die Möglichkeit gegeben hätte, mit einer Absage oder einer Redimensionierung der Veranstaltung einen Verlust weitestgehend zu vermeiden oder zu reduzieren?*

Besten Dank für die Beantwortung der Fragen.

Formelles

Die Interpellation ist gemäss Art. 46 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR) eine "Anfrage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand". Sie ist gestützt auf Art. 47 Abs. 2 GeschO GGR innert vier Monaten nach der Begründung schriftlich zu beantworten. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Beantwortung der Interpellation

Die Interpellation "Feuerwehr-Sternfahrt / Stadtrat- und Verwaltungsorganisation" wird wie folgt beantwortet (zuständig im Stadtrat ist Stadtpräsident Ruedi Rüfenacht):

Zu Frage 1: Gab es in den letzten drei Jahren ungebundene Ausgaben bei denen Stadträte oder Verwaltungsangestellte Zahlungen ohne einen Beschluss des Stadtrates, des Parlaments oder einer Kommission mit selbständiger Verwaltungsbefugnis veranlasst oder vorgenommen haben?

Nein, solche Ausgaben gab es nicht. Auch aufgrund der Kontrollberichte der externen Revisionsstelle sind keine solchen Ausgaben bekannt.

In diesem Zusammenhang ist auf die Finanzkompetenzen innerhalb der Stadt Wetzikon hinzuweisen. Die Basis für eine Ausgabe ist entweder deren Gebundenheit nach § 121 Gemeindegesetz oder ein Voranschlagskredit. Über gebundene Ausgaben ausserhalb des Voranschlags entscheidet gemäss Art. 34 der Gemeindeordnung der Stadtrat. Zudem hat er die Kompetenz, über im Voranschlag enthaltene, neue Ausgaben bis 250'000 Franken zu befinden. Diese Kompetenz kann gemäss Art. 14 der Gemeindeordnung delegiert werden. Diese Delegation hat in einem Reglement zu erfolgen. Diese Reglemente sind in Wetzikon die Geschäftsordnung des Stadtrates und das Verwaltungsreglement. Bezüglich Finanzkompetenzen ist in Art. 21 des Verwaltungsreglements erwähnt, dass die Geschäftsleitung über neue und gebundene Ausgaben innerhalb des Voranschlags bis maximal 100'000 Franken befindet. In Art. 22 wird den Mitgliedern der Geschäftsleitung eine Finanzkompetenz von 20'000 Franken und den Abteilungsleitenden eine solche von 10'000 Franken gegeben. Diese Finanzkompetenz bezieht sich ebenfalls nur auf Ausgaben, die im Voranschlag bereits enthalten sind.

Zu Frage 2: Wie hoch sind die gesamten Kosten, welche durch die Feuerwehr-Sternfahrt seit 2009 bis heute der Stadt Wetzikon entstanden sind, inkl. erstem Werbeauftritt, Anmeldungen, Defizit, Rechtsgutachten, Bezirksratsentscheid, interne Personalkosten der Verwaltung, etc.?

Die totalen Kosten für die Feuerwehr-Sternfahrt seit der ersten Bewerbung setzen sich wie folgt zusammen (Rechnungen aus Buchhaltung):

– Kosten Bewerbung 2009 Gyula (Ungarn) über Budget 2009	Fr.	22'341.37
– Kosten Bewerbung 2011 Frankfurt a.d. Oder (Deutschland) über Budgets 2010 und 2011	Fr.	15'059.30
– Defizit Sternfahrt 2015 (inkl. Vorbereitungsarbeiten seit 2013)	Fr.	410'465.36
– Erstes Rechtsgutachten, Vialex AG, Zürich, über Budget 2016	Fr.	21'534.40
– Entscheid Bezirksrat, über Budget 2017	Fr.	15'987.90
– Zweites Rechtsgutachten, Vialex AG, Zürich, über Budget 2017	Fr.	<u>18'365.15</u>
<i>Zwischentotal</i>	Fr.	503'753.48
– abzüglich Spende aus der Bevölkerung	Fr.	1'000.00
– abzüglich Rückerstattung OK Feuerwehrsternfahrt 2015	Fr.	<u>12'118.35</u>
<i>Total</i>	Fr.	<u>490'635.13</u>

Die internen Personalkosten (inkl. Aufwendungen der Stadtkanzlei für Abklärungen, Begleitung Rechtsgutachten, Beantwortung Vorstösse etc.) sind sehr schwierig zu beziffern. Insgesamt dürften allein die Aufwendungen für Stadtschreiber und Stadtschreiber Stv. insgesamt rund drei Arbeitswochen umfassen, was rund 12'000 Franken entspricht. Weitere interne Aufwendungen (insbesondere Abteilung Sicherheit) dürften umgerechnete Kosten von rund 20'000 bis 30'000 Franken verursacht haben.

Zu Frage 3: Ist es üblich, dass der Stadtrat eine Defizitgarantie zusagt ohne den maximalen Betrag festzulegen?

Der Stadtrat hat im Zusammenhang mit der Feuerwehr-Sternfahrt 2015 eine Defizitgarantie bewilligt, nämlich mit Beschluss vom 29. April 2015 eine solche über 131'000 Franken. Der maximale Betrag ist damals festgelegt worden – dieser basierte auf dem damals durch das OK zur Verfügung gestellten Budget.

Erst nachträglich hat sich herausgestellt, dass die Stadt als Organisatorin anzusehen ist, weshalb der ganze Fehlbetrag übernommen werden musste.

Zu Frage 4: Ist es üblich, dass der Stadtrat für externe Anlässe zusätzliche, befristete Verwaltungsstellen schafft und wie lange war die zusätzliche 50%-Stelle für die Feuerwehr-Sternfahrt besetzt?

Es handelte sich um eine vom 1.1.2014 bis 30.6.2015 befristete Stelle im Umfang von rund 50 Stellenprozenten. Die Kosten für diese Stelle sind im Defizit der Feuerwehr-Sternfahrt enthalten.

Nein, es ist nicht üblich, dass für externe Anlässe zusätzliche Mitarbeitende angestellt werden und war in dieser Art einmalig. Angesichts der Dimensionen des Anlasses hat das OK bereits im 2013 den Wunsch geäußert, für den Anlass ein Sekretariat, wenn möglich in der Stadtverwaltung zu bestellen. Bereits im ursprünglichen Budget aus dem Jahr 2008 war für das Sekretariat ein Betrag eingeplant.

Zu Frage 5: Wieso verlangte der Stadtrat vom OK nie ein Budget und wieso überwachte er die Ausgaben und die Prozesse nicht? Was hat der Stadtrat nun konkret unternommen, dass dies heute nicht mehr passieren kann?

Dass der Gemeinde- resp. Stadtrat kein aktualisiertes Budget eingefordert hat, ist ein Fehler. Der Gemeinde- resp. Stadtrat ging von Anfang an davon aus, dass der Anlass mit einem positiven Ergebnis abschliessen wird. Diese subjektive Sicherheit wurde darin bestärkt, dass der Finanzvorstand der Stadt im OK Einsitz hatte.

Sollte jemals wieder ein Beitrag für einen (städtischen) Anlass durch die Exekutive unterstützt werden, würden allfällige Beiträge stets nach dem Bruttoprinzip bewilligt, auch wenn der Kostenvoranschlag mit einem Gewinn rechnen würde. Somit wird sichergestellt, dass die Finanzkompetenzen auch für den schlimmsten Fall, nämlich dann, wenn Einnahmen vollständig ausblieben, gewahrt sind. Zudem wurde das interne Kontrollsystem im Rahmen der Geschäftskontrolle zwischenzeitlich deutlich verstärkt (siehe Antwort auf Frage 6).

Zu Frage 6: Besteht ein internes Kontrollsystem im Bereich stadträtlicher Geschäfte und wie ist dieses aufgebaut?

Ja, ein internes Kontrollsystem im Bereich stadträtlicher Geschäfte existiert und wurde in den vergangenen Monaten verstärkt. Im Rahmen eines Geschäftskontrollsystems werden sämtliche Aufträge, welche sich aus Exekutiv- und Legislativentscheiden ergeben, erfasst und in der Stadtkanzlei überwacht. Somit besteht eine laufende Übersicht über pendente Geschäfte und pendente Aufträge aus politischen Geschäften. Die Überprüfung der laufenden Kredite wird im Rahmen der sog. Verpflichtungskreditkontrolle in der Abteilung Finanzen und den zuständigen Verwaltungsbereichen geführt und fällt nicht unter die Geschäftskontrolle.

Zu Frage 7: Die aktenkundigen Verträge der Feuerwehr-Sternfahrt wurden namens der Stadt Wetzikon abgeschlossen, ohne dass ein Stadtratsbeschluss bestand. Wie beurteilt der Stadtrat dieses Vorgehen und was unternimmt er, dass dies in Zukunft verhindert werden kann?

Mit Beschluss vom 30. November 2011 hat der Gemeinderat das OK Feuerwehr-Sternfahrt beauftragt, mit der Organisation des Anlasses zu beginnen. Damit verbunden waren auch Vertragsabschlüsse im Zusammenhang mit dem Anlass. Es ist tatsächlich so, dass im gesamten Prozess der Organisation des Anlasses unsorgfältig zwischen OK Feuerwehr-Sternfahrt und der Stadt Wetzikon unterschieden wurde, obschon sich im Nachhinein herausstellte, dass es sich bei der Feuerwehr-Sternfahrt nicht um einen privaten Anlass gehandelt hat (siehe Ziffer 3 in den Erwägungen des Bezirksratsbeschlusses vom 31. Mai 2017).

Sollte jemals wieder ein solcher oder ähnlicher Anlass in Wetzikon durchgeführt werden, sind in erster Priorität die kreditrechtlichen und organisatorischen Fragen zu beantworten. Trotz allem wird bei Anlässen, welche im öffentlichen Interesse stattfinden, nie ganz auszuschliessen sein, dass sich die Stadt an allfälligen Defiziten zu beteiligen hat.

Zu Frage 8: Haben die involvierten Verwaltungsstellen Zahlungen für die Feuerwehr-Sternfahrt im Auftrage des vorgesetzten Organes, dem Stadtrat, geleistet oder haben sie eigenmächtig gehandelt?

Die involvierten Verwaltungsstellen haben die Zahlungen für die Feuerwehr-Sternfahrt stets im Auftrag des vorgesetzten Organes geleistet. Ein eigenmächtiges Handeln kann nur dem OK der Feuerwehr-Sternfahrt vorgeworfen werden, indem diesem lange vor dem Anlass bekannt war, dass es ein Defizit geben wird und die Stadt Wetzikon aber darüber nicht aktiv informierte.

Zu Frage 9: Wer ist in der Stadt Wetzikon zuständig für die Überwachung der Kompetenz-Regelungen und wieso hat diese Stelle nicht eingegriffen? Was wurde inzwischen unternommen, damit dies nicht mehr passieren kann?

Gemäss Gemeindeordnung ist der Stadtrat die leitende, planende und vollziehende Behörde der Stadt, sofern diese Kompetenzen nicht einer anderen Behörde übertragen sind. Innerhalb der Stadtverwaltung obliegt die Kontrolle der Kredit-/Finanzkompetenzen dem Abteilungsleiter Finanzen, diejenige über weitere Kompetenzen (Entscheidungskompetenzen etc.) beim Stadtschreiber. Es ist dabei festzuhalten, dass, wie bereits erwähnt, von Beginn weg von Stadtrat und Verwaltung ausgegangen wurde, dass der Anlass kostendeckend ist. Die gesamte Rechnung wurde nicht in der Stadtverwaltung Wetzikon,

sondern durch ein Mitglied des OK geführt. In der Buchhaltung der Stadt Wetzikon wurde lediglich ein Vorschusskonto in der Bilanz geführt.

Die Feuerwehr-Sternfahrt war ein ganz unüblicher Anlass ausserhalb des regulären Tagesgeschäfts. Aufgrund verschiedener falscher Annahmen – auch vom Gemeinde- bzw. Stadtrat – lief die finanzielle Situation aus dem Ruder. Beim normalen Tagesgeschäft, aber auch bei Bauprojekten ist es nicht möglich, dass so etwas passieren kann. Dies ist mit internen Kontrollmechanismen abgedeckt.

Zu Frage 10: Teilt der Stadtrat die Feststellung des Bezirkrates, wonach ihm ein Budget im April 2014 mit einem zu jener Zeit prognostizierten Fehlbetrag von CHF 170'000 die Möglichkeit gegeben hätte, mit einer Absage oder einer Redimensionierung der Veranstaltung einen Verlust weitestgehend zu vermeiden oder zu reduzieren?

Der Stadtrat teilt die Feststellung des Bezirkrates, dass bei Vorliegen eines Budgets mit einem derartigen Fehlbetrag im April 2014 die Exekutive zumindest eine Handlungsoption gehabt hätte. Bis zu 250'000 Franken kann der Stadtrat in eigener Kompetenz sprechen. Es wäre durchaus denkbar, dass der Stadtrat dies getan hätte. Im Nachhinein festzustellen, man hätte bei Bekanntwerden des prognostizierten Fehlbetrages so oder anders gehandelt, ist aber Spekulation.

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber

Grüne Partei Wetzikon
Esther Kündig
Hofstrasse 95
8620 Wetzikon

Telefon 044 932 33 05
Mobil 077 402 26 80
esther.kündig@parlament-wetzikon.ch

Grosser Gemeinderat

Eingang: 27. Juni 2017

Vorstoss Interpellation

Nr. 16.05.4 17-6



Grosser Gemeinderat Wetzikon
Präsidentin
Sandra Elliscasis
Bahnhofstrasse 167
8620 Wetzikon

Wetzikon, 23. Juni 2017

Interpellation: Feuerwehr-Sternfahrt / Stadtrat- und Verwaltungsorganisation

Der Bezirksrat Hinwil hat mit seinem Beschluss vom 31. Mai 2017 zur Untersuchung der Feuerwehr-Sternfahrt 2015 in Wetzikon bezüglich der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen die aktuellen und ehemaligen Mitglieder der Wetziker Exekutive sowie gegen die Mitglieder des OK der Feuerwehr-Sternfahrt 2015 den Fall juristisch detailliert aufgearbeitet.

Das hohe Defizit der Feuerwehr-Sternfahrt zu Lasten der Stadt Wetzikon von rund Fr. 410'000 und das Vorgehen des Stadtrates, der Verwaltung und des Organisationskomitees haben bei der Wetziker Bevölkerung und im Parlament grosses Unverständnis und Verärgerung über den Umgang mit Steuergeldern ausgelöst. Dieses finanzielle Debakel ist wohl einmalig in der Geschichte von Wetzikon. Beim nicht budgetierten Betrag in der Höhe von ungefähr einem Steuerprozent ist es die Aufgabe der Parlamentarierinnen und Parlamentariern, über die Hintergründe und die politischen und verwaltungstechnischen Abläufe beim Stadtrat detaillierte Auskunft zu verlangen. Die Ausführungen des Bezirkrates werfen ein schlechtes Licht auf den Stadtrat und auf die Abläufe, sowie das interne Kontrollsystem der Stadt Wetzikon.

Einige der 2015 amtierenden Wetziker Stadträte waren an der Entstehung des Defizites beteiligt und sind in diesem «Geschäft» befangen. Für die politische Aufarbeitung wird es daher entscheidend sein, wie sich der heutige Stadtrat in dieser Angelegenheit verhält.

Wir bitten den Stadtrat folgende Fragen zu beantworten:

- Gab es in den letzten drei Jahren ungebundene Ausgaben bei denen Stadträte oder Verwaltungsangestellte Zahlungen ohne einen Beschluss des Stadtrates, des Parlaments oder einer Kommission mit selbständiger Verwaltungsbefugnis veranlasst oder vorgenommen haben?
- Wie hoch sind die gesamten Kosten, welche durch die Feuerwehr-Sternfahrt seit 2009 bis heute der Stadt Wetzikon entstanden sind, inkl. erstem, Werbeauftritt, Anmeldungen, Defizit, Rechtsgutachten, Bezirksratsentscheid, interne Personalkosten der Verwaltung, etc.?
- Ist es üblich, dass der Stadtrat einer Defizitgarantie zusagt ohne den maximalen Betrag festzulegen?
- Ist es üblich, dass der Stadtrat für externe Anlässe zusätzliche, befristete Verwaltungsstellen schafft und wie lange war die zusätzliche 50%-Stelle für die Feuerwehr-Sternfahrt besetzt?
- Wieso verlangte der Stadtrat vom OK nie ein Budget und wieso überwachte er die Ausgaben und die Prozesse nicht? Was hat der Stadtrat nun konkret unternommen, dass dies heute nicht mehr passieren kann?
- Besteht ein internes Kontrollsystem im Bereich stadträtlicher Geschäfte und wie ist dieses aufgebaut?
- Die aktenkundigen Verträge der Feuerwehr-Sternfahrt wurden namens der Stadt Wetzikon abgeschlossen, ohne dass ein Stadtratsbeschluss bestand. Wie beurteilt der Stadtrat dieses Vorgehen und was unternimmt er, dass dies in Zukunft verhindert werden kann?
- Haben die involvierten Verwaltungsangestellten Zahlungen für die Feuerwehr-Sternfahrt im Auftrage des Vorgesetzten Organes, dem Stadtrat, geleistet oder haben sie eigenmächtig gehandelt.
- Wer ist in der Stadt Wetzikon zuständig für die Überwachung der Kompetenz-Regelungen und wieso hat diese Stelle nicht eingegriffen? Was wurde inzwischen unternommen, damit dies nicht mehr passieren wird?
- Teilt der Stadtrat die Feststellung des Bezirksrates, wonach ihm ein Budget im April 2014 mit einem zu jener Zeit prognostizierten Fehlbetrag von CHF 170'000 die Möglichkeit gegeben hätte, mit einer Absage oder einer Redimensionierung der Veranstaltung einen Verlust weitestgehend zu vermeiden oder zu reduzieren?

Antrag und Weisung an den Grossen Gemeinderat

GGR-Geschäft 6/2016

Stadtratsbeschluss vom 18. Mai 2016

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat, er möge folgenden Beschluss fassen:
(Referent: Stadtpräsident Ruedi Rüfenacht, Ressort Präsidiales)

Betreffend die Durchführung der 21. Internationalen Feuerwehr-Sternfahrt in Wetzikon wird nachträglich ein Kredit von Fr. 410'465.36 bewilligt.

Weisung

Zusammenfassung

Vom 14. - 17. Mai 2015 fand in Wetzikon die 21. Internationale Feuerwehr Sternfahrt statt. Der Stadtrat musste für den seit 2010 kostenneutral geplanten Anlass Ende April 2015 einen Kredit in eigener Kompetenz von rund 131'000 Franken sprechen. In der Zwischenzeit hat sich herausgestellt, dass das Defizit mit rund 410'000 Franken mehr als dreimal so hoch ist wie vom Stadtrat genehmigt.

Damit sind die Kreditkompetenzen des Stadtrates überschritten und der Grosse Gemeinderat muss die Ausgabe nachträglich bewilligen.

Der Stadtrat hat, nachdem ihm sämtliche Abrechnungen, Protokolle und Akten vorlagen, vom Defizit am 9. März 2016 Kenntnis genommen und gleichzeitig die Abklärung haftungsrechtlicher Ansprüche in Auftrag gegeben. Die von einer Anwaltskanzlei durchgeführte erste Analyse hat ergeben, dass von den Mitgliedern des OK grobe Fehleinschätzungen hinsichtlich der Teilnehmerzahlen und der Konsumationserwartungen gemacht wurden. Aus diesem Grund sind Schadenersatzansprüche denkbar, deren Geltendmachung jedoch einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Der Stadtrat ersucht den Bezirksrat Hinwil deshalb um aufsichtsrechtliche Massnahmen, insbesondere hinsichtlich eines allfälligen Schadenersatzanspruchs. Er trägt damit als leitende, planende und vollziehende Behörde der Stadt seinen Teil der Verantwortung für das Defizit.

Die Feuerwehr-Sternfahrt 2015 war für die Stadt Wetzikon ein finanzielles Fiasko. Damit sich ein solcher Vorfall nicht wiederholt, hat der Stadtrat daraus die Lehren gezogen und die erforderlichen Anordnungen getroffen.

Der Stadtrat beantragt beim Grossen Gemeinderat aus kreditrechtlichen Gründen nachträglich einen Kredit. Ob er auch selbst Konsequenzen aus der Sache zu tragen hat, wird sich aufgrund der bezirksrätlichen Abklärungen zeigen. Dem steht eine rein kreditrechtliche Genehmigung nicht entgegen, damit mindestens in dieser Hinsicht ein Schlussstrich unter die Angelegenheit gezogen werden kann.

Ausgangslage

In der Aussprache vom 10. Dezember 2008 bzw. mit Beschluss vom 24. März 2010 unterstützte der damalige Wetziker Gemeinderat die Bemühungen der Feuerwehr Wetzikon-Seegräben, die Internationale Feuerwehr-Sternfahrt in Wetzikon durchzuführen. Die Bewerbung von Wetzikon siegte dann anlässlich der Internationalen Feuerwehr-Sternfahrt vom 2. bis 5. Juni 2011 in Frankfurt an der Oder (De) / Slubice (Pl) für die Durchführung des Anlasses im Jahr 2015.

Im Zuge der Vorbereitungsarbeiten nach dem Beschluss vom 24. März 2010 befürchtete der Gemeinderat, die Feuerwehr-Sternfahrt in Wetzikon könnte mit einem grossen Defizit abschliessen. Deshalb unterbreitete das damalige Organisationskomitee (OK) dem Gemeinderat ein aktualisiertes Budget für den Anlass. Dieses sah damals bei einem Aufwand von 640'000 Franken und einem Ertrag von 646'500 Franken einen minimalen Gewinn von 6'500 Franken vor, worauf der Gemeinderat mit Beschluss vom 6. Oktober 2010 an der Bewerbung bzw. Durchführung des Anlasses festhielt. Gleichzeitig verlangte er im genannten Beschluss, dass dem Gemeinderat ein Konzept mit Organisations- und Finanzierungsvorschlag zu unterbreiten sei. Mit Beschluss vom 30. November 2011 setzte der Gemeinderat schliesslich das vorgeschlagene OK ein und beauftragte es, dem Gemeinderat sporadisch Bericht über die Arbeiten zu erstatten sowie zum gegebenen Zeitpunkt einen Kredit für das Gesamtprojekt zu beantragen.

Bewilligung eines Kredites über 130'850 Franken durch den Stadtrat

Nach 32 Sitzungen hatte das OK den Anlass Anfang April 2015 praktisch fertig geplant und dabei nach eigenen Angaben laufend die Kostenberechnung bzw. das mutmassliche Budget nachgeführt. Das Budget sah damals – vor allem aufgrund einer geringeren Teilnehmerzahl und der Euro-Problematik – schlechter aus als ursprünglich berechnet. Aus der damaligen Kostenzusammenstellung ging hervor, dass bei einem Aufwand von 942'170 Franken und einem Ertrag von 811'320 Franken ein Defizit von 130'850 Franken resultieren würde. Und dies, obwohl sich das OK – wiederum nach eigenen Aussagen – darum bemüht hatte, den Aufwand so gering als möglich zu halten.

Der Stadtrat war damals ebenfalls überrascht, dass entgegen den ursprünglichen Berechnungen überhaupt mit einem Defizit gerechnet werden musste. Da der Anlass jedoch kurz bevor stand und der Stadtrat beim vom OK berechneten Defizit von einem Maximalbetrag ausging, bewilligte er mit Beschluss vom 29. April 2015 einen Kredit in der Höhe von 130'850 Franken in eigener Kompetenz (Konto 1.455.3191.00).

Abrechnung mit deutlich höherem Defizit

Das OK hatte das Gesamtbudget nach eigenen Angaben während der ganzen Planungsphase immer wieder verifiziert und nachgeführt. Aus der nun zwischenzeitlich vorliegenden Abrechnung geht hervor, dass der Gesamtverlust deutlich höher ausgefallen ist als ursprünglich veranschlagt. Hauptgrund sind die sehr viel tieferen Erträge in Bezug auf die Festwirtschaft und auf das Startgeld der Teilnehmer. Folgende Zusammenstellung zeigt die Abweichungen (Zahlen in Franken):

Gesamtbudget	Budget 2010	1. Budget 19.03.2014	2. Budget 03.11.2014	Antrag April 2015	Abrechnung
Gesamtaufwand	640'000	1'037'850	1'017'070	942'170	874'808.83
Gesamtertrag	646'500	865'000	890'020	811'320	464'343.47
Gewinn / Verlust	+ 6'500	- 172'850	- 127'050	- 130'850	- 410'465.36
Wesentliche Veränderungen und Abweichungen					
Ertrag Festwirtschaft	225'000 ¹	547'000 ²	547'000 ²	561'400 ²	235'356.63²
Startgelder Teilnehmer	250'000	168'000	168'000	105'000	70'286.51
Bauten/Infrastruktur	245'500	190'400	189'400	164'500	222'497.99
Personelles	10'000	135'000	122'500	147'500	108'881.98
Sekretariat	140'000	83'000	88'000	88'000	101'021.40

¹ Nettoertrag

² Bruttoertrag

In der Abrechnung sind zudem nachfolgende interne Kosten der Stadt ebenfalls berücksichtigt und gebucht worden:

- RIZ	Telefon	Fr. 232.20
- Sport + Freizeit	Konsumationen Sport Café DV	Fr. 1'314.00
- Sport + Freizeit	Übernachtungen	Fr. 8'750.00
- Sport + Freizeit	Mietkosten	Fr. 7'316.40
- Sport + Freizeit	Rest. Eisbahn/Verpflegung Helfer	Fr. 4'982.70
- Sport + Freizeit	Reparaturkosten WC	Fr. 1'175.05
- Stadtwerke	Strombezug	Fr. 1'771.10
- Stadt Wetzikon	Ertrag Quellensteuer Musiker	Fr. 1'327.90
- Präsidiales + Personal	Büromaterialbezug	Fr. 326.05
- Unterhaltsdienst	Signalisationsarbeiten	Fr. 6'860.85
- Beschäftigung	Reinigungsarbeiten (Fötzeln)	Fr. 320.00
- Stadtwerke	Diverse Provisorien (Strom)	Fr. 24'917.25
- Stadtwerke	Verbrauch Wasserzuleitung	Fr. 21.30
- Stadtwerke	Verbrauch Wasserzuleitung	Fr. 130.80
- Stadtwerke	Wasserzuleitung ab Hydrant	Fr. 2'774.70
- Stadt Wetzikon	Salär Sekretariat	<u>Fr. 70'502.05</u>

Total interne Aufwendungen Fr. 132'722.35

Die internen Aufwendungen wurden verbucht, da sie direkt mit der Feuerwehr-Sternfahrt zusammenhängen und nicht angefallen wären, wenn der Anlass nicht stattgefunden hätte.

Begründung der Abweichungen gemäss OK

Entscheidend für die tieferen Einnahmen sind die deutlich weniger Gäste (Festwirtschaft und Anmeldungen) und die wenig konsumierenden Besucher. Der veranschlagte Gesamtumsatz von 500'000 Franken (Festwirtschaft) basierte auf der Annahme, dass durchschnittlich je Teilnehmer für rund 65 Franken pro Tag (über 3 Tage) Essen und Getränke konsumiert würden:

- 1 x Menü (Fr. 13.-)
- 1 x Wein (Fr. 19.--)
- 1 x Wurst (Fr. 6.50)
- 4 x Bier (Fr. 20.--)
- 1 x Mineral (Fr. 4.50)
- 1 x Kaffee (Fr. 3.50)

Die Gründe für das höhere Defizit lassen sich gemäss OK wie folgt zusammenfassen:

- Basis für die Durchführung des Anlasses bildete das Handbuch der Internationalen Feuerwehr-Sternfahrt-Organisation mit zahlreichen verbindlichen Vorgaben. Das OK war demzufolge gezwungen, Infrastruktur wie z. B. einen Campingplatz und einen Ruheraum zur Verfügung zu stellen, eine Eröffnungsfeier zu organisieren und die Schlussfeier (zwingend) am Sonntag durchzuführen. Alle diese Massnahmen haben hohe Kosten verursacht.
- Zum Zeitpunkt des Kreditbeschlusses durch den Stadtrat wurde bereits mit 50 % weniger Gästen als ursprünglich geplant gerechnet.
- Der ursprüngliche, im Jahr 2010 veranschlagte Umsatz lag aus Sicht des OK's an der unteren Grenze. Deshalb hat sich das OK auch zum Zeitpunkt der Kreditbewilligung durch den Stadtrat im April 2015 nicht veranlasst gesehen, die Umsatzzahlen zu korrigieren.
- Dieser Umsatz wurde jedoch aus folgenden Gründen bei Weitem nicht erreicht:
 - Viele Gäste verpflegten sich mit selber mitgebrachten Speisen und Getränken, so u. a. im Wohnwagenpark.
 - Mit der Country-Night am Freitag-Abend und der Verpflichtung von Marco Gottardi setzte man bewusst auf ein lokales Zugpferd, das im Oberland üblicherweise viele Fans und Besucher garantiert. Dies war an der Internationalen Feuerwehr-Sternfahrt in Wetzikon nicht der Fall war. Die Country-Night entsprach offensichtlich nicht dem Geschmack des Publikums, so dass zahlreiche Gäste das Zelt verliessen und damit der Umsatz an einem der wichtigsten Abende fehlte.
 - Die Tagesgäste blieben unerwarteterweise auch am Freitag-Abend aus, da sich offensichtlich keine Fans von Marco Gottardi nach Wetzikon bewegten. Ebenso sorgte das teilweise schlechte Wetter dafür, dass an den übrigen Tagen viel weniger Tagesgäste als erwartet teilnahmen.
 - Die Internationale Feuerwehsternfahrt findet traditionsgemäss über das Auffahrts-Wochenende statt. Dies garantiert viele Besucher aus dem Ausland, da viele arbeitsfrei haben. Ebenso zahlreich wurde mit Besuchern von Schweizer Feuerwehren gerechnet, welche aber entgegen den ausländischen Gästen offenbar das Wochenende andernorts verbracht haben. Somit haben auch diese fehlenden Gäste nicht zu höheren Ertrag in der Festwirtschaft beigetragen.
 - Kurz vor dem Anlass sorgte dann auch die "Euro-Krise", mit der Erhöhung des Franken-Wertes gegenüber dem Euro von rund 20 %, für das Seinige.
- Unerwartet teurer zu stehen kam die Einrichtung des Zeltplatzes. Dieser musste aber zwingend angeboten werden, weil einerseits in Wetzikon und Umgebung die Anzahl der Plätze in den Hotels knapp waren und andererseits viele Teilnehmer aus dem Osten Europas kamen und auf zahlbare (oder günstige) Übernachtungsmöglichkeiten angewiesen waren.

Beurteilung des Stadtrates und haftungsrechtliche Konsequenzen

Der Stadtrat war bereits bei der Bewilligung einer Defizitgarantie Ende April 2015 überrascht darüber, dass es die Organisatoren der Feuerwehr-Sternfahrt nicht geschafft hatten, den Anlass kostenneutral durchzuführen. Er schluckte die bittere Pille und bewilligte einen Kredit in eigener Kompetenz, damit der damals kurz bevorstehende Anlass trotzdem durchgeführt werden konnte. Es war für den Stadtrat zum damaligen Zeitpunkt jedoch nicht absehbar, dass das Defizit am Ende dann mehr als dreimal so hoch sein würde.

Das OK orientierte den Stadtrat mit Schreiben vom 3. September 2015 (Eingegangen am 8. September 2015) erstmals offiziell darüber, dass das Defizit deutlich höher ausfallen würde als angenommen. Zu dieser Zeit war die Buchhaltung der Feuerwehr-Sternfahrt noch nicht definitiv abgeschlossen. Der Stadtrat akzeptierte es nicht, dass die Stadt für das Defizit aufkommen sollte und beauftragte das OK umgehend, Massnahmen zu prüfen, um das Defizit noch entscheidend zu reduzieren. Das OK hatte sich darauf anlässlich von fünf weiteren Sitzungen, teilweise im Rahmen einer Task-Force, eingehend Gedanken gemacht und knapp 30 Massnahmen geprüft. Diese Abklärungen haben eine gewisse Zeit in Anspruch genommen, aber nicht zu einer Reduktion des Defizits geführt. Damit stand erst gegen Ende Januar 2016 fest, wie hoch das Defizit effektiv sein würde.

Der Stadtrat hat vom Defizit formell an seiner Sitzung vom 9. März 2016 Kenntnis genommen, nachdem er vom OK sämtliche Abrechnungen, Protokolle und Akten erhalten hatte. Er hat an der gleichen Sitzung die Abklärung von haftungsrechtlichen Ansprüchen in Auftrag gegeben. In der Zwischenzeit liegt das Gutachten einer auf Haftungsrecht spezialisierten Anwaltskanzlei vor, welche die Ereignisse chronologisch aufarbeitete und prüfte, wo welche Fehler gemacht wurden, die allenfalls haftungsrechtliche Konsequenzen haben könnten.

Die Erkenntnisse sind erschreckend. In Bezug auf die Teilnehmerzahlen und Konsumationserwartungen wurden Annahmen getroffen, die sich nachträglich als völlig unrealistisch herausgestellt haben. Für die Gutachter ist es etwa vollkommen unerklärlich, warum die im Laufe der Planung ständig sinkenden Erwartungen bezüglich Teilnehmerzahlen nicht auch zu ständig sinkenden Annahmen bezüglich Einnahmen aus der Festwirtschaft geführt haben. Aus Sicht des Stadtrates wurden Fehler gemacht, die womöglich haftungsrechtliche Konsequenzen haben werden. Er hat deshalb entschieden, beim Bezirksrat Anzeige zu erstatten, damit der Vorfall aufsichtsrechtlich untersucht wird und die Verantwortlichen allenfalls auch in finanzieller Hinsicht zur Rechenschaft gezogen werden. Der heutige Stadtrat trägt mit dem Begehren um eine aufsichtsrechtliche Untersuchung damit seinen Teil der Verantwortung für das finanzielle Debakel. Es wurden aber auch vom OK und seinen Mitgliedern sowie vom Gemeinderat in seiner früheren Zusammensetzung Fehler gemacht, die untersucht werden müssen.

Nach § 18 lit. d Ziff. 1 des kantonalen Haftungsgesetzes (LS 170.1), das auch für die Gemeinden gilt, ist der Bezirksrat für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen Mitglieder einer Gemeindebehörde zuständig. Dies ist so geregelt, da eine Exekutivbehörde in solchen Fällen befangen sein könnte.

Ein gerichtliches Verfahren auf Schadenersatz wird einige Zeit in Anspruch nehmen und ist rechtlich anspruchsvoll. Deshalb beantragt der Stadtrat beim Grossen Gemeinderat trotz allfälliger Haftungsansprüche einen nachträglichen Kredit über das ganze Defizit. Allfällige Einnahmen für die Feuerwehr-Sternfahrt aufgrund von Schadenersatz werden jeweils in den künftigen Jahresrechnungen separat ausgewiesen.

Überschreitung der Kreditkompetenz des Stadtrates

Der Stadtrat hat gemäss Art. 34 lit. d der Gemeindeordnung (GO) die Kompetenz, über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis 250'000 Franken für einen bestimmten Zweck zu beschliessen. In Anwendung dieser Kompetenz hat er für die Feuerwehr-Sternfahrt im 2015 rechtmässig eine Defizitgarantie von 130'850 Franken gesprochen. Das Defizit von Fr. 410'465.36 fällt effektiv nun

um Fr. 279'615.36 höher aus, was die finanziellen Kompetenzen des Stadtrats überschreitet. Deshalb ist es nicht möglich, dafür nochmals einen Kredit in eigener Kompetenz zu sprechen.

Nach Art. 20 lit. d GO entscheidet der Grosse Gemeinderat über neue einmalige Ausgaben im Einzelfall von über 250'000 Franken oder entsprechende Einnahmeausfälle.

Zwar ist das Defizit der Feuerwehr-Sternfahrt 2015 bereits angefallen und der Grosse Gemeinderat kann über das Ob der Ausgabe gar nicht mehr entscheiden. Aus kreditrechtlichen Gründen ist es in solchen Fällen aber trotzdem erforderlich, dass über die Ausgabe nachträglich ein formeller Beschluss gefasst wird.

Aufnahme des ganzen Defizits in die Jahresrechnung 2015

Die für die Feuerwehr-Sternfahrt getätigten Ausgaben wurden während des ganzen Anlasses nicht erfolgswirksam in der Laufenden Rechnung verbucht, sondern über ein Durchgangskonto der Bilanz. Es wäre grundsätzlich möglich gewesen, im 2015 lediglich die vom Stadtrat bewilligte Defizitgarantie von rund 131'000 Franken zu verbuchen. Da beim Abschluss der Jahresrechnung 2015 gegen Ende Februar 2016 jedoch bereits feststand, dass das Defizit deutlich höher ausfallen wird, war der Stadtrat rechtlich gezwungen, die ganze Summe erfolgswirksam zu verbuchen. Denn das Gemeindegesetz verpflichtet die Gemeinden, dass ihre Rechnungsführung eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über den Haushalt, das Vermögen und die Schulden vermittelt. Für die Rechnungsführung gelten die Grundsätze der Jährlichkeit, Klarheit, Vollständigkeit, Brutto- und Sollverbuchung sowie die qualitative, quantitative und zeitliche Bindung der im Voranschlag eingestellten Beträge.

Hätte der Stadtrat nicht das ganze Defizit in die Jahresrechnung 2015 aufgenommen, hätte er sich den Vorwurf gefallen lassen müssen, die Grundsätze der Jährlichkeit und der Vollständigkeit verletzt zu haben, denn das Defizit ist im Rechnungsjahr 2015 tatsächlich angefallen und es verpflichtet die Stadt Wetzikon zur Zahlung der ausstehenden Beträge.

Die Jahresrechnung muss unabhängig davon, ob für ein konkretes Vorhaben ein rechtmässiger Kredit erteilt wurde oder nicht, die finanzrelevanten Vorfälle vollständig und klar abbilden. Dies auch deshalb, da sie ja ein wesentliches Instrument zur Kontrolle der Behörden und der Verwaltung darstellt.

Wichtige Erkenntnisse aus dem Vorfall

Die finanziellen Vorkommnisse und Auswirkungen in Bezug auf die Feuerwehr-Sternfahrt 2015 können ungeschönt als Fiasko für die Stadt Wetzikon bezeichnet werden. Es ist deshalb umso wichtiger, daraus die richtigen Lehren zu ziehen. Der Stadtrat hat aus diesem Grund die Gutachter ebenfalls damit beauftragt, Empfehlungen abzugeben, um derartige Vorfälle künftig zu verhindern.

Primär stellt sich dabei die wichtige Frage, ob die Stadt Wetzikon überhaupt als Veranstalterin von Grossanlässen auftreten muss. Denn ist sie Veranstalterin, so haftet sie für alle Verbindlichkeiten aus dem Anlass direkt und auch für haftungsrechtliche Ansprüche bei allfälligen Sach- und Personenschäden Dritter. Zu bedenken gilt es hier, dass, auch wenn die Stadt nicht als Veranstalterin auftritt, sie für gewisse Anlässe aus Opportunitätsgründen dennoch finanziell einspringen müsste. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn sich ein Verein völlig verkalkuliert hätte und Konkurs gehen müsste und die Gläubiger dann leer ausgingen. In solchen Fällen würde mit grosser Wahrscheinlichkeit die politische Forderung nach einer Befriedigung der Gläubiger durch die Stadt gestellt. Für den Stadtrat ist aber dennoch klar, dass die Stadt Wetzikon als Veranstalterin künftig keine Grossanlässe mehr organisieren wird.

Auch wenn Grossanlässe von Dritten (Verein, Gesellschaft etc.) organisiert werden, muss die Stadt Wetzikon gewisse Punkte beachten, um nicht selber haftbar zu werden. So ist primär eine klare Trennung zwischen der Stadt und den veranstaltenden Dritten erforderlich. Es darf kein Auftrag für den Grossanlass erteilt werden und es darf keine personelle Vermischung stattfinden (etwa durch die Einsetzung von Vertretern der Stadt in ein OK). Ziel ist die Vermeidung des Eindrucks, als Veranstalterin aufzutreten.

Die Grossanlässe Dritter können zwar finanziell unterstützt werden, doch sind auch hierbei wichtige Punkte zu beachten. Möglich sind etwa das direkte Leisten eines konkret fixierten Beitrags, die Zurverfügungstellung von Infrastruktur (jedoch mit einem klaren Vertrag) oder die Zusicherung einer Defizitgarantie. Zu vermeiden ist in jedem Fall, dass die Stadt personelle Ressourcen zur Verfügung stellt, etwa indem Mitarbeitende der Stadtverwaltung die Buchhaltung führen oder der Unterhaltsdienst kostenlos die Reinigung des Anlasses übernimmt. In jedem Fall sind die finanziellen Kompetenzen des Stadtrates einzuhalten und es ist konsequent darauf zu achten, dass diese in keinem Fall nachträglich überschritten werden können.

Wichtig sind bei allen Anlässen klare Aufträge, klare Haftungsregeln und ein klares Controlling.

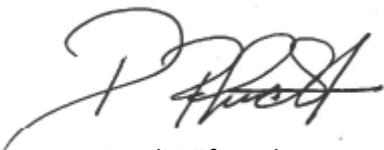
Zusammenfassendes Fazit

Das Defizit der Feuerwehr-Sternfahrt 2015 ist auch für den Stadtrat mehr als ärgerlich. Aus rechtlichen Gründen ist er dazu verpflichtet, für die Ausgabe beim Grossen Gemeinderat nachträglich einen Kredit zu beantragen. Die aufsichtsrechtlichen Schritte werden eingeleitet und der Stadtrat hat die nötigen Lehren aus dem Vorfall gezogen. Deshalb beantragt er dem Grossen Gemeinderat, den Antrag zu genehmigen und damit unter die Angelegenheit einen Schlussstrich zu ziehen.

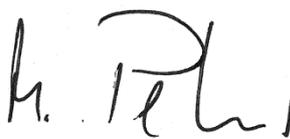
Fakultatives Referendum

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Grossen Gemeinderates grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für Kreditbewilligungen besteht keine Befreiung von der Referendumpflicht, weshalb ein solcher Beschluss des Grossen Gemeinderates dem fakultativen Referendum untersteht.

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber

versandt am: 23.05.2016

Aktenverzeichnis

- Kostenzusammenstellung vom 26. Januar 2016 (Schlussabrechnung) inkl. Rechnungsbelegen (2 Ordner, nur in Papierform)
- Buchhaltung 2012 bis 2015 (Bilanz, Erfolgsrechnung und Buchungsjournal)
- Beschluss des Stadtrates 29. April 2015, Defizitgarantie
- Beschluss des Gemeinderates vom 30. November 2011, Festlegung OK
- Beschluss des Gemeinderates vom 6. Oktober 2010, Überprüfung finanzielle Rahmenbedingungen
- Beschluss des Gemeinderates vom 24. März 2010, Organisation durch Feuerwehr Wetzikon-Seegräben
- Aussprache des Gemeinderates vom 10. Dezember 2008
- Handbuch IFSO

Die übrigen Akten (Stadtratsbeschlüsse betreffend Haftung, Protokolle und Gutachten) werden der vorberatenden Kommission vollständig zur Verfügung gestellt. Diese sind wegen des laufenden aufsichtsrechtlichen Verfahrens vor Bezirksrat noch nicht öffentlich zugänglich.

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

6/2016 Kreditbewilligung Feuerwehr-Sternfahrt 2015

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission beantragt:

1. Eintreten auf die Vorlage.
2. Den Kredit von 410'465.36 Franken betreffend die Durchführung der 21. Internationalen Feuerwehr-Sternfahrt in Wetzikon nicht zu bewilligen.

Begründung

Vom 14. bis 17. Mai 2015 fand in Wetzikon die 21. Internationale Feuerwehr-Sternfahrt statt. Die Durchführung des ursprünglich kostenneutral konzipierten Anlasses resultierte in einem Verlust von 410'465.36 Franken zulasten des Steuerhaushaltes der Stadt Wetzikon. Am 18. Mai 2016 beantragte der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat nachträglich die Bewilligung eines dem Defizit entsprechenden Kredites. Das ist das hier vorliegende Geschäft, welches in der Folge immer wieder zurückgestellt worden war und deshalb erst jetzt, eineinhalb Jahre später, von der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission abschliessend behandelt werden konnte. Auch gerade weil den in der Jahresrechnung 2015 aufgeführten Ausgaben für die Feuerwehr-Sternfahrt kein Kreditbeschluss zugrunde lag, erfolgte gemäss dem Antrag der GRPK die Nichtgenehmigung der Jahresrechnung 2015 durch den Grossen Gemeinderat. Das war am 30. Mai 2016. Damit begann erst die finanzpolitische Aufarbeitung dieses Fiaskos. Der Stadtrat ersuchte den Bezirksrat Hinwil daneben um aufsichtsrechtliche Massnahmen und gab juristische Gutachten zur Abklärung etwaiger Haftungsansprüche gegenüber Behördenmitgliedern sowie dem OK in Auftrag. Mit Beschluss vom 31. Mai 2017 stellte der Bezirksrat Hinwil fest, es könnten gestützt auf das kantonale Haftungsgesetz keine aktuellen oder ehemaligen Mitglieder der Wetziker Exekutive für den Schaden haftbar gemacht werden. Der Stadtrat beschloss am 14. Juni 2017, diesen Entscheid nicht anzufechten.

Nach den weiteren Abklärungen durch eine vom Stadtrat eingesetzte Anwaltskanzlei entschied der Stadtrat am 25. Oktober 2017, keine zivilrechtliche Klage gegen einzelne OK-Mitglieder zu erheben. Auf Aufforderung des Stadtrates hin haben unterdessen einige (nicht alle) OK-Mitglieder zugesagt, bezogene Sitzungs- und Taggelder zurückzuzahlen. Wir reden dabei von rund 12'100 Franken. Einen Schadenersatz

zu leisten hat das OK hingegen abgelehnt. Bis heute hat keiner der Beteiligten, weder einer Exekutive noch des OK, eine Verantwortung übernommen für das Debakel zulasten der Wetziker Steuerzahler. Auf die Einsetzung einer Spezialkommission zur Aufarbeitung der Ereignisse hatte der Grosse Gemeinderat explizit verzichtet. Daher hat die GRPK – nur aber immerhin – im Rahmen ihrer Aufgaben und Kompetenzen zum vorliegenden Kreditantrag, auch versucht, Hintergründe der Affäre zu untersuchen und abzuklären. Grundlage der Prüfung waren die recht umfangreich vorhandenen Unterlagen. Darüber hinaus hat die GRPK beim Stadtrat ergänzende Auskünfte eingefordert und Stadtpräsident Ruedi Rüfenacht und Stadtschreiber Marcel Peter zur mündlichen Vernehmung beigezogen.

Den Kredit abzulehnen, setzt ein so nötiges wie deutliches Zeichen. Aus der Sicht der GRPK sind die Handlungen der Exekutive rund um die Feuerwehr-Sternfahrt in keiner Weise gutzuheissen. Und dies wohlbermerkt schon im Vorfeld und ständig andauernd bis hin zum Nachgang. Mit der Durchführung der Feuerwehr-Sternfahrt wurde die Finanzkompetenzordnung der Stadt Wetzikon in eklatanter Weise verletzt. Ein Anlass dieser Grössenordnung hätte, notabene auch ohne Defizit, politisch legitimiert sein und umso mehr eine korrekte rechtliche Grundlage haben müssen. Dies ist offensichtlich nicht der Fall. Eine politische Diskussion, in der über die Durchführung der Feuerwehr-Sternfahrt und die Kostentragung entschieden worden wäre, konnte sowieso nie stattfinden. Den dennoch getätigten Ausgaben der Stadt Wetzikon fehlt jede demokratische Legitimation. Das Parlament ist aufgefordert, nachträglich über vollendete Tatsachen zu befinden. Über Tatsachen zudem, welche auch nachträglich in keiner Weise gutzuheissen sind. Eine Genehmigung des Kredites würde den Handlungen, die zum Schaden der Stadt geführt haben, demgegenüber im Nachhinein einen demokratisch legitimen Anschein versehen und diese doch noch gutheissen. Für die GRPK besteht dazu überhaupt kein Anlass.

Es ist vielmehr inakzeptabel, dass für Fehlleistungen dieser Grössenordnung niemand zur Verantwortung gezogen werden soll. In dieser Hinsicht kritisiert die GRPK, dass die juristischen Handlungsoptionen vom Stadtrat gar nie ausgeschöpft wurden. Der blosser Verweis auf mögliche Kosten eines Prozesses greift viel zu kurz. Die Vorteile sind dabei ausgeblendet. Ein weiteres juristisches Vorgehen wäre durchaus dazu geeignet gewesen, (i) Verantwortlichkeiten verbindlich und nachvollziehbar festzustellen, (ii) Unrecht auszugleichen und (iii) gegen aussen klare Grenzen aufzuzeigen. Nicht bloss vergangenheitsbezogen für diesen Fall, sondern genauso als Wegleitung für späteres Handeln. Dies alles fehlt nun gänzlich, und das ist nicht gut.

Aus Sicht der GRPK trägt nicht nur der damalige Gemeinderat (die frühere Exekutive), sondern auch das jeweils amtierende Stadtratskollegium eine erhebliche Verantwortung für das katastrophale Ergebnis der Feuerwehr-Sternfahrt. Es hätte in der Verantwortung des gesamten Stadtrates gelegen, den Prozess kritisch zu überwachen, statt bloss abzuwarten und sich dann von der finanziellen Lage der Feuerwehr-Sternfahrt überrascht zu zeigen. Schon der Bezirksrat hatte festgestellt, dass genug Warnzeichen vorhanden waren, sie wurden jedoch allesamt übergangen. Immerhin hat der Stadtrat versichert, aus den erkannten Mängeln Konsequenzen gezogen zu haben, sodass Gleiches nicht mehr passiere.

Dass die Stadt Wetzikon als eine Konsequenz der Feuerwehr-Sternfahrt ihr Engagement für Vereins-Anlässe und dergleichen an strengere Bedingungen knüpft, ist durchaus folgerichtig. Die GRPK möchte jedoch betonen, dass zu differenzieren ist. Das Organisationskomitee der Feuerwehr-Sternfahrt war recht professionell aufgestellt, hat sich auch entsprechend entschädigt und die Veranstaltung diente wesentlich der Eigenwerbung der hiesigen Feuerwehr. Es darf nun nicht dazu kommen, dass ehrenamtliche Organisationen, die mit einem gemeinnützigeren Zweck zu einem lebendigen Wetzikon beitragen, unter diesem fremden Debakel leiden. Es bleibt für den Entscheid der Stadt relevant, wenn andere OK seit Jahren nicht nur regelmässig und bewährt tätig sind, sondern dabei auch noch einen finanziell viel kleineren Rahmen füllen. Die Risikoanalyse und die Überwachung haben vernünftig zu bleiben. Das Pen-

del nun einfach auf die andere extreme Seite zu schwingen, würde den Kern des Problems völlig verfehlen.

Primär geht es nämlich darum, alle diejenigen Veranstaltungen zu identifizieren, bei denen die Stadt als Veranstalterin gelten *kann* (ob sie das sein will oder nicht). Diese massgebende sowie dann auch einzuhaltende Grenzziehung ist erfolgt. Nur dort ist das maximale finanzielle Risiko der Stadt zu prüfen und angemessen abzusichern. Bei allen anderen Veranstaltungen hingegen geht es darum, dass die Stadt sich selber – aber genauso einem OK – im Vornherein klar, ausdrücklich und verbindlich deklarieren muss, welchen Beitrag die Stadt in welcher Weise leistet bzw. dass das gesamte übrige finanzielle Risiko alleine beim OK liegt.

Für die GRPK ist es nach dem Gesagten an der Zeit, die Aufarbeitung der Feuerwehr-Sternfahrt zu beenden und einen Schlussstrich zu ziehen. Der Schaden ist angerichtet, die Belege dafür sind vorhanden, die Beträge korrekt addiert, das Geschehene ist nicht rückgängig zu machen. Dennoch kann die GRPK das Handeln des Stadtrates nicht gutheissen, weshalb sie dem Grossen Gemeinderat beantragt, den Kredit nicht zu bewilligen.

Wetzikon, 13. November 2017

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Urs Bürgin
Präsident

Leopold Weil
Kommissionssekretär

Interfraktionelle Konferenz

**Ersatzwahl eines Mitgliedes der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
für den Rest der Amtsdauer 2014/2018**

Wahlvorschlag

Die Interfraktionelle Konferenz schlägt als Nachfolge von Bruno Bertschinger folgendes Ratsmitglied zur Wahl vor:

Stefan Kaufmann (SVP)

Wetzikon, 23. November 2017

Interfraktionelle Konferenz

Stephan Weber
Präsident

Franziska Gross
Ratssekretärin

Antrag und Weisung an den Grossen Gemeinderat

GGR-Geschäft 17/2017

Stadtratsbeschluss vom 20. September 2017

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat, er möge folgenden Beschluss fassen:

(Referent: Stadtrat Heinrich Vettiger, Ressort Finanzen + Immobilien)

1. Der Voranschlag der Politischen Gemeinde für das Jahr 2018, inklusive Globalbudgets Sport + Freizeit, Alterswohnheim Am Wildbach sowie Heilpädagogische Schule Wetzikon, wird genehmigt.
2. Der Steuerfuss 2018 der Politischen Gemeinde wird auf 100 Prozent der einfachen Staatssteuer festgesetzt.

Weisung

Ausgangslage

Mit der Legislaturplanung 2014 – 2018 hat sich der Stadtrat unter anderem zum Ziel gesetzt, in der laufenden Legislatur für die Stadt den finanziellen Handlungsspielraum wieder zu erlangen. Erste, kurzfristige Massnahmen sind bereits in den Jahren 2014 bis 2016 umgesetzt worden, indem in der Laufenden Rechnung deutliche Einsparungen vorgenommen wurden.

Der Stadtrat hat an seiner Klausur vom 10./11. März 2017, nebst der Priorisierung der künftigen Investitionsvorhaben, die im Vorjahr festgelegten finanzpolitischen Leitsätze für die Jahre 2017 – 2021 bekräftigt:

- Der Steuerfuss bleibt stabil auf 119 %.
- Das Investitionsvolumen wird den zur Verfügung stehenden Mitteln angepasst.
- Die Laufende Rechnung ist ausgeglichen.
- Die Nettoverschuldung resp. das Nettovermögen im Steuerhaushalt wird auf max. 2'000 Franken pro Kopf begrenzt und bewegt sich langfristig in einer Bandbreite von - 2'000 und + 2'000 Franken.

Der am 5. April 2017 durch den Stadtrat verabschiedete und am 26. Juni 2017 durch den Grossen Gemeinderat zur Kenntnis genommene Finanz- und Aufgabenplan 2017 – 2021 sieht im Jahr 2018 einen **Ausgabenüberschuss** (tieferer Finanzausgleich) und danach Ertragsüberschüsse vor:

Polit. Gemeinde (ohne Gebühren)	2017	2018	2019	2020	2021	5-Jahres-Total
Haushaltssaldo (1'000 Fr.)						
Selbstfinanzierung	13'568	8'608	15'152	15'761	16'269	69'359
Nettoinvestitionen VV	-9'161	-11'390	-19'100	-20'930	-11'685	-72'266
Veränderung Nettovermögen	4'407	-2'782	-3'948	-5'169	4'584	-2'907
Nettoinvestitionen FV	-260	-900	-800	-1'200	-1'500	-4'660
Haushaltüberschuss/-defizit	4'147	-3'682	-4'748	-6'369	3'084	-7'567
1) ohne FK-Fonds						

Erfolgsrechnung (1'000 Fr.)	Aufwand	Ertrag	Veränderung p.a.								
Aufwendungen und Erträge	145'270	66'030	148'127	67'174	152'965	68'928	157'240	70'719	161'215	72'434	2.6% 2.3%
Fiskalbereich	349	54'925	330	56'972	331	59'160	331	61'497	332	64'034	-1.3% 3.9%
Grundstückgewinnsteuern		4'000		4'000		4'000		4'000		4'000	0.0%
Direkter Finanzausgleich	2)	29'422		24'967		32'173		32'496		32'656	2.6%
Abschreibungen VV	10'908		10'933		14'408	4'023	15'779	4'023	16'888	4'023	11.5%
Interne Verrechnungen	9'063	9'063	10'786	10'786	5'375	5'375	5'229	5'229	5'392	5'392	-12.2% -12.2%
Finanzaufwand/-ertrag	1'496	5'676	1'572	5'524	1'450	5'636	1'149	5'769	1'167	5'858	-6.0% 0.8%
Buchgewinne/-verluste		630									
EK-Fonds, Aufwertungen VV		20									
Ao Aufwand/Ertrag		21									
Total	167'085	169'787	171'748	169'423	174'528	179'296	179'727	183'733	184'994	188'398	5-Jahres-Total
Rechnungsergebnis	2'702	-2'325			4'768		4'006		3'404		12'555
Abschreibungen	10'908		10'933		10'384		11'755		12'865		56'845
EK-Fonds, Aufwertungen VV, Ao A/E		-41									-41
Selbstfinanzierung	1)	13'568	8'608	15'152	15'761	16'269	16'269	16'269	16'269	16'269	69'359
Steuerfuss		100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	
Einfacher Staatssteuerertrag		47'500	49'177	51'050	53'086	55'298	55'298	55'298	55'298	55'298	3.9%

2) konsolidierter Wert, d.h. ohne Anteile Schulgemeinde(n) und Abgrenzung netto

Vorgaben des Stadtrates für den Budgetprozess 2018

Anlässlich der Verabschiedung des Finanz- und Aufgabenplanes 2017 – 2021 hat der Stadtrat am 5. April 2017 folgende Vorgaben für den Budgetprozess 2018 erlassen:

- Die Budgetzahlen 2017 stellen die Grundlage für den Voranschlag 2018 dar.
- Jede Budgetposition ist im Sinne der Nullbasisbudgetierung zu erheben.
- Die Aufwendungen sind auf das Notwendige zu beschränken.
- In die Investitionsrechnung werden nur jene Projekte Einlass finden, für die ein bewilligtes Projektblatt vorliegt.

Budgetbesprechungen mit den einzelnen Geschäftsbereichen und im Stadtrat

Um die definierten finanzpolitischen Leitsätze für die Jahre 2017 – 2021 im Budget 2018 zu erfüllen, hat der Finanzvorstand aufgrund der positiven Erfahrungen im letzten Jahr wiederum folgendes zweistufige Verfahren durchgeführt:

1. Am 30. August und am 1. September 2017 führte er zusammen mit dem Abteilungsleiter Finanzen informative, aber auch kritische Gespräche mit den Verantwortlichen aus den einzelnen Geschäftsbereichen durch.
2. Am 6. September 2017 setzte sich der Stadtrat intensiv mit dem Budget 2018 auseinander. Unter anderem präsentierten die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung in einem vorgegebenen zeitlichen Rahmen dem Stadtrat die Budgetzahlen ihres Geschäftsbereiches.

Auf diese Weise konnte das Ergebnis der Laufenden Rechnung um 4,96 Mio. Franken verbessert und die Investitionen im Verwaltungsvermögen um 1,96 Mio. Franken reduziert werden.

Gesamtüberblick Voranschlag 2018 der Politischen Gemeinde (in Franken)

	Voranschlag 2018	^y Finanzplan 2018	Voranschlag 2017	Rechnung 2016
Total Aufwand	218'613'700	219'621'000	218'317'431	225'661'649
Total Ertrag (inkl. Steuern)	218'364'200	217'296'000	220'102'931	229'089'058
Saldo LR bei 100 %	-249'500	-2'325'000	1'785'500	3'427'409
Abschreibungen VV	16'950'000	16'269'000	17'917'200	16'064'581
Selbstfinanzierung I	16'700'500	13'944'000	19'702'700	19'491'990
Netto-Investition FV	935'000	900'000	260'000	708'117
Selbstfinanzierung II	15'765'500	13'044'000	19'442'700	18'783'873
Investitionsausgaben VV	24'017'000		20'751'200	29'131'398
Investitionseinnahmen VV	2'305'000		1'960'000	2'370'417
Netto-Investitionen VV	21'712'000	21'380'000	18'791'200	26'760'981
Neuverschuldung (+)	+ 5'946'500	+ 8'336'000	- 651'500	+ 7'977'108
Entschuldung (-)				
100 %-Nettosteuerertrag	49'000'000	49'177'000	^z 47'500'000	48'236'746
voraussichtliches Eigenkapital per Ende Jahr	85'753'077			

^y Finanzplan 2017 – 2021, SRB vom 05.04.2017, GGR vom 26.06.2017

^z Rechnungslauf 04.09.2017: 48'444'789

Im Vergleich "Voranschlag 2018" mit "Finanzplan 2018" fallen vor allem drei Punkte auf:

1. Der Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung 2018 fällt um fast 2,1 Mio. Franken tiefer aus.

Hauptgründe:

- Korrektur im Konto 161.4030.00 "Grundstückgewinnsteuern": + 1,5 Mio. Franken
- Geringeres Defizit Globalbudget Alterswohnheim: - 0,4 Mio. Franken

2. Das Volumen der Netto-Investitionen im Verwaltungsvermögen weicht nur um 332'000 Franken bzw. 1,55 % vom Finanzplan ab.

Begründung:

- Die Klausur des Stadtrates vom 10./11. März 2017 wirkt nachhaltig.

3. Die Neuverschuldung kann um rund 2,4 Mio. Franken reduziert werden.

Begründung:

- Hauptsächlich dank dem besseren Ergebnis in der Laufenden Rechnung.

Überblick Voranschlag 2018 der Politischen Gemeinde Steuerhaushalt / Gebührenhaushalt

	Voranschlag 2018 Gesamttotal	Voranschlag 2018 Steuerhaushalt	Finanzplan 2018 Steuerhaus- halt^y	Voranschlag 2018 Gebühren- haushalt^z
Total Aufwand	218'613'700	171'879'700	171'748'000	46'734'000
Total Ertrag (inkl. Steuern)	218'364'200	171'630'200	169'423'000	46'734'000
Saldo LR bei 100 %	-249'500	-249'500	-2'325'000	0
Abschreibungen VV	16'950'000	11'354'000	10'933'000	5'596'000
Selbstfinanzierung I	16'700'500	11'104'500	8'608'000	5'596'000
Netto-Investition FV	935'000	935'000	900'000	0
Selbstfinanzierung II	15'765'500	10'169'500	7'708'000	5'596'000
Netto-Investitionen VV	21'712'000	10'687'000	11'390'000	11'025'000
Neuverschuldung (+) Entschuldung (-)	+ 5'946'500	+ 517'500	+ 3'682'000	+ 5'429'000

^y Finanzplan 2017 – 2021, SRB vom 05.04.2017

^z Gebührenhaushalt setzt sich zusammen aus: Abfall, Abwasser, Stadtwerke

Im Steuerhaushalt beläuft sich die Neuverschuldung auf rund 0,5 Mio. Franken, was gegenüber dem Finanzplan einer erfreulichen Verbesserung von rund 3,2 Mio. Franken entspricht.

Der Gebührenhaushalt wird sich 2018 voraussichtlich um rund 5,4 Mio. Franken neu verschulden müssen (FIPLA 2018: 4,65 Mio. Franken).

Vergleich Voranschlag 2018 / Finanzplan 2018 pro Geschäftsbereich

	VA 2018	Fipla 2018	Differenz
	Saldo	Saldo	
10 GB LEITUNG + RECHT GB PRÄSIDIALES + PERSONAL	4'822'800	4'896'000	-73'200
15 GB FINANZEN + IMMOBILIEN*	-82'772'100	-80'692'000	-2'080'100
20 GB BAU, INFRASTRUKTUR + SPORT*	7'597'700	8'203'000	-605'300
42 GB BEVÖLKERUNGSDIENSTE	4'204'900	4'644'000	-439'100
48 GB ALTER, SOZIALES + UMWELT	33'621'000	32'373'000	1'248'000
80 GB BILDUNG + JUGEND	32'775'200	32'901'000	-125'800
Aufwandüberschuss	-249'500	-2'325'000	2'075'500

Die Verbesserung um rund 2,1 Mio. Franken ist erfreulich.

Im GB Finanzen + Immobilien sind die Mehrerträge primär auf die höheren Grundstückgewinnsteuereinnahmen zurückzuführen (+ 1,5 Mio.).

Im GB Alter, Soziales + Umwelt sind die folgenden grösseren Abweichungen zum Finanzplan festzustellen:

- Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe + 0,5 Mio.
- Heimplatzierungen von Kindern und Jugendlichen + 0,4 Mio.
- Pflegefinanzierung Alters- und Pflegeheime + 0,5 Mio.

Es ist anzunehmen, dass die Tendenz in diesen drei Bereichen auch in den kommenden Jahren anhalten wird, was eine zusätzliche Belastung für den Steuerhaushalt darstellt.

Vergleich zwischen Voranschlag 2017 und Voranschlag 2018

Personalaufwand

Der Personalaufwand ohne Gebühren, Werke und Globalbudgets beträgt 27'989'900 Franken und liegt um 1'315'800 Franken bzw. 4,93 % über dem Voranschlag 2017.

Davon entfallen 577'000 Franken auf die folgenden Änderungen im Stellenplan:

GB-Bereich	was	Entscheid	Zunahme (Franken)	Zunahme total (Franken)
GB Präsidiales	Kulturbeauftragter	SRB 26.10.2016		67'500
GB Finanzen + Immobilien	Bereich Finanzen, Einführung HRM2 etc.	Befristet	10'000	160'000
	Betriebsamt, zusätzliche Stelle 100 %	GL 01.06.2017	80'000	
	Abteilung Immobilien, Ausbau Bereich Bau- und Projektmanagement	GL 24.03.2017	70'000	
GB Bau + Infrastruktur	Bereich Hochbau	Interner Abtausch mit Globalbudget Sport + Freizeit		40'000
GB Dienste	Stadtpolizei zusätzlicher Polizist	Pendent		90'000
GB Alter, Soziales + Umwelt	Beschäftigung und Integration	SRB 03.05.2017	96'000	203'500
	Erwachsenenschutz + 20 %	Pendent	16'000	
	Sozialversicherung + 60 %	Pendent	48'500	
	Bereiche Gesundheit und Alter	GL 22.12.2016	43'000	
GB Bildung	Projekt "Die Schule Wetzikon"	Befristet		16'000
			Total	577'000

Die restliche Kostensteigerung von 738'800 Franken verteilt sich wie folgt:

Bereich	was	Zunahme
Legislative	Behördenentschädigung	41'300
Exekutive	Behördenentschädigung	115'800
3020.00	Lehrerlöhne kommunal	208'000
3030.00	FAK-Beiträge	31'900
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	65'400
3032.00	BVK-Beiträge	144'500
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	71'200
3060.00	Dienstkleider	1'800
3070.00	Überbrückungszuschüsse BVK	-102'800
3080.00	Vikariate Schulen	-50'500
3090.00	Aus- und Weiterbildung	66'600
0,4 % für individuelle Lohnerhöhungen		71'300
Aufgrund Stellenwechsel, Dienstaltersgeschenken etc.		74'300
Total		738'800

Sachaufwand

Der Sachaufwand ohne Gebühren, Werke und Globalbudgets beläuft sich auf 15'581'600 Franken. Er konnte gegenüber dem Voranschlag 2017 um 365'800 Franken bzw. 2,3 % gesenkt werden, was auf die Budgetbesprechungen vom 30. August bzw. 1. September 2017 mit den einzelnen Geschäftsbereichen zurückzuführen ist.

Globalbudgets

Die Controllingkommission verabschiedete an der Sitzung vom 23. August 2017 die Globalbudgets "Alterswohnheim Am Wildbach" und "Sport und Freizeit" zuhanden des Stadtrates. Das Globalbudget (mit Rahmenkontrakt und Leistungsvereinbarung) der Heilpädagogischen Schule Wetzikon wurde von der Primarschulpflege am 18. September 2017 verabschiedet.

Alterswohnheim Am Wildbach

Für das Jahr 2018 gilt beim Alterswohnheim Am Wildbach eine Kontraktsumme zu Lasten des Steuerhaushaltes von 350'000 Franken (Vorjahr 755'000 Franken). Dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahr eine Verbesserung um 405'000 Franken.

Sport und Freizeit

Um in allen Globalbudgetbereichen eine Kostentransparenz auszuweisen, wird im Globalbudget 2018 von Sport und Freizeit erstmals eine Kostenmiete von 1'620'000 Franken eingesetzt. Das erhöht das Defizit des Globalbudgets zu Lasten des Steuerhaushalts von 709'000 Franken auf neu 2'329'000 Franken.

Heilpädagogische Schule Wetzikon

Der budgetierte Verlust von 2'100 Franken wird dem Gewinnvortragskonto Globalbudget HPSW entnommen.

Stadtwerke

Die Energiekommission hat am 5. September 2017 dem Voranschlag 2018 der Stadtwerke zugestimmt. Darin werden folgende Ergebnisse erwartet:

Stromversorgung:	
Energiegeschäft	Fr. 971'550.00
Verteilnetz	Fr. 1'013'283.00
Gasversorgung	Fr. 1'733'891.00
Wasserversorgung	Fr. 179'332.00
Dienstleistungen an Dritte	<u>Fr. 380'244.00</u>
Total Gewinn 2018	<u>Fr. 4'278'300.00</u>

Die geplanten Investitionen 2018 der Stadtwerke belaufen sich auf 8,8 Mio. Franken.

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung 2018 weist Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von 21,7 Mio. Franken (2017: 18,8 Mio. Franken) aus. Davon entfallen 10,7 Mio. Franken auf den Steuer- und 11,0 Mio. Franken (Anteil Stadtwerke 8,8 Mio. Franken) auf den Gebührenhaushalt.

Die Investitionsrechnung 2018 (ohne Stadtwerke) wird im Anhang 2 detailliert erläutert.

Konsolidierte Zahlen 2018 der Politischen Gemeinde und der Sekundarschulgemeinde (in Franken)

	Politische Gemeinde	* Sekundarschulgemeinde	Konsolidiert
Aufwand Laufende Rechnung 2018	218'613'700	24'923'500	243'537'200
Ertrag Laufende Rechnung 2018	218'364'200	22'197'700	240'561'900
Ergebnis Laufende Rechnung 2018	-249'400	-2'725'800	-2'975'300
<i>(Voranschlag 2017)</i>	<i>1'785'500</i>	<i>-1'624'100</i>	<i>161'400</i>
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen 2018	21'712'000	250'000	21'962'000
<i>(Voranschlag 2017)</i>	<i>18'791'200</i>	<i>300'000</i>	<i>19'091'200</i>
Nettoinvestitionen Finanzvermögen 2018	935'000	0	935'000
Neuverschuldung (+)/ -entschuldung (-)	5'946'500	931'800	6'878'300

* provisorische Zahlen

Steuerfuss 2018

Der Stadtrat hat als finanzpolitischen Leitsatz für die Jahre 2017 – 2021 unter anderem definiert, dass der Steuerfuss stabil auf 119 % bleiben soll.

Erwägungen des Stadtrates

Der vorliegende Voranschlag weist bei einem Umsatz von 218,6 Mio. Franken einen Aufwandüberschuss von rund 0,25 Mio. Franken aus. Der Finanzierungsüberschuss II beläuft sich auf 5,95 Mio. Franken.

Die grössten Abweichungen zum Voranschlag 2017 (> Fr. 400'000.00):

Verbesserungen

- KST 160 Ordentliche Steuern: + Fr. 1'730'000.00
(davon Steuern des Rechnungsjahres Fr. 1'500'000.00)
- KST 161 Grundstückgewinnsteuer: + Fr. 1'504'000.00
- KST 153 Kapitalkosten: + Fr. 1'820'500.00
(davon Kostenmiete Sport- und Freizeitanlagen + Fr. 1'620'000.00)
- KST 520 Defizit Globalbudget Alterswohnheim: - Fr. 405'000.00

Verschlechterungen

- KST 164 Finanzausgleich: - Fr. 3'777'200.00
- KST 250 Defizit Globalbudget Sport + Freizeit: + Fr. 1'620'000.00 (Kostenmiete)
- KST 505 Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe: + Fr. 752'500.00
- KST 511 Heimplatzierungen von Kindern und Jugendlichen: + Fr. 408'000.00
- KST 523 Pflegefinanzierung Alters- und Pflegeheime: + Fr. 708'000.00

Im Anhang 1 werden die Zahlen der Laufenden Rechnung detailliert erläutert und die Differenzen begründet.

Der Stadtrat attestiert den Budgetverantwortlichen in den einzelnen Geschäftsbereichen eine sorgfältige und gute Arbeit. Nur dank dem Einsatz aller konnten im Steuerhaushalt die Vorgaben des Finanzplanes weitestgehend erreicht bzw. mehrheitlich bessere Werte erreicht werden.

Überprüfung der finanzpolitischen Leitsätze des Stadtrates

Die an der Klausur vom 10./11. März 2017 definierten finanzpolitischen Leitsätze werden im Voranschlag 2018 mehrheitlich erfüllt:

- Der Steuerfuss bleibt stabil auf 119 %. => erfüllt
- Das Investitionsvolumen wird den zur Verfügung stehenden Mitteln angepasst. => erfüllt
- Die Laufende Rechnung ist ausgeglichen. => knapp nicht erfüllt
- Die Nettoverschuldung resp. das Nettovermögen im Steuerhaushalt wird auf max. 2'000 Franken pro Kopf begrenzt und bewegt sich langfristig in einer Bandbreite von - 2'000 und + 2'000 Franken. => erfüllt (*Nettoverschuldung Ende 2017 gemäss Finanzplan 503 Franken, 2018 mit geringer Neuverschuldung*)

Der letztes Jahr durch den neuen Ressortvorstand eingeführte Budgetprozess hat sich auch in diesem Jahr sehr bewährt. Bereits im März 2017 wurden die Weichen für den Voranschlag gestellt, die Finanzplanung erarbeitet und die Investitionen nach ihrer zeitlichen und sachlichen Dringlichkeit priorisiert. Die Erarbeitung des Voranschlags 2019 soll in ähnlichem Rahmen erfolgen. Der Stadtrat wird sich an seiner Klausur vom 9./10. März 2018 mit der rollenden Finanzplanung und den Budgetvorgaben 2019 auseinandersetzen. Dem Grossen Gemeinderat soll wiederum mit dem Rechnungsabschluss 2017 der überarbeitete Finanzplan zur Kenntnis gebracht werden.

Im Zusammenhang mit der Bildung der Einheitsgemeinde mit der Sekundarschule auf Mitte 2018 werden die Zahlen des Voranschlags 2018 der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben nach deren Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in den Voranschlag 2018 der Politischen Gemeinde integriert, so dass ab Rechnungsjahr 2018 sämtliche Buchungen der Sekundarschulgemeinde im Buchungskreis 1 der Politischen Gemeinde erfolgen.

Der Stadtrat stellt erfreut fest, dass in Zusammenarbeit aller Ressorts und aller Geschäftsbereiche der Stadtverwaltung ein gegenüber der Planung verbessertes Ergebnis für das Jahr 2018 prognostiziert werden kann.

Fakultatives Referendum

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Grossen Gemeinderates grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Gemäss § 93 Ziff. 3 und 4 des Gemeindegesetzes können die Festsetzung von Voranschlag und Steuerfuss nicht der Gemeindeabstimmung unterbreitet werden. Sie unterstehen demnach auch nicht dem fakultativen Referendum.

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber

Aktenverzeichnis

- Voranschlag 2018 Politische Gemeinde Wetzikon inkl. Globalbudgets
- Anhang 1: Differenzbegründungen und Erläuterungen zur Laufenden Rechnung 2018
- Anhang 2: Erläuterungen zur Investitionsrechnung 2018, ohne Stadtwerke
- Anhang 3: Differenzbegründung Investitionsrechnung 2018 Stadtwerke

Voranschlag 2018

Politische Gemeinde Wetzikon

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Übersicht	1
2. Laufende Rechnung - Artengliederung	4
3. Laufende Rechnung - Übersicht nach Aufgabenbereichen	5
4. Laufende Rechnung - Einzelkonten, institutionelle Gliederung	6
5. Investitionsrechnung - Zusammenzug nach Sachgruppen	114
6. Investitionsrechnung - Zusammenzug institutional	116
7. Investitionsrechnung - Einzelkonten	118
8. Abschreibungstabellen	146
9. Interne Verzinsung - Einzelheiten	149
10. Abschiede	150
Anhang 1: Globalbudget Sport und Freizeit	
Anhang 2: Globalbudget Alterswohnheim Am Wildbach	
Anhang 3: Globalbudget Heilpädagogische Schule	

Finanzvorstand:

Heinrich Vettiger

Amtskautio/Kautioenschein: --

Leiter Abteilung Finanzen:

Ruedi Keller

20.09.2017

Voranschlag 2017			Voranschlag 2018	
Aufwand	Ertrag		Aufwand	Ertrag
218'317'431	172'602'931 45'714'500	1. Steuerfuss 2018	218'613'700	169'364'200 49'249'500
218'317'431	218'317'431	a) Zu deckender Aufwandüberschuss Aufwand der Laufenden Rechnung Ertrag der Laufenden Rechnung ohne ordentliche Steuern Voranschlagsjahr Zu deckender Aufwandüberschuss	218'613'700	218'613'700
45'714'500	47'500'000	b) Steuerfuss / Steuerertrag Zu deckender Aufwandüberschuss (wie oben) Einfacher Gemeindesteuerertrag netto, 100% Fr. 49'000'000 Vorjahr Fr. 47'500'000 Steuerertrag bei einem Steuerfuss von 100% Vorjahr 100%	49'249'500	49'000'000
1'785'500		Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung = Zunahme Eigenkapital / Abnahme Bilanzfehlbetrag		249'500
47'500'000	47'500'000	Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung = Entnahme aus dem Eigenkapital	49'249'500	49'249'500
17'917'200		c) Abschreibungen im Aufwand der Laufenden Rechnung (nur Verwaltungsvermögen)	16'950'000	

Rechnung 2016		Voranschlag 2017			Voranschlag 2018	
Soll	Haben	Soll	Haben		Soll	Haben
225'661'649.44	229'089'058.53	218'317'431	220'102'931	2. Laufende Rechnung Total Aufwand Total Ertrag Aufwandüberschuss Ertragsüberschuss	218'613'700	218'364'200
3'427'409.09		1'785'500				249'500
229'089'058.53	229'089'058.53	220'102'931	220'102'931		218'613'700	218'613'700
29'131'398.09	2'370'417.25	20'751'200	1'960'000	3. Investitionen im Verwaltungsvermögen a) Nettoinvestitionen Total Ausgaben Total Einnahmen Nettoinvestitionen Einnahmenüberschuss	24'017'000	2'305'000
26'760'980.84		18'791'200				21'712'000
29'131'398.09	29'131'398.09	20'751'200	20'751'200		24'017'000	24'017'000
26'760'980.84	16'064'580.84	18'791'200	17'917'200	b) Finanzierung I Nettoinvestitionen Einnahmenüberschuss Abschreibungen Verwaltungsvermögen Abschreibungen Bilanzfehlbetrag Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung Finanzierungsfehlbetrag I Finanzierungsüberschuss I	21'712'000	16'950'000
	3'427'409.09		1'785'500		249'500	5'011'500
	7'268'990.91	911'500				
26'760'980.84	26'760'980.84	19'702'700	19'702'700		21'961'500	21'961'500

Rechnung 2016		Voranschlag 2017			Voranschlag 2018	
Soll	Haben	Soll	Haben		Soll	Haben
910'717.15	202'600.00	1'260'000	1'000'000	4. Investitionen im Finanzvermögen a) Nettoveränderung Total Ausgaben Total Einnahmen Nettoveränderung Zugang Nettoveränderung Abgang	1'785'000	850'000
	708'117.15		260'000			935'000
910'717.15	910'717.15	1'260'000	1'260'000		1'785'000	1'785'000
708'117.15		260'000		b) Finanzierung II Nettoveränderung Zugang Nettoveränderung Abgang Finanzierungsfehlbetrag I Finanzierungsüberschuss I Finanzierungsfehlbetrag II Finanzierungsüberschuss II	935'000	
7'268'990.91			911'500		5'011'500	5'946'500
	7'977'108.06	651'500				
7'977'108.06	7'977'108.06	911'500	911'500		5'946'500	5'946'500
	80'789'667.41	Voraussichtliches Ergebnis 2017		5. Veränderung Kapitalkonto Eigenkapital Beginn Rechnungsjahr Bilanzfehlbetrag Beginn Rechnungsjahr Abschreibungen Bilanzfehlbetrag Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung Eigenkapital Ende Rechnungsjahr Bilanzfehlbetrag Ende Rechnungsjahr		86'002'577
	3'427'409.09		1'785'500		249'500	85'753'077
84'217'076.50		86'002'577				
84'217'076.50	84'217'076.50	86'002'577	86'002'577		86'002'577	86'002'577

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3	AUFWAND	218'613'700		218'317'431		225'661'649.44	
30	Personalaufwand	54'476'900		52'909'000		51'367'087.35	
31	Sachaufwand	50'668'400		49'824'900		44'726'483.21	
32	Passivzinsen	1'374'400		1'712'100		1'713'663.55	
33	Abschreibungen	17'321'500		18'293'700		16'407'050.27	
35	Entschädigungen an Gemeinwesen	24'641'000		25'324'300		24'196'416.04	
36	Beiträge	55'114'200		55'013'300		53'530'507.69	
37	Durchlaufende Beträge					16'428'888.40	
38	Einlagen in Spezialfinanzierungen und Stiftungen	4'576'900		4'816'431		10'148'501.19	
39	Interne Verrechnungen	10'440'400		10'423'700		7'143'051.74	
4	ERTRAG		218'364'200		220'102'931		229'089'058.53
40	Steuern		62'165'000		58'925'000		66'212'042.75
41	Regalien und Konzessionen		11'937'000		11'306'000		11'536'868.25
42	Vermögenserträge		7'538'700		5'992'900		4'078'267.78
43	Entgelte		63'794'600		66'635'600		65'746'942.91
44	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung		32'079'400		37'274'300		29'416'192.85
45	Rückerstattungen von Gemeinwesen		13'822'800		13'353'400		12'599'427.55
46	Beiträge mit Zweckbindung		16'469'200		16'138'000		15'914'799.70
47	Durchlaufende Beträge						16'428'888.40
48	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Stiftungen		117'100		54'031		12'576.60
49	Interne Verrechnungen		10'440'400		10'423'700		7'143'051.74
		218'613'700	218'364'200	218'317'431	220'102'931	225'661'649.44	229'089'058.53
	Ertragsüberschuss			1'785'500		3'427'409.09	
	Aufwandüberschuss		249'500				
		218'613'700	218'613'700	220'102'931	220'102'931	229'089'058.53	229'089'058.53

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
10	GB LEITUNG + RECHT GB PRÄSIDIALES + PERSONAL	5'340'500	517'700	5'238'300	410'700	4'795'354.35	341'347.75
	Nettoaufwand		4'822'800		4'827'600		4'454'006.60
15	GB FINANZEN + IMMOBILIEN (ab 2015)	32'384'800	115'156'900	34'055'800	115'098'700	48'526'123.00	128'419'795.86
	Nettoertrag	82'772'100		81'042'900		79'893'672.86	
20	GB BAU, INFRASTRUKTUR + SPORT	17'513'800	9'916'100	16'084'500	9'621'400	15'845'292.20	10'101'223.66
	Nettoaufwand		7'597'700		6'463'100		5'744'068.54
42	GB BEVÖLKERUNGSDIENSTE (ab 2015)	7'977'300	3'772'400	8'132'200	3'763'200	7'677'869.31	3'750'293.80
	Nettoaufwand		4'204'900		4'369'000		3'927'575.51
48	GB ALTER, SOZIALES + UMWELT	74'977'900	41'356'900	72'804'300	41'316'800	72'050'120.35	40'128'072.14
	Nettoaufwand		33'621'000		31'487'500		31'922'048.21
70	STADTWERKE	39'452'800	39'452'800	41'640'331	41'640'331	38'000'683.02	38'000'683.02
80	GB BILDUNG + JUGEND (ab 2015)	40'966'600	8'191'400	40'362'000	8'251'800	38'766'207.21	8'347'642.30
	Nettoaufwand		32'775'200		32'110'200		30'418'564.91
	Ertragsüberschuss	218'613'700	218'364'200	218'317'431	220'102'931	225'661'649.44	229'089'058.53
	Aufwandüberschuss		249'500	1'785'500		3'427'409.09	
		218'613'700	218'613'700	220'102'931	220'102'931	229'089'058.53	229'089'058.53

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
10	GB LEITUNG + RECHT GB PRÄSIDIALES + PERSONAL	5'340'500	517'700	5'238'300	410'700	4'795'354.35	341'347.75
	Nettoaufwand		4'822'800		4'827'600		4'454'006.60
100	BEHÖRDEN	1'827'100	190'500	1'642'300	44'000	1'399'267.37	23'747.20
	Nettoaufwand		1'636'600		1'598'300		1'375'520.17
101	Legislative	763'200	2'000	669'700	2'000	564'324.32	12'928.30
	Nettoaufwand		761'200		667'700		551'396.02
3000.00	Entschädigungen Behörden/Kommissionen	126'600		92'800		88'460.00	
3001.00	Tag- und Sitzungsgelder	171'900		164'400		86'520.00	
3010.00	Löhne	171'500		175'000		183'890.90	
3030.00	FAK-Beiträge	5'600		4'700		4'343.95	
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	29'200		26'900		24'505.30	
3032.00	BVK-Beiträge	15'700		21'800		15'755.50	
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	3'700		3'100		3'771.45	
3090.00	Aus- und Weiterbildungskosten	1'500					
3100.00	Drucksachen, Inserate	101'000		63'500		65'856.75	
3110.00	Kleinere Anschaffungen	600		600		337.39	
3150.00	IT-Kosten	28'500		30'800		29'011.40	
3170.00	Spesenvergütungen, Repräsentationskosten	27'200		27'000		8'029.90	
3180.00	Versand Weisungen, Stimmcouverts (Porti)	64'000		52'100		51'972.38	
3181.00	Vorbereitungsarbeiten Parlament						
3182.00	Gutachten und Beratungen	9'200					
3650.00	BVK-Sanierungsbeiträge					-5'130.60	
3900.00	Interne Verrechnung Personalaufwand (104)						
3910.00	Interne Verrechnung Sachaufwand (104)	7'000		7'000		7'000.00	
4360.00	Rückerstattungen		2'000		2'000		5'000.00
4361.00	Versicherungsleistungen						7'928.30
4610.00	Staatsbeiträge						
102	Exekutive	1'063'900	188'500	972'600	42'000	834'943.05	10'818.90
	Nettoaufwand		875'400		930'600		824'124.15
3000.00	Entschädigungen Stadtrat	419'000		355'000		355'001.40	

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3001.00	Entschädigungen Energiekommission	37'600		30'000		34'550.00	
3030.00	FAK-Beiträge	4'000		3'500		3'454.40	
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	23'000		18'400		19'436.05	
3032.00	BVK-Beiträge	45'000				3'007.50	
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	3'800		3'800		3'800.00	
3100.00	Drucksachen, Inserate	2'000		8'000		2'883.85	
3170.00	Spesenvergütungen, Repräsentationskosten	42'400		25'000		25'254.10	
3175.00	Öffentlichkeitsarbeit	132'900		124'700		55'949.00	
3181.00	Jungbürgerfeiern, Anlässe, Empfänge	78'000		76'000		75'535.75	
3182.00	Gutachten, Expertisen, Buchprüfungen	43'200		48'200		61'144.10	
3183.00	Partnerstädte	5'000		5'000		1'621.75	
3610.00	BVK-Sanierungsbeiträge					501.30	
3650.00	Beiträge an diverse Institutionen	173'000		195'000		149'388.00	
3651.00	Beiträge an regelmässige Anlässe	55'000		80'000		43'415.85	
4360.00	Rückerstattungen		168'500		22'000		10'818.90
4900.00	Interne Verrechnung Personalaufwand (204, 211, 606)		20'000		20'000		
103	LEITUNG + RECHT PRÄSIDIALES + PERSONAL	2'830'000	327'200	2'831'000	366'700	2'604'556.18	317'600.55
	Nettoaufwand		2'502'800		2'464'300		2'286'955.63
104	Präsidiales, Leitung + Recht	1'308'600	175'400	1'321'900	196'400	1'278'147.53	153'341.60
	Nettoaufwand		1'133'200		1'125'500		1'124'805.93
3010.00	Löhne	728'100		757'000		715'563.95	
3011.00	Leistungszulagen für städtisches Personal	15'000		15'000		4'500.00	
3012.00	Löhne Lernende (bis 2014)						
3030.00	FAK-Beiträge	8'500		8'100		7'921.90	
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	44'300		46'100		44'056.90	
3032.00	BVK-Beiträge	91'200		97'000		89'016.25	
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	16'000		13'600		14'778.15	
3090.00	Aus- und Weiterbildungskosten	9'500		7'000		3'700.00	
3091.00	Interne Weiterbildungskosten	22'000		17'000		8'580.60	
3092.00	Ausbildungskosten Lernende (bis 2014)						

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3099.00	Verschiedene Personalkosten	2'000		2'000		2'486.85	
3101.00	Büromaterial	66'000		66'000		62'447.20	
3102.00	Drucksachen, Fachliteratur, Abonnemente	8'500		9'500		10'842.44	
3103.00	Insertionskosten	2'000		4'500		1'435.45	
3110.00	Anschaffung Mobiliar, Geräte	2'000		2'000		1'142.65	
3150.00	IT-Kosten	34'000		36'000		34'433.70	
3151.00	Unterhalt Büromobiliar, Maschinen	4'000		4'000		3'078.90	
3170.00	Spesenvergütungen	7'600		7'100		7'486.70	
3180.00	Dienstleistungen Dritter	75'400		58'000		138'126.45	
3181.00	Dienstleistungen Dritter Stadtplanung (bis 2014)						
3182.00	Dienstleistungen Dritter Standortförderung						
3184.00	Arbeitssicherheit/Gesundheitsschutz (bis 2014)						
3185.00	Porti Verwaltung allgemein	170'000		170'000		155'513.94	
3190.00	Allgemeiner Sachaufwand	2'500		2'000		1'001.40	
3650.00	BVK-Sanierungsbeiträge					-27'965.90	
4310.00	Einbürgerungsgebühren		55'000		65'000		52'500.00
4360.00	Rückerstattungen Dritter		23'000		34'000		23'041.60
4361.00	Versicherungsleistungen		15'000		15'000		10'400.00
4610.00	Staatsbeiträge						
4900.00	Interne Verrechnung Personalaufwand (165, 204, 211, 428, 606)		21'000		21'000		6'000.00
4910.00	Interne Verrechnung Sachaufwand (Diverse)		61'400		61'400		61'400.00
106	Friedensrichteramt	98'400	23'000	100'300	25'000	97'864.55	21'027.00
	Nettoaufwand		75'400		75'300		76'837.55
3010.00	Löhne	66'000		66'000		66'665.00	
3030.00	FAK-Beiträge	800		700		731.50	
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	4'100		4'100		4'108.80	
3032.00	BVK-Beiträge	7'500		9'700		8'493.60	
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	1'400		1'100		1'365.80	
3100.00	Büromaterial, Drucksachen	300		100			
3110.00	Anschaffung Mobiliar						
3150.00	IT-Kosten	5'000		4'600		5'687.85	

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3160.00	Raumaufwand	11'800		11'500		11'798.30	
3170.00	Spesenvergütungen	400		900			
3180.00	Telefon, Porti, Energie	1'100		1'100		1'316.15	
3190.00	Allgemeiner Sachaufwand			500			
3650.00	BVK-Sanierungsbeiträge					-2'302.45	
4310.00	Gebührenertrag		21'000		23'000		19'027.00
4520.00	Kostenanteile und Rückerstattungen anderer Gemeinden		2'000		2'000		2'000.00
110	Museumsverein Wetzikon	200'000	0	200'000	0	200'000.00	0.00
	Nettoaufwand		200'000		200'000		200'000.00
3650.00	Beitrag	200'000		200'000		200'000.00	
111	Kulturförderung	327'700	32'000	289'700	50'100	243'967.05	55'431.00
	Nettoaufwand		295'700		239'600		188'536.05
3010.00	Löhne	67'500				9'346.60	
3030.00	FAK-Beiträge	800				101.55	
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	4'200				563.15	
3032.00	BVK-Beiträge	9'800				1'010.85	
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	1'400				191.70	
3099.00	Verschiedene Personalkosten	2'000		2'900		3'000.00	
3170.00	Spesenvergütungen						
3180.00	Dienstleistungen Dritter	40'000		63'000		23'990.00	
3190.00	Allgemeiner Sachaufwand	10'000		9'100		16'329.75	
3620.00	Beiträge an Kultur Region ZO	12'000		12'000		6'000.00	
3650.00	BVK-Sanierungsbeiträge					-26.30	
3660.00	Förderung des kulturellen Lebens, Gemeindebeiträge	180'000		202'700		143'409.75	
3661.00	Förderung des kulturellen Lebens, Subventionsanteil Kanton					40'050.00	
4360.00	Beitrag Kanton		32'000		50'100		55'431.00
4361.00	Versicherungsleistungen						

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
112	Personal	895'300	96'800	919'100	95'200	784'577.05	87'800.95
	Nettoaufwand		798'500		823'900		696'776.10
3010.00	Löhne	371'400		398'800		333'828.70	
3012.00	Löhne Lernende	194'000		187'000		171'940.95	
3030.00	FAK-Beiträge	5'800		5'600		5'050.90	
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	30'300		31'800		28'335.00	
3032.00	BVK-Beiträge (inkl. Verwaltungskosten)	36'300		45'400		30'014.20	
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	12'400		10'500		10'282.65	
3034.00	Verwaltungskostenbeiträge an die AHV	3'500		8'400		11'892.70	
3070.00	Überbrückungszuschüsse BVK	30'000		50'000		23'095.80	
3090.00	Aus- und Weiterbildungskosten	26'000		2'500		1'146.95	
3091.00	Interne Weiterbildungskosten						
3092.00	Ausbildungskosten Lernende	44'000		44'000		42'045.60	
3099.00	Verschiedene Personalkosten	61'600		61'600		54'715.45	
3100.00	Büromaterial (Toner)	1'000		1'500		483.70	
3101.00	Drucksachen, Fachliteratur, Abonnemente	3'000		1'000			
3102.00	Insertionskosten	1'000		1'000		3'554.05	
3110.00	Anschaffung Mobiliar, Geräte	1'000		1'000		1'325.15	
3150.00	IT-Kosten	55'000		60'000		69'201.25	
3170.00	Spesenvergütungen	1'000		1'000		164.65	
3180.00	Dienstleistungen Dritter	15'000		5'000		1'009.80	
3181.00	Gesundheitsschutz	2'500		2'500		2'737.90	
3190.00	Allgemeiner Sachaufwand	500		500			
3650.00	BVK-Sanierungsbeiträge					-6'248.35	
4360.00	Rückerstattungen Dritter						2'065.00
4361.00	Versicherungsleistungen						1'849.95
4900.00	Interne Verrechnung Personalaufwand (165, 204, 211, 428, 509, 606, 851)		89'300		88'400		77'026.00
4910.00	Interne Verrechnung Sachaufwand (165, 204, 211, 428, 509, 606)		7'500		6'800		6'860.00
120	INFORMATIK	683'400	0	765'000	0	791'530.80	0.00
	Nettoaufwand		683'400		765'000		791'530.80

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
121	Grundkosten RIZ AG	683'400	0	765'000	0	791'530.80	0.00
	Nettoaufwand		683'400		765'000		791'530.80
3630.00	Grundkosten RIZ AG	683'400		765'000		791'530.80	

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
15	GB FINANZEN + IMMOBILIEN (ab 2015)	32'384'800	115'156'900	34'055'800	115'098'700	48'526'123.00	128'419'795.86
	Nettoertrag	82'772'100		81'042'900		79'893'672.86	
150	ABTEILUNG FINANZEN	22'749'800	106'350'200	24'603'000	106'413'200	39'896'643.88	120'398'696.34
	Nettoertrag	83'600'400		81'810'200		80'502'052.46	
151	Verwaltung Bereich Finanzen	721'100	157'500	687'000	229'000	674'649.13	225'752.50
	Nettoaufwand		563'600		458'000		448'896.63
3010.00	Löhne	481'600		460'500		464'449.75	
3030.00	FAK-Beiträge	5'700		5'000		4'988.45	
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	29'800		28'400		27'854.20	
3032.00	BVK-Beiträge	57'400		51'500		41'824.45	
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	10'500		8'200		9'525.45	
3090.00	Aus- und Weiterbildungskosten	9'500		1'500		1'140.00	
3101.00	Büromaterial	1'000		1'000		1'055.25	
3102.00	Drucksachen, Fachliteratur, Abonnemente	2'500		2'500		2'135.05	
3103.00	Inserate						
3110.00	Anschaffung Büromobiliar, Maschinen, Software						
3150.00	IT-Kosten	33'000		39'900		39'616.20	
3170.00	Spesenvergütungen					83.60	
3180.00	Beratungshonorare	23'100		19'500		23'168.30	
3181.00	Postcheck-Gebühren	36'000		37'000		37'711.88	
3182.00	Sachversicherungen	1'400		1'800		1'873.40	
3183.00	Betriebskosten	22'000		21'500		21'806.75	
3184.00	Haftpflichtversicherungen	7'500		8'600		8'661.00	
3185.00	Oeffentliche Gebühren						
3190.00	Allgemeiner Sachaufwand	100		100		364.45	
3650.00	BVK-Sanierungsbeiträge					-11'609.05	
4360.00	Rückerstattungen (inkl. QP)		27'000		27'000		28'953.95
4361.00	Versicherungsleistungen		1'500		3'000		3'798.55
4520.00	Verwaltungskostenbeiträge anderer Güter		108'000		178'000		178'000.00
4900.00	Interne Verrechnung Personalaufwand (204, 606)		18'000		18'000		12'000.00

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4910.00	Interne Verrechnung Sachaufwand (211, 606)		3'000		3'000		3'000.00
153	Kapitalkosten	1'461'200	6'258'600	1'549'900	4'526'800	1'527'808.70	3'220'599.15
	Nettoertrag	4'797'400		2'976'900		1'692'790.45	
3180.00	Kapitalverwaltungskosten	7'700		7'900		7'648.65	
3210.00	Zinsen für Bankkontokorrente und Postkonti						
3212.00	Zinsen von Kontokorrenten mit anderen Gütern	5'200		9'900		5'468.10	
3212.01	Kontokorrentzinsen Primarschule						
3220.00	Zinsen für Darlehen	1'165'400		1'363'600		1'326'669.50	
3230.00	Zinsen an Sonderrechnungen	5'300		5'100		5'147.40	
3920.00	Interne Verrechnung Aktivzinsen	277'600		163'400		182'875.05	
4211.00	Zinsen von Bankkontokorrenten und Postkonti						157.85
4212.00	Zinsen von Kontokorrenten mit anderen Gütern		1'000		140'000		405'499.35
4220.00	Zinsen von Darlehen und Festgeldanlagen		5'200		4'900		5'096.40
4230.00	Kapitalzinsen AWH (Miete)						
4260.00	Dividende RIZ AG		100'000		100'000		50'000.00
4270.00	Gebäudemiete Alterswohnheim Am Wildbach (bisher 1.153.4230.00)		2'485'000		2'485'000		955'000.00
4271.00	Kostenmiete Heilpädagogische Schule (bisher 1.847.4920.00)		660'000		660'000		660'000.00
4272.00	Kostenmiete Sport- und Freizeitanlagen (ab 2018)		1'620'000				
4920.00	Interne Verrechnung Passivzinsen		1'387'400		1'136'900		1'144'845.55
4920.01	Interne Verrechnung Passivzinsen Primarschule (2014)						
154	Abschreibungen und Buchgewinne	12'604'000	2'010'000	12'955'000	1'896'000	29'132'297.12	17'738'337.55
	Nettoaufwand		10'594'000		11'059'000		11'393'959.57
3300.00	Buchverluste auf Anlagen Finanzvermögen						
3305.00	Abschreibungen auf Finanzvermögen						
3305.01	Buchverluste aus Verkäufen von Sachwertanlagen des Finanzvermögens						
3310.00	Ordentliche Abschreibungen VV	9'001'000		8'757'000		9'183'980.47	

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3310.01	Ordentliche Abschreibungen VV Primarschule	3'603'000		4'198'000		3'519'428.25	
3320.00	Zusätzliche Abschreibungen VV						
3700.00	Bewertungsverluste (Liegenschaftenneubew.)					426'627.83	
3707.00	Auflösung überbewertetes Grundeigentum FV (Liegenschaftenneubewertung)						
3709.00	Einlage in Eigenkapital (Liegenschaftenneubew.)					16'002'260.57	
4240.00	Buchgewinne auf Anlagen Finanzvermögen		750'000		630'000		109'117.20
4700.00	Bewertungsgewinne (Liegenschaftenneubew.)						16'428'888.40
4930.00	Abschreibungen, interne Verrechnung		1'251'000		1'255'000		1'186'331.95
4930.01	Abschreibungen, interne Verrechnung Primarschule		9'000		11'000		14'000.00
155	Beiträge	99'700	2'402'000	99'600	2'265'000	102'438.00	2'215'437.85
	Nettoertrag	2'302'300		2'165'400		2'112'999.85	
3610.00	Rechtsauskunftsstelle Bezirk Hinwil	33'600		33'600		33'560.00	
3650.07	Pro Pfäffikersee	5'000		5'000		5'000.00	
3650.08	ZALK-Beitrag	6'200		6'200		8'773.00	
3650.13	Diverse Beiträge (Reiseunterstützung)	1'200		1'100		1'380.00	
3662.00	Zinszuschüsse Alterssiedlung	13'700		13'700		13'725.00	
3670.00	Entwicklungshilfe im Ausland	30'000		30'000		30'000.00	
3671.00	Entwicklungshilfe im Inland	10'000		10'000		10'000.00	
4490.00	Gewinnausschüttung ZKB		1'722'000		1'715'000		1'665'437.85
4630.00	Beitrag der Stadtwerke		680'000		550'000		550'000.00
160	Ordentliche Steuern	410'000	56'695'000	440'000	54'995'000	534'703.73	59'070'106.62
	Nettoertrag	56'285'000		54'555'000		58'535'402.89	
3290.00	Zinsausgaben	120'000		120'000		251'886.00	
3300.00	Abschreibungen und Erlasse von Steuern	290'000		320'000		282'817.73	
4000.00	Steuern des Rechnungsjahres		49'000'000		47'500'000		48'236'746.00
4002.00	Steuern früherer Jahre		4'200'000		4'200'000		6'168'652.20
4003.00	Personalsteuern		500'000		500'000		497'741.85
4004.01	Quellensteuern		1'450'000		1'450'000		1'459'659.55
4006.00	Aktive Steuerauscheidungen		2'700'000		2'420'000		3'604'417.20

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4007.00	Passive Steuerauscheidungen		-1'480'000		-1'450'000		-1'230'273.80
4008.00	Pauschale Steueranrechnung		-35'000		-35'000		-21'660.95
4009.00	Nachsteuern		160'000		160'000		82'147.05
4210.00	Guthabenzinsen		200'000		250'000		272'677.52
161	Grundstückgewinnsteuern	5'000	5'501'000	10'000	4'002'000	17'752.80	7'243'571.75
	Nettoertrag	5'496'000		3'992'000		7'225'818.95	
3210.00	Zinsausgaben	5'000		10'000		17'752.80	
4030.00	Grundstückgewinnsteuern		5'500'000		4'000'000		7'243'483.75
4210.00	Guthabenzinsen		1'000		2'000		88.00
162	Verwaltung Bereich Steuern	1'301'300	1'548'400	1'347'100	1'562'900	1'209'635.35	1'548'261.40
	Nettoertrag	247'100		215'800		338'626.05	
3000.00	Steuerkommission	1'600		1'600		1'440.00	
3010.00	Löhne	730'200		742'700		669'600.90	
3030.00	FAK-Beiträge	8'700		8'100		7'381.50	
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	45'100		46'200		41'452.85	
3032.00	BVK-Beiträge	67'000		80'800		50'549.20	
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	16'000		13'300		13'732.95	
3090.00	Aus- und Weiterbildungskosten	2'500		4'800		3'221.00	
3101.00	Büromaterial	2'400		2'700		2'222.00	
3102.00	Drucksachen, Fachliteratur, Inserate	11'300		11'300		14'961.05	
3110.00	Anschaffung Büromobiliar, Maschinen						
3150.00	IT-Kosten	65'200		75'800		77'213.90	
3170.00	Spesenvergütungen					144.90	
3180.00	Veranlagungskosten	143'000		139'500		146'424.50	
3181.00	Postcheck-Gebühren	300		300		312.85	
3183.00	Betriebskosten	130'000		127'000		112'282.65	
3185.00	Dienstleistungen Dritter					15'642.85	
3190.00	Allgemeiner Sachaufwand	1'000		1'000		936.40	
3510.00	Steuerbezugskosten Kanton	3'000		3'000		1'637.85	
3520.00	Steuerbezugskosten Gemeinden	74'000		89'000		67'747.10	
3650.00	BVK-Sanierungsbeiträge					-17'269.10	

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4310.00	Eingang Betreuungskosten		100'000		110'000		92'151.65
4311.00	Steuerauskünfte		600		600		4'760.00
4312.00	Diverse Gebühren		8'000		7'300		6'785.00
4361.00	Versicherungsleistungen		4'800				20'279.25
4510.00	Provision für Steuerbezug Staat		975'000		970'000		969'540.00
4520.00	Provision für Steuerbezug Güter		460'000		475'000		454'745.50
164	Finanzausgleich	4'841'500	30'322'900	6'269'700	35'528'300	5'495'933.00	27'718'618.00
	Nettoertrag	25'481'400		29'258'600		22'222'685.00	
3520.00	Anteil Finanzausgleich Sekundarschule	4'841'500		6'269'700		5'495'933.00	
4450.00	Steuerkraft- bzw. Ressourcenausgleichsbeiträge		30'322'900		35'528'300		27'718'618.00
4610.00	Staatsbeiträge (Zusammenschlussbeitrag)						
165	Stadtammann- und Betriebsamt	1'306'000	1'454'800	1'244'700	1'408'200	1'201'426.05	1'418'011.52
	Nettoertrag	148'800		163'500		216'585.47	
3010.00	Löhne	758'500		675'700		675'849.20	
3030.00	FAK-Beiträge	9'000		7'300		7'141.45	
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	46'900		41'500		39'873.10	
3032.00	BVK-Beiträge	86'300		71'900		62'752.90	
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	16'600		12'100		13'861.10	
3090.00	Aus- und Weiterbildungskosten	9'800		9'600		6'726.00	
3101.00	Büromaterial	1'200		1'400		587.70	
3102.00	Drucksachen, Inserate	5'900		5'700		3'303.75	
3110.00	Kleinere Anschaffungen	500		1'000		846.10	
3120.00	Wasser, Energie, Heizung	2'500		2'300		330.00	
3150.00	Unterhalt Büromobiliar, Maschinen	6'700		5'700		5'060.85	
3151.00	IT-Kosten	85'000		144'100		115'923.05	
3160.00	Mieten	55'000		55'000		54'950.85	
3170.00	Spesenvergütungen	3'000		3'000		3'909.30	
3180.00	Telefon, Gebühren, Porti, Versicherungen	117'100		110'700		118'980.80	
3181.00	Auslagen Amtsgeschäfte	30'000		30'000		30'478.75	
3190.00	Allgemeiner Sachaufwand	1'100		1'100		575.60	
3520.00	Entschädigungen an andere Gemeinden	27'900		28'600		40'730.45	

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3650.00	BVK-Sanierungsbeiträge					-18'781.50	
3900.00	Interne Verrechnung Personalaufwand (104, 112, 174)	29'700		26'300		25'217.00	
3910.00	Interne Verrechnung Sachaufwand (104, 112, 174)	13'300		11'700		13'109.60	
4210.00	Zinserträge				400		261.24
4310.00	Gebührenertrag		1'450'000		1'400'000		1'391'887.78
4361.00	Versicherungsleistungen		4'800		7'800		25'862.50

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
169	ABTEILUNG IMMOBILIEN	9'635'000	8'806'700	9'452'800	8'685'500	8'629'479.12	8'021'099.52
	Nettoaufwand		828'300		767'300		608'379.60
170	Verwaltung Abteilung Immobilien	1'181'000	1'124'900	1'136'200	1'088'300	1'071'537.60	1'022'064.70
	Nettoaufwand		56'100		47'900		49'472.90
3010.00	Löhne	755'000		682'900		669'799.90	
3030.00	FAK-Beiträge	9'000		7'500		7'420.50	
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	47'000		42'500		41'629.45	
3032.00	BVK-Beiträge	99'600		82'400		79'290.50	
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	16'600		11'700		13'737.05	
3090.00	Aus- und Weiterbildungskosten	19'000		19'000		10'349.90	
3101.00	Büromaterial	500		500		1'093.65	
3102.00	Drucksachen, Fachliteratur, Abonnemente	5'700		5'700		4'200.45	
3103.00	Inserate	2'000		2'000			
3110.00	Anschaffung Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	500		500		507.30	
3111.00	Anschaffung Mobiliar			2'000			
3120.00	Ver- und Entsorgungskosten Wasser, Energie, Heizung			1'600		974.75	
3130.00	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	300		500		259.10	
3152.00	IT-Kosten	79'800		88'400		90'721.00	
3160.00	Mietzins Bachtelhof (Abteilung Immobilien)			38'000		37'796.05	
3170.00	Spesenentschädigungen	3'000		3'000		3'444.80	
3180.00	Steuern, Gebühren, Abgaben, Versicherungen	3'000		3'000		3'196.00	
3181.00	Dienstleistungen Dritter	140'000		144'000		129'012.50	
3190.00	Allgemeiner Sachaufwand			1'000		904.60	
3650.00	BVK-Sanierungsbeiträge					-22'799.90	
4360.00	Rückerstattungen						3'000.00
4361.00	Versicherungsleistungen						2'000.70
4380.00	Eigenleistungen für Investitionen		50'000		50'000		67'200.00
4900.00	Interne Verrechnung Personalaufwand		852'300		773'700		755'632.00
4910.00	Interne Verrechnung Sachaufwand		222'600		264'600		194'232.00

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
171	Liegenschaften	343'700	995'200	340'000	947'300	223'396.77	901'351.62
	Nettoertrag	651'500		607'300		677'954.85	
3010.00	Löhne	11'800		16'900		9'568.55	
3030.00	FAK-Beiträge	100		100		151.95	
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	700		700		899.90	
3032.00	BVK-Beiträge						
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	200		200		196.25	
3103.00	Inserate	2'000		2'000		1'542.00	
3120.00	Wasser, Energie, Heizung	24'300		17'500		24'424.90	
3130.00	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	3'100		700		113.70	
3140.00	Baulicher Unterhalt	197'800		205'400		90'277.67	
3160.00	Mieten und Benützungskosten	1'200		1'200		1'200.00	
3180.00	Steuern, Gebühren, Abgaben, Versicherungen	12'100		17'100		15'713.50	
3181.00	Dienstleistungen Dritter	40'400		28'200		29'308.35	
3900.00	Interne Verrechnung Personalaufwand (170)	50'000		50'000		50'000.00	
4230.00	Liegenschaftenerträge Finanzvermögen		834'200		785'900		745'779.27
4270.00	Liegenschaftenerträge Verwaltungsvermögen		161'000		161'400		155'572.35
4360.00	Rückerstattungen						
4360.00	Heizkosten Durchlaufkonto						
172	Grundeigentum Finanzvermögen	1'237'400	198'200	1'093'400	214'300	1'093'560.55	241'910.10
	Nettoaufwand		1'039'200		879'100		851'650.45
3140.00	Unterhaltskosten						
3180.00	Steuern, Gebühren, Abgaben, Versicherungen						
3920.00	Anteil Passivzinsen	1'237'400		1'093'400		1'093'560.55	
3920.01	Anteil Passivzinsen Primarschule (2014)						
4230.00	Liegenschaftenerträge Finanzvermögen (ohne Baurechtszinsen)		19'000		19'800		21'057.50
4231.00	Pachtzinserträge Landwirte (bis 2016)						25'337.30
4232.00	Baurechtszinsen		179'200		194'500		195'515.30

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
173	Grundeigentum Verwaltungsvermögen	0	100'100	0	101'800	432.00	102'347.00
	Nettoertrag	100'100		101'800		101'915.00	
3180.00	Steuern, Gebühren, Abgaben					432.00	
4270.00	Liegenschaftenerträge Verwaltungsvermögen (ohne Baurechtszinsen)		94'700		96'400		96'942.00
4272.00	Baurechtszinsen		5'400		5'400		5'405.00
174	Stadthauskomplex	615'600	84'600	683'600	91'100	617'299.10	107'666.90
	Nettoaufwand		531'000		592'500		509'632.20
3010.00	Löhne	225'500		215'700		243'525.70	
3011.00	Löhne Reinigungskräfte	6'000		6'000		4'811.90	
3030.00	FAK-Beiträge	2'700		2'400		2'796.35	
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	14'400		13'800		15'730.55	
3032.00	BVK-Beiträge	23'100		21'400		19'593.60	
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	4'900		3'900		5'093.20	
3060.00	Dienstkleider	600		600		512.00	
3090.00	Aus- und Weiterbildungskosten						
3110.00	Anschaffung Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	2'400		7'100		7'301.90	
3111.00	Anschaffung Mobiliar	9'900		12'600		12'207.00	
3120.00	Ver- und Entsorgungskosten Wasser, Energie, Heizung	65'200		71'200		61'879.30	
3130.00	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	23'000		23'000		23'700.35	
3140.00	Unterhalt Gebäude	16'000		115'200		62'824.20	
3141.00	Unterhalt Aussenanlage	27'000		28'000		11'076.85	
3142.00	Behebung Vandalismusschäden	100		100			
3150.00	Unterhalt Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	4'600		6'700		3'900.60	
3151.00	Unterhalt Mobiliar	3'000		5'000		1'820.50	
3152.00	IT-Kosten	1'700		1'700		1'760.40	
3160.00	Mietzins Bachtelhof Sozialdienst und Sozialversicherung (ab 2018)	162'700		124'600		123'595.45	
3170.00	Spesenentschädigungen	100		100			
3180.00	Steuern, Gebühren, Abgaben, Versicherungen	5'900		5'900		5'485.90	
3181.00	Dienstleistungen Dritter	16'800		18'600		15'475.65	

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3650.00	BVK-Sanierungsbeiträge					-5'792.30	
4271.00	Mietzinsen		51'600		52'600		59'404.25
4340.00	Benützungsgebühren						
4341.00	Parkierungsgebühren Personalparkplatz (bis 2014)						300.00
4360.00	Rückerstattung Raumnebenkosten		6'000		12'500		11'653.90
4361.00	Versicherungsleistungen						2'226.35
4900.00	Interne Verrechnung Personalaufwand (165, 211, 431, 432)		22'000		22'000		22'780.00
4910.00	Interne Verrechnung Sachaufwand (165, 211, 431)		5'000		4'000		11'302.40
175	Schulverwaltung Guldisloostrasse 1	222'200	222'200	121'100	121'100	86'574.36	86'574.36
3010.00	Löhne	60'600		42'800		42'653.00	
3011.00	Löhne Reinigungskräfte	1'700		3'000		504.90	
3030.00	FAK-Beiträge	700		500		429.35	
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	3'800		2'800		2'410.75	
3032.00	BVK-Beiträge	3'900		2'700		3'263.40	
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	1'300		800		885.15	
3060.00	Dienstkleider	300		300			
3090.00	Aus- und Weiterbildungskosten						
3110.00	Anschaffung Maschinen, Geräte, Fahrzeuge			3'800			
3111.00	Anschaffung Mobiliar	42'500		19'800		373.70	
3120.00	Ver- und Entsorgungskosten Wasser, Energie, Heizung	10'300		10'300		12'538.45	
3130.00	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	1'500		1'500		1'633.25	
3140.00	Unterhalt Gebäude (von Abt. Immobilien)	8'700		12'500		7'535.95	
3140.01	Unterhalt Gebäude (von Schule)	60'000					
3141.00	Unterhalt Aussenanlage (von Abt. Immobilien)	3'500		1'000		790.55	
3141.01	Unterhalt Aussenanlage (von Schule)						
3142.00	Behebung Vandalismusschäden	100		100			
3150.00	Unterhalt Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	300		200		320.00	

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3151.00	Unterhalt Mobiliar	1'000		1'500			
3160.00	Mieten und Benützungskosten						
3170.00	Spesenentschädigungen	100		100			
3180.00	Steuern, Gebühren, Abgaben, Versicherungen	6'200		6'400		6'117.31	
3181.00	Dienstleistungen Dritter	5'600		600		599.35	
3650.00	BVK-Sanierungsbeiträge					-2'313.75	
3900.00	Interne Verrechnung Personalaufwand (170)	7'900		7'600		6'927.00	
3910.00	Interne Verrechnung Sachaufwand (170)	2'200		2'800		1'906.00	
4271.00	Mietzinsen						
4340.00	Benützungsgebühren						
4360.00	Rückerstattung Raumnebenkosten						
4361.00	Versicherungsleistungen						4'346.75
4520.00	Kostenanteile und Rückerstattungen anderer Gemeinden		222'200		121'100		82'227.61
176	Ferienhaus Canetg (PS)	122'600	122'600	114'900	114'900	85'414.20	85'414.20
3010.00	Löhne	34'500		34'100		34'960.80	
3030.00	FAK-Beiträge	400		300		387.00	
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	2'100		2'100		2'176.20	
3032.00	BVK-Beiträge	4'000		3'900		3'425.50	
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	700		600		717.00	
3110.00	Anschaffung Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	500		1'200			
3111.00	Anschaffung Mobiliar	4'500		1'300		1'291.20	
3120.00	Ver- und Entsorgungskosten Wasser, Energie, Heizung	12'100		13'100		10'657.55	
3130.00	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	2'500		5'000		7'335.75	
3140.00	Unterhalt Gebäude	37'700		11'000		6'671.20	
3141.00	Unterhalt Aussenanlage	1'000		20'000		700.00	
3142.00	Behebung Vandalismusschäden	100		100			
3150.00	Unterhalt Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	500		500			
3151.00	Unterhalt Mobiliar	500		500			
3170.00	Spesenentschädigungen	500		500			

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3180.00	Steuern, Gebühren, Abgaben, Versicherungen	10'600		10'100		10'024.80	
3181.00	Dienstleistungen Dritter	800		800			
3650.00	BVK-Sanierungsbeiträge					-1'348.80	
3900.00	Interne Verrechnung Personalaufwand (170)	7'500		7'200		6'599.00	
3910.00	Interne Verrechnung Sachaufwand (170)	2'100		2'600		1'817.00	
4340.00	Benützungsgebühren/Vermietungen		50'000		50'000		59'936.10
4361.00	Versicherungsleistungen						
4520.00	Kostenanteile und Rückerstattungen anderer Gemeinden		72'600		64'900		25'478.10
177	Parkplätze (ab 2015)	3'600	50'000	2'400	45'500	15'675.90	38'182.00
	Nettoertrag	46'400		43'100		22'506.10	
3140.00	Unterhalt Pappelstrasse	1'200		1'200		11'967.60	
3140.01	Unterhalt MZTH Zentrum						
3140.02	Unterhalt Kronenparkplatz	1'200		1'200		1'557.25	
3180.00	Dienstleistungen Dritter	1'200				2'151.05	
4340.00	Parkplatzgebühren Pappelstrasse		20'000		20'500		18'681.40
4340.01	Parkplatzgebühren Schulanlagen Sekundarschule						
4340.02	Parkplatzgebühren Kronenparkplatz		30'000		25'000		19'500.60
4340.03	Parkplatzgebühren Schulanlagen Primarschule						
188	Schulanlage Bühl (PS)	510'000	510'000	468'900	468'900	416'425.79	416'425.79
3010.00	Löhne	168'900		158'800		157'213.45	
3011.00	Löhne Reinigungskräfte	12'000		12'000		15'188.20	
3030.00	FAK-Beiträge	2'100		1'800		1'718.45	
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	11'200		10'600		9'659.65	
3032.00	BVK-Beiträge	12'800		11'900		5'207.85	
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	3'900		3'000		3'535.80	
3060.00	Dienstkleider	600		300		1'103.90	
3090.00	Aus- und Weiterbildungskosten						
3110.00	Anschaffung Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	3'400				6'916.45	

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3111.00	Anschaffung Mobiliar	10'100		12'300		6'398.55	
3120.00	Ver- und Entsorgungskosten Wasser, Energie, Heizung	61'300		58'300		61'786.60	
3130.00	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	19'500		14'500		13'825.58	
3140.00	Unterhalt Gebäude (von Abt. Immobilien)	66'500		65'700		27'755.56	
3140.01	Unterhalt Gebäude (von Schule)	15'000					
3141.00	Unterhalt Aussenanlage (von Abt. Immobilien)	34'000		28'500		25'350.23	
3141.01	Unterhalt Aussenanlage (von Schule)	2'600					
3142.00	Behebung Vandalismusschäden	2'000		100		3'994.40	
3150.00	Unterhalt Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	3'500		4'000		2'825.80	
3151.00	Unterhalt Mobiliar	4'000		8'000		4'546.05	
3160.00	Mieten und Benützungskosten						
3170.00	Spesenvergütungen	100		100			
3180.00	Steuern, Gebühren, Abgaben, Versicherungen	7'600		7'500		7'672.27	
3181.00	Dienstleistungen Dritter	3'000		3'000		6'801.45	
3650.00	BVK-Sanierungsbeiträge					-2'924.45	
3900.00	Interne Verrechnung Personalaufwand (170, 199)	51'600		50'200		45'363.00	
3910.00	Interne Verrechnung Sachaufwand (170)	14'300		18'300		12'487.00	
4340.00	Benützungsgebühren		300		1'800		2'435.00
4361.00	Versicherungsleistungen						
4520.00	Kostenanteile und Rückerstattungen anderer Gemeinden		509'700		467'100		413'990.79
189	Schulanlage Egg (PS)	165'800	165'800	229'800	229'800	195'194.91	195'194.91
3010.00	Löhne						
3011.00	Löhne Reinigungskräfte					-0.10	
3030.00	FAK-Beiträge						
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge						
3032.00	BVK-Beiträge						
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung						
3090.00	Aus- und Weiterbildungskosten						

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3110.00	Anschaffung Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	500		12'800			
3111.00	Anschaffung Mobiliar	1'500		16'600		5'903.40	
3120.00	Ver- und Entsorgungskosten Wasser, Energie, Heizung	22'300		23'300		22'245.05	
3130.00	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	5'800		5'800		4'002.50	
3140.00	Unterhalt Gebäude (von Abt. Immobilien)	40'800		36'600		43'805.41	
3140.01	Unterhalt Gebäude (von Schule)	27'000					
3141.00	Unterhalt Aussenanlage (von Abt. Immobilien)	14'000		33'600		11'742.45	
3141.01	Unterhalt Aussenanlage (von Schule)						
3142.00	Behebung Vandalismusschäden	100		100			
3150.00	Unterhalt Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	500		500		561.40	
3151.00	Unterhalt Mobiliar	6'500		3'900		2'680.85	
3160.00	Mieten und Benützungskosten						
3170.00	Spesenentschädigungen	100		100		200.00	
3180.00	Steuern, Gebühren, Abgaben, Versicherungen	3'800		4'800		4'119.70	
3181.00	Dienstleistungen Dritter	1'600		1'200		8'727.75	
3650.00	BVK-Sanierungsbeiträge						
3900.00	Interne Verrechnung Personalaufwand (170, 196)	32'300		79'100		83'395.50	
3910.00	Interne Verrechnung Sachaufwand (170)	9'000		11'400		7'811.00	
4340.00	Benützungsgebühren						
4361.00	Versicherungsleistungen						
4520.00	Kostenanteile und Rückerstattungen anderer Gemeinden		165'800		229'800		195'194.91
190	Schulanlage Feld (PS)	858'600	858'600	788'800	788'800	811'267.56	811'267.56
3010.00	Löhne	223'800		188'400		205'926.10	
3011.00	Löhne Reinigungskräfte	26'000		25'000		21'364.45	
3030.00	FAK-Beiträge	2'900		2'300		2'190.10	
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	15'500		13'200		12'316.00	
3032.00	BVK-Beiträge	20'700		17'200		16'937.20	
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	5'400		3'800		4'661.55	

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3060.00	Dienstkleider	600		700		552.00	
3090.00	Aus- und Weiterbildungskosten					202.60	
3110.00	Anschaffung Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	5'000		23'600		17'043.80	
3111.00	Anschaffung Mobiliar	28'700		1'000		19'693.15	
3120.00	Ver- und Entsorgungskosten Wasser, Energie, Heizung	130'800		157'400		157'146.50	
3130.00	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	28'000		28'300		30'320.70	
3140.00	Unterhalt Gebäude (von Abt. Immobilien)	99'200		162'300		107'205.10	
3140.01	Unterhalt Gebäude (von Schule)	4'000					
3141.00	Unterhalt Aussenanlage (von Abt. Immobilien)	45'800		34'400		32'570.25	
3141.01	Unterhalt Aussenanlage (von Schule)	25'100					
3142.00	Behebung Vandalismusschäden	1'000		100		5'197.80	
3150.00	Unterhalt Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	5'000		6'000		4'969.15	
3151.00	Unterhalt Mobiliar	4'600		5'500		3'964.55	
3160.00	Mieten und Benützungskosten						
3170.00	Spesenentschädigungen	100		100			
3180.00	Steuern, Gebühren, Abgaben, Versicherungen	14'900		10'400		13'563.16	
3181.00	Dienstleistungen Dritter	2'000		2'000		13'439.75	
3650.00	BVK-Sanierungsbeiträge					-6'874.35	
3900.00	Interne Verrechnung Personalaufwand (170)	132'700		78'400		116'743.00	
3910.00	Interne Verrechnung Sachaufwand (170)	36'800		28'700		32'135.00	
4340.00	Benützungsgebühren		7'500		1'500		6'158.00
4361.00	Versicherungsleistungen						4'845.60
4520.00	Kostenanteile und Rückerstattungen anderer Gemeinden		851'100		787'300		800'263.96
191	Schulanlage Guldisloo (PS)	573'600	573'600	557'200	557'200	524'426.18	524'426.18
3010.00	Löhne	171'500		174'400		181'785.45	
3011.00	Löhne Reinigungskräfte	21'000		21'000		13'599.45	
3030.00	FAK-Beiträge	2'200		2'100		2'006.75	
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	11'800		12'100		11'278.25	
3032.00	BVK-Beiträge	16'200		14'400		13'937.40	

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	4'200		3'500		4'007.20	
3060.00	Dienstkleider	300		300		1'064.00	
3090.00	Aus- und Weiterbildungskosten						
3110.00	Anschaffung Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	32'200		4'400			
3111.00	Anschaffung Mobiliar	26'000		22'400		6'132.65	
3120.00	Ver- und Entsorgungskosten Wasser, Energie, Heizung	77'900		77'200		77'836.00	
3130.00	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	17'000		15'500		17'704.85	
3140.00	Unterhalt Gebäude (von Abt. Immobilien)	46'500		33'000		63'015.25	
3140.01	Unterhalt Gebäude (von Schule)	2'400					
3141.00	Unterhalt Aussenanlage (von Abt. Immobilien)	36'800		67'800		33'510.85	
3141.01	Unterhalt Aussenanlage (von Schule)						
3142.00	Behebung Vandalismusschäden	1'000		100		3'497.15	
3150.00	Unterhalt Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	5'600		6'000		4'161.50	
3151.00	Unterhalt Mobiliar	3'000		2'500		3'160.15	
3160.00	Mieten und Benützungskosten						
3170.00	Spesenentschädigungen	100		100			
3180.00	Steuern, Gebühren, Abgaben, Versicherungen	8'400		8'400		8'429.78	
3181.00	Dienstleistungen Dritter	2'600		2'600		8'978.90	
3650.00	BVK-Sanierungsbeiträge					-5'927.40	
3900.00	Interne Verrechnung Personalaufwand (170)	68'000		65'500		59'790.00	
3910.00	Interne Verrechnung Sachaufwand (170)	18'900		23'900		16'458.00	
4271.00	Mietzinsen		16'800		16'800		16'800.00
4340.00	Benützungsgebühren		29'400		29'400		33'130.00
4361.00	Versicherungsleistungen		3'000				9'000.00
4520.00	Kostenanteile und Rückerstattungen anderer Gemeinden		524'400		511'000		465'496.18
192	Schulanlage Robenhausen (PS)	552'800	552'800	534'900	534'900	543'385.92	543'385.92
3010.00	Löhne	188'400		187'700		189'466.30	
3011.00	Löhne Reinigungskräfte	10'500		10'500		11'653.80	
3030.00	FAK-Beiträge	2'300		2'100		2'173.25	

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	12'300		12'200		12'219.15	
3032.00	BVK-Beiträge	15'400		16'500		12'820.60	
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	4'300		3'500		4'124.80	
3060.00	Dienstkleider	600		700		552.00	
3090.00	Aus- und Weiterbildungskosten						
3110.00	Anschaffung Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	2'000				632.70	
3111.00	Anschaffung Mobiliar	23'200		5'700		5'306.47	
3120.00	Ver- und Entsorgungskosten Wasser, Energie, Heizung	70'400		82'300		63'519.05	
3130.00	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	15'000		16'000		17'569.55	
3140.00	Unterhalt Gebäude (von Abt. Immobilien)	21'600		50'100		76'406.45	
3140.01	Unterhalt Gebäude (von Schule)	5'500					
3141.00	Unterhalt Aussenanlage (von Abt. Immobilien)	44'900		31'900		43'819.35	
3141.01	Unterhalt Aussenanlage (von Schule)	23'600					
3142.00	Behebung Vandalismusschäden	4'000		100		5'602.15	
3150.00	Unterhalt Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	4'000		4'000		2'532.40	
3151.00	Unterhalt Mobiliar	3'400		3'100		9'194.62	
3160.00	Mieten und Benützungskosten						
3170.00	Spesenentschädigungen	100		100			
3180.00	Steuern, Gebühren, Abgaben, Versicherungen	10'200		10'900		9'637.73	
3181.00	Dienstleistungen Dritter	3'600		7'600		5'452.05	
3650.00	BVK-Sanierungsbeiträge					-6'121.50	
3900.00	Interne Verrechnung Personalaufwand (170)	68'500		65'800		60'243.00	
3910.00	Interne Verrechnung Sachaufwand (170)	19'000		24'100		16'582.00	
4271.00	Mietzinsen		36'600		36'600		36'282.80
4340.00	Benützungsgebühren				2'600		5'190.00
4361.00	Versicherungsleistungen				2'000		3'000.00
4520.00	Kostenanteile und Rückerstattungen anderer Gemeinden		516'200		493'700		498'913.12
193	Schulanlage Walenbach (PS)	793'300	793'300	766'200	766'200	673'807.17	673'807.17
3010.00	Löhne	262'800		250'200		244'776.90	

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3011.00	Löhne Reinigungskräfte	14'500		14'500		13'318.90	
3030.00	FAK-Beiträge	3'200		2'900		2'961.35	
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	16'700		16'400		16'647.35	
3032.00	BVK-Beiträge	25'800		22'700		22'143.40	
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	6'100		4'700		5'293.35	
3060.00	Dienstkleider	700		700		1'552.20	
3090.00	Aus- und Weiterbildungskosten						
3110.00	Anschaffung Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	21'400		800		2'213.50	
3111.00	Anschaffung Mobiliar	24'100		7'100		6'243.05	
3120.00	Ver- und Entsorgungskosten Wasser, Energie, Heizung	93'800		99'400		89'987.15	
3130.00	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	22'500		26'400		18'815.10	
3140.00	Unterhalt Gebäude (von Abt. Immobilien)	39'800		105'600		68'126.99	
3140.01	Unterhalt Gebäude (von Schule)	5'400					
3141.00	Unterhalt Aussenanlage (von Abt. Immobilien)	30'100		24'100		26'385.95	
3141.01	Unterhalt Aussenanlage (von Schule)	40'800					
3142.00	Behebung Vandalismusschäden	1'000		100		904.93	
3150.00	Unterhalt Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	5'000		5'000		4'109.70	
3151.00	Unterhalt Mobiliar	8'500		9'200		4'636.35	
3160.00	Mieten und Benützungskosten						
3170.00	Spesenentschädigungen	100		100		346.70	
3180.00	Steuern, Gebühren, Abgaben, Versicherungen	14'000		14'500		13'933.85	
3181.00	Dienstleistungen Dritter			100		3'182.35	
3650.00	BVK-Sanierungsbeiträge					-9'691.90	
3900.00	Interne Verrechnung Personalaufwand (170)	122'900		118'400		108'151.00	
3910.00	Interne Verrechnung Sachaufwand (170)	34'100		43'300		29'769.00	
4271.00	Mietzinsen		18'300		18'300		18'276.00
4340.00	Benützungsgebühren				500		3'125.00
4361.00	Versicherungsleistungen		8'400				9'900.00
4520.00	Kostenanteile und Rückerstattungen anderer Gemeinden		766'600		717'100		612'206.17
4900.00	Interne Verrechnung Personalaufwand (195)				30'300		30'300.00

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
194	Schulanlage HPS (PS)	283'800	283'800	285'100	285'100	252'017.70	252'017.70
3010.00	Löhne	130'600		130'100		129'290.15	
3011.00	Löhne Reinigungskräfte	11'700		11'700		8'210.10	
3030.00	FAK-Beiträge	1'700		1'500		1'492.80	
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	8'800		8'800		8'389.50	
3032.00	BVK-Beiträge	12'300		12'300		8'524.80	
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	2'800		2'500		2'820.00	
3060.00	Dienstkleider	300		300		552.00	
3090.00	Aus- und Weiterbildungskosten						
3110.00	Anschaffung Maschinen, Geräte, Fahrzeuge			900		4'845.20	
3111.00	Anschaffung Mobiliar						
3120.00	Ver- und Entsorgungskosten Wasser, Energie, Heizung						
3130.00	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	2'000		2'000		740.10	
3140.00	Unterhalt Gebäude (von Abt. Immobilien)	52'300		53'800		44'454.50	
3140.01	Unterhalt Gebäude (von Schule)						
3141.00	Unterhalt Aussenanlage (von Abt. Immobilien)	10'000		7'500		2'554.20	
3141.01	Unterhalt Aussenanlage (von Schule)						
3142.00	Behebung Vandalismusschäden						
3150.00	Unterhalt Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	2'000		2'000		1'528.05	
3151.00	Unterhalt Mobiliar						
3160.00	Mieten und Benützungskosten						
3170.00	Spesenentschädigungen	100		100			
3180.00	Steuern, Gebühren, Abgaben, Versicherungen	4'400		4'400		4'499.05	
3181.00	Dienstleistungen Dritter			1'000			
3650.00	BVK-Sanierungsbeiträge					-5'262.75	
3900.00	Interne Verrechnung Personalaufwand (170)	35'100		33'800		30'880.00	
3910.00	Interne Verrechnung Sachaufwand (170)	9'700		12'400		8'500.00	
4340.00	Benützungsgebühren						
4361.00	Versicherungsleistungen						405.60

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4520.00	Kostenanteile und Rückerstattungen anderer Gemeinden		283'800		285'100		251'612.10
195	Schulanlage Walenbach (inkl. Aussenanlage) (Sek)	510'400	510'400	617'700	617'700	505'066.59	505'066.59
3010.00	Löhne	135'700		134'100		139'236.15	
3011.00	Löhne Reinigungskräfte	10'500		7'500		10'137.00	
3030.00	FAK-Beiträge	1'600		1'400		1'370.90	
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	8'600		8'300		7'704.35	
3032.00	BVK-Beiträge	9'100		12'000		8'210.80	
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	3'200		2'500		3'063.50	
3060.00	Dienstkleider	600		600		552.00	
3090.00	Aus- und Weiterbildungskosten						
3110.00	Anschaffung Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	11'000		300		3'418.60	
3111.00	Anschaffung Mobiliar	60'300		30'200		21'768.30	
3120.00	Ver- und Entsorgungskosten Wasser, Energie, Heizung	79'000		76'500		69'103.55	
3130.00	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	13'000		15'000		9'929.90	
3140.00	Unterhalt Gebäude (von Abt. Immobilien)	56'600		149'800		98'739.94	
3140.01	Unterhalt Gebäude (von Schule)						
3141.00	Unterhalt Aussenanlage (von Abt. Immobilien)	13'500		39'300		12'723.45	
3141.01	Unterhalt Aussenanlage (von Schule)	6'500					
3142.00	Behebung Vandalismusschäden	100		100			
3150.00	Unterhalt Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	3'500		3'000		2'963.15	
3151.00	Unterhalt Mobiliar	8'000		8'000		8'627.55	
3160.00	Mieten und Benützungsgebühren						
3170.00	Spesenentschädigungen	300		300		120.00	
3180.00	Steuern, Gebühren, Abgaben, Versicherungen	9'500		10'000		9'129.60	
3181.00	Dienstleistungen Dritter	7'000		13'500		12'076.95	
3650.00	BVK-Sanierungsbeiträge					-8'052.10	
3900.00	Interne Verrechnung Personalaufwand (170, 193)	57'000		85'200		80'441.00	

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3910.00	Interne Verrechnung Sachaufwand (170)	15'800		20'100		13'802.00	
4271.00	Mietzinsen				19'800		19'800.00
4340.00	Benützungsgebühren		1'000		1'000		3'350.00
4361.00	Versicherungsleistungen		7'200		7'200		14'047.35
4520.00	Kostenanteile und Rückerstattungen anderer Gemeinden		502'200		589'700		467'869.24
196	Schulanlage Egg (Sek)	447'000	447'000	409'500	409'500	421'886.67	421'886.67
3010.00	Löhne	149'700		119'900		151'943.35	
3011.00	Löhne Reinigungskräfte	10'000		10'000		7'459.25	
3030.00	FAK-Beiträge	1'600		1'400		1'674.95	
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	8'600		8'000		9'412.30	
3032.00	BVK-Beiträge	7'400		6'900		8'310.00	
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	3'300		2'300		3'269.20	
3060.00	Dienstkleider	300		300		1'570.65	
3090.00	Aus- und Weiterbildungskosten						
3110.00	Anschaffung Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	500		1'500		324.70	
3111.00	Anschaffung Mobiliar	43'700		3'200		9'639.55	
3120.00	Ver- und Entsorgungskosten Wasser, Energie, Heizung	50'000		68'500		45'753.50	
3130.00	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	15'000		15'000		14'189.52	
3140.00	Unterhalt Gebäude (von Abt. Immobilien)	35'600		24'700		38'873.10	
3140.01	Unterhalt Gebäude (von Schule)						
3141.00	Unterhalt Aussenanlage (von Abt. Immobilien)	21'000		31'500		42'836.45	
3141.01	Unterhalt Aussenanlage (von Schule)						
3142.00	Behebung Vandalismusschäden	1'200		100		2'390.70	
3150.00	Unterhalt Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	1'000		5'000		500.45	
3151.00	Unterhalt Mobiliar	5'000		5'000		2'995.80	
3160.00	Mieten und Benützungskosten						
3170.00	Spesenentschädigungen	300		300		174.25	
3180.00	Steuern, Gebühren, Abgaben, Versicherungen	11'100		11'000		10'649.85	
3181.00	Dienstleistungen Dritter	19'000		30'300		23'381.15	

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3650.00	BVK-Sanierungsbeiträge					-8'502.05	
3900.00	Interne Verrechnung Personalaufwand (170)	49'100		47'300		43'160.00	
3910.00	Interne Verrechnung Sachaufwand (170)	13'600		17'300		11'880.00	
4271.00	Mietzinsen						5'224.00
4340.00	Benützungsgebühren		100		100		170.00
4361.00	Versicherungsleistungen		13'200				10'137.00
4520.00	Kostenanteile und Rückerstattungen anderer Gemeinden		433'700		361'400		351'336.17
4900.00	Interne Verrechnung Personalaufwand (189)				48'000		55'019.50
197	Mehrzweck-Turnhallen Zentrum (MZTHZ) (Sek)	273'500	273'500	287'100	287'100	240'423.05	240'423.05
3010.00	Löhne	61'100		60'200		60'110.05	
3011.00	Löhne Reinigungskräfte	6'000		8'000		3'119.90	
3030.00	FAK-Beiträge	800		700		661.10	
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	4'100		4'200		3'715.20	
3032.00	BVK-Beiträge	3'200		3'200		423.60	
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	1'300		1'200		1'296.80	
3060.00	Dienstkleider	300		300			
3090.00	Aus- und Weiterbildungskosten						
3110.00	Anschaffung Maschinen, Geräte, Fahrzeuge			6'500		9'848.00	
3111.00	Anschaffung Mobiliar	3'100		9'000		2'341.90	
3120.00	Ver- und Entsorgungskosten Wasser, Energie, Heizung	32'000		36'000		31'708.25	
3130.00	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	12'000		12'000		14'452.00	
3140.00	Unterhalt Gebäude (von Abt. Immobilien)	40'500		32'600		20'458.80	
3140.01	Unterhalt Gebäude (von Schule)						
3141.00	Unterhalt Aussenanlage (von Abt. Immobilien)	12'200		9'000		4'544.35	
3141.01	Unterhalt Aussenanlage (von Schule)						
3142.00	Behebung Vandalismusschäden	1'500		100		2'955.90	
3150.00	Unterhalt Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	1'000		3'000		594.20	
3151.00	Unterhalt Mobiliar	6'300		7'000		6'273.65	

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3160.00	Mieten und Benützungskosten						
3170.00	Spesenentschädigungen	300		300			
3180.00	Steuern, Gebühren, Abgaben, Versicherungen	5'600		11'300		4'900.80	
3181.00	Dienstleistungen Dritter	11'800		10'000		11'176.55	
3650.00	BVK-Sanierungsbeiträge						
3900.00	Interne Verrechnung Personalaufwand (170)	55'100		53'100		48'494.00	
3910.00	Interne Verrechnung Sachaufwand (170)	15'300		19'400		13'348.00	
4340.00	Benützungsgebühren		2'000		2'000		10'454.20
4361.00	Versicherungsleistungen						725.80
4520.00	Kostenanteile und Rückerstattungen anderer Gemeinden		271'500		285'100		229'243.05
198	Schulanlage Lendenbach/Bachtel (Sek)	636'500	636'500	710'100	710'100	549'388.48	549'388.48
3010.00	Löhne	213'200		211'700		212'101.80	
3011.00	Löhne Reinigungskräfte	12'000		12'000		7'618.35	
3030.00	FAK-Beiträge	2'700		2'400		2'558.80	
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	14'000		13'900		14'382.50	
3032.00	BVK-Beiträge	23'200		21'100		17'289.10	
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	4'900		4'000		4'506.30	
3060.00	Dienstkleider	600		600		1'946.15	
3090.00	Aus- und Weiterbildungskosten						
3110.00	Anschaffung Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	8'600		2'300		8'490.40	
3111.00	Anschaffung Mobiliar	22'200		22'800		6'312.00	
3120.00	Ver- und Entsorgungskosten Wasser, Energie, Heizung	77'000		77'500		72'965.20	
3130.00	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	23'000		23'000		19'334.63	
3140.00	Unterhalt Gebäude (von Abt. Immobilien)	84'500		143'000		47'780.98	
3140.01	Unterhalt Gebäude (von Schule)						
3141.00	Unterhalt Aussenanlage (von Abt. Immobilien)	18'500		39'000		24'513.25	
3141.01	Unterhalt Aussenanlage (von Schule)	2'000					
3142.00	Behebung Vandalismusschäden	5'500		100		10'665.25	

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3150.00	Unterhalt Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	6'000		8'000		3'087.20	
3151.00	Unterhalt Mobiliar	2'000		10'000		585.80	
3160.00	Mieten und Benützungskosten						
3170.00	Spesenentschädigungen	300		300		42.00	
3180.00	Steuern, Gebühren, Abgaben, Versicherungen	11'100		11'300		10'799.72	
3181.00	Dienstleistungen Dritter	25'000		24'500		28'102.70	
3650.00	BVK-Sanierungsbeiträge					-14'126.65	
3900.00	Interne Verrechnung Personalaufwand (170)	62'800		60'500		55'230.00	
3910.00	Interne Verrechnung Sachaufwand (170)	17'400		22'100		15'203.00	
4340.00	Benützungsgebühren		8'200		8'200		7'690.00
4361.00	Versicherungsleistungen						133.10
4520.00	Kostenanteile und Rückerstattungen anderer Gemeinden		628'300		701'900		541'565.38
199	Schulanlage BWSZO (inkl. Aussenanlage) (Sek)	303'600	303'600	305'900	305'900	302'298.62	302'298.62
3010.00	Löhne	121'600		118'100		114'884.60	
3011.00	Löhne Reinigungskräfte	7'500		10'000		4'448.35	
3030.00	FAK-Beiträge	1'500		1'400		1'326.95	
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	7'800		7'900		7'459.20	
3032.00	BVK-Beiträge	5'900		5'700		4'847.20	
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	2'800		2'300		2'447.40	
3060.00	Dienstkleider	300		300		552.00	
3090.00	Aus- und Weiterbildungskosten						
3110.00	Anschaffung Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	11'400		1'500		6'068.45	
3111.00	Anschaffung Mobiliar						
3120.00	Ver- und Entsorgungskosten Wasser, Energie, Heizung						
3130.00	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	11'000		11'000		11'609.70	
3140.00	Unterhalt Gebäude (von Abt. Immobilien)	40'200		49'700		67'086.18	
3140.01	Unterhalt Gebäude (von Schule)						
3141.00	Unterhalt Aussenanlage (von Abt. Immobilien)	15'000		9'500		15'261.45	

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3141.01	Unterhalt Aussenanlage (von Schule)						
3142.00	Behebung Vandalismusschäden	100		100			
3150.00	Unterhalt Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	1'000		2'000		4'011.84	
3151.00	Unterhalt Mobiliar	1'000		3'000			
3160.00	Mieten und Benützungskosten						
3170.00	Spesenentschädigungen	300		300			
3180.00	Steuern, Gebühren, Abgaben, Versicherungen	9'000		10'000		9'116.25	
3181.00	Dienstleistungen Dritter	1'000		5'000		1'535.00	
3650.00	BVK-Sanierungsbeiträge					-6'424.95	
3900.00	Interne Verrechnung Personalaufwand (170)	51'800		49'900		45'535.00	
3910.00	Interne Verrechnung Sachaufwand (170)	14'400		18'200		12'534.00	
4340.00	Benützungsgebühren						
4361.00	Versicherungsleistungen		2'400				1'200.00
4520.00	Kostenanteile und Rückerstattungen anderer Gemeinden		301'200		305'900		301'098.62
4900.00	Interne Verrechnung Personalaufwand (188)						

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
20	GB BAU, INFRASTRUKTUR + SPORT	17'513'800	9'916'100	16'084'500	9'621'400	15'845'292.20	10'101'223.66
	Nettoaufwand		7'597'700		6'463'100		5'744'068.54
200	ABTEILUNG TIEFBAU	11'240'100	6'345'900	11'685'800	6'260'800	7'161'945.20	5'786'967.52
	Nettoaufwand		4'894'200		5'425'000		1'374'977.68
201	Verwaltung (ab 2017)	659'200	82'000	680'400	72'000	0.00	0.00
	Nettoaufwand		577'200		608'400		
3001.00	Stadtbildkommission						
3010.00	Löhne	481'100		480'400			
3030.00	FAK-Beiträge	5'600		5'100			
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	29'200		29'200			
3032.00	BVK-Beiträge	57'800		57'500			
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	14'400		14'800			
3090.00	Aus- und Weiterbildungskosten	7'000		5'000			
3100.00	Büromaterial, Drucksachen, Fachliteratur	5'000		5'000			
3101.00	Ausschreibungen, Inserate Hochbau						
3102.00	Ausschreibungen, Inserate Tiefbau	2'000		4'000			
3110.00	Anschaffung Büromobiliar, Geräte			1'000			
3111.00	Anschaffung Fahrzeuge			20'000			
3150.00	Unterhalt Büromobiliar, Maschinen, Einrichtungen	500		500			
3151.00	Unterhalt Fahrzeuge Tiefbau	1'000		1'500			
3152.00	IT-Kosten	22'500		24'500			
3170.00	Spesenvergütungen	3'600		3'400			
3181.00	Telefongebühren	1'500		1'500			
3182.00	Baurechtliche/technische Berater			5'000			
3183.00	Plan- und Katasterkopien	1'000					
3184.00	Gebühren für Aufzugsanlagen						
3185.00	Studien, kleinere Projekte Tiefbau	25'000		20'000			
3186.00	AG Natur; Beratung, Kontrollen						
3186.01	AG Natur; Pflegebeiträge						
3186.02	AG Natur; Aufwertungs-/Pfleagemassnahmen						
3187.00	Periodische Feuerschau						

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3188.00	Kontrollorgan Kanalisationen						
3189.00	Beiträge Denkmalpflege						
3190.00	Haus- und Versicherungsnummern, diverser Sachaufwand						
3191.00	Öffentlichkeitsarbeit	2'000		2'000			
3650.00	BVK-Sanierungsbeiträge						
4311.00	Baubewilligungs- und Prüfungsgebühren						
4312.00	Gebühren für Aufzugsanlagen						
4313.00	Gebühren für Liegenschaftentwässerung						
4350.00	Verkauf von Drucksachen, Plänen						
4361.00	Versicherungsleistungen		10'800		10'800		
4380.00	Eigenleistungen für Investitionen		60'000		50'000		
4390.00	Übrige Erträge		1'200		1'200		
4610.00	Staatsbeiträge						
4900.00	Interne Verrechnung Personalaufwand (204, 211, 600)						
4910.00	Interne Verrechnung Sachaufwand (211)		10'000		10'000		
202	Vermessung, GIS-Büro (ab 2017)	71'000	8'000	113'000	18'000	0.00	0.00
	Nettoaufwand		63'000		95'000		
3150.00	Unterhalt GIS, Support	24'000		27'000			
3180.00	Betrieb GIS-Browser	12'000		12'000			
3181.00	Nachführung Vermessungswerk + Mutationen	35'000		74'000			
3182.00	Übersichts- und Stadtplan						
3183.00	Übersichts- und Stadtplan						
4341.00	Beiträge an Unterhalt Vermessungswerk, Datenverkauf		8'000		8'000		
4610.00	Staatsbeiträge				10'000		
203	Strassenunterhalt	1'909'200	1'080'800	2'011'500	1'097'800	1'750'695.16	1'047'582.38
	Nettoaufwand		828'400		913'700		703'112.78
3010.00	Löhne	958'900		945'400		967'573.95	
3030.00	FAK-Beiträge	11'200		10'200		10'313.10	

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	58'300		57'700		57'985.20	
3032.00	BVK-Beiträge	97'300		93'200		74'866.10	
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	31'600		30'200		36'599.05	
3060.00	Dienstkleider	3'900		2'000		1'926.85	
3090.00	Aus- und Weiterbildung	6'500		6'500		12'533.00	
3110.00	Anschaffung Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	5'000		5'000		1'000.90	
3130.00	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	8'000		10'000		5'781.95	
3131.00	Treibstoffe	15'000		20'000		12'325.95	
3132.00	Signalisationen						
3132.01	Signalisationsersatz, Temporärsignale	15'000		20'000		15'162.90	
3133.00	Strassenmarkierungen und Verfügungen						
3134.00	Schäden an Signalisationen und Anlagen	15'000		18'000		3'522.40	
3143.00	Energie Strassenbeleuchtung (inkl. Rampenheizungen)						
3143.01	Strassenbeleuchtung, Unterhalt Projekte und Bauten						
3144.00	Belags-, Pflasterungs- und Entwässerungsarbeiten						
3144.02	Winterdienst	300'000		389'000		208'710.00	
3144.03	Strassenreinigung	55'000		55'000		53'518.35	
3144.04	Abfuhr von Abraum	35'000		35'000		29'951.65	
3144.05	Baumaterialien, Sand, Kies, Teer, Steine etc.	16'000		20'000		18'375.50	
3144.07	Unterhalt Brücken, Mauern und Geländer	5'000		5'000			
3144.08	Unterhalt Rinnen, Gräben, Schlammsammler	51'000		50'000		53'909.80	
3144.09	Unterhalt Grünrabatten, Alleebäume	35'000		40'000		29'922.30	
3145.00	Naturereignisse	100				4'242.00	
3147.00	Pacht der öffentlichen Parkplätze						
3150.00	Unterhalt Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	35'000		35'000		31'334.40	
3151.00	IT-Kosten	18'500		18'500		18'869.75	
3160.00	Miete von Maschinen und Geräten	3'000		3'000		2'772.00	
3170.00	Spesenvergütungen	4'000		6'000		3'515.30	
3181.00	Telefonkosten	2'500		3'400		2'442.75	
3182.00	Belagsflicke durch Dritte						
3187.00	Verkehrsabgaben, Versicherungen, LSVA	11'500		11'500		11'757.55	

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3190.00	Übriger Sachaufwand	1'900		1'900		1'442.50	
3199.00	Korrektur Vorsteuerabzug	110'000		120'000		102'669.56	
3650.00	BVK-Sanierungsbeiträge					-22'329.60	
4340.00	Parkraumbewirtschaftung						
4360.00	Arbeiten für Dritte, Rückerstattungen		50'000		50'000		46'206.75
4360.01	Arbeiten für Dritte, Rückerstattungen (ohne MWST)						968.00
4361.00	Versicherungsleistungen		21'000		18'000		31'689.88
4362.00	Rückerstattungen Belagsarbeiten (mit MWST)						
4510.00	Rückerstattung Kanton Winterdienst		90'000		110'000		63'241.55
4900.00	Interne Verrechnung Personalaufwand (diverse)		909'800		909'800		895'476.20
4910.00	Interne Verrechnung Sachaufwand (425, 606)		10'000		10'000		10'000.00
204	Kanalisationen	742'900	742'900	745'400	745'400	1'130'621.98	1'130'621.98
3010.00	Löhne	234'400		233'200		167'356.55	
3030.00	FAK-Beiträge	2'700		2'500		1'852.00	
3031.00	AHV/ALV-Beiträge	14'200		14'200		10'411.40	
3032.00	BVK-Beiträge	26'800		26'500		15'287.10	
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	7'400		7'400		6'330.35	
3060.00	Dienstkleider	2'200		1'400		849.10	
3090.00	Aus- und Weiterbildung	3'000		3'000		4'181.25	
3110.00	Anschaffung von Geräten	20'500		1'500		751.40	
3120.00	Energie + Telefone Abwasserpumpen	12'300		12'400		10'709.35	
3130.00	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	1'000		2'000		209.70	
3131.00	Treibstoffe	2'000		3'000		1'371.15	
3140.00	Kanalisationsunterhalt	40'000		50'000		35'638.80	
3144.05	Baumaterial, Kies, Sand	2'000		1'200		1'561.25	
3150.00	Unterhalt Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	4'000		4'900		1'287.50	
3160.00	Raumaufwand	10'000		10'000		6'600.00	
3181.00	Projektierung von kleinen Erweiterungen	50'000		30'000		1'900.00	
3182.00	Unterhaltsarbeiten durch Dritte	47'400		31'400		36'731.85	
3187.00	Verkehrsabgaben, Versicherungen	2'800		2'500		2'721.70	

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3190.00	Übriger Sachaufwand	1'500		1'500		19.90	
3199.00	Korrektur Vorsteuerabzug						
3650.00	BVK-Sanierungsbeiträge					-4'882.55	
3800.00	Einlage in Spezialfinanzierung					442'467.03	
3901.00	Interne Verrechnung GIS (221)					20'400.00	
3902.00	Interne Verrechnung Personalaufwand (102, 104, 112, 151, 221)	27'300		15'200		89'548.00	
3910.00	Interne Verrechnung Sachaufwand (112)	600		600		443.00	
3920.00	Zinskosten, interne Verrechnung	37'800		43'000		51'129.00	
3930.00	Abschreibungen, interne Verrechnung	193'000		248'000		225'747.15	
4341.00	Benützungsgebühren, Anteil		513'600		740'600		1'123'821.98
4360.00	Rückerstattungen Dritter						
4361.00	Versicherungsleistungen		4'800		4'800		6'800.00
4399.00	Korrektur Mehrwertsteuer						
4800.00	Entnahme aus Spezialfinanzierung						
4920.00	Interne Verrechnung Zinsen (Spezialfinanzierung)		224'500				
205	Öffentliche Anlagen / Unterhaltsdienst	464'000	0	478'500	0	448'225.15	0.00
	Nettoaufwand		464'000		478'500		448'225.15
3060.00	Dienstkleider	3'500		3'000		2'948.35	
3090.00	Aus- und Weiterbildung						
3110.00	Anschaffung Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	5'000		5'000		4'698.60	
3130.00	Betriebsmaterial	5'000		6'000		4'952.15	
3130.01	Pflanzen	15'000		18'000		15'054.05	
3131.00	Treibstoff	13'500		13'500		12'652.20	
3142.00	Neuerstellung Anlagen	15'000		20'000		13'375.35	
3143.00	Oeffentliche Brunnen	3'000		500		320.10	
3144.04	Abfuhr von Abraum	15'000		15'000		11'181.05	
3144.05	Baumaterialien	5'000		7'000		3'867.85	
3148.00	Betrieblicher Unterhalt durch Dritte (bis 2015)						
3148.01	Unterhaltsarbeiten durch Abteilung Soziales (ab 2016 über Konto 1.606.3900.00)						

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3150.00	Unterhalt Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	25'000		25'000		23'652.60	
3160.00	Miete Maschinen und Fahrzeuge	1'000		1'500		328.20	
3180.00	Unterhaltsarbeiten durch Dritte (ab 2016)	50'000		55'000		48'569.85	
3187.00	Verkehrsabgaben, Versicherungen	7'000		7'000		5'527.40	
3190.00	Übriger Sachaufwand	1'000		2'000		1'097.40	
3900.00	Interne Verrechnung Personalaufwand (203)	300'000		300'000		300'000.00	
4360.00	Arbeiten für Dritte, Vermietungen (ohne MWST)						
4510.00	Rückerstattungen Kanton (ohne MWST)						
4910.00	Interne Verrechnung Sachaufwand (606)						
206	Planung (bis 2014)	0	0	0	0	0.00	0.00
3100.00	Inserate und allgemeiner Sachaufwand						
3181.00	Kommunale Planung						
3183.00	Regionale Planung						
4390.00	Eigenleistungen für Quartierpläne						
208	Öffentlicher Verkehr / Unterhaltsdienst	63'000	0	75'000	0	68'452.50	0.00
	Nettoaufwand		63'000		75'000		68'452.50
3130.00	Betriebs- und Verbrauchsmaterial						
3150.00	Haltestellen: Betrieblicher Unterhalt	3'000		15'000		8'452.50	
3610.00	Beitrag an Verkehrsverbund (bis 2014)						
3900.00	Interne Verrechnung Personalaufwand (203)	60'000		60'000		60'000.00	
209	Öffentliche Gewässer / Unterhaltsdienst	94'200	0	94'500	0	82'829.65	0.00
	Nettoaufwand		94'200		94'500		82'829.65
3060.00	Dienstkleider	2'500		2'000		2'030.35	
3090.00	Aus- und Weiterbildung						
3110.00	Anschaffung Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	3'000		4'000		1'080.50	
3130.00	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	500		1'000		95.15	
3131.00	Treibstoffe	2'500		2'500		1'520.00	
3132.00	Pflanzeneinkauf, Forstpflanzen	100		500		57.40	

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3144.04	Abfuhr von Abraum	6'000		8'000		5'534.20	
3144.05	Baumaterial, Kies, Sand etc.						
3150.00	Unterhalt Geräte, Maschinen, Fahrzeuge	3'000		5'000		3'112.90	
3160.00	Miete Maschinen und Fahrzeuge	1'000		1'000		1'038.60	
3181.00	Gewässerverschmutzungen, Dienstleistungen Dritter	100		500			
3182.00	Unterhaltsarbeiten durch Dritte	15'000		9'000		7'788.85	
3190.00	Übriger Sachaufwand	500		1'000		571.70	
3900.00	Interne Verrechnung Personalaufwand (203)	60'000		60'000		60'000.00	
210	Werkhof Usterstrasse	77'000	2'000	78'000	2'000	74'357.60	2'000.00
	Nettoaufwand		75'000		76'000		72'357.60
3110.00	Anschaffungen	9'000		3'500		1'223.65	
3120.00	Wasser, Energie, Heizung	16'000		15'000		16'062.70	
3130.00	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	9'000		9'500		9'095.80	
3131.00	Betrieblicher Unterhalt	12'000		16'000		15'022.60	
3140.00	Baulicher Unterhalt	2'000		2'000		5'341.10	
3144.04	Abfuhr von Abraum	2'000		2'500		1'834.00	
3150.00	Unterhalt Maschinen, Geräte	3'000		5'000		2'486.55	
3187.00	Steuern, Abgaben, Versicherungen	3'500		3'500		3'282.30	
3190.00	Übriger Sachaufwand	500		1'000		8.90	
3900.00	Interne Verrechnung Personalaufwand (203)	20'000		20'000		20'000.00	
4390.00	Übrige Erträge		2'000		2'000		2'000.00
211	Abwasserreinigungsanlage	4'171'200	4'171'200	4'046'600	4'046'600	3'606'763.16	3'606'763.16
3010.00	Löhne	543'400		538'900		508'521.55	
3030.00	FAK-Beiträge	6'300		5'700		5'416.95	
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	32'800		32'500		30'461.00	
3032.00	BVK-Beiträge	60'000		58'900		47'382.40	
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	16'800		16'700		19'235.15	
3060.00	Dienstkleider	5'000		8'400		4'398.65	
3090.00	Aus- und Weiterbildung	9'000		11'100		12'571.50	

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3110.00	Anschaffung Maschinen, Geräte, Ersatzteile	181'000		194'500		192'372.23	
3120.00	Energie, Wasser	283'000		215'000		163'311.90	
3122.00	Heizung	5'000		6'000		17'628.05	
3131.00	Chemikalien	385'000		466'500		308'425.40	
3132.00	Betriebs-, Unterhalts- und Reinigungsmaterial	15'700		15'800		10'808.75	
3150.00	IT-Kosten	15'000		15'500		16'119.20	
3151.00	Unterhalt Prozessleitsystem	20'000		20'000		19'243.50	
3170.00	Spesenvergütungen	3'000		3'000		2'760.95	
3180.00	Telefon, Porti	4'500		4'500		4'479.30	
3181.00	Unterhalt und Reparaturen durch Dritte	290'000		284'500		325'538.53	
3182.00	Liegenschaftenabgaben, Sachversicherungen	15'000		22'300		22'294.70	
3183.00	Abfuhr von Rechengut und Sand	20'000		18'000		16'295.55	
3184.00	Schlammabreinigung	430'000		502'000		376'903.95	
3185.00	Labor-, Untersuchungskosten	10'000		10'000		8'930.00	
3186.00	Betriebsberatung	105'000		85'000		67'051.35	
3187.00	Abwasserabgabe an Bund	280'000		280'000		275'859.00	
3190.00	Allgemeiner Sachaufwand	40'300		19'400		14'052.65	
3199.00	Korrektur Vorsteuerabzug						
3520.00	Bezugsprovision an Stadtwerke	27'600		27'000		27'610.30	
3650.00	BVK-Sanierungsbeiträge					-14'767.40	
3800.00	Einlage in Spezialfinanzierung	146'700		124'000		119'307.25	
3900.00	Interne Verrechnung Personalaufwand (102, 104, 112, 174)	31'900		45'200		29'860.00	
3910.00	Interne Verrechnung Sachaufwand (104, 112, 151, 174, 201)	20'200		20'200		15'106.00	
3920.00	Zinsen, interne Verrechnung	112'000					
3930.00	Abschreibungen, interne Verrechnung	1'057'000		996'000		959'584.80	
4340.00	Entgelte für Schlammabreinigung		195'000		195'000		213'072.75
4345.00	Benützungsgebühren, Anteil		3'287'000		3'060'000		2'622'249.93
4350.00	Verkauf von Klärgas		38'000		38'000		
4361.00	Versicherungsleistungen		16'200		16'800		15'094.88
4390.00	Verschiedener Ertrag		20'000		3'000		22'824.85
4621.00	Abwasser und Dienstleistungen Seegräben		130'000		132'000		129'975.75
4622.00	Abwasser und Dienstleistungen Pfäffikon		55'000		55'000		40'566.65

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4623.00	Abwasser und Dienstleistungen Bäretswil		430'000		440'500		435'604.30
4800.00	Entnahme Spezialfinanzierung						
4920.00	Zinsen, interne Verrechnung				106'300		127'374.05
213	Strassenwesen (ab 2017)	1'065'000	218'000	1'051'000	218'000	0.00	0.00
	Nettoaufwand		847'000		833'000		
3132.00	Signalisationen	46'000		36'000			
3133.00	Strassenmarkierungen und Verfügungen	70'000		56'000			
3143.00	Energie Strassenbeleuchtung (inkl. Rampenheizungen)	260'000		270'000			
3143.01	Strassenbeleuchtung, Unterhalt Projekte und Bauten	235'000		280'000			
3144.00	Belags-, Pflasterungs- und Entwässerungsarbeiten	300'000		275'000			
3144.01	Baulicher Unterhalt Brücken, Mauern und Geländer	20'000					
3147.00	Pacht der öffentlichen Parkplätze	54'000		54'000			
3182.00	Belagsflicke durch Dritte	80'000		80'000			
4340.00	Parkraumbewirtschaftung		60'000		60'000		
4362.00	Rückerstattungen Belagsarbeiten		100'000		100'000		
4510.00	Rückerstattung Kanton Beleuchtung		58'000		58'000		
215	Öffentliche Anlagen (ab 2017)	115'000	41'000	135'000	61'000	0.00	0.00
	Nettoaufwand		74'000		74'000		
3140.00	Neuerstellung Anlagen	50'000		50'000			
3141.00	Baulicher Unterhalt durch Dritte	65'000		85'000			
4360.00	Arbeiten für Dritte, Vermietungen		35'000		55'000		
4510.00	Rückerstattungen Kanton		6'000		6'000		
218	Öffentlicher Verkehr (ab 2017)	1'808'400	0	2'176'900	0	0.00	0.00
	Nettoaufwand		1'808'400		2'176'900		
3130.00	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	3'000		3'000			
3150.00	neue Haltestellen + baulicher Unterhalt	50'000		150'000			

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3610.00	Beitrag an Verkehrsverbund	1'755'400		2'023'900			

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
220	ABTEILUNG HOCHBAU (+ PLANUNG)	1'507'500	1'133'000	1'282'600	953'500	5'534'913.92	1'874'823.06
	Nettoaufwand		374'500		329'100		3'660'090.86
221	Verwaltung (ab 2015, Rev. ab 2017)	1'268'500	1'133'000	1'152'600	943'500	2'225'495.75	1'579'364.06
	Nettoaufwand		135'500		209'100		646'131.69
3001.00	Stadtbildkommission	20'000		20'000		17'557.00	
3002.00	Baukommission	4'000		4'000		7'916.70	
3010.00	Löhne	718'400		673'600		1'372'889.80	
3030.00	FAK-Beiträge	8'500		7'300		15'031.05	
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	44'300		41'500		84'247.15	
3032.00	BVK-Beiträge	94'800		83'400		147'169.00	
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	21'500		20'800		51'930.35	
3090.00	Aus- und Weiterbildungskosten	12'000		6'000		12'153.80	
3100.00	Büromaterial, Drucksachen, Fachliteratur	5'500		5'000		11'453.25	
3101.00	Ausschreibungen, Inserate Hochbau	14'000		13'000		12'287.40	
3102.00	Ausschreibungen, Inserate Tiefbau					6'487.90	
3110.00	Anschaffung Büromobiliar, Geräte			1'000		973.95	
3111.00	Anschaffung Fahrzeuge						
3150.00	Unterhalt Büromobiliar, Geräte, Einrichtungen						
3151.00	Unterhalt Fahrzeuge Abteilung Hochbau + Planung	1'500		1'500		2'958.90	
3152.00	IT-Kosten	40'000		37'500		59'642.80	
3170.00	Spesenvergütungen	1'500		1'500		4'187.00	
3181.00	Telefongebühren					1'440.00	
3182.00	Baurechtliche/technische Berater	60'000		25'000		30'989.60	
3183.00	Plan- und Katasterkopien	1'500		3'000		2'796.35	
3184.00	Gebühren für Aufzugsanlagen	75'000		50'000		91'771.50	
3185.00	Studien, kleinere Projekte Hoch- und Tiefbau	23'000		23'000		45'150.90	
3186.00	AG Natur; Beratung, Kontrollen					23'031.65	
3186.01	AG Natur; Pflegebeiträge					56'508.45	
3186.02	AG Natur; Aufwertungs-/Pflagemassnahmen					350.00	
3187.00	Periodische Feuerschau	15'000		25'000		49'447.00	
3188.00	Kontrollorgan Liegenschaftenentwässerung	100'000		100'000		157'695.00	

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3189.00	Beiträge Denkmalpflege			5'000		150.00	
3190.00	Haus- und Versicherungsnummern, diverser Sachaufwand	5'000		2'500		2'221.95	
3191.00	Öffentlichkeitsarbeit	3'000		3'000			
3650.00	BVK-Sanierungsbeiträge					-42'942.70	
4310.00	Baubewilligungs- und Prüfungsgebühren		900'000		750'000		1'077'170.80
4311.00	Gebühren für Aufzugsanlagen		85'000		55'000		118'050.40
4312.00	Gebühren für Liegenschaftentwässerung		140'000		125'000		175'130.30
4350.00	Verkauf von Drucksachen, Plänen		2'000		2'000		4'228.70
4361.00	Versicherungsleistungen		6'000		6'000		20'175.06
4380.00	Eigenleistungen für Investitionen						54'400.00
4390.00	Übrige Erträge						1'248.80
4510.00	Rückerstattungen des Kantons				2'000		2'000.00
	Vergütung für Inkasso Ersatzbeiträge						
	Schutzräume						
4900.00	Interne Verrechnung Personalaufwand				3'500		119'960.00
4910.00	Interne Verrechnung Sachaufwand (211)						7'000.00
222	Vermessung, GIS-Büro (2015 + 2016)	0	0	0	0	44'401.55	7'440.10
	Nettoaufwand						36'961.45
3150.00	Unterhalt GIS, Support					23'048.85	
3180.00	Betrieb GIS-Browser					10'191.95	
3181.00	Nachführung Vermessungswerk + Mutationen					11'160.75	
3182.00	Übersichts- und Stadtplan						
4341.00	Beiträge an Unterhalt Vermessungswerk, Datenverkauf						7'440.10
4610.00	Staatsbeiträge						
223	Strassenwesen (2015 + 2016)	0	0	0	0	1'025'158.45	251'068.40
	Nettoaufwand						774'090.05
3132.00	Signalisationen					29'242.25	
3133.00	Strassenmarkierungen und Verfügungen					66'700.70	

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3143.00	Energie Strassenbeleuchtung (inkl. Rampenheizungen)					263'370.20	
3143.01	Strassenbeleuchtung, Unterhalt Projekte und Bauten					233'019.00	
3144.00	Belags-, Pflasterungs- und Entwässerungsarbeiten					232'311.30	
3147.00	Pacht der öffentlichen Parkplätze					48'180.00	
3182.00	Belagsflicke durch Dritte					152'335.00	
4340.00	Parkraumbewirtschaftung						60'000.00
4362.00	Rückerstattungen Belagsarbeiten						137'810.15
4510.00	Rückerstattung Kanton Beleuchtung						53'258.25
225	Öffentliche Anlagen (2015 + 2016) Nettoaufwand	0	0	0	0	85'769.82	36'950.50 48'819.32
3140.00	Neuerstellung Anlagen					25'492.90	
3141.00	Baulicher Unterhalt durch Dritte					60'276.92	
4360.00	Arbeiten für Dritte, Vermietungen						29'930.50
4510.00	Rückerstattungen Kanton						7'020.00
226	Planung (ab 2015) Nettoaufwand	239'000	0 239'000	130'000	10'000 120'000	160'181.60	0.00 160'181.60
3100.00	Inserate und allgemeiner Sachaufwand	4'000		2'000		1'391.85	
3180.00	Kommunale Planung	95'000		40'000		69'967.70	
3181.00	Regionale Planung	45'000		45'000		44'390.35	
3182.00	Dienstleistungen Dritter Stadtplanung	95'000		43'000		44'431.70	
4390.00	Eigenleistungen für Quartierpläne und Dritte				10'000		
228	Öffentlicher Verkehr (2015 + 2016) Nettoaufwand	0	0	0	0	1'993'906.75	0.00 1'993'906.75
3130.00	Betriebs- und Verbrauchsmaterial					6'332.75	
3150.00	neue Haltestellen + baulicher Unterhalt					1'987'574.00	
3610.00	Beitrag an Verkehrsverbund						

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
250	SPORT + FREIZEIT (Globalbudget)	4'766'200	2'437'200	3'116'100	2'407'100	3'148'433.08	2'439'433.08
	Nettoaufwand		2'329'000		709'000		709'000.00
251	VERWALTUNG	1'961'700	0	343'200	2'400	327'002.49	5'319.68
	Nettoaufwand		1'961'700		340'800		321'682.81
252	Verwaltung	1'961'700	0	343'200	2'400	327'002.49	5'319.68
	Nettoaufwand		1'961'700		340'800		321'682.81
261	BÄDER UND SPORTANLAGEN	1'489'400	1'004'600	1'494'200	1'082'500	1'458'695.79	968'713.75
	Nettoaufwand		484'800		411'700		489'982.04
262	Anlagen Meierwiesen Schwimmbad	488'400	228'000	551'700	162'000	481'131.10	236'619.00
	Nettoaufwand		260'400		389'700		244'512.10
263	Anlagen Meierwiesen Sportanlage	601'500	420'100	541'300	580'400	472'033.08	377'632.05
	Nettoertrag / Aufwand		181'400		39'100		94'401.03
264	Anlagen Auslikon Camping	119'800	153'000	164'100	151'500	185'070.26	152'120.50
	Nettoertrag / Aufwand		33'200		12'600		32'949.76
265	Anlagen Auslikon Strandbad	183'500	203'500	157'100	187'600	207'298.60	202'342.20
	Nettoertrag / Aufwand		20'000		30'500		4'956.40
266	Anlagen Auslikon Parkanlage	96'200	0	80'000	1'000	113'162.75	0.00
	Nettoaufwand		96'200		79'000		113'162.75
271	KUNSTEISBAHN UND AREAL MATTACHER	1'252'100	1'369'600	1'209'800	1'262'200	1'244'443.16	1'412'624.65
	Nettoertrag		117'500		52'400		168'181.49
272	Kunsteisbahn	1'148'800	1'271'600	1'097'800	1'196'200	1'153'775.21	1'310'047.03
	Nettoertrag		122'800		98'400		156'271.82
273	Areal Mattacher/Parkplätze	103'300	98'000	112'000	66'000	90'667.95	102'577.62
	Nettoertrag / Aufwand		5'300		46'000		11'909.67

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
281	GASTRO UND HERBERGE	63'000	63'000	68'900	60'000	118'291.64	52'775.00
	Nettoaufwand				8'900		65'516.64
282	Restaurant Schwimmbad Kiosk	0	0	0	0	2'850.20	0.00
	Nettoaufwand						2'850.20
283	Restaurant Stadion	0	0	0	0	79'876.25	0.00
	Nettoaufwand						79'876.25
284	Restaurant Sportcafe	0	0	0	0	5'351.87	0.00
	Nettoaufwand						5'351.87
285	Herberge	63'000	63'000	68'900	60'000	30'213.32	52'775.00
	Nettoertrag / Aufwand				8'900	22'561.68	

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
42	GB BEVÖLKERUNGSDIENSTE (ab 2015)	7'977'300	3'772'400	8'132'200	3'763'200	7'677'869.31	3'750'293.80
	Nettoaufwand		4'204'900		4'369'000		3'927'575.51
420	ABTEILUNG KUNDENDIENSTE	3'522'900	1'528'800	3'731'800	1'681'400	3'540'561.70	1'668'222.15
	Nettoaufwand		1'994'100		2'050'400		1'872'339.55
421	Kundendienste	575'400	101'300	712'000	174'400	661'589.14	174'091.20
	Nettoaufwand		474'100		537'600		487'497.94
3010.00	Löhne	310'700		344'800		324'376.50	
3030.00	FAK-Beiträge	3'500		3'700		3'531.20	
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	18'600		21'100		19'729.80	
3032.00	BVK-Beiträge	36'400		42'200		36'738.75	
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	6'900		6'200		6'652.70	
3090.00	Weiterbildungskosten	7'500		5'000		5'700.00	
3101.00	Büromaterial	500		1'000		34.90	
3102.00	Drucksachen, Fachliteratur, Abonnement	500		500		30.00	
3103.00	Inserate	300		300		980.64	
3110.00	Anschaffung Büromobiliar, Geräte	13'000		2'000		127.45	
3150.00	IT-Kosten	8'500		12'600		18'604.65	
3151.00	Unterhalt Büromobiliar, Geräte						
3170.00	Spesenvergütungen	1'300		1'300		1'070.40	
3180.00	Dienstleistungen Dritter	8'300		4'300		5'009.00	
3181.00	Telefongebühren allgemein	76'800		88'000		75'922.50	
3190.00	Allgemeiner Sachaufwand	1'600		1'000		190.00	
3191.00	SBB-Tageskarten	81'000		82'000		80'383.20	
3640.00	Integration (bis 2017) (neu 1.503.3640.00)			96'000		91'025.05	
3650.00	BVK-Sanierungsbeiträge					-8'517.60	
4340.00	Einnahmen aus Verkauf SBB-Tageskarte		90'000		91'000		89'838.00
4350.00	Verkaufserlöse		500		500		1'353.20
4360.00	Rückerstattungen						
4361.00	Versicherungsleistungen		10'800		4'800		4'800.00

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4610.00	Staatsbeiträge Integration (bis 2017) (neu 1.503.4610.00)				78'100		78'100.00
425	Einwohnerdienste	689'500	544'800	678'500	576'600	654'641.02	566'972.95
	Nettoaufwand		144'700		101'900		87'668.07
3010.00	Löhne	298'900		272'100		304'731.10	
3030.00	FAK-Beiträge	3'500		2'900		3'026.95	
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	18'400		16'800		16'993.95	
3032.00	BVK-Beiträge	24'000		29'500		21'123.30	
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	6'500		4'800		6'249.80	
3090.00	Aus- und Weiterbildung	2'900		2'000		5'660.30	
3101.00	Büromaterial	500		1'400		1'474.10	
3102.00	Drucksachen, Fachliteratur, Abonnemente	600		500		289.80	
3103.00	Inserate	300		300		704.70	
3110.00	Anschaffung Büromobiliar, Maschinen, Geräte					-70.00	
3130.00	Verbrauchsmaterial Robidog	16'000		16'000		12'448.45	
3151.00	IT-Kosten	27'000		27'200		26'961.35	
3170.00	Spesenvergütungen	300		300		509.50	
3182.00	Gebühren EC-Lesegeräte	1'200		900		616.17	
3183.00	Gebührenpflichtiges Telefon	700		700		619.85	
3190.00	Allgemeiner Sachaufwand			300			
3510.00	Identitätskarten, Kantonsanteil	44'200		52'300		46'558.80	
3512.00	Fremdenkontrollgebühren, Kantonsanteil	134'000		140'000		104'633.25	
3515.00	Hundeabgaben, Kantonsanteil	29'000		29'000		28'140.00	
3521.00	Einwohnerdienste Verrechnungen	500		500		372.00	
3650.00	BVK-Sanierungsbeiträge					-7'402.35	
3900.00	Interne Verrechnung Personalaufwand Robidog (203)	65'000		65'000		65'000.00	
3910.00	Interne Verrechnung Sachaufwand (203, 606)	16'000		16'000		16'000.00	
4060.00	Hundeabgaben		170'000		180'000		171'129.90
4310.00	Identitätskarten		72'000		75'000		71'512.20
4311.00	Einwohnerkontrollgebühren		126'000		130'000		130'119.15
4312.00	Fremdenkontrollgebühren		170'000		185'000		159'206.50

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4313.00	Gebührenpflichtiges Telefon		1'500		2'500		1'290.10
4340.00	Erträge Photoapparat		1'700		1'700		2'105.90
4361.00	Versicherungsleistungen		2'400		2'400		31'109.20
4370.00	Bussen		1'200				500.00
428	Zivilstandswesen	570'500	447'700	577'800	455'600	555'072.65	435'040.15
	Nettoaufwand		122'800		122'200		120'032.50
3010.00	Löhne	349'400		348'200		360'354.80	
3030.00	FAK-Beiträge	4'100		3'800		4'112.85	
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	21'700		21'600		23'117.55	
3032.00	BVK-Beiträge	44'600		41'500		38'591.85	
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	7'600		6'200		7'390.55	
3080.00	Entschädigungen für temporäre Arbeitskräfte (Dolmetscher)	13'700		16'000		12'265.00	
3090.00	Aus- und Weiterbildungskosten	2'500		6'600		1'000.00	
3100.00	Büromaterial	1'300		1'200		366.40	
3101.00	Drucksachen, Fachliteratur, Abonnemente	900		2'500		2'444.25	
3102.00	Stelleninserate						
3110.00	Anschaffung Büromobiliar, Maschinen und Geräte						
3150.00	IT-Kosten (inkl. Infostar)	54'000		58'400		57'653.50	
3160.00	Raummieten	22'400		22'400		22'400.00	
3170.00	Spesenvergütungen	1'300		2'200		469.20	
3180.00	Versicherungen	3'500		3'500		3'500.00	
3181.00	Entschädigung Dolmetscher	3'000		3'200		1'630.00	
3190.00	Allgemeiner Sachaufwand	300		300		49.50	
3191.00	Repräsentationsaufwand	6'000		6'000			
3510.00	Gebührenaufwand	5'700		5'000		3'725.60	
3650.00	BVK-Sanierungsbeiträge					-11'224.40	
3900.00	Interne Verrechnung Personalaufwand (104, 112)	14'400		15'100		13'120.00	
3910.00	Interne Verrechnung Sachaufwand (104, 112)	14'100		14'100		14'106.00	
4310.00	Gebührenertrag		249'000		255'000		233'967.60

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4360.00	Rückerstattungen Entschädigung Dolmetscher		15'700		18'000		13'396.05
4361.00	Versicherungsleistungen						8'750.85
4520.00	Gemeindebeiträge		128'500		128'400		124'927.65
4900.00	Interne Verrechnung Personalaufwand (429)		49'500		49'200		48'998.00
4910.00	Interne Verrechnung Sachaufwand (429)		5'000		5'000		5'000.00
429	Friedhof- und Bestattungswesen	832'200	313'000	880'800	353'500	815'723.40	348'871.55
	Nettoaufwand		519'200		527'300		466'851.85
3010.00	Löhne	232'000		232'000		227'537.30	
3030.00	FAK-Beiträge	2'700		2'500		2'320.20	
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	14'400		14'400		13'037.40	
3032.00	BVK-Beiträge	22'900		22'900		20'195.60	
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	5'100		4'100		4'666.60	
3090.00	Aus- und Weiterbildungskosten	600		1'900		400.00	
3100.00	Drucksachen, Inserate	16'100		16'000		14'555.95	
3120.00	Wasser, Energie, Heizung	15'500		16'200		18'733.60	
3130.00	Bestattungsbeiträge an andere Gemeinden	2'400		3'000		2'400.00	
3140.00	Friedhofunterhalt	208'300		250'000		212'025.95	
3141.00	Grabbeschriftungen	7'500		6'700		7'460.10	
3150.00	IT-Kosten	13'800		16'600		16'564.90	
3151.00	Unterhalt Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	19'000		14'600		20'089.10	
3160.00	Grabgeläute	800		800		800.00	
3180.00	Särge, Einsargen, Transporte	127'000		130'000		125'510.45	
3181.00	Leichenschau	1'600		1'200		1'870.00	
3182.00	Kremationen, Krematorium	73'000		77'000		72'539.00	
3183.00	Telefon	500		500		479.75	
3184.00	Steuern, Gebühren, Abgaben, Versicherungen	2'500		2'600		2'591.55	
3190.00	Übriger Sachaufwand	200		200		126.90	
3199.00	Korrektur Vorsteuerabzug	11'800		13'400		3'978.15	
3650.00	BVK-Sanierungsbeiträge					-6'157.10	
3900.00	Interne Verrechnung Personalaufwand (428)	49'500		49'200		48'998.00	
3910.00	Interne Verrechnung Sachaufwand (428)	5'000		5'000		5'000.00	
4360.00	Rückerstattungen Dritter für Bestattungsauslagen		21'000		25'500		19'189.10

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4361.00	Versicherungsleistungen						3'293.30
4390.00	Grabplatzgebühren		23'000		23'000		47'510.00
4690.00	Grabunterhaltsentschädigung		269'000		305'000		278'879.15
431	Regionalbibliothek	747'200	121'800	776'500	120'800	748'932.74	140'745.45
	Nettoaufwand		625'400		655'700		608'187.29
3010.00	Löhne	300'600		299'800		298'064.95	
3030.00	FAK-Beiträge	3'600		3'300		3'286.15	
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	18'700		18'600		18'466.40	
3032.00	BVK-Beiträge	33'800		33'400		28'983.55	
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	6'600		5'300		6'113.05	
3090.00	Aus- und Weiterbildungskosten	2'900		2'900		1'902.00	
3101.00	Bücher und übrige Medien	64'000		64'000		59'116.44	
3102.00	Büro- und übriges Material	7'400		7'400		6'930.00	
3110.00	Anschaffungen Büromaterial, Maschinen	3'000		13'000		1'778.10	
3120.00	Wasser, Energie, Heizung	6'000		6'000		5'477.15	
3140.00	Baulicher Unterhalt						
3150.00	IT-Kosten	56'200		80'000		79'550.40	
3160.00	Mietzinsen	210'000		210'000		210'219.15	
3180.00	Dienstleistungen Dritter	12'000		11'800		7'146.00	
3181.00	Liegenschaftenabgaben	700		700		600.45	
3182.00	Telefon, Porti	1'300		1'300		1'229.35	
3190.00	Werbung, verschiedener Sachaufwand	9'400		8'000		7'958.95	
3650.00	BVK-Sanierungsbeiträge					-8'674.15	
3900.00	Interne Verrechnung Personalaufwand (174)	9'000		9'000		10'600.00	
3910.00	Interne Verrechnung Sachaufwand (174)	2'000		2'000		10'184.80	
4340.00	Benützungsgebühren		75'000		82'000		65'328.30
4360.00	Rückerstattungen Dritter		46'800		38'800		64'668.10
4361.00	Versicherungsleistungen						10'749.05
432	Geschichte Wetzikon	108'100	200	106'200	500	104'602.75	2'500.85
	Nettoaufwand		107'900		105'700		102'101.90
3010.00	Löhne	63'400		62'800		64'561.30	

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3030.00	FAK-Beiträge	700		700		698.80	
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	3'900		3'900		3'928.40	
3032.00	BVK-Beiträge	8'500		7'900		6'807.70	
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	1'300		1'100		1'324.10	
3090.00	Aus- und Weiterbildungskosten	500		500			
3110.00	Anschaffungen					803.80	
3130.00	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	6'650		5'900		4'532.60	
3150.00	IT-Kosten	7'500		8'500		8'455.80	
3160.00	Mietzinsen	13'650		12'900		13'754.40	
3170.00	Spesenentschädigungen						
3650.00	BVK-Sanierungsbeiträge					-2'264.15	
3900.00	Interne Verrechnung Personalaufwand (174)	2'000		2'000		2'000.00	
4340.00	Führungen, Eintritte						
4350.00	Verkaufserlöse		200		500		750.85
4361.00	Versicherungsleistungen						1'750.00

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
449	ABTEILUNG SICHERHEIT	4'454'400	2'243'600	4'400'400	2'081'800	4'137'307.61	2'082'071.65
	Nettoaufwand		2'210'800		2'318'600		2'055'235.96
450	Verwaltung	519'600	715'200	559'600	685'700	544'474.00	711'885.15
	Nettoertrag	195'600		126'100		167'411.15	
3010.00	Löhne	221'600		221'400		232'214.10	
3030.00	FAK-Beiträge	2'500		2'300		2'524.30	
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	13'400		13'400		14'188.85	
3032.00	BVK-Beiträge	25'800		26'100		23'162.00	
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	4'800		3'900		4'762.50	
3090.00	Aus- und Weiterbildung	8'000		1'800		2'140.00	
3101.00	Büromaterial	500		1'000		29.95	
3102.00	Drucksachen, Fachliteratur, Abonnemente	3'000		5'000		2'842.40	
3103.00	Inserate	1'300		1'500		249.75	
3110.00	Anschaffung Büromobiliar, Maschinen, Geräte	3'500		3'000		5'000.00	
3140.00	Unterhaltsanteil Parkplatz Kunsteisbahn						
3150.00	Unterhalt Büromobiliar, Geräte, Maschinen						
3151.00	IT-Kosten	36'800		40'600		39'073.60	
3170.00	Spesenvergütungen	2'000		2'000		1'921.40	
3181.00	Pfäffikersee, "Seegrörni"						
3192.00	Allgemeiner Sachaufwand	4'000		4'600		1'124.90	
3194.00	Parkraumbewirtschaftung	192'400		233'000		223'722.45	
3510.00	Fremdenkontrollgebühren, Staatsanteil						
3650.00	BVK-Sanierungsbeiträge					-8'482.20	
4313.00	Polizeibewilligungen		112'000		75'000		73'400.00
4340.00	Nachtparkgebühren		120'000		100'000		135'712.50
4341.00	Gebühren öffentliche Parkplätze		373'000		400'000		392'622.65
4342.00	Erträge Photoapparat Einwohnerkontrolle						
4360.00	Übrige Gebühren						
4361.00	Versicherungsleistungen		6'000		6'000		6'000.00
4414.00	Materialvermietungen		500		1'000		450.00
4900.00	Interne Verrechnung Personalaufwand (454, 455, 461)		65'000		65'000		65'000.00

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4910.00	Interne Verrechnung Sachaufwand (454, 455, 456, 461)		38'700		38'700		38'700.00
451	Militär	3'000	0	3'000	0	2'853.20	0.00
	Nettoaufwand		3'000		3'000		2'853.20
3181.00	Militärische Anlässe (Entlassungen)	3'000		3'000		2'853.20	
452	Schiessanlage	53'900	23'800	44'600	26'200	31'856.00	22'676.40
	Nettoaufwand		30'100		18'400		9'179.60
3000.00	Tag- und Sitzungsgelder	500		500		340.00	
3010.00	Löhne Standwarte	11'000		11'000		7'983.90	
3011.00	Löhne Vermietung Schützenstube	2'200		3'300		450.00	
3030.00	FAK-Beiträge	100				71.10	
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	600		200		391.35	
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	200		100		140.90	
3110.00	Anschaffung Mobiliar, Geräte	6'000		1'100			
3120.00	Wasser, Energie, Entsorgung	2'800		3'000		2'637.95	
3130.00	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	2'000		2'000		2'828.75	
3140.00	Baulicher Unterhalt	16'600		11'600		3'007.40	
3150.00	Unterhalt Mobiliar, Geräte	7'000		7'000		6'191.80	
3180.00	Liegenschaftenabgaben, Telefon	1'900		1'800		1'758.95	
3181.00	Dienstleistungen Dritter						
3190.00	Übriger Sachaufwand	3'000		3'000		6'053.90	
4270.00	Vermietung Schützenstube		5'800		8'700		3'019.00
4340.00	Betriebsbeiträge der Schützenvereine		14'000		14'000		16'340.00
4360.00	Versicherungsleistungen, Rückerstattungen Dritter		4'000		3'500		3'317.40
453	Quartieramt (bis 2015)	0	0	0	0	0.00	0.00
3010.00	Löhne Reinigungspersonal						
3030.00	FAK-Beiträge						
3031.00	Sozialleistungen						

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung						
3110.00	Anschaffung Mobiliar, Geräte, Einrichtungen						
3120.00	Wasser, Energie, Heizung Kantonemente						
3130.00	Reinigungsmaterial						
3140.00	Baulicher Unterhalt der Anlagen						
3150.00	Unterhalt Mobiliar, Geräte, Einrichtungen						
3190.00	Übriger Sachaufwand						
4500.00	Vermietung von Militärunterkünften						
454	Stadtpolizei	2'350'900	985'100	2'203'100	913'200	2'099'480.60	860'361.70
	Nettoaufwand		1'365'800		1'289'900		1'239'118.90
3010.00	Löhne	1'511'500		1'408'300		1'395'303.15	
3030.00	FAK-Beiträge	17'900		15'300		15'293.95	
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	93'100		86'800		85'962.25	
3032.00	BVK-Beiträge	172'500		172'900		147'700.80	
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	33'200		25'300		28'616.50	
3060.00	Uniformen und Dienstkleider	27'500		31'700		24'297.00	
3090.00	Aus- und Weiterbildung	46'700		39'000		36'816.35	
3100.00	Drucksachen und Büromaterial	4'500		5'400		5'465.95	
3110.00	Anschaffung Mobiliar, Geräte, Fahrzeuge	30'800		28'700		28'592.25	
3120.00	Wasser, Energie, Entsorgung	9'200		9'700		7'880.65	
3130.00	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	3'900		3'500		1'568.20	
3140.00	Baulicher Unterhalt	1'000		9'300		8'676.10	
3150.00	Unterhalt Mobiliar, Geräte, Fahrzeuge	62'900		58'500		58'170.95	
3151.00	IT-Kosten	122'000		129'800		124'314.10	
3170.00	Spesenvergütungen	28'600		25'000		26'316.45	
3180.00	Bootskontrolle und Seerettungsdienst	5'700		6'000		8'850.30	
3181.00	Allgemeine Verwaltungskosten	15'700		16'600		15'089.95	
3182.00	Steuern und Abgaben für Fahrzeuge	6'000		6'000		5'383.00	
3183.00	Dienstleistungen Dritter	57'600		57'600		57'339.75	
3190.00	Übriger Sachaufwand	56'600		23'700		20'513.20	
3510.00	Entschädigungen für Kantons- und Bahnpolizei						
3650.00	BVK-Sanierungsbeiträge					-46'670.25	

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3900.00	Interne Verrechnung Personalaufwand (450)	40'000		40'000		40'000.00	
3910.00	Interne Verrechnung Sachaufwand (104, 450)	4'000		4'000		4'000.00	
4230.00	Ertrag aus Vermietung						
4310.00	Gebühren Bootskontrolle, Wassernutzung						
4340.00	Dienstleistungsbeiträge		36'500		33'000		42'755.00
4361.00	Versicherungsleistungen		20'600		13'200		18'254.70
4370.00	Bussen		371'000		368'000		334'525.60
4520.00	Kostenanteil Gossau		552'000		494'000		459'826.40
4900.00	Interne Verrechnung Personalaufwand (462)		5'000		5'000		5'000.00
455	Feuerwehr	958'500	201'000	1'012'200	165'000	892'751.04	196'915.05
	Nettoaufwand		757'500		847'200		695'835.99
3000.00	Tag- und Sitzungsgelder	1'200		1'200		1'040.00	
3010.00	Löhne	187'900		186'200		166'085.80	
3011.00	Jahresentschädigung für Kader	73'000		72'000		73'508.80	
3012.00	Sold und Entschädigungen für Übungen	148'500		140'000		139'550.75	
3013.00	Sold und Entschädigungen Ernstfalleinsätze	107'000		140'000		105'215.00	
3015.00	Sold und Entschädigungen für Dienstleistungen an Dritte	25'000		25'000		24'988.75	
3030.00	FAK-Beiträge	3'100		2'900		2'890.05	
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	16'400		16'500		16'270.95	
3032.00	BVK-Beiträge	20'800		20'800		18'353.95	
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	6'100		5'200		5'309.30	
3090.00	Aus- und Weiterbildung (Kurse)	43'500		45'500		38'369.35	
3100.00	Drucksachen und Inserate	4'000		6'000		1'515.40	
3110.00	Anschaffung Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	33'800		37'000		30'295.85	
3119.00	Anschaffung Mannschaftsausrüstung	18'400		57'600		17'086.90	
3120.00	Wasser, Energie, Heizung	24'000		22'000		26'259.90	
3130.00	Betriebs- und Verbrauchsmaterial, Treibstoffe	25'500		22'000		22'099.60	
3141.00	Baulicher Unterhalt der Feuerwehrgebäude	9'000		9'500		10'377.20	
3150.00	Unterhalt Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	56'100		50'700		54'674.54	
3151.00	IT-Kosten	22'100		24'000		22'171.20	
3159.00	Unterhalt der Mannschaftsbekleidung	3'000		3'000		2'956.25	

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3170.00	Spesenvergütungen	1'500		2'500		230.00	
3180.00	Dienstleistungen Dritter	5'500		5'000		3'927.15	
3181.00	Telefon, Alarmeinrichtung und Funk	10'600		10'000		10'338.90	
3182.00	Sachversicherungen	11'800		12'300		12'333.20	
3183.00	Liegenschaftenabgaben	200		200		234.95	
3184.00	Anschlussgebühren RAZ	36'500		36'500		35'557.65	
3185.00	Ärztliche Untersuchungen	3'400		5'000		3'025.00	
3190.00	Übriger Sachaufwand	29'600		22'600		23'855.00	
3191.00	Internationale Feuerwehrsternfahrt 2015					-1'000.00	
3650.00	BVK-Sanierungsbeiträge					-5'770.35	
3900.00	Interne Verrechnung Personalaufwand (450)	10'000		10'000		10'000.00	
3910.00	Interne Verrechnung Sachaufwand (104, 450)	21'000		21'000		21'000.00	
4360.00	Rückerstattungen durch Dritte (Einsätze, Brandmeldeanlagen und GVZ)		97'000		60'000		93'185.20
4360.01	Rückerstattungen GVZ						
4361.00	Versicherungsleistungen		3'000				2'166.05
4520.00	Kostenanteil Seegräben		100'000		100'000		101'363.80
4521.00	Verrechnung von Material, Vermietungen und Dienstleistungen		1'000		5'000		200.00
456	Zivilschutz	317'700	90'500	339'900	91'700	359'949.80	101'322.50
	Nettoaufwand		227'200		248'200		258'627.30
3010.00	Löhne (Materialwart und Funktionäre)	102'900		100'500		98'504.25	
3030.00	FAK-Beiträge	1'200		1'100		932.70	
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	6'400		6'200		5'245.05	
3032.00	BVK-Beiträge	9'100		9'000		8'449.15	
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	2'200		1'800		2'020.25	
3060.00	Dienstkleider (ohne Ausrüstungsgegenstände)	6'000		3'000		3'903.10	
3090.00	Aus- und Weiterbildung (Kurse)	39'900		45'000		43'455.95	
3100.00	Drucksachen, Inserate, Büromaterial	2'000		2'000		3'242.15	
3110.00	Anschaffung Geräte, Einrichtungen und Ausrüstungen	10'600		37'200		59'054.00	
3120.00	Wasser, Energie, Heizung	32'000		29'000		30'230.25	

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3130.00	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	5'000		6'000		4'862.70	
3140.00	Baulicher Unterhalt der Anlagen	21'900		22'000		23'183.55	
3150.00	Unterhalt Geräte, Maschinen, Ausrüstungen	8'100		20'800		21'781.95	
3151.00	IT-Kosten	24'000		23'100		23'744.30	
3170.00	Spesenentschädigungen	5'300		5'300		4'863.00	
3181.00	Telefon und Alarmierung	9'000		9'000		8'999.15	
3182.00	Liegenschaftsabgaben	5'100		6'900		6'890.80	
3183.00	Alarmierung						
3190.00	Übriger Sachaufwand	17'000		2'000		1'778.25	
3650.00	BVK-Sanierungsbeiträge					-1'190.75	
3910.00	Interne Verrechnung Sachaufwand (450)	10'000		10'000		10'000.00	
4361.00	Versicherungsleistungen						
4390.00	Diverse Erträge		60'900		65'900		70'248.80
4520.00	Kostenanteil Seegräben		15'000		11'300		16'523.70
4600.00	Bundesbeiträge		14'600		14'500		14'550.00
4610.00	Staatsbeiträge						
457	Schutzraumbauten für die Bevölkerung	28'000	28'000	40'000	40'000	29'329.05	29'676.60
	Nettoertrag					347.55	
3180.00	Schutzraum-Projekte, technische Prüfung	13'000		20'000		16'752.45	
3181.00	Periodische Nachkontrollen	15'000		20'000		12'576.60	
4310.00	Schutzraum-Projekte, technische Prüfung		13'000		20'000		17'100.00
4610.00	Staatsbeiträge						
4800.00	Entnahme aus Schutzraumfonds		15'000		20'000		12'576.60
458	Zivilstandswesen (bis 2014)	0	0	0	0	0.00	0.00
4520.00	Gemeindebeiträge						
461	Chilbi (ab 2015)	211'400	199'000	185'700	159'000	168'752.92	158'407.15
	Nettoaufwand		12'400		26'700		10'345.77
3030.00	FAK-Beiträge			100		41.80	

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge			600		236.55	
3032.00	BVK-Beiträge						
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung			100		158.15	
3080.00	Entschädigungen für temporäre Arbeitskräfte	9'000		10'900		7'710.00	
3090.00	Aus- und Weiterbildung						
3100.00	Drucksachen und Werbung	6'000		6'100		5'619.55	
3120.00	Wasser und Energie	35'300		29'700		29'141.30	
3160.00	Mieten und Benützungskosten	11'900		12'300		12'406.20	
3170.00	Spesenentschädigungen						
3180.00	Dienstleistungen Dritter	55'000		40'800		38'158.40	
3181.00	Entsorgung	29'000		22'600		18'248.40	
3190.00	Allgemeiner Sachaufwand	32'500		29'800		24'332.57	
3900.00	Interne Verrechnung Personalaufwand (203, 450)	25'000		25'000		25'000.00	
3910.00	Interne Verrechnung Sachaufwand (450)	7'700		7'700		7'700.00	
4100.00	Schaustellungen		110'000		84'000		81'199.15
4101.00	Marktfahrer		70'000		62'000		61'580.00
4102.00	Festwirtschaft		19'000		13'000		15'628.00
4103.00	Taxi						
4104.00	Diverses						
4390.00	Übrige Erträge						
462	RFO (ab 2015)	11'400	1'000	12'300	1'000	7'861.00	827.10
	Nettoaufwand		10'400		11'300		7'033.90
3010.00	Löhne						
3030.00	FAK-Beiträge						
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge						
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung						
3090.00	Aus- und Weiterbildung	2'000		4'500		1'235.00	
3100.00	Büromaterial und Drucksachen						
3150.00	IT-Kosten						
3170.00	Spesenentschädigungen	1'400		2'000		1'367.00	
3180.00	Dienstleistungen Dritter						

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3190.00	Allgemeiner Sachaufwand	3'000		800		259.00	
3900.00	Interne Verrechnung Personalaufwand (454)	5'000		5'000		5'000.00	
4520.00	Kostenanteile und Rückerstattungen anderer Gemeinden		1'000		1'000		827.10

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
48	GB ALTER, SOZIALES + UMWELT	74'977'900	41'356'900	72'804'300	41'316'800	72'050'120.35	40'128'072.14
	Nettoaufwand		33'621'000		31'487'500		31'922'048.21
490	ABTEILUNG SOZIALES	41'347'500	17'836'300	41'250'900	19'488'000	42'423'169.89	18'926'467.81
	Nettoaufwand		23'511'200		21'762'900		23'496'702.08
500	Verwaltung (ab 2015 ohne Sozialdienst und Sozialversicherungen)	505'700	8'400	659'500	26'400	668'180.55	13'438.10
	Nettoaufwand		497'300		633'100		654'742.45
3000.00	Tag- und Sitzungsgelder, Entschädigungen	45'000		45'000		48'270.00	
3010.00	Löhne	159'600		304'100		284'248.40	
3030.00	FAK-Beiträge	1'900		3'200		3'552.70	
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	9'900		18'500		19'977.90	
3032.00	BVK-Beiträge	22'700		36'000		29'879.50	
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	3'500		5'400		5'829.70	
3090.00	Aus- und Weiterbildung	500		1'000			
3101.00	Büromaterial	500		500			
3102.00	Drucksachen, Fachliteratur	500		500		370.00	
3103.00	Inserate	500					
3110.00	Anschaffung Büromobiliar, Geräte						
3150.00	IT-Kosten	31'200		29'900		31'170.70	
3160.00	Sozial- und Notwohnungen						
3170.00	Spesenvergütungen	500		500		476.50	
3181.00	Telefon, Porti, Energie			1'500		2'170.10	
3182.00	Gutachten (KESB)						
3183.00	Entschädigung private Mandatsführung	70'000		60'000		68'747.00	
3184.00	Entschädigung Mandatsführung Berufsbeistandschaft						
3184.01	Gemeindebeitrag Berufsbeistandschaft						
3185.00	Dienstleistungen Dritter	5'400		5'400		8'080.20	
3190.00	Allgemeiner Sachaufwand	4'000		3'000		4'741.30	
3620.00	Umsetzung neues Erwachsenenschutzgesetz						
3650.00	BVK-Sanierungsbeiträge					-6'985.85	

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3660.00	Kostenbeteiligungen für KVG-Verlustscheine (ab 2015)	25'000		20'000		29'569.15	
3661.00	AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige (ab 2015)	125'000		125'000		138'083.25	
4270.00	Mieterträge Sozialwohnungen						
4310.00	Rückerstattungen Mandatsführung AV						
4311.00	Gebührenertrag						
4360.00	Rückerstattungen		5'400		5'400		4'901.65
4361.00	Versicherungsleistungen				6'000		9'600.00
4362.00	Rückerstattungen Bevorschussung Kostenbeteiligung KVG (ab 2015)		3'000		15'000		-1'063.55
4520.00	Kostenanteil Seegräben für Durchführung ZL						
501	Sozialversicherung allgemein	43'000	40'000	21'700	20'000	44'344.30	40'541.25
	Nettoaufwand		3'000		1'700		3'803.05
3010.00	Löhne Pflegefamilien	40'000		20'000		40'541.25	
3030.00	Verwaltungskostenbeiträge an die AHV (bis 2014) FAK-Beiträge (ab 2015)			200		447.95	
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge Pflegefamilien	2'400		1'200		2'523.65	
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	600		300		831.45	
3190.00	NEB AHV/IV/EO (bis 2014)						
4360.00	Rückerstattungen vom Sozialdienst		40'000		20'000		40'541.25
4510.00	AHV-Zweigstellenentschädigung (bis 2014)						
502	Zusatzleistungen zur AHV/IV (Wetzikon)	16'863'500	7'339'500	16'994'000	7'728'000	16'127'535.00	7'371'185.65
	Nettoaufwand		9'524'000		9'266'000		8'756'349.35
3180.00	Begutachtungen, Expertisen	10'000		10'000		6'965.00	
3290.00	Verzugszinsen auf Ergänzungsleistungen						
3300.00	Abschreibung von Rückerstattungsforderungen						
3301.00	Erläss von Rückerstattungsforderungen	20'000				29'864.00	
3661.01	Ergänzungsleistungen für Betagte	7'500'000		7'530'000		7'098'192.00	
3661.02	Ergänzungsleistungen für Hinterlassene	250'000		400'000		245'977.00	
3661.03	Ergänzungsleistungen für Invalide	7'000'000		7'000'000		6'788'989.00	

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3662.01	Beihilfe für Betagte	470'000		460'000		462'372.00	
3662.02	Beihilfe für Hinterlassene	7'500		4'000		3'030.00	
3662.03	Beihilfe für Invalide	320'000		310'000		312'069.00	
3663.01	Gemeindezuschüsse für Betagte	105'000		100'000		102'087.00	
3663.02	Gemeindezuschüsse für Hinterlassene						
3663.03	Gemeindezuschüsse für Invalide	45'000		45'000		40'763.00	
3664.01	Krankheitskosten EL Betagte	590'000		600'000		565'454.00	
3664.02	Krankheitskosten EL Hinterlassene	20'000		8'000		6'830.00	
3664.03	Krankheitskosten EL Invalide	470'000		490'000		431'105.00	
3665.01	Zuschüsse für Betagte	17'000					
3665.02	Zuschüsse für Hinterlassene						
3665.03	Zuschüsse für Invalide	39'000		37'000		33'838.00	
4361.01	Rückerstattung EL Betagte		300'000		350'000		348'642.00
4361.02	Rückerstattung EL Hinterlassene		4'000		6'000		36'323.00
4361.03	Rückerstattung EL Invalide		200'000		180'000		194'538.00
4362.01	Rückerstattung Beihilfe Betagte		10'000		10'000		16'222.00
4362.02	Rückerstattung Beihilfe Hinterlassene						
4362.03	Rückerstattung Beihilfe Invalide		9'000		3'000		5'953.00
4363.00	Rückerstattung Invaliden-Beihilfe (bis 2013)						
4363.01	Rückerstattung Gemeindezuschüsse Betagte		4'000		5'000		10'243.00
4363.02	Rückerstattung Gemeindezuschüsse Hinterlassene						
4363.03	Rückerstattung Gemeindezuschüsse Invalide		1'000				480.00
4364.01	Rückerstattungen Krankheitskosten EL Betagte		5'000		1'000		9'848.00
4364.02	Rückerstattungen Krankheitskosten EL Hinterlassene						
4364.03	Rückerstattungen Krankheitskosten EL Invalide		1'500		1'000		
4365.01	Rückerstattung Zuschüsse Betagte						
4365.02	Rückerstattung Zuschüsse Hinterlassene						
4365.03	Rückerstattung Zuschüsse Invalide						-18'561.00
4369.00	Eingang abgeschriebener Rückerstattungs- forderungen		5'000		10'000		7'234.65
4610.00	Staatsbeiträge		6'800'000		7'162'000		6'760'263.00

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
503	Beschäftigung und Integration (ab 2018)	441'800	320'800	134'400	263'000	89'359.75	190'412.32
	Nettoertrag / Aufwand		121'000	128'600		101'052.57	
3010.00	Löhne	240'500					
3030.00	FAK-Beiträge	2'800					
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	14'600					
3032.00	BVK-Beiträge	28'200					
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	5'200					
3090.00	Aus- und Weiterbildung	1'000					
3101.00	Büromaterial	1'500					
3102.00	Drucksachen, Fachliteratur	500					
3103.00	Inserate	500					
3110.00	Anschaffung Maschinen, Geräte	3'000					
3130.00	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	5'000					
3160.00	Mieten	24'000		24'000		2'894.45	
3170.00	Spesenvergütungen	3'000					
3180.00	Steuern, Gebühren, Abgaben, Versicherungen	1'500					
3181.00	Dienstleistungen Dritter	1'000					
3190.00	Allgemeiner Sachaufwand	14'000					
3640.00	Integration (ab 2018) (bisher 1.421.3640.00)	95'500					
3662.00	Projekte zur Eingliederung (TAV) (bis 2017) (neu 1.504.3640.00)			65'000		40'000.00	
3664.00	Arbeitsintegration/Soziallöhne (bis 2017) (neu 1.504.3660.00)			25'000		9'823.85	
3666.00	Mobile Einsatzgruppe/Velostation (bis 2017)			20'400		36'641.45	
4340.00	Einnahmen Mobile Einsatzgruppe (ab 2018)		140'000				
4341.00	Einnahmen Velostation (ab 2018)		10'000				
4350.00	Verkaufserlöse (bis 2015)						
4360.00	Rückerstattungen Mobile Einsatzgruppe/Velostation (bis 2017)				189'000		138'695.87
4361.00	Versicherungsleistungen		4'800				
4510.00	Rückerstattungen für Projekte (bis 2017)				5'000		

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4610.00	Staatsbeiträge Integration (ab 2018) (bisher 1.421.4610.00)		105'000				
4900.00	Interne Verrechnung Personalaufwand (552, 606)		56'000		64'000		45'840.00
4910.00	Interne Verrechnung Sachaufwand (606)		5'000		5'000		5'876.45
504	Beiträge an soziale Institutionen	2'144'500	500	2'079'000	0	1'998'704.55	510.00
	Nettoaufwand		2'144'000		2'079'000		1'998'194.55
3620.00	KESB	1'004'000		943'000		937'368.80	
3640.00	Beiträge an TAV (ab 2018) (bisher 1.503.3662.00)	44'000					
3641.00	Beratungsstelle für Alkoholprobleme	120'000		120'000		121'865.00	
3642.00	Jugendsekretariat Bezirk Hinwil	911'000		940'000		865'085.00	
3642.01	Paarberatung und Mediation Zürcher Oberland			20'000		20'414.25	
3645.00	Dezentrale Drogenhilfe, Beiträge an Institutionen	17'500		16'000		17'061.10	
3645.01	Dezentrale Drogenhilfe, Beiträge an Teilnehmer	15'000		15'000		13'176.00	
3649.00	Pro Infirmis Treuhanddienst	6'000		6'000		6'340.00	
3652.00	Mitgliederbeiträge an Fachstellen und Ver- einigungen	17'000		19'000		17'394.40	
3660.00	Löhne für Integrationsprogrammteilnehmende (ab 2018) (bisher 503.3664.00)	10'000					
4360.00	Rückerstattungen Dritter		500				510.00
505	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	13'700'000	7'100'000	14'375'000	8'527'500	14'747'307.68	8'232'612.61
	Nettoaufwand		6'600'000		5'847'500		6'514'695.07
3660.00	Beiträge an Kantonsbürger mit Wohnsitz in der Gemeinde	3'700'000		3'460'000		3'639'295.87	
3661.00	Beiträge an übrige Schweizer mit Kosten- ersatz			250'000		370'240.76	
3663.00	Beiträge an übrige Schweizer ohne Kosten- ersatz	4'200'000		3'700'000		4'635'052.46	
3664.00	Beiträge an Ausländer mit Kostenersatz	2'700'000		3'765'000		2'630'866.85	
3665.00	Beiträge an Ausländer ohne Kostenersatz	3'100'000		3'200'000		3'471'851.74	

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4361.00	Rückerstattungen übrige Schweizer mit Kostenersatz				250'000		375'604.40
4363.00	Rückerstattungen übrige Schweizer ohne Kostenersatz		1'200'000		1'200'000		2'276'024.50
4364.00	Rückerstattungen Ausländer mit Kostenersatz		2'700'000		3'877'500		2'671'708.80
4365.00	Rückerstattungen Ausländer ohne Kostenersatz		1'200'000		1'200'000		1'126'891.71
4368.00	Rückerstattungen Kantonsbürger mit Wohnsitz in der Gemeinde		1'700'000		1'700'000		1'510'937.20
4610.00	Staatsbeiträge		300'000		300'000		271'446.00
506	Krankenversicherung	1'900'000	1'910'000	1'830'500	1'845'500	1'977'065.00	1'985'445.05
	Nettoertrag	10'000		15'000		8'380.05	
3300.00	Abschreibung von Rückerstattungsforderungen aus KK-Prämien ZL						
3301.00	Erläss von Rückerstattungsforderungen aus KK-Prämien ZL						
3650.00	Beiträge an Krankenkassen für Sozialhilfeempfänger (Konto 4360)	1'900'000		1'800'000		1'977'065.00	
3651.00	Beiträge an KK für Verlustscheine						
3661.01	KK-Beiträge für EL Betagte			500			
3661.02	KK-Beiträge für EL Hinterlassene						
3661.03	KK-Beiträge für EL Invalide			30'000			
3662.01	KK-Beiträge für BH Betagte						
3662.02	KK-Beiträge für BH Hinterlassene						
3662.03	KK-Beiträge für BH Invalide						
4360.00	Rückerstattungen IPV (Konto 3650)		400'000		400'000		394'775.65
4361.00	Rückerstattungsforderungen aus KK-Prämien EL und durch EL-Bezüger rückerstattete Prämien						
4362.00	Rückerstattungsforderungen aus KK-Prämien BH und durch BH-Bezüger rückerstattete Prämien						
4365.00	Einlösung von Verlustscheinen		20'000		30'000		18'116.35
4600.00	Bundesbeiträge		819'500		778'500		864'904.20

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4610.00	Staatsbeiträge		670'500		637'000		707'648.85
507	Alimentenbevorschussung, Kleinkinderbeiträge	755'000	200'000	805'000	203'000	1'527'915.46	190'277.88
	Nettoaufwand		555'000		602'000		1'337'637.58
3180.00	Bearbeitungskosten Jugendsekretariat	5'000		5'000		7'475.05	
3661.00	Alimentenbevorschussung	750'000		800'000		750'356.41	
3663.00	Kleinkinderbetreuungsbeiträge (KKBB)					770'084.00	
4361.00	Eingang bevorschusster Alimente		200'000		200'000		178'853.88
4364.00	Eingang eingeforderte Kleinkinderbeiträge				3'000		11'424.00
508	Asylwesen	52'000	10'000	48'000	12'000	55'413.35	29'285.10
	Nettoaufwand		42'000		36'000		26'128.25
3110.00	Anschaffungen						
3140.00	Baulicher Liegenschaftenunterhalt					652.65	
3171.00	Spesenentschädigungen, Rückerstattungen						
3181.00	Telefon, TV, Radio						
3183.00	Dienstleistungen Dritter	20'000		20'000		10'975.80	
3510.00	Pauschale minderjährige Asyl Suchende	12'000		8'000		11'942.75	
3666.00	Beiträge an Asylbewerber	20'000		20'000		31'842.15	
4362.00	Rückerstattungen von Asylbewerbern						
4390.00	Diverser Ertrag						
4500.00	Rückerstattung Bund für Asylbewerber						
4510.00	Rückerstattungen Kanton für Sonderunterbringung		10'000		12'000		29'285.10
509	Bereich Erwachsenenschutz	876'600	258'800	922'100	283'800	903'067.00	252'693.85
	Nettoaufwand		617'800		638'300		650'373.15
3010.00	Löhne	585'700		572'200		577'654.55	
3030.00	FAK-Beiträge	6'900		6'200		6'343.00	
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	35'900		35'300		35'603.90	
3032.00	BVK-Beiträge	75'600		69'500		64'754.35	
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	12'800		10'200		11'847.20	

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3090.00	Aus- und Weiterbildung	3'300		3'300		427.90	
3101.00	Büromaterial	4'000		1'000		3'262.35	
3102.00	Drucksachen, Fachliteratur	1'300		2'100		1'210.50	
3103.00	Inserate	500		1'000		199.80	
3110.00	Anschaffungen	800		500		318.45	
3150.00	IT-Kosten	54'000		120'000		129'705.90	
3160.00	Raummieten	54'600		54'600		54'943.25	
3170.00	Spesenvergütungen	4'800		6'300		4'771.65	
3181.00	Telefon, Porti, Energie					38.90	
3184.00	Drittleistungen	1'000		6'500		121.75	
3190.00	Allgemeiner Sachaufwand	3'000				18.00	
3650.00	BVK-Sanierungsbeiträge					-18'517.45	
3900.00	Interne Verrechnung Personalaufwand (112)	18'200		19'300		16'193.00	
3910.00	Interne Verrechnung Sachaufwand (104, 112)	14'200		14'100		14'170.00	
4310.00	Mandatsentschädigungen		170'000		225'000		171'257.60
4360.00	Rückerstattungen Spesen						
4361.00	Versicherungsleistungen		7'800		4'800		900.00
4362.00	Rückerstattungen Barauslagen						
4520.00	Gemeindebeiträge Diverse						
4521.00	Gemeindebeiträge		81'000		54'000		80'536.25
510	Zusatzleistungen zur AHV/IV (Seegräben)	542'200	542'200	481'200	481'200	487'267.00	487'267.00
3290.00	Verzugszinsen auf Ergänzungsleistungen Seegräben						
3300.00	Abschreibung von Rückerstattungsforderungen Seegräben						
3301.00	Erläss von Rückerstattungsforderungen Seegräben						
3661.01	EL für Betagte Seegräben	54'000		48'000		49'549.00	
3661.02	EL für Hinterlassene Seegräben	70'000					
3661.03	EL für Invalide Seegräben	390'000		413'000		415'408.00	
3662.01	Beihilfe für Betagte Seegräben						

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3662.02	Beihilfe für Hinterlassene Seegräben						
3662.03	Beihilfe für Invalide Seegräben	7'300		7'200		7'272.00	
3664.01	Krankheitskosten EL Betagte Seegräben	4'900		2'000		1'533.00	
3664.02	Krankheitskosten EL Hinterlassene Seegräben	3'000					
3664.03	Krankheitskosten EL Invalide Seegräben	13'000		11'000		13'505.00	
3665.01	Zuschüsse für Betagte Seegräben						
3665.02	Zuschüsse für Hinterlassene Seegräben						
3665.03	Zuschüsse für Invalide Seegräben						
4361.01	Rückerstattung EL Betagte Seegräben				1'000		
4361.02	Rückerstattung EL Hinterlassene Seegräben						
4361.03	Rückerstattung EL Invalide Seegräben				500		
4362.01	Rückerstattung Beihilfe Betagte Seegräben						
4362.02	Rückerstattung Beihilfe Hinterlassene Seegräben						
4362.03	Rückerstattung Beihilfe Invalide Seegräben						
4363.01	Rückerstattung Gemeindegzuschüsse Betagte Seegräben						
4363.02	Rückerstattung Gemeindegzuschüsse Hinterlassene Seegräben						
4363.03	Rückerstattung Gemeindegzuschüsse Invalide Seegräben						
4364.01	Rückerstattungen Krankheitskosten EL Betagte Seegräben						
4364.02	Rückerstattungen Krankheitskosten EL Hinterlassene Seegräben						
4364.03	Rückerstattungen Krankheitskosten EL Invalide Seegräben						
4365.01	Rückerstattung Zuschüsse Betagte Seegräben						
4365.02	Rückerstattung Zuschüsse Hinterlassene Seegräben						
4365.03	Rückerstattung Zuschüsse Invalide Seegräben						
4369.00	Eingang abgeschriebener Rückerstattungs-forderungen Seegräben						

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4520.00	Rückerstattungen Seegräben		542'200		479'700		487'267.00
511	Heimplatzierungen von Kindern und Jugendlichen	1'000'000	3'000	590'000	1'000	1'161'685.80	26'712.50
	Nettoaufwand		997'000		589'000		1'134'973.30
3620.00	Kostenbeiträge an Primar- und Sekundarschule Wetzikon	1'000'000		390'000		1'156'980.80	
3650.00	Betriebs- bzw. Defizitbeiträge an Kinder- und Jugendheime			200'000		4'705.00	
4360.00	Elternbeiträge		3'000		1'000		26'712.50
512	Verwaltung Sozialversicherungen (ab 2015)	722'300	93'500	604'500	89'400	621'277.50	88'255.50
	Nettoaufwand		628'800		515'100		533'022.00
3010.00	Löhne	532'200		444'600		473'255.10	
3030.00	FAK-Beiträge	6'300		4'800		5'242.40	
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	32'700		27'600		29'448.65	
3032.00	BVK-Beiträge	61'200		50'400		42'956.10	
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	11'700		8'000		9'706.05	
3090.00	Aus- und Weiterbildung	4'900		9'500		10'200.00	
3101.00	Büromaterial	2'500		1'500		3'124.45	
3102.00	Drucksachen, Fachliteratur, Abonnement	200		300		407.90	
3103.00	Inserate	1'000		300		1'418.95	
3110.00	Anschaffung Büromobiliar, Geräte					758.25	
3150.00	IT-Kosten	31'000		36'000		35'739.15	
3151.00	Unterhalt Büromobiliar, Geräte						
3170.00	Spesenvergütungen	300		200		559.25	
3180.00	Dienstleistungen Dritter	20'000		5'000		20'836.80	
3190.00	Allgemeiner Sachaufwand	2'000				1'900.00	
3510.00	Kostenanteile an das EL-Register (ab 2017)	16'300		16'300			
3650.00	BVK-Sanierungsbeiträge					-14'275.55	
4361.00	Versicherungsleistungen		6'000		600		740.00
4510.00	AHV-Zweigstellenentschädigung		28'000		28'000		27'821.60
4520.00	Kostenanteil Seegräben für Durchführung ZL		13'500		13'300		13'780.00

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4611.00	Rückerstattung Verwaltungskosten ZL zur AHV/IV (ab 2015)		46'000		47'500		45'913.90
513	Verwaltung Sozialdienst (ab 2015)	1'800'900	9'600	1'706'000	7'200	2'014'046.95	17'831.00
	Nettoaufwand		1'791'300		1'698'800		1'996'215.95
3010.00	Löhne	1'159'900		1'156'700		1'211'590.45	
3030.00	FAK-Beiträge	13'800		12'600		13'066.05	
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	71'600		71'500		72'884.20	
3032.00	BVK-Beiträge	135'100		135'400		104'885.10	
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	25'500		20'800		24'848.70	
3090.00	Aus- und Weiterbildung	8'500		8'000		12'208.85	
3101.00	Büromaterial	3'000		4'000		2'181.10	
3102.00	Drucksachen, Fachliteratur, Abonnement	7'000		4'000		5'400.20	
3103.00	Inserate	1'000		1'000		1'190.70	
3110.00	Anschaffung Büromobiliar, Geräte	500		500			
3150.00	IT-Kosten	112'000		120'000		122'527.90	
3151.00	Unterhalt Büromobiliar, Geräte			1'000		818.55	
3170.00	Spesenvergütungen	1'000		1'000		308.40	
3180.00	Dienstleistungen Dritter	10'000				225'014.15	
3181.00	Dienstleistungen Dritter AOZ (hier anstatt 1.508.3183.00)	250'000		165'000		253'851.60	
3190.00	Allgemeiner Sachaufwand	2'000		4'500		368.00	
3650.00	BVK-Sanierungsbeiträge					-37'097.00	
4361.00	Versicherungsleistungen		9'600		7'200		17'831.00

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
519	ALTER	27'648'700	20'742'000	25'991'900	19'434'000	24'405'654.50	18'760'140.30
	Nettoaufwand		6'906'700		6'557'900		5'645'514.20
520	Alterswohnheim (Globalbudget)	21'092'000	20'742'000	20'189'000	19'434'000	18'760'140.30	18'760'140.30
	Nettoaufwand		350'000		755'000		
521	Alter	421'700	0	375'900	0	317'482.35	0.00
	Nettoaufwand		421'700		375'900		317'482.35
3000.00	Altersausschuss/Alterskonferenz	1'300		2'000		1'280.00	
3010.00	Löhne	158'300		137'500		105'839.15	
3030.00	FAK-Beiträge	1'900		1'500		1'173.10	
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	9'800		8'500		6'580.65	
3032.00	BVK-Beiträge	20'100		17'500		13'259.85	
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	3'400		2'400		2'170.65	
3090.00	Aus- und Weiterbildung	600		400			
3100.00	Drucksachen, Fachliteratur, Abonnemente	4'500		2'000		918.05	
3110.00	Anschaffung Mobilien						
3150.00	IT-Kosten	9'000		5'900		6'090.60	
3160.00	Büromiete			6'000		6'000.00	
3170.00	Spesenvergütungen	300		700		396.40	
3180.00	Dienstleistungen Dritter	34'000		55'000		41'007.80	
3190.00	Allgemeiner Sachaufwand	2'000		1'000		600.00	
3650.00	Pro Senectute Sozialberatung/Treuhanddienst	152'000		116'000		114'210.00	
3650.01	BVK-Sanierungsbeiträge					-3'593.90	
3651.00	Diverse Beiträge an Dritte	24'500		19'500		21'550.00	
4360.00	Versicherungsleistungen						
4361.00	Rückerstattungen						
523	Pflegefinanzierung Alters- und Pflegeheime	6'135'000	0	5'427'000	0	5'328'031.85	0.00
	Nettoaufwand		6'135'000		5'427'000		5'328'031.85
3620.00	Beiträge an Leistungen der Langzeitpflege (Heime von Gemeinden und Zweckverbänden)	530'000		537'000		497'403.95	
3620.03	Beiträge für Unterkunft und Betreuung (Heime von Gemeinden und Zweckverbänden)						

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3630.00	Beiträge an Leistungen der Langzeitpflege (AWH am Wildbach)	3'000'000		2'600'000		2'589'189.95	
3631.00	Beiträge an Leistungen der Akut- und Übergangspflege	75'000		70'000		72'114.10	
3632.00	Beiträge an Leistungen der Kurzzeitpflege (AWH Am Wildbach)	250'000					
3640.00	Beiträge an Leistungen der Langzeitpflege (gemischtwirtschaftliche Heime)	555'000		520'000		509'058.00	
3650.00	Beiträge an Leistungen der Langzeitpflege (Private Heime)	1'725'000		1'700'000		1'660'265.85	

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
550	ABTEILUNG UMWELT	5'981'700	2'778'600	5'561'500	2'394'800	5'221'295.96	2'441'464.03
	Nettoaufwand		3'203'100		3'166'700		2'779'831.93
551	Verwaltung Umwelt	262'400	0	268'400	0	339'810.95	5'650.00
	Nettoaufwand		262'400		268'400		334'160.95
3010.00	Löhne	207'100		211'600		278'519.40	
3030.00	FAK-Beiträge	2'400		2'300		2'967.90	
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	12'800		13'100		16'676.90	
3032.00	BVK-Beiträge	24'500		25'300		33'036.60	
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	4'500		3'800		5'712.20	
3090.00	Weiterbildungskosten	1'000		1'500		519.80	
3099.00	Verschiedene Personalkosten	200		200			
3101.00	Büromaterial						
3102.00	Drucksachen, Fachliteratur, Abonnement	400		400		479.20	
3103.00	Inserate						
3110.00	Anschaffung Büromobiliar, Geräte						
3150.00	IT-Kosten	9'300		9'700		10'651.35	
3151.00	Unterhalt Büromobiliar, Geräte						
3170.00	Spesenvergütungen	200		500		199.25	
3180.00	Dienstleistungen Dritter						
3190.00	Allgemeiner Sachaufwand						
3650.00	BVK-Sanierungsbeiträge					-8'951.65	
4361.00	Versicherungsleistungen						5'650.00
552	Umwelt	165'500	37'900	154'300	34'000	60'304.20	36'143.65
	Nettoaufwand		127'600		120'300		24'160.55
3010.00	Löhne	26'000		25'000		25'700.00	
3030.00	FAK-Beiträge	300		200		290.20	
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	1'600		1'500		1'609.15	
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	500		300		410.20	
3090.00	Aus- und Weiterbildung						
3100.00	Drucksachen, Inserate						

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3180.00	Administrationsentschädigung Feuerungskontrolle						
3181.00	Kadaverabfahren	14'000		10'000		9'765.85	
3182.00	Dienstleistungen Dritter	4'000		4'000			
3183.00	Bekämpfungssaktionen	6'000		11'500		8'322.20	
3184.00	Naturschutz; Beratung, Kontrollen (ab 2017)	32'500		29'000			
3184.01	Naturschutz; Pflegebeiträge (ab 2017)	58'000		58'000			
3184.02	Naturschutz; Aufwertungs-/Pfleagemassnahmen (ab 2017)	10'000		5'000			
3190.00	Allgemeiner Sachaufwand	1'800		1'500		1'837.40	
3900.00	Interne Verrechnung Personalaufwand (203, 503)	10'800		8'300		12'369.20	
4310.00	Gebührenertrag Feuerungskontrolle		30'000		28'000		29'986.00
4340.00	Erträge Kadaverabfuhr		1'900		1'000		1'926.60
4490.00	Diverser Ertrag		4'000		3'000		4'231.05
4910.00	Interne Verrechnung Sachaufwand (606)		2'000		2'000		
561	Energie	837'000	338'000	714'400	55'600	520'821.67	25'475.60
	Nettoaufwand		499'000		658'800		495'346.07
3100.00	Drucksachen, Fachliteratur, Inserate	18'000		13'000		11'911.64	
3110.00	Anschaffungen Büromobiliar, Geräte						
3170.00	Spesenvergütungen					88.00	
3180.00	Dienstleistungen Dritter	138'000		160'000		49'473.60	
3190.00	Allgemeiner Sachaufwand	21'000		31'400		12'464.05	
3630.00	Beiträge an Stadtwerke für PV-Anlagen	500'000		350'000		306'219.38	
3650.00	Beiträge an Private und KMU	160'000		160'000		140'665.00	
4360.00	Rückerstattungen		13'700		15'800		2'020.00
4490.00	Anteil CO2-Abgabe		23'000		19'000		19'168.20
4500.00	Rückerstattungen des Bundes (KEV)		250'000				
4520.00	Kostenanteile und Rückerstattungen anderer Gemeinden				800		
4530.00	Rückerstattungen Stadtwerke Wetzikon		6'000		5'000		4'287.40
4610.00	Staatsbeiträge		45'300		15'000		

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
571	Land- und Forstwirtschaft	69'700	26'900	70'700	25'300	39'180.95	1'991.00
	Nettoaufwand		42'800		45'400		37'189.95
3100.00	Drucksachen, Inserate	200		400			
3140.00	Unterhaltskosten	1'500		2'500		1'150.50	
3180.00	Dienstleistungen Dritter	2'000		2'000		1'784.35	
3190.00	Übriger Sachaufwand	1'000		1'200		1'578.30	
3191.00	Tierseuchenbekämpfung						
3651.00	Beiträge an Flur- und Waldwege	20'600		15'500		15'515.00	
3652.00	Beiträge an Wildschadenverhütung	500		500			
3653.00	Beiträge an Forstreviergenossenschaft Hinwil-Wetzikon	43'900		43'900		43'852.30	
3654.00	Flursteuer an Unterhaltsgenossenschaft Wetzikon (ab 2017)			4'700			
3655.00	Land- und Waldzusammenlegung Wetzikon-Nordost, Gemeindebeiträge					-24'699.50	
4230.00	Pachtzinserträge Landwirte (ab 2017)		26'400		24'300		
4350.00	Forsterträge		500				978.20
4410.00	Jagdpachtertrag				1'000		1'012.80
600	Gesundheit	220'000	8'700	127'200	11'400	124'997.95	11'332.05
	Nettoaufwand		211'300		115'800		113'665.90
3010.00	Löhne	28'200					
3030.00	FAK-Beiträge	300					
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	1'700					
3032.00	BVK-Beiträge	3'500					
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	600					
3100.00	Drucksachen, Inserate	6'500		7'000		6'523.75	
3180.00	Dienstleistungen Dritter	1'400		1'400		1'884.00	
3182.00	Lebensmittelkontrolle	33'000		33'000		32'408.20	
3183.00	Pilzkontrolle	12'600		13'500		12'121.00	
3190.00	Allgemeiner Sachaufwand	200		300		300.00	

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3640.00	Beitrag an Regionale Suchtpräventionsstelle ZO (ab 2016)	72'000		72'000		71'761.00	
3650.00	Beitrag Ärztlicher Notfalldienst (ab 2018)	60'000					
4520.00	Kostenanteile von anderen Gemeinden		8'700		11'400		11'332.05
601	Pflegefinanzierung ambulante Krankenpflege (Spitex) ab 2015	2'060'000	0	1'958'000	0	1'775'308.51	0.00
	Nettoaufwand		2'060'000		1'958'000		1'775'308.51
3180.00	Dienstleistungen Dritter						
3190.00	Allgemeiner Sachaufwand						
3620.00	Beitrag an Spitex Verein Wetzikon-Seegräben					413.50	
3625.00	Beitrag an Samariterverein						
3626.00	Übrige Beiträge						
3640.00	Beiträge an Spitex Bachtel AG	1'558'000		1'482'000		1'350'562.45	
3653.00	Beiträge an ambulante Krankenpflege (Spitex) (ohne Leistungsvereinbarung)	480'000		450'000		397'917.56	
3660.00	Beitragsleistungen für Pikettenschädigungen bei Hausgeburten und Wochenbettpflege	22'000		26'000		26'415.00	
606	Abfallbeseitigung	2'367'100	2'367'100	2'268'500	2'268'500	2'360'871.73	2'360'871.73
3010.00	Löhne	91'800		83'500		67'236.35	
3030.00	FAK-Beiträge	1'000		800		727.60	
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	5'500		5'000		4'088.45	
3032.00	BVK-Beiträge	10'600		9'400		7'061.40	
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	200		1'500		1'378.95	
3090.00	Aus- und Weiterbildung	1'000		1'000		277.80	
3100.00	Büromaterial, Drucksachen	800				687.85	
3110.00	Anschaffungen	23'000		15'000		11'613.85	
3150.00	Unterhalt und Betrieb Fahrzeuge	5'500		5'000		5'193.50	
3151.00	IT-Kosten	8'500		9'000		8'473.20	
3160.00	Mieten	14'300		14'300		13'470.20	
3181.00	Ordentliche Kehrrichtabfuhr	280'000		270'000		269'203.50	

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3182.00	Spezialabfuhren						
3182.01	Altglas	60'000		60'000		53'972.45	
3182.02	Grubengut	25'000		26'000		24'338.00	
3182.03	Altmetall	12'000		12'000		12'916.25	
3182.04	Gartenabfälle	430'000		425'000		400'160.00	
3182.05	Häckslerdienst	14'000		12'000		13'515.30	
3182.06	Papiersammlungen Vereine (ohne MWST)	35'000		35'000		61'490.70	
3182.07	Aluminium						
3182.08	Sonderabfälle	15'000		15'000		13'540.55	
3182.09	Altöl	800		700		771.30	
3182.10	Blechdosen	15'000		15'000		14'782.20	
3182.11	Papiersammlungen (ohne Sammlungen Vereine)	15'000		15'000		14'318.75	
3182.12	Kartonabfuhr	55'000		55'000		54'835.00	
3182.19	Diverser Abfall (u.a. Container-Leerungen)	66'500		65'500		60'320.90	
3182.20	Übrige Abfuhren						
3184.00	Dienstleistungen Dritter					23'150.40	
3185.00	Sammelstellen						
3185.01	Unterhalt und Betrieb der Sammelstellen	19'400		25'000		24'284.75	
3185.02	Liegenschaftsabgaben, Versicherungen	500		500		497.45	
3186.00	Öffentlichkeitsarbeit	29'000		36'400		32'794.60	
3187.00	Produktion Sperrgutgebührenmarken	10'000		10'700		8'296.75	
3190.00	Allgemeiner Sachaufwand	3'800		3'500		2'808.00	
3199.00	Korrektur Vorsteuer (MWST)					4'070.50	
3520.00	KEZO, Kosten Abfallverbrennung	480'000		480'000		474'836.00	
3650.00	Beiträge an Kompostierungen						
3650.01	BVK-Sanierungsbeiträge					-2'933.65	
3800.00	Einlage in Spezialfinanzierung	151'900		51'200		225'878.43	
3900.00	Interne Verrechnung Personalaufwand (102, 104, 112, 151, 203, 503)	463'500		477'000		430'495.00	
3910.00	Interne Verrechnung Sachaufwand (104, 112, 151, 203, 503, 552)	23'500		23'500		22'319.45	
3920.00	Zinsen, interne Verrechnung						
3930.00	Abschreibungen, interne Verrechnung			10'000			
4340.01	Abfallgebühren (Säcke)		830'000		800'000		824'043.00

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4340.02	Kehrichtgrundgebühren		880'000		880'000		871'035.13
4341.00	Ertrag Grüngutabfuhr		380'000		325'000		380'272.65
4349.00	Vorgezogene Entsorgungsgebühr Altglas		75'000		73'000		77'848.65
4361.00	Versicherungsleistungen		2'400		2'400		
4390.00	Verschiedener Ertrag		11'000		11'000		11'091.65
4390.06	Ertrag Papier		91'600		80'000		96'209.15
4390.07	Ertrag Karton		25'000		20'000		25'737.35
4390.09	Ertrag Altmetall		8'000		9'000		8'133.15
4390.10	Ausgleichskonto Gesoft						
4800.00	Entnahme aus Spezialfinanzierung						
4910.00	Interne Verrechnung Sachaufwand (425)		11'000		11'000		11'000.00
4920.00	Interne Verrechnung Zinsen (Spezialfinanzierung)		53'100		57'100		55'501.00

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
70	STADTWERKE	39'452'800	39'452'800	41'640'331	41'640'331	38'000'683.02	38'000'683.02
700	Abteilung Betrieb	2'684'600	2'684'600	3'118'400	3'118'400	382'052.99	382'052.99
3000.00	Behörden und Kommissionen						
3010.00	Löhne	1'716'000		1'998'000		228'983.20	
3030.00	Sozialleistungen	394'000		470'000		47'408.80	
3060.00	Kleiderentschädigungen					344.44	
3080.00	Aushilfspersonal	45'000		116'000		1'635.19	
3090.00	Allgemeiner Personalaufwand	112'500		107'400		4'868.15	
3100.00	Büromaterial, Drucksachen	2'500		1'000		630.97	
3122.00	Strom, Gas, Wasser (Eigenverbrauch)						
3130.00	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	50'000		18'000		36'739.50	
3140.00	Baulicher Unterhalt						
3150.00	Unterhalt Mobilien	92'000		82'500		261'924.57	
3170.00	Spesensentschädigungen	18'000		17'000		1'727.95	
3180.00	Dienstleistungen Dritter	22'600		22'800			
3181.00	Telefon, Porti						
3190.00	Allgemeiner Sachaufwand	11'000		6'000		-254'793.57	
3210.00	Passivzinsen						
3300.00	Abschreibungen Finanzvermögen						
3310.00	Ordentliche Abschreibungen VV	221'000		179'700		52'583.79	
3320.00	Zusätzliche Abschreibungen VV			100'000			
3610.00	BVK-Sanierungsbeiträge						
3630.00	Ablieferung an Stadt Wetzikon						
3980.00	Pauschalverrechnungen						
4342.00	Installationsertrag / Abnahmen						
4390.00	Diverser Betriebsertrag						4'195.52
4610.00	Staatsbeiträge						10'301.95
4980.00	Pauschalverrechnungen		2'684'600		3'118'400		367'555.52

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
701	Abteilung EW-Energie	6'416'000	6'416'000	7'057'000	7'057'000	7'975'985.36	7'975'985.36
3010.00	Löhne						
3030.00	Sozialleistungen						
3060.00	Kleiderentschädigungen						
3080.00	Aushilfspersonal					190.00	
3090.00	Allgemeiner Personalaufwand					1'338.01	
3100.00	Büromaterial, Drucksachen					167.90	
3121.00	Stromankauf	5'050'000		5'774'000		6'530'135.65	
3130.00	Betriebs- und Verbrauchsmaterial						
3150.00	Unterhalt Mobilien						
3170.00	Spesenentschädigungen						
3190.00	Allgemeiner Sachaufwand	71'500		35'000		124'752.30	
3300.00	Abschreibungen Finanzvermögen	23'000		18'000		8'059.80	
3800.00	Verrechnung mit Spezialfinanzierung	971'550		800'979		938'924.51	
3980.00	Pauschalverrechnungen	299'950		429'021		372'417.19	
4100.00	Netzbenutzung Strom						11'744.40
4341.00	Energieverkäufe		6'416'000		6'837'000		7'875'875.86
4342.00	Installationsertrag / Abnahmen						88'365.10
4390.00	Diverser Betriebsertrag				220'000		
4800.00	Verrechnung mit Spezialfinanzierung						
4980.00	Pauschalverrechnungen						
711	Abteilung EW-Netz	12'675'500	12'675'500	12'142'500	12'142'500	11'415'228.32	11'415'228.32
3010.00	Löhne					686'625.95	
3030.00	Sozialleistungen					151'310.20	
3060.00	Kleiderentschädigungen					21'313.63	
3080.00	Aushilfspersonal					99'140.07	
3090.00	Allgemeiner Personalaufwand					15'788.38	
3100.00	Büromaterial, Drucksachen	1'000				210.99	
3121.00	Stromankauf	6'339'000		5'505'000		5'415'497.65	

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3130.00	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	60'500		154'000		33'843.02	
3150.00	Unterhalt Mobilien	118'000		96'000		31'710.97	
3170.00	Spesenentschädigungen					3'687.55	
3180.00	Dienstleistungen Dritter	89'500		72'800		24'150.90	
3190.00	Allgemeiner Sachaufwand	53'000		48'000		99'793.12	
3210.00	Passivzinsen	27'000		80'000		43'172.25	
3300.00	Abschreibungen Finanzvermögen	35'000		35'000		11'903.14	
3310.00	Ordentliche Abschreibungen auf VV	1'930'000		1'736'400		1'333'904.61	
3320.00	Zusätzliche Abschreibungen auf VV			125'000			
3610.00	BVK-Sanierungsbeiträge						
3630.00	Ablieferung an Stadt Wetzikon	582'000		550'000		550'000.00	
3800.00	Verrechnung mit Spezialfinanzierung	1'013'283		1'408'455		2'382'197.31	
3980.00	Pauschalverrechnungen	2'427'217		2'331'845		510'978.58	
4100.00	Netzbenutzung Strom		11'738'000		11'147'000		11'366'716.70
4342.00	Installationsertrag / Abnahmen						120.00
4380.00	Eigenleistungen für Investitionen		628'500		678'500		
4390.00	Diverser Betriebsertrag		309'000		317'000		15'684.32
4610.00	Staatsbeiträge						32'707.30
4980.00	Pauschalverrechnungen						
712	Abteilung EW-DL an Dritte	866'000	866'000	1'042'800	1'042'800	1'057'198.04	1'057'198.04
3010.00	Löhne						
3030.00	Sozialleistungen						
3080.00	Aushilfspersonal					27'125.28	
3100.00	Büromaterial, Drucksachen						
3130.00	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	225'000		262'000		1'276'856.71	
3150.00	Unterhalt Mobilien					6'154.49	
3180.00	Dienstleistungen Dritter	230'000		332'000			
3190.00	Allgemeiner Sachaufwand					-893'428.60	
3300.00	Abschreibungen Finanzvermögen					0.28	
3800.00	Verrechnung mit Spezialfinanzierung	380'244		234'365		190'406.39	
3980.00	Pauschalverrechnungen	30'756		214'435		450'083.49	

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4342.00	Installationsertrag / Abnahmen		866'000		1'042'800		1'057'198.04
4390.00	Diverser Betriebsertrag						
730	Abteilung Gasversorgung	10'198'000	10'198'000	11'679'400	11'679'400	10'731'801.94	10'731'801.94
3010.00	Löhne					389'382.20	
3030.00	Sozialleistungen					38'201.50	
3060.00	Kleiderentschädigungen					10'116.78	
3080.00	Aushilfspersonal					15'207.00	
3090.00	Allgemeiner Personalaufwand					8'921.47	
3100.00	Büromaterial, Drucksachen	2'000		1'000		485.00	
3121.00	Gasankauf	6'448'500		6'545'800		5'138'311.54	
3122.00	Energie, Eigenverbrauch	23'500		32'000		14'004.58	
3130.00	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	123'400		241'000		242'327.02	
3150.00	Unterhalt Mobilien	29'500		35'000		32'865.68	
3170.00	Spesenentschädigungen					2'336.82	
3180.00	Dienstleistungen Dritter	158'500		218'500		15'037.42	
3181.00	Telefon, Porti						
3190.00	Allgemeiner Sachaufwand	73'500		76'000		-173'930.87	
3210.00	Passivzinsen	15'000		40'000		16'639.10	
3300.00	Abschreibungen Finanzvermögen					9'036.80	
3310.00	Ordentliche Abschreibungen auf VV	570'000		628'100		550'075.02	
3320.00	Zusätzliche Abschreibungen auf VV			720'000			
3610.00	BVK-Sanierungsbeiträge						
3630.00	Ablieferung an Stadt Wetzikon	92'000					
3650.00	Beiträge						
3800.00	Verrechnung mit Spezialfinanzierung	1'733'891		2'197'432		4'007'178.13	
3980.00	Pauschalverrechnungen	928'209		944'568		415'606.75	
4200.00	Aktivzinsen		50'000		40'000		
4341.00	Energieverkauf		10'016'000		10'807'000		10'538'925.67
4342.00	Installationsertrag / Abnahmen						134'984.77
4360.00	Vergütungen von Dritten						
4380.00	Eigenleistungen für Investitionen		132'000		112'400		

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4390.00	Diverser Betriebsertrag				720'000		43'480.00
4610.00	Staatsbeiträge						14'411.50
4800.00	Verrechnung mit Spezialfinanzierung						
4980.00	Pauschalverrechnungen						
740	Abteilung Wasserversorgung	4'286'000	4'286'000	4'424'631	4'424'631	4'631'983.29	4'631'983.29
3010.00	Löhne					431'991.20	
3030.00	Sozialleistungen					85'470.80	
3060.00	Kleiderentschädigungen					7'600.46	
3080.00	Entschädigung für temporäre Arbeitskräfte					5'047.99	
3090.00	Allgemeiner Personalaufwand					777.26	
3100.00	Büromaterial, Drucksachen	500					
3121.00	Wasserankauf	330'000		331'000		300'838.07	
3122.00	Strom, Gas, Wasser (Eigenverbrauch)	60'000		60'000		54'205.78	
3130.00	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	356'500		645'000		419'051.19	
3150.00	Unterhalt Mobilien	27'000		10'000		37'465.55	
3160.00	Mieten und Benützungskosten						
3170.00	Spesenentschädigungen					3'081.55	
3180.00	Dienstleistungen Dritter	357'000		448'000		31'541.78	
3181.00	Telefon, Porti						
3190.00	Allgemeiner Sachaufwand	23'000		22'000		426'250.51	
3210.00	Passivzinsen	30'000		80'000		45'230.78	
3300.00	Abschreibungen Finanzvermögen	3'500		3'500		787.68	
3310.00	Ordentliche Abschreibungen auf VV	1'625'000		1'473'000		1'333'945.33	
3320.00	Zusätzliche Abschreibungen auf VV						
3610.00	BVK-Sanierungsbeiträge						
3650.00	Beiträge						
3800.00	Verrechnung mit Spezialfinanzierung	179'332				1'088'186.73	
3980.00	Pauschalverrechnungen	1'294'168		1'352'131		360'510.63	
4270.00	Liegenschaftenerträge						
4341.00	Energieverkauf		3'865'000		3'870'000		3'871'191.89
4342.00	Installationsertrag / Abnahmen		110'000		110'000		729'310.59

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4360.00	Rückerstattung Dritter						
4380.00	Eigenleistungen für Investitionen		311'000		431'500		
4390.00	Diverser Betriebsertrag						9'300.66
4610.00	Staatsbeiträge						22'180.15
4800.00	Entnahme aus Spezialfinanzierung				13'131		
4980.00	Pauschalverrechnungen						
760	Abteilung Liegenschaften	247'500	247'500	235'500	235'500	195'541.56	195'541.56
3010.00	Löhne					19'780.70	
3030.00	Sozialleistungen					1'640.80	
3080.00	Aushilfspersonal						
3090.00	Allgemeiner Personalaufwand					500.00	
3100.00	Büromaterial, Drucksachen						
3122.00	Strom, Gas, Wasser (Eigenverbrauch)	54'000		43'000		33'169.41	
3130.00	Betriebs- und Verbrauchsmaterial						
3140.00	Baulicher Unterhalt	95'000		95'000		24'299.87	
3150.00	Unterhalt Mobilien	7'000		6'000		2'958.52	
3160.00	Mieten und Benützungskosten	85'000		85'000		85'000.00	
3170.00	Spesenentschädigungen						
3180.00	Dienstleistungen Dritter	1'000		1'000		408.45	
3190.00	Allgemeiner Sachaufwand	5'000		5'000		23'577.14	
3210.00	Passivzinsen	500		500		128.71	
3310.00	Ordentliche Abschreibungen					4'077.96	
3980.00	Pauschalverrechnungen						
4270.00	Mietzinsen						2'750.00
4342.00	Installationsertrag und Abnahmen						
4360.00	Heizkostenanteile						11'544.29
4390.00	Diverser Betriebsertrag		5'000		10'000		
4980.00	Pauschalverrechnungen		242'500		225'500		181'247.27
770	Abteilung Verwaltung	2'079'200	2'079'200	1'940'100	1'940'100	1'610'891.52	1'610'891.52

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3000.00	Behörden, Kommissionen					26'663.39	
3010.00	Löhne	981'000		907'000		718'800.45	
3030.00	Sozialleistungen	257'000		212'000		166'845.25	
3060.00	Kleiderentschädigungen					1'175.41	
3080.00	Aushilfspersonal	50'000		50'000		4'454.95	
3090.00	Allgemeiner Personalaufwand	109'000		106'000		73'888.72	
3100.00	Büromaterial, Drucksachen	44'000		50'000		43'788.26	
3122.00	Strom, Gas, Wasser (Eigenverbrauch)						
3130.00	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	12'000		10'000		-28'391.98	
3150.00	Unterhalt Mobilien	185'000		183'000		285'815.38	
3160.00	Mieten und Benützungskosten						
3170.00	Spesenentschädigungen	5'000		5'000		4'139.59	
3180.00	Dienstleistungen Dritter	28'200		28'200		9'111.76	
3181.00	Telefon, Porti	65'000		65'000		64'909.24	
3190.00	Allgemeiner Sachaufwand	342'000		320'900		151'536.78	
3210.00	Zinsen für kurzfristige Schulden	1'000		3'000		1'568.91	
3290.00	Debitoren-Skonti						
3300.00	Abschreibungen Finanzvermögen						
3310.00	Ordentliche Abschreibungen auf VV					86'585.41	
3320.00	Zusätzliche Abschreibungen auf VV						
3610.00	BVK-Sanierungsbeiträge						
3980.00	Pauschalverrechnungen						
4200.00	Aktivzinsen						
4240.00	Buchgewinne auf Anlagen des FV						
4342.00	Installationsertrag und Abnahmen						
4360.00	Heizkostenanteile						3'846.66
4390.00	Diverser Betriebsertrag		26'000		12'000		13'262.21
4610.00	Staatsbeiträge						32'988.80
4980.00	Pauschalverrechnungen		2'053'200		1'928'100		1'560'793.85

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
80	GB BILDUNG + JUGEND (ab 2015)	40'966'600	8'191'400	40'362'000	8'251'800	38'766'207.21	8'347'642.30
	Nettoaufwand		32'775'200		32'110'200		30'418'564.91
800	ABTEILUNG BILDUNG	39'505'200	8'188'400	38'844'700	8'248'800	37'363'164.00	8'344'642.30
	Nettoaufwand		31'316'800		30'595'900		29'018'521.70
802	Primarschulpflege	248'300	12'000	204'800	12'000	198'073.95	15'500.00
	Nettoaufwand		236'300		192'800		182'573.95
3001.00	Entschädigungen	201'000		166'000		166'499.20	
3002.00	Tag- und Sitzungsgelder	9'600		10'000		10'122.00	
3030.00	FAK-Beiträge	2'300		1'900		1'868.75	
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	14'200		11'000		10'454.00	
3032.00	BVK-Beiträge	9'000		7'500		9'060.35	
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	900		900		900.00	
3090.00	Aus- und Weiterbildungskosten	5'800		4'000		490.00	
3099.00	Allgemeiner Personalaufwand	5'500		3'500		2'714.80	
3650.00	BVK-Sanierungsbeiträge					-4'035.15	
4361.00	Versicherungsleistungen						3'500.00
4900.00	Interne Verrechnung Personalaufwand (851)		12'000		12'000		12'000.00
803	Schulverwaltung	1'285'100	39'100	1'236'300	38'800	1'340'525.84	43'992.45
	Nettoaufwand		1'246'000		1'197'500		1'296'533.39
3002.00	Sitzungsgelder	4'500		4'500		6'352.50	
3011.00	Löhne Schulverwaltung	692'800		734'100		930'992.20	
3030.00	FAK-Beiträge	8'200		8'000		10'408.70	
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	42'800		45'400		58'499.05	
3032.00	BVK-Beiträge	91'700		89'900		101'275.40	
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	15'200		13'200		19'123.80	
3070.00	Rentenleistungen und Ruhegehälter					10'998.00	
3090.00	Aus- und Weiterbildungskosten	6'000		6'000		2'280.00	
3099.00	Allgemeiner Personalaufwand	69'500		50'100		39'823.95	
3101.00	Büromaterial	3'000		4'000		2'502.10	
3102.00	Drucksachen, Inserate	18'000		21'500		21'083.80	

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3110.00	Anschaffung Mobiliar und Einrichtungen	1'000		2'000		830.85	
3150.00	Unterhalt Mobiliar und Einrichtungen	14'100		15'900		6'487.15	
3151.00	IT-Kosten Schulverwaltung	96'300		114'500		106'826.30	
3170.00	Spesenentschädigungen	1'200		1'300		1'526.20	
3181.00	Telefongebühren	8'500		6'800		5'277.87	
3182.00	Porti	9'500		12'000		6'540.02	
3183.00	Gebühren	4'500		4'500		917.30	
3184.00	Dienstleistungen Dritter	108'300		101'100		50'932.60	
3185.00	Dienstleistungen Dritter Projekt "Die Schule Wetzikon"	88'500					
3190.00	Allgemeiner Sachaufwand	1'500		1'500		739.90	
3511.00	Kostenanteile an kantonalen Lohnadministration (ab 2016: 1.820.3513.00)						
3512.00	Lohnkostenanteile Schulleitung						
3650.00	BVK-Sanierungsbeiträge kommunal					-42'891.85	
3650.01	BVK-Sanierungsbeiträge kantonal						
4350.00	Übrige Erträge		300				
4361.00	Versicherungsleistungen		4'800		4'800		43'992.45
4900.00	Interne Verrechnung Personalaufwand (871, 891)		34'000		34'000		
810	Kindergartenstufe Allgemein	2'762'300	0	2'551'400	0	2'510'387.04	0.00
	Nettoaufwand		2'762'300		2'551'400		2'510'387.04
3011.00	Löhne Verkehrslostdienst						
3019.00	Löhne Begleitpersonen Lager und Exkursionen						
3020.00	Löhne Lehrpersonen	1'100		1'100		590.00	
3021.00	Löhne Deutsch als Zweitsprache DaZ						
3026.00	Löhne Klassenassistenten						
3030.00	FAK-Beiträge						
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge						
3032.00	BVK-Beiträge						
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung					12.10	

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3080.00	Vikariatskosten kommunal						
3090.00	Aus- und Weiterbildungskosten						
3110.00	Anschaffung Mobiliar und Einrichtungen						
3170.00	Spesenentschädigungen						
3190.00	Allgemeiner Sachaufwand	6'900		6'800		6'286.25	
3510.00	Lohnkostenanteile an Kanton	2'604'300		2'393'500		2'485'495.43	
3511.00	Vikariatskostenanteile an Kanton	150'000		150'000		123'397.56	
3650.00	BVK-Sanierungsbeiträge kommunal					-5'761.25	
3650.01	BVK-Sanierungsbeiträge kantonal					-99'633.05	
4361.00	Versicherungsleistungen						
811	Kindergartenstufe Bühl	75'800	2'000	84'600	3'000	88'431.86	3'000.00
	Nettoaufwand		73'800		81'600		85'431.86
3019.00	Löhne Begleitpersonen Lager und Exkursionen	1'200		1'200		65.00	
3020.00	Löhne Lehrpersonen						
3021.00	Löhne Deutsch als Zweitsprache DaZ	48'000		42'300		44'605.35	
3026.00	Löhne Klassenassistenten	3'500		10'400		20'389.65	
3030.00	FAK-Beiträge	600		600		735.15	
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	3'600		3'800		4'137.05	
3032.00	BVK-Beiträge	5'500		3'700		5'108.80	
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	500		500		1'348.55	
3080.00	Vikariatskosten	1'500		4'500		694.75	
3090.00	Aus- und Weiterbildungskosten	2'500		2'600		620.00	
3099.00	Allgemeiner Personalaufwand						
3100.00	Schul- und Verbrauchsmaterial	5'000		4'900		4'477.50	
3110.00	Anschaffung Mobiliar und Einrichtungen	600		6'700		6'958.71	
3150.00	Unterhalt Mobiliar und Einrichtungen	300		300			
3170.00	Spesenentschädigungen	600		600		700.00	
3171.00	Exkursionen, Schulreisen	1'900		1'800		711.00	
3190.00	Allgemeiner Sachaufwand	500		700			
3650.00	BVK-Sanierungsbeiträge kommunal					-2'119.65	

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4361.00	Versicherungsleistungen		2'000		3'000		3'000.00
812	Kindergartenstufe Egg	46'100	2'000	41'100	3'000	71'280.25	0.00
	Nettoaufwand		44'100		38'100		71'280.25
3019.00	Löhne Begleitpersonen Lager und Exkursionen	500		500			
3020.00	Löhne Lehrpersonen						
3021.00	Löhne Deutsch als Zweitsprache DaZ	27'800		23'500		55'550.10	
3026.00	Löhne Klassenassistenten	2'000		3'000		3'253.15	
3030.00	FAK-Beiträge	400		300		561.15	
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	2'100		1'900		3'165.45	
3032.00	BVK-Beiträge	4'900		2'900		1'650.25	
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	300		300		1'220.55	
3080.00	Vikariatskosten	700		1'700		708.40	
3090.00	Aus- und Weiterbildungskosten	1'000		1'000			
3099.00	Allgemeiner Personalaufwand						
3100.00	Schul- und Verbrauchsmaterial	3'400		3'400		2'807.45	
3110.00	Anschaffung Mobiliar und Einrichtungen	1'000		1'000		1'731.35	
3150.00	Unterhalt Mobiliar und Einrichtungen			400			
3170.00	Spesenentschädigungen	600		600		600.00	
3171.00	Exkursionen, Schulreisen	400		400		32.40	
3190.00	Allgemeiner Sachaufwand	1'000		200			
3650.00	BVK-Sanierungsbeiträge kommunal						
4361.00	Versicherungsleistungen		2'000		3'000		
813	Kindergartenstufe Feld	213'500	3'000	114'200	0	156'629.48	7'150.00
	Nettoaufwand		210'500		114'200		149'479.48
3019.00	Löhne Begleitpersonen Lager und Exkursionen	4'100		3'900		195.00	
3020.00	Löhne Lehrpersonen						
3021.00	Löhne Deutsch als Zweitsprache DaZ	136'400		69'000		74'574.00	
3026.00	Löhne Klassenassistenten	7'200		3'400		38'292.30	
3030.00	FAK-Beiträge	1'800		900		1'200.50	

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	10'100		5'300		6'745.50	
3032.00	BVK-Beiträge	16'700		7'900		10'661.90	
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	1'300		700		2'409.30	
3080.00	Vikariatskosten	4'500		6'000		4'413.15	
3090.00	Aus- und Weiterbildungskosten	5'600		4'000		2'255.00	
3099.00	Allgemeiner Personalaufwand						
3100.00	Schul- und Verbrauchsmaterial	11'600		8'000		11'194.75	
3110.00	Anschaffung Mobiliar und Einrichtungen	8'700		2'400		3'091.48	
3150.00	Unterhalt Mobiliar und Einrichtungen	1'400					
3170.00	Spesenentschädigungen	1'200		1'200		850.00	
3171.00	Exkursionen, Schulreisen	2'200		1'500		542.40	
3190.00	Allgemeiner Sachaufwand	700				275.00	
3650.00	BVK-Sanierungsbeiträge kommunal					-70.80	
4361.00	Versicherungsleistungen		3'000				7'150.00
814	Kindergartenstufe Guldisloo	26'200	0	21'100	0	28'236.26	0.00
	Nettoaufwand		26'200		21'100		28'236.26
3019.00	Löhne Begleitpersonen Lager und Exkursionen	500		500		292.50	
3020.00	Löhne Lehrpersonen						
3021.00	Löhne Deutsch als Zweitsprache DaZ						
3026.00	Löhne Klassenassistenten	3'300		2'300		9'805.45	
3030.00	FAK-Beiträge	100		100		211.60	
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	300		300		1'183.20	
3032.00	BVK-Beiträge						
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung			100		224.45	
3080.00	Vikariatskosten	1'000		1'500		846.60	
3090.00	Aus- und Weiterbildungskosten	3'000		2'000		803.10	
3099.00	Allgemeiner Personalaufwand						
3100.00	Schul- und Verbrauchsmaterial	6'400		6'700		7'207.65	
3110.00	Anschaffung Mobiliar und Einrichtungen	5'500		3'400		3'525.61	
3150.00	Unterhalt Mobiliar und Einrichtungen	400		200			
3170.00	Spesenentschädigungen	2'500		2'500		3'320.00	

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3171.00	Exkursionen, Schulreisen	2'100		800		816.10	
3190.00	Allgemeiner Sachaufwand	1'100		700			
3650.00	BVK-Sanierungsbeiträge kommunal						
4361.00	Versicherungsleistungen						
815	Kindergartenstufe Robenhausen	206'100	0	128'500	0	125'333.85	0.00
	Nettoaufwand		206'100		128'500		125'333.85
3019.00	Löhne Begleitpersonen Lager und Exkursionen	300		300		390.00	
3020.00	Löhne Lehrpersonen						
3021.00	Löhne Deutsch als Zweitsprache DaZ	99'300		87'300		67'506.50	
3026.00	Löhne Klassenassistenten	58'200		2'600		16'102.00	
3030.00	FAK-Beiträge	2'000		1'100		597.95	
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	11'000		6'400		3'373.60	
3032.00	BVK-Beiträge	12'700		5'700		4'747.90	
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	1'500		900		1'721.20	
3080.00	Vikariatskosten	6'100		6'000		8'241.00	
3090.00	Aus- und Weiterbildungskosten	3'100		5'900		6'000.00	
3099.00	Allgemeiner Personalaufwand						
3100.00	Schul- und Verbrauchsmaterial	6'300		6'400		5'835.50	
3110.00	Anschaffung Mobiliar und Einrichtungen	3'100		2'900		11'372.90	
3150.00	Unterhalt Mobiliar und Einrichtungen	400		600			
3170.00	Spesenentschädigungen	600		600		600.00	
3171.00	Exkursionen, Schulreisen	1'200		1'600		738.25	
3190.00	Allgemeiner Sachaufwand	300		200		52.40	
3650.00	BVK-Sanierungsbeiträge kommunal					-1'945.35	
4361.00	Versicherungsleistungen						
816	Kindergartenstufe Walenbach	79'800	0	169'300	0	120'313.86	0.00
	Nettoaufwand		79'800		169'300		120'313.86
3019.00	Löhne Begleitpersonen Lager und Exkursionen	4'200		6'200		3'575.00	
3020.00	Löhne Lehrpersonen						

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3021.00	Löhne Deutsch als Zweitsprache DaZ	42'600		74'000		61'559.60	
3026.00	Löhne Klassenassistenten	5'400		38'700		21'665.25	
3030.00	FAK-Beiträge	600		1'300		936.15	
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	3'500		8'000		5'264.70	
3032.00	BVK-Beiträge	5'500		10'000		6'300.95	
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	500		1'100		1'828.80	
3080.00	Vikariatskosten	1'100		6'000		2'369.40	
3090.00	Aus- und Weiterbildungskosten	2'500		3'000		270.00	
3099.00	Allgemeiner Personalaufwand						
3100.00	Schul- und Verbrauchsmaterial	6'400		9'200		9'234.25	
3110.00	Anschaffung Mobiliar und Einrichtungen	5'100		7'700		7'316.71	
3150.00	Unterhalt Mobiliar und Einrichtungen			1'000		208.00	
3170.00	Spesenentschädigungen	600		600		950.00	
3171.00	Exkursionen, Schulreisen	1'200		1'700		1'085.45	
3190.00	Allgemeiner Sachaufwand	600		800		655.30	
3650.00	BVK-Sanierungsbeiträge kommunal					-2'905.70	
4361.00	Versicherungsleistungen						
819	Grundstufe (bis 2014)	0	0	0	0	0.00	0.00
3030.00	FAK-Beiträge						
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge						
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung						
3080.00	Vikariatskosten						
3090.00	Aus- und Weiterbildungskosten						
3100.00	Schul- und Verbrauchsmaterial						
3171.00	Exkursionen, Schulreisen						
3510.00	Lohnkostenanteile an Kanton						
820	Primarstufe Allgemein	15'350'500	168'100	15'077'900	135'200	14'035'521.71	142'315.30
	Nettoaufwand		15'182'400		14'942'700		13'893'206.41
3002.00	Sitzungsgelder	5'600		4'500		5'940.00	

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3019.00	Löhne Begleitpersonen Lager und Exkursionen	17'000		17'000		16'250.00	
3020.00	Löhne Lehrpersonen und Sachbearbeitungen	575'000		501'100		229'273.25	
3021.00	Löhne Deutsch als Zweitsprache DaZ						
3022.00	Löhne Übersetzerdienste						
3023.00	Löhne Freizeitkurse	72'700		66'800		61'271.90	
3024.00	Löhne Blockflötenunterricht						
3025.01	Löhne Logopädie	650'900		714'500		686'672.00	
3025.02	Löhne Psychomotorik	245'200		259'100		262'502.00	
3026.00	Löhne Klassenassistenzen						
3027.00	Löhne Begabungs- und Begabtenförderung	159'400		142'800		133'542.35	
3028.00	Löhne Schwimmhilfen	73'000		67'500		72'909.85	
3029.00	Löhne Aufgabenhilfen	110'400		119'200		131'061.80	
3030.00	FAK-Beiträge	23'300		21'200		19'081.95	
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	130'800		129'800		113'244.40	
3032.00	BVK-Beiträge	221'500		222'000		153'427.35	
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	17'500		17'300		33'465.30	
3070.00	Überbrückungszuschüsse BVK	100'000		182'800		152'047.95	
3080.00	Vikariatskosten kommunal	18'500		38'200		38'242.60	
3090.00	Aus- und Weiterbildungskosten	60'400		60'500		32'465.70	
3099.00	Allgemeiner Personalaufwand	18'600		22'100		54'003.25	
3100.00	Schul- und Verbrauchsmaterial	38'900		21'900		24'730.50	
3105.00	Schul- und Verbrauchsmaterial Handarbeit			35'000		13'592.05	
3110.00	Anschaffung Mobiliar und Einrichtungen	1'000		1'000			
3112.00	Anschaffung Informatik HW & SW	14'000		43'300		20'854.45	
3150.00	Unterhalt Mobiliar und Einrichtungen						
3152.00	Unterhalt Informatik HW & SW	180'200		147'800		120'044.20	
3155.00	Unterhalt Mobiliar und Einrichtungen Handarbeit						
3170.00	Spesenentschädigungen	2'900		1'100		16.60	
3174.00	Skilager	28'600		27'100		26'951.25	
3181.00	Transporte	12'800		5'800		9'898.00	
3182.00	Diverse Auslagen Freizeitkurse	3'800		3'700		2'722.00	
3184.00	Dienstleistungen Dritter	9'000					

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3185.00	IT Support Schulinformatik	172'200		155'300		170'690.40	
3186.00	Musikalische Grundausbildung	224'900		217'600		173'359.40	
3190.00	Allgemeiner Sachaufwand	14'300		7'800		7'392.00	
3510.00	Lohnkostenanteile an Kanton Lehrpersonal	10'659'500		10'188'000		10'349'833.22	
3511.00	Vikariatskostenanteile an Kanton	500'000		680'000		498'608.14	
3512.00	Lohnkostenanteile an Kanton Schulleitungen	893'800		860'400		887'228.50	
3512.01	Vikariatskostenanteile an Kanton Schulleitungen	55'000		56'100		47'547.80	
3513.00	Verwaltungskosten Volksschulamt	39'800		39'600		38'641.00	
3650.00	BVK-Sanierungsbeiträge kommunal					-69'791.10	
3650.01	BVK-Sanierungsbeiträge kantonal					-482'198.35	
4350.00	Verkaufserlöse						
4361.00	Versicherungsleistungen		25'000				20'944.70
4362.00	Elternbeiträge Klassenlager						
4363.00	Elternbeiträge Blockflötenunterricht						
4364.00	Elternbeiträge Freizeitkurse		62'400		68'100		63'965.00
4365.00	Elternbeiträge Skilager		31'200		28'000		26'800.00
4366.00	Übrige Elternbeiträge		700		700		575.00
4380.00	Eigenleistungen für Investitionen						
4610.00	Staatsbeiträge		48'800		38'400		30'030.60
4690.00	Beiträge Privater an Skilager						
821	Primarstufe Bühl	427'000	7'200	452'300	5'300	379'610.75	5'516.20
	Nettoaufwand		419'800		447'000		374'094.55
3019.00	Löhne Begleitpersonen Lager und Exkursionen	10'600		7'000		7'621.70	
3020.00	Löhne Lehrpersonen			29'200		42'921.00	
3021.00	Löhne Deutsch als Zweitsprache DaZ	91'100		82'500		83'636.70	
3022.00	Löhne Übersetzerdienste	800		900		637.15	
3026.00	Löhne Klassenassistenzen	85'400		92'400		78'329.20	
3030.00	FAK-Beiträge	2'200		2'300		2'395.95	
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	12'400		14'300		13'495.70	
3032.00	BVK-Beiträge	11'900		20'400		21'154.45	
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	1'700		1'900		4'425.85	

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3080.00	Vikariatskosten	4'100		8'000		3'860.35	
3090.00	Aus- und Weiterbildungskosten	24'100		26'800		13'945.40	
3099.00	Allgemeiner Personalaufwand	3'600		900		2'770.50	
3100.00	Schul- und Verbrauchsmaterial	69'800		67'500		56'790.33	
3105.00	Schul- und Verbrauchsmaterial Handarbeit	20'400		13'600		12'953.10	
3110.00	Anschaffung Mobiliar und Einrichtungen	14'800		21'000		8'323.62	
3112.00	Anschaffung Informatik HW & SW	6'200		10'900		2'614.53	
3115.00	Anschaffung Mobiliar und Einrichtungen Handarbeit						
3150.00	Unterhalt Mobiliar und Einrichtungen	6'500		1'500		382.00	
3152.00	Unterhalt Informatik HW & SW	11'400		14'000		3'753.20	
3154.00	Unterhalt Musikinstrumente			2'000		1'560.00	
3155.00	Unterhalt Mobiliar und Einrichtungen Handarbeit			3'100		1'070.90	
3170.00	Schulreisen, Lager, Projektwochen (ab 2018)	35'400					
3171.00	Exkursionen, Schulreisen			7'200		4'189.55	
3172.00	Klassenlager			10'800		9'926.50	
3173.00	Projektwochen					4'041.04	
3180.00	Telefongebühren	4'500		4'500		4'409.88	
3181.00	Porto	500		500		94.75	
3190.00	Allgemeiner Sachaufwand	9'600		9'100		3'894.00	
3650.00	BVK-Sanierungsbeiträge kommunal					-9'586.60	
4361.00	Versicherungsleistungen						588.20
4362.00	Elternbeiträge Klassenlager		7'200		5'300		4'928.00
822	Primarstufe Egg	229'500	2'200	220'000	1'700	188'533.21	0.00
	Nettoaufwand		227'300		218'300		188'533.21
3019.00	Löhne Begleitpersonen Lager und Exkursionen	3'700		4'600		130.00	
3020.00	Löhne Lehrpersonen						
3021.00	Löhne Deutsch als Zweitsprache DaZ	55'300		58'200		42'377.45	
3022.00	Löhne Übersetzerdienste	2'500		1'900		2'709.80	
3026.00	Löhne Klassenassistenzen	35'300		27'100		31'969.95	

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3030.00	FAK-Beiträge	1'200		1'000		601.05	
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	6'500		6'100		3'383.40	
3032.00	BVK-Beiträge	6'600		5'800		5'527.00	
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	900		800		1'673.75	
3080.00	Vikariatskosten	4'600		6'000		4'423.45	
3090.00	Aus- und Weiterbildungskosten	10'900		9'900		9'344.10	
3099.00	Allgemeiner Personalaufwand	2'200		2'100		2'608.10	
3100.00	Schul- und Verbrauchsmaterial	42'200		38'000		36'923.28	
3105.00	Schul- und Verbrauchsmaterial Handarbeit	11'800		9'600		17'383.55	
3110.00	Anschaffung Mobiliar und Einrichtungen	8'400		6'000		3'489.00	
3112.00	Anschaffung Informatik HW & SW			2'200		519.74	
3115.00	Anschaffung Mobiliar und Einrichtungen Handarbeit			600		1'985.45	
3150.00	Unterhalt Mobiliar und Einrichtungen	3'000		1'000			
3152.00	Unterhalt Informatik HW & SW	5'000		13'000		2'427.35	
3154.00	Unterhalt Musikinstrumente			400			
3155.00	Unterhalt Mobiliar und Einrichtungen Handarbeit			3'100		1'178.55	
3170.00	Schulreisen, Lager, Projektwochen (ab 2018)	21'900					
3171.00	Exkursionen, Schulreisen			6'500		6'873.30	
3172.00	Klassenlager			6'000			
3173.00	Projektwochen			3'000		8'693.80	
3180.00	Telefongebühren	3'000		3'200		2'532.04	
3181.00	Porto	500		500		168.50	
3190.00	Allgemeiner Sachaufwand	4'000		3'400		3'770.45	
3650.00	BVK-Sanierungsbeiträge kommunal					-2'159.85	
4361.00	Versicherungsleistungen						
4362.00	Elternbeiträge Klassenlager		2'200		1'700		
823	Primarstufe Feld	793'000	12'300	481'900	4'400	325'349.19	7'076.00
	Nettoaufwand		780'700		477'500		318'273.19
3019.00	Löhne Begleitpersonen Lager und Exkursionen	13'900		6'400		4'661.05	

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3020.00	Löhne Lehrpersonen			25'300		8'519.55	
3021.00	Löhne Deutsch als Zweitsprache DaZ	250'300		103'300		91'267.15	
3022.00	Löhne Übersetzerdienste	3'100		900		1'300.10	
3026.00	Löhne Klassenassistenzen	140'300		73'200		43'185.85	
3030.00	FAK-Beiträge	4'800		2'300		1'534.20	
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	26'700		14'200		8'630.55	
3032.00	BVK-Beiträge	32'500		16'500		11'711.45	
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	3'600		1'900		3'050.85	
3080.00	Vikariatskosten	4'000		10'000		2'494.85	
3090.00	Aus- und Weiterbildungskosten	36'400		35'600		36'460.35	
3099.00	Allgemeiner Personalaufwand	4'000		1'300		1'823.70	
3100.00	Schul- und Verbrauchsmaterial	117'400		86'800		70'093.77	
3105.00	Schul- und Verbrauchsmaterial Handarbeit	35'800		20'500		17'289.00	
3110.00	Anschaffung Mobiliar und Einrichtungen	35'400		7'200		3'355.52	
3112.00	Anschaffung Informatik HW & SW	8'100		7'900		6'896.33	
3115.00	Anschaffung Mobiliar und Einrichtungen Handarbeit			13'400			
3150.00	Unterhalt Mobiliar und Einrichtungen	7'000				162.70	
3152.00	Unterhalt Informatik HW & SW	6'100		16'100		2'441.46	
3154.00	Unterhalt Musikinstrumente			1'300		1'455.50	
3155.00	Unterhalt Mobiliar und Einrichtungen Handarbeit			800		1'844.70	
3160.00	Mieten und Benützungskosten					3'750.00	
3170.00	Schulreisen, Lager, Projektwochen (ab 2018)	47'000					
3171.00	Exkursionen, Schulreisen			10'300		6'465.35	
3172.00	Klassenlager			12'000		11'269.80	
3173.00	Projektwochen						
3180.00	Telefongebühren	5'500		5'500		5'553.01	
3181.00	Porto	500		500		1'685.00	
3190.00	Allgemeiner Sachaufwand	10'600		8'700		3'649.35	
3650.00	BVK-Sanierungsbeiträge kommunal					-25'201.95	
4361.00	Versicherungsleistungen		3'500				2'500.00
4362.00	Elternbeiträge Klassenlager		8'800		4'400		4'576.00

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
824	Primarstufe Guldisloo	792'300	4'800	854'600	4'800	764'525.45	4'691.75
	Nettoaufwand		787'500		849'800		759'833.70
3019.00	Löhne Begleitpersonen Lager und Exkursionen	5'700		7'000		2'818.20	
3020.00	Löhne Lehrpersonen	217'500		219'500		222'080.90	
3021.00	Löhne Deutsch als Zweitsprache DaZ	130'000		185'800		173'098.50	
3022.00	Löhne Übersetzerdienste	600		600		1'018.10	
3026.00	Löhne Klassenassistenzen	44'600		43'400		40'911.50	
3030.00	FAK-Beiträge	4'900		5'000		4'764.50	
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	27'700		30'500		26'678.95	
3032.00	BVK-Beiträge	44'900		50'900		44'729.20	
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	3'700		4'100		9'550.55	
3080.00	Vikariatskosten	20'300		5'000		26'853.45	
3090.00	Aus- und Weiterbildungskosten	30'600		33'600		19'022.35	
3099.00	Allgemeiner Personalaufwand	2'200		1'900		2'884.10	
3100.00	Schul- und Verbrauchsmaterial	67'500		58'700		48'539.05	
3105.00	Schul- und Verbrauchsmaterial Handarbeit	16'700		13'200		11'085.75	
3110.00	Anschaffung Mobiliar und Einrichtungen	8'300		9'600		3'787.60	
3112.00	Anschaffung Informatik HW & SW	3'200		9'900		1'865.93	
3115.00	Anschaffung Mobiliar und Einrichtungen Handarbeit			2'700		89.90	
3150.00	Unterhalt Mobiliar und Einrichtungen	6'300		500		4'234.55	
3152.00	Unterhalt Informatik HW & SW	6'000		16'000		5'029.05	
3154.00	Unterhalt Musikinstrumente			1'900		1'626.50	
3155.00	Unterhalt Mobiliar und Einrichtungen Handarbeit			3'100		183.95	
3160.00	Mieten und Benützungskosten	118'700		118'700		110'800.00	
3170.00	Schulreisen, Lager, Projektwochen (ab 2018)	19'300					
3171.00	Exkursionen, Schulreisen			6'100		4'967.20	
3172.00	Klassenlager			13'200		6'485.60	
3173.00	Projektwochen						
3180.00	Telefongebühren	4'700		4'800		4'614.67	
3181.00	Porto	500		500		152.00	

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3190.00	Allgemeiner Sachaufwand	8'400		8'400		6'045.45	
3650.00	BVK-Sanierungsbeiträge kommunal					-19'392.05	
4361.00	Versicherungsleistungen						2'271.75
4362.00	Elternbeiträge Klassenlager		4'800		4'800		2'420.00
825	Primarstufe Robenhausen	404'300	9'600	366'600	4'600	385'088.54	8'676.00
	Nettoaufwand		394'700		362'000		376'412.54
3019.00	Löhne Begleitpersonen Lager und Exkursionen	11'600		7'700		10'149.65	
3020.00	Löhne Lehrpersonen					30'610.40	
3021.00	Löhne Deutsch als Zweitsprache DaZ	105'800		117'600		97'372.05	
3022.00	Löhne Übersetzerdienste	1'300		1'600		1'195.40	
3026.00	Löhne Klassenassistenzen	54'500		42'600		44'097.95	
3030.00	FAK-Beiträge	2'000		1'800		1'510.30	
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	11'300		11'300		8'503.05	
3032.00	BVK-Beiträge	13'700		7'000		6'090.35	
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	1'500		1'500		3'859.35	
3080.00	Vikariatskosten	7'100		8'000		5'859.75	
3090.00	Aus- und Weiterbildungskosten	19'400		16'900		12'909.05	
3099.00	Allgemeiner Personalaufwand	2'900		1'500		1'606.60	
3100.00	Schul- und Verbrauchsmaterial	77'000		66'200		61'973.65	
3105.00	Schul- und Verbrauchsmaterial Handarbeit	22'900		17'200		15'279.30	
3110.00	Anschaffung Mobiliar und Einrichtungen	7'400		8'600		8'005.35	
3112.00	Anschaffung Informatik HW & SW					3'243.59	
3115.00	Anschaffung Mobiliar und Einrichtungen Handarbeit			3'300		13'759.55	
3150.00	Unterhalt Mobiliar und Einrichtungen	7'900		2'400		966.90	
3152.00	Unterhalt Informatik HW & SW	11'000		14'000		6'156.00	
3154.00	Unterhalt Musikinstrumente			2'300		1'869.00	
3155.00	Unterhalt Mobiliar und Einrichtungen Handarbeit			3'100			
3160.00	Mieten und Benützungskosten					5'592.00	
3170.00	Schulreisen, Lager, Projektwochen (ab 2018)	29'700					

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3171.00	Exkursionen, Schulreisen			6'700		4'303.75	
3172.00	Klassenlager			12'600		24'100.35	
3173.00	Projektwochen					7'862.90	
3180.00	Telefongebühren	5'600		6'600		5'275.40	
3181.00	Porto	500		500		263.50	
3190.00	Allgemeiner Sachaufwand	11'200		5'600		5'218.10	
3650.00	BVK-Sanierungsbeiträge kommunal					-2'544.70	
4361.00	Versicherungsleistungen						
4362.00	Elternbeiträge Klassenlager		9'600		4'600		8'676.00
826	Primarstufe Walenbach	446'600	11'000	455'000	6'900	402'093.59	4'493.75
	Nettoaufwand		435'600		448'100		397'599.84
3019.00	Löhne Begleitpersonen Lager und Exkursionen	13'500		12'700		1'950.00	
3020.00	Löhne Lehrpersonen	7'400		3'500		6'334.25	
3021.00	Löhne Deutsch als Zweitsprache DaZ	101'300		125'100		131'631.35	
3022.00	Löhne Übersetzerdienste	600		500		511.85	
3026.00	Löhne Klassenassistenzen	64'500		41'500		32'742.60	
3030.00	FAK-Beiträge	2'200		2'000		2'179.50	
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	12'300		12'300		12'238.55	
3032.00	BVK-Beiträge	13'100		14'100		19'630.70	
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	1'600		1'600		3'836.40	
3080.00	Vikariatskosten	10'100		13'000		13'886.70	
3090.00	Aus- und Weiterbildungskosten	18'800		21'100		10'349.15	
3099.00	Allgemeiner Personalaufwand	3'100		2'000		4'051.30	
3100.00	Schul- und Verbrauchsmaterial	87'800		86'600		76'940.50	
3105.00	Schul- und Verbrauchsmaterial Handarbeit	27'700		23'000		27'153.95	
3110.00	Anschaffung Mobiliar und Einrichtungen	11'100		4'400		1'663.55	
3112.00	Anschaffung Informatik HW & SW	8'000		6'000		4'432.45	
3115.00	Anschaffung Mobiliar und Einrichtungen Handarbeit			5'100		3'228.50	
3150.00	Unterhalt Mobiliar und Einrichtungen	6'300				220.70	
3152.00	Unterhalt Informatik HW & SW	10'000		20'000		8'327.98	

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3154.00	Unterhalt Musikinstrumente			2'000		1'539.00	
3155.00	Unterhalt Mobiliar und Einrichtungen Handarbeit			3'100		2'575.45	
3160.00	Mieten und Benützungskosten					12'495.90	
3170.00	Schulreisen, Lager, Projektwochen (ab 2018)	32'400					
3171.00	Exkursionen, Schulreisen			9'000		6'736.10	
3172.00	Klassenlager			18'900		10'032.20	
3173.00	Projektwochen			10'800			
3180.00	Telefongebühren	7'200		7'400		7'183.81	
3181.00	Porto	500		500		1'630.00	
3190.00	Allgemeiner Sachaufwand	7'100		8'800		6'439.25	
3650.00	BVK-Sanierungsbeiträge kommunal					-7'848.10	
4361.00	Versicherungsleistungen						555.75
4362.00	Elternbeiträge Klassenlager		11'000		6'900		3'938.00
843	Tagesstrukturen	1'105'700	814'700	1'038'100	699'900	1'093'185.34	733'296.55
	Nettoaufwand		291'000		338'200		359'888.79
3011.00	Löhne Morgenbetreuung	10'200		11'800		16'065.60	
3012.00	Löhne Mittagsbetreuung	210'700		201'100		232'104.95	
3013.00	Löhne Nachmittagsbetreuung	310'000		281'100		330'263.60	
3014.00	Löhne Ferienbetreuung	20'000		20'000		19'554.60	
3015.00	Löhne Teamleitung	54'800		50'900		54'102.20	
3030.00	FAK-Beiträge	7'600		6'600		7'434.95	
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	42'400		40'400		41'763.50	
3032.00	BVK-Beiträge	55'200		50'000		50'667.50	
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	5'700		5'400		13'879.45	
3080.00	Vikariatskosten	20'000		36'000		24'653.60	
3090.00	Aus- und Weiterbildungskosten	5'800		4'000		708.40	
3112.00	Anschaffung Mobiliar und Einrichtungen Mittags- betreuung	1'300		500		1'982.10	
3113.00	Anschaffung Mobiliar und Einrichtungen Nach- mittagsbetreuung	2'500		1'300		1'199.55	
3115.00	Anschaffung Informatik HW & SW			3'300			

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3132.00	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	5'500		5'600		5'401.47	
3133.00	Betriebs- und Verbrauchsmaterial Nachmittagsbetreuung						
3134.00	Betriebs- und Verbrauchsmaterial Ferienbetreuung	1'100		1'100		993.80	
3150.00	Unterhalt Mobiliar und Einrichtungen Tagesstrukturen						
3152.00	Unterhalt Informatik HW & SW	600		1'000			
3170.00	Spesenentschädigungen	3'500		3'000		4'030.70	
3180.00	Dienstleistungen Dritter	88'700		94'100		65'814.50	
3181.00	Telefongebühren	2'200		2'200		1'320.47	
3182.00	Verpflegung	254'700		215'500		240'002.35	
3184.00	Verpflegung Ferienbetreuung	3'200		3'200		1'832.60	
3650.00	BVK-Sanierungsbeiträge kommunal					-20'590.55	
4360.00	Versicherungsleistungen		13'200		11'700		19'091.05
4361.00	Elternbeiträge Morgenbetreuung		9'000		10'100		9'552.00
4362.00	Elternbeiträge Mittagsbetreuung		414'200		347'600		372'475.50
4363.00	Elternbeiträge Nachmittagsbetreuung		347'700		302'900		307'533.00
4364.00	Elternbeiträge Ferienbetreuung		30'600		27'600		24'645.00
4600.00	Bundesbeiträge						
844	Musikschule	538'600	0	522'600	0	479'492.60	0.00
	Nettoaufwand		538'600		522'600		479'492.60
3160.00	Mieten und Benützungskosten					3'800.00	
3620.00	Beitrag an Musikschule	531'600		518'000		468'538.20	
3660.00	Stipendien	7'000		4'600		7'154.40	
847	Liegenschaften	3'782'300	0	3'540'000	0	3'242'708.19	0.00
	Nettoaufwand		3'782'300		3'540'000		3'242'708.19
3520.00	Entschädigung an andere Gemeinden	3'782'300		3'540'000		3'242'708.19	
4920.00	Mietertrag Aemmetweg (neu 1.153.4271.00)						

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
848	Volksschule Sonstiges	753'800	79'800	804'000	72'600	780'151.75	48'049.50
	Nettoaufwand		674'000		731'400		732'102.25
3010.00	Löhne Schülertransporte	118'300		119'300		117'904.00	
3011.00	Löhne Kommunale Verschiedene (DfF)	1'500				523.65	
3012.00	Löhne QUIMS Egg	16'600		27'100		26'701.00	
3012.01	Löhne QUIMS Feld	23'200					
3030.00	FAK-Beiträge	1'400		1'300		1'311.70	
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	8'000		8'100		7'373.05	
3032.00	BVK-Beiträge	13'000		13'200		12'984.95	
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	1'100		1'100		2'976.45	
3082.00	Vikariatskosten QUIMS						
3090.00	Aus- und Weiterbildungskosten	1'000		1'000		390.00	
3092.00	Aus- und Weiterbildungskosten QUIMS Egg	3'000		12'800		14'329.60	
3092.01	Aus- und Weiterbildungskosten QUIMS Feld	7'300					
3130.00	Treibstoff, Benzin Schulbusse	5'800		5'600		5'521.75	
3150.00	Unterhalt Schulbusse	8'000		9'000		11'815.75	
3160.00	Mieten und Benützungskosten	63'700		77'600		71'594.95	
3170.00	Spesenentschädigungen						
3180.00	Dienstleistungen Dritter	26'100		26'100		25'130.00	
3184.00	Versicherungsprämien	9'300		9'300		9'229.70	
3190.00	Allgemeiner Sachaufwand	5'100		5'100		4'475.50	
3192.00	Allgemeiner Sachaufwand QUIMS Egg	5'300		30'500		7'463.10	
3192.01	Allgemeiner Sachaufwand QUIMS Feld	22'500					
3620.00	Beitrag an Schulpsych. Beratungsdienst	369'100		409'900		412'019.80	
3650.00	BVK-Sanierungsbeiträge kommunal					-5'104.20	
3651.00	Beiträge an private Institutionen	44'500		47'000		53'511.00	
4350.00	Übrige Erträge						
4360.00	Elternbeiträge an Pausenverpflegung		2'200		2'200		2'195.50
4361.00	Versicherungsleistungen						
4612.00	Staatsbeiträge QUIMS Egg		24'400		70'400		45'854.00
4612.01	Staatsbeiträge QUIMS Feld		53'200				

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
850	Sonderschulen	2'870'300	478'300	3'244'100	507'900	3'477'612.24	582'321.00
	Nettoaufwand		2'392'000		2'736'200		2'895'291.24
3022.00	Löhne Übersetzerdienste						
3030.00	FAK-Beiträge						
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge						
3032.00	BVK-Beiträge						
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung						
3180.00	Dienstleistungen Dritter an Therapien & Fördermassnahmen	136'700		223'900		145'339.39	
3181.00	Schülertransporte	209'300		318'000		321'526.65	
3182.00	Dienstleistungen Dritter an Tagesstrukturen	21'300		21'300		22'385.00	
3190.00	Allgemeiner Sachaufwand	2'000		2'000		1'920.45	
3650.00	Beiträge an Sonderschulung und Heime	2'501'000		2'678'900		2'986'440.75	
4350.00	Übrige Erträge		2'900		4'400		2'368.00
4360.00	Elternbeiträge Sonderschulung und Heime		47'400		25'600		36'999.00
4520.00	Entschädigungen von anderen Gemeinden		396'000		447'900		494'084.00
4530.00	Rückerstattungen eigener Betriebe						
4610.00	Staatsbeiträge		32'000		30'000		48'870.00
851	HPSW (Globalbudget)	6'534'500	6'534'500	6'741'500	6'741'500	6'730'913.80	6'730'913.80
852	Schulsozialarbeit	349'800	7'800	340'700	7'200	301'442.95	7'650.00
	Nettoaufwand		342'000		333'500		293'792.95
3010.00	Löhne Schulsozialarbeit	251'700		237'800		232'106.95	
3030.00	FAK-Beiträge	3'000		2'600		2'486.00	
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	17'000		16'000		13'972.90	
3032.00	BVK-Beiträge	31'000		29'200		23'962.65	
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	2'300		2'100		4'760.30	
3090.00	Aus- und Weiterbildungskosten	1'500		1'500		2'310.00	
3099.00	Allgemeiner Personalaufwand	400		400		240.70	
3100.00	Lehrmittel und Schulmaterial	900		900		876.60	
3170.00	Spesenentschädigungen	3'000		1'400		3'085.15	

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3180.00	Dienstleistungen Dritter	39'000		48'800		28'064.00	
3650.00	BVK-Sanierungsbeiträge kommunal					-10'422.30	
4361.00	Versicherungsleistungen		7'800		7'200		7'650.00
860	Schulgesundheit	111'200	0	89'200	0	112'244.20	0.00
	Nettoaufwand		111'200		89'200		112'244.20
3010.00	Löhne Therapeutinnen	5'600		5'800		4'201.45	
3011.00	Löhne Zahnpflegegehilfen	10'100		9'000		10'140.65	
3030.00	FAK-Beiträge	200		200		212.10	
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	1'100		1'000		1'175.60	
3032.00	BVK-Beiträge						
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	100		200		294.15	
3090.00	Aus- und Weiterbildungskosten	400		400		200.00	
3170.00	Spesenentschädigungen	200		200		70.00	
3180.00	Schulzahnarzt	75'100		64'400		75'964.20	
3181.00	Schulärztliche Untersuchungen	18'400		6'500		18'894.50	
3190.00	Allgemeiner Sachaufwand			1'500		1'091.55	
3650.00	BVK-Sanierungsbeiträge						
4361.00	Versicherungsleistungen						
865	Ferienhaus Canetg, Surcuolm	72'600	0	64'900	0	25'478.10	0.00
	Nettoaufwand		72'600		64'900		25'478.10
3520.00	Entschädigung an andere Gemeinden	72'600		64'900		25'478.10	

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
870	KIND	464'000	0	527'000	0	436'195.55	0.00
	Nettoaufwand		464'000		527'000		436'195.55
871	Kind	464'000	0	527'000	0	436'195.55	0.00
	Nettoaufwand		464'000		527'000		436'195.55
3180.00	Dienstleistungen Dritter	17'000				17'145.00	
3650.00	Familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter	400'000		480'000		389'050.55	
3651.00	Beiträge an FiZ	36'000		36'000		30'000.00	
3900.00	Interne Verrechnung Personalaufwand (803)	11'000		11'000			
890	JUGEND	997'400	3'000	990'300	3'000	966'847.66	3'000.00
	Nettoaufwand		994'400		987'300		963'847.66
891	Jugend	997'400	3'000	990'300	3'000	966'847.66	3'000.00
	Nettoaufwand		994'400		987'300		963'847.66
3000.00	Sitzungsgelder	4'000		3'000		1'520.00	
3010.00	Löhne	58'000		58'000		57'862.60	
3030.00	FAK-Beiträge	600		600		622.50	
3031.00	AHV-/ALV-Beiträge	3'400		3'400		3'499.80	
3032.00	BVK-Beiträge	7'400		6'800		6'379.20	
3033.00	Unfall- und Krankenversicherung	1'200		1'000		1'186.75	
3090.00	Aus- und Weiterbildung	500		500			
3100.00	Drucksachen, Fachliteratur, Büromaterial	1'000		1'000		17.00	
3150.00	IT-Kosten	8'400		2'500		2'534.40	
3170.00	Spesenvergütungen	1'000		1'000		942.30	
3180.00	Dienstleistungen Dritter, Suchtprävention	4'000		4'000		11'293.95	
3181.00	Telefon	400		500		564.20	
3190.00	Übriger Sachaufwand	1'000		2'000		28.00	
3640.00	Beitrag an Verein für Prävention und Drogenfragen ZO (bis 2015)						
3650.00	Gemeinsame Jugendpolitik	3'500		3'000		2'441.40	
3650.01	BVK-Sanierungsbeiträge					-1'867.25	
3651.00	Jugendkredit	880'000		880'000		879'822.81	

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3900.00	Interne Verrechnung Personalaufwand (803)	23'000		23'000			
4360.00	Versicherungsleistungen		3'000		3'000		3'000.00
	Ertragsüberschuss	218'613'700	218'364'200	218'317'431	220'102'931	225'661'649.44	229'089'058.53
	Aufwandüberschuss		249'500	1'785'500		3'427'409.09	
		218'613'700	218'613'700	220'102'931	220'102'931	229'089'058.53	229'089'058.53

Voranschlag 2017			Voranschlag 2018	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen
		Investitionen im Verwaltungsvermögen		
		5 Ausgaben		
19'536'200		50 Sachgüter	22'953'000	
		52 Darlehen und Beteiligungen		
180'000		56 Investitionsbeiträge	79'000	
150'000		57 Durchlaufende Beiträge	180'000	
885'000		58 Übrige zu aktivierenden Ausgaben	805'000	
20'751'200		Total Ausgaben	24'017'000	
		6 Einnahmen		
		60 Abgang von Sachgütern		5'000
	1'395'000	61 Nutzungsabgaben und Vorteilsentgelte		1'510'000
		62 Rückzahlungen von Darlehen und Beteiligungen		
	165'000	63 Rückerstattungen für Sachgüter		410'000
		64 Rückzahlung von Investitionsbeiträgen		
	250'000	66 Beiträge mit Zweckbindung		200'000
	150'000	67 Durchlaufende Beiträge		180'000
1'960'000		Total Einnahmen		2'305'000

Voranschlag 2017			Voranschlag 2018	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen
20'751'200		Investitionen im Verwaltungsvermögen	24'017'000	
	1'960'000	Total Investitionsausgaben		
		Übertragungen in die Laufende Rechnung (Konto 5920)		
		Übertragungen in Spezialfinanzierungen (Konto 5930)		
	1'960'000	Total Investitionseinnahmen		2'305'000
	18'791'200	Nettoinvestitionen		21'712'000
		Einnahmenüberschuss		
20'751'200	20'751'200		24'017'000	24'017'000
630'000		Investitionen im Finanzvermögen		
		7 Ausgaben für Sachwertanlagen		
630'000		70 Erwerb, Veränderung von Grundeigentum	1'035'000	
		71 Erwerb, Veränderung von Mobilien		
		79 Buchgewinne (7920 Übertrag in die Laufende Rechnung)	750'000	
	1'000'000	8 Einnahmen für Sachwertanlagen		
		80 Verkauf, Veränderung von Grundeigentum		850'000
		81 Verkauf, Veränderung von Mobilien		
		89 Buchverlust (8920 Übertrag in die Laufende Rechnung)		
1'260'000	1'000'000		1'785'000	850'000
	260'000	Nettoveränderungen bei den Sachwertanlagen:		
		Ausgabenüberschuss = Zuwachs		935'000
		Einnahmenüberschuss = Verminderung		
1'260'000	1'260'000		1'785'000	1'785'000

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
10	LEITUNG + RECHT PRÄSIDIALES + PERSONAL	300'000	0	100'000	0	0.00	0.00
	Nettoausgaben		300'000		100'000		
15	ABTEILUNG FINANZEN	780'000	850'000	660'000	1'000'000	1'070'071.20	22'683'123.77
	Nettoeinnahmen	70'000		340'000		21'613'052.57	
20	ABTEILUNG TIEFBAU	5'680'000	1'200'000	3'175'000	1'000'000	2'447'889.50	881'441.50
	Nettoausgaben		4'480'000		2'175'000		1'566'448.00
22	ABTEILUNG HOCHBAU (+ PLANUNG)	2'245'000	0	3'060'000	0	2'515'310.62	82'560.00
	Nettoausgaben		2'245'000		3'060'000		2'432'750.62
30	ABTEILUNG IMMOBILIEN	2'185'000	0	1'700'000	0	4'379'911.60	0.00
	Nettoausgaben		2'185'000		1'700'000		4'379'911.60
40	SPORT + FREIZEIT	470'000	0	220'000	0	797'088.55	0.00
	Nettoausgaben		470'000		220'000		797'088.55
45	ABTEILUNG SICHERHEIT	871'000	185'000	786'000	200'000	586'289.20	281'000.00
	Nettoausgaben		686'000		586'000		305'289.20
50	ABTEILUNG SOZIALES	0	0	0	0	0.00	0.00
52	ALTER	400'000	0	0	0	992'253.50	0.00
	Nettoausgaben		400'000				992'253.50
55	ABTEILUNG UMWELT	79'000	0	180'000	0	0.00	0.00
	Nettoausgaben		79'000		180'000		
70	STADTWERKE	9'745'000	920'000	9'420'200	660'000	6'789'661.42	6'789'661.42
	Nettoausgaben		8'825'000		8'760'200		
80	BILDUNG	3'047'000	0	2'710'000	100'000	11'931'799.35	84'371.10
	Nettoausgaben		3'047'000		2'610'000		11'847'428.25

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Einnahmenüberschuss	25'802'000	3'155'000	22'011'200	2'960'000	31'510'274.94	30'802'157.79
	Ausgabenüberschuss		22'647'000		19'051'200		708'117.15
		25'802'000	25'802'000	22'011'200	22'011'200	31'510'274.94	31'510'274.94

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
10	LEITUNG + RECHT PRÄSIDIALES + PERSONAL	300'000	0	100'000	0	0.00	0.00
	Nettoausgaben		300'000		100'000		
104	Präsidiales, Leitung + Recht	300'000	0	100'000	0	0.00	0.00
	Nettoausgaben		300'000		100'000		
5060.00	Evaluation Gemeindefachapplikationen	300'000		100'000			
5061.00	Anschaffung GEVER-Programm						
5810.00	Revision Richtplanung						
5810.01	Planung Stadtzentrum Oberwetzikon (bis 2014)						
5810.02	Planung Zentrum Unterwetzikon (bis 2014)						
5810.03	Grundlagenplanungen Stadtplanung / Verkehrsplanung (bis 2014)						
5810.04	Gestaltungsplan Pestalozzistrasse (bis 2014)						

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
15	ABTEILUNG FINANZEN	780'000	850'000	660'000	1'000'000	1'070'071.20	22'683'123.77
	Nettoeinnahmen	70'000		340'000		21'613'052.57	
163	An-/Verkauf von Liegenschaften	780'000	850'000	660'000	1'000'000	642'956.15	202'600.00
	Nettoeinnahmen / Ausgaben	70'000		340'000		440'356.15	
7010.00	Ankauf nicht überbaute Grundstücke						
7011.00	Investitionen in unüberbaute Grundstücke						
7020.00	Kauf/Erstellung von Gebäuden					533'266.15	
7040.00	Grundeigentumsanteile						
7090.00	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten	30'000		30'000		572.80	
7920.00	Übertragung von Buchgewinnen	750'000		630'000		109'117.20	
8010.00	Verkauf/Übertragung von unüberbauten Grundstücken						202'600.00
8020.00	Verkauf/Übertragung von Gebäuden		850'000		1'000'000		
8030.00	Grundeigentum mit Baurechten						
8040.00	Grundeigentumsanteile						
8920.00	Übertragung von Buchverlusten						
165	Aktivierung/Passivierung	0	0	0	0	427'115.05	22'480'523.77
	Nettoeinnahmen					22'053'408.72	
5900.00	Passivierung der Einnahmen					427'115.05	
6900.00	Aktivierung der Ausgaben						22'480'523.77

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
20	ABTEILUNG TIEFBAU	5'680'000	1'200'000	3'175'000	1'000'000	2'447'889.50	881'441.50
	Nettoaufgaben		4'480'000		2'175'000		1'566'448.00
202	Vermessung / GIS (bis 2014)	0	0	0	0	0.00	0.00
5010.00	Nachführung Vermessung						
203	Gemeindestrassen (bis 2014 + ab 2017)	1'850'000	0	1'055'000	0	393'691.15	0.00
	Nettoaufgaben		1'850'000		1'055'000		393'691.15
5010.01	Stationsstrasse (Bahnhof- - Mühlebühlstrasse) (bis 2014)						
5010.03	Bertschikerstrasse (Langweid- bis Schönenwerdstrasse), Sanierung						
5010.04	Eggstrasse 2. Etappe (Polygon bis Schulanlage Egg)						
5010.06	Rigiblick (alle Abschnitte)						
5010.07	Ringwilerstrasse (Hinwilerstrasse - Hochrüti)					1'494.65	
5010.08	Dorfstrasse (Rössliplatz - Hell)					6'000.00	
5010.10	Tannen- und Kreuzbühlstrasse						
5010.11	Buchgrindelstrasse - Motorenstrasse (bis 2014)					-9'387.95	
5010.12	Burgstrasse						
5010.13	Spitalstrasse Süd (Weiher- - Kantonsschulstrasse)						
5010.14	Hofstrasse (alle Teilstücke)					61'232.35	
5010.15	Haldenstrasse (Usterstrasse - Giessereistrasse)					49'225.65	
5010.17	Kreisel ZO (Spital- - Rapperswilerstrasse)						
5010.18	Bäretswilerweg (Einlenker Waldegg)						
5010.19	Eggstrasse äussere (Spitalstrasse - Kehrplatz)						
5010.20	Talstrasse (Weststrasse - Treppe PU)	100'000		10'000			
5010.23	Kastellstrasse (Motoren- - Industriestrasse)						
5010.24	Erschliessung Widum, Bäume						
5010.25	Hittnauerstrasse (Sommerauweg - Gemeindegrenze)						
5010.26	Bodenstrasse/Pfadacher Anteil QP						
5010.27	Allenbergstrasse	180'000		10'000			
5010.28	Bächelackerstrasse (ganzer Abschnitt)			30'000			
5010.29	Kreisel Grüningerstrasse (Migros)			15'000			

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
5010.30	Stationsstrasse 2. Etappe (Bahnübergang bis obere Bahnhofstrasse)	110'000		590'000			
5010.31	Hofstrasse (Kreisel bis Schöneichstrasse, Migros)	350'000					
5010.32	Adetswilerstrasse (Hittnauerstrasse - Gemeindegrenze)	100'000					
5010.33	Sandbühl- und Felseneggstrasse (alle Abschnitte)	620'000					
5010.34	Guyer-Zeller-Strasse (Bushof)	10'000					
5010.55	Spitalstrasse (Schneggen- bis Bühlstrasse), Sanierung						
5010.62	Verkehrskonzept Unterwetzikon					380'000.00	
5010.63	Schönenwerdstrasse (Robank bis Stadtgrenze)					-223'221.90	
5010.66	Einführung Tempo 30	30'000				120'996.40	
5010.75	Kantonsschulweg, Sanierung						
5010.91	Riedstrasse						
5010.93	Binzstrasse Ost						
5010.94	Ettenhauserstrasse (bis 2014)						
5010.97	Binzackerstrasse (Bahnhofstrasse - Binzstrasse)						
5010.99	Motorenstrasse (West- bis Riedstrasse)						
5012.32	Wiesenstrasse (Brücke und Strasse)					8'825.60	
5012.34	Fussweg/Radweg allgemein	100'000		170'000			
5012.35	Fussweg am Wildbach (Bahnhof- - Mattackerstrasse)						
5012.36	Fussweg Weidstrasse, Kehrplatz Binzstrasse					-48'843.65	
5012.37	PU Widum - Stadtzentrum						
5012.38	Fussweg Binzackerstrasse - Bhf. Kempten						
5012.39	Brückensanierungen	150'000		150'000			
5012.40	Wildbachbrücke beim Sportplatz, Neubau						
5060.02	Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen (ohne 2015)	100'000		80'000		47'370.00	
5640.00	Investitionsbeiträge Tiefbau						
5700.00	Einlage Parkplatzfonds						
6100.00	Mehrwertsbeiträge Strassen						
6611.00	Staatsbeiträge an Strassenbauten						
6690.00	Übrige Beiträge						
6700.00	Entnahme Fonds für Parkplatzbauten						

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
204	Kanalisationen	1'400'000	1'000'000	1'170'000	900'000	514'188.65	881'441.50
	Nettoeinnahmen / Ausgaben		400'000		270'000	367'252.85	
5015.10	Sanierung bestehendes Kanalnetz (diverse kleinere Projekte)	300'000		300'000		263'739.35	
5015.31	Bach Robank und Meteorleitung Schönenwerd					212'716.55	
5015.32	Kanalisation Weststrasse (Strandbad- bis Buchgrindelstrasse)						
5015.34	Kanalisation Binzacker, Weststrasse bis Bahnhof Kempten						
5015.43	Rainstrasse (Neubau Rückhaltebecken)	200'000		100'000			
5015.44	Birkenweg (Neubau Rückhaltebecken)						
5015.46	Meteorwasserleitung Motorenstrasse						
5015.47	Kanalisation Spitalstrasse (Weiherstrasse - Leutholdstrasse)						
5015.48	Meteorwasserkanal Dorfstrasse (Ersatz)						
5015.49	Kanalisation Stationsstrasse 2. Etappe (Bahnhofstrasse bis Bahnhofstrasse)	50'000		300'000		6'000.00	
5015.50	Kanalisation Ettenhauserstrasse und Bachtelstrasse	150'000		30'000		6'871.20	
5015.51	Kanalisation Haldenstrasse (Usterstrasse bis Aabach)					12'961.55	
5015.52	Kanalisation Usterstrasse (Haldenstrasse bis Buchgrindelstrasse)	50'000		350'000			
5015.53	Kanalisation Bächelacher / Neuwies					11'900.00	
5015.54	Robenhausen (Regenwasserentlastung Kostenanteil Stadt an QP)			90'000			
5015.55	Kanalisation Sandbühl	200'000					
5015.56	Kanalisation Eggstrasse	30'000					
5015.57	Kanalisation West-/Zürcherstrasse (Projekt kant. TBA)	270'000					
5015.58	Rückhaltebecken Schellerstrasse	150'000					
5060.00	Fahrzeuge						
6105.00	Kanalisations-Anschlussgebühren		1'000'000		900'000		881'441.50
6105.01	Mehrwertbeiträge Kanalisation						

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
6610.00	Staatsbeiträge an Kanalbauten						
205	Öffentliche Anlagen (bis 2014 + ab 2017) Nettoaussgaben	0	0	100'000	0 100'000	0.00	0.00
5010.00	Tödipark						
5060.00	Weihnachtsbeleuchtung						
5640.00	Investitionsbeiträge an SBB Bahnhof Unterwetzikon, WC			100'000			
6690.00	Entnahme aus Spielplatzfonds						
206	Planung (bis 2014)	0	0	0	0	0.00	0.00
5810.02	Kommunale Nutzungsplanung (bis 2014)						
5810.05	Vernetzungsprojekt Natur/Baumpflanzungsauftrag (bis 2014)						
6610.00	Staatsbeiträge						
208	Öffentlicher Verkehr (bis 2014 + ab 2017) Nettoaussgaben	100'000	0 100'000	100'000	0 100'000	1'424.90	0.00 1'424.90
5010.03	Projekt Buskonzept (Endausbau Bushalttestellen)	50'000				1'424.90	
5010.04	Stadtzentrum Oberwetzikon (BGK + Verkehrslösung)						
5030.00	Ersatz Buswartehäuschen	50'000					
5031.00	Veloparkierung Bahnhof Kempten						
5032.00	Ersatz Buswartehäuschen Oberwetzikon			100'000			
5640.00	Investitionsbeiträge an SBB						
209	Öffentliche Gewässer (bis 2014 + ab 2017) Nettoeinnahmen	130'000 70'000	200'000	0 100'000	100'000	0.00	0.00
5017.04	Bachsaniierungen	130'000					
5017.13	Schlossbach, Abschnitt Blaketen bis Schneggen- strasse						
5017.15	Schlossbach, Abschnitt Schneggen- bis Gartenstrasse						
5017.16	Lendenbach, Abschnitt Birkenweg bis Eggstrasse						

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
6610.00	Staatsbeiträge		200'000		100'000		
6690.00	Übrige Investitionsbeiträge						
210	Werkhof	400'000	0	250'000	0	0.00	0.00
	Nettoausgaben		400'000		250'000		
5030.00	Neubau Werkhof	400'000		250'000			
211	Abwasserreinigungsanlage	1'800'000	0	500'000	0	1'538'584.80	0.00
	Nettoausgaben		1'800'000		500'000		1'538'584.80
5010.00	ARA Ausbau: Vorbereitung Kreditbewilligung			200'000		137'686.80	
5010.01	ARA Ausbau: Umsetzung	600'000					
5010.03	Ersatz Faulwasser- und Dickstoffleitung						
5010.04	Ersatz Blockheizkraftwerk					325'347.60	
5011.00	Ersatzbeschaffungen generell	50'000		150'000			
5012.00	Optimierung Einleitstelle ARA Flos						
5060.01	Ersatz Niederspannungs-Hauptverteilung (NSHV)					528'463.85	
5060.02	Ersatz Schlammzentrifuge					111'142.40	
5060.03	Räumerketten für Klärbecken					43'055.55	
5060.04	Rührwerke für Belebungsbecken					110'832.65	
5060.05	Online Messausrüstung Zulauf ARA					102'104.90	
5060.06	Ersatz Steuerung Biologie 1 + 2					155'537.35	
5060.07	Ersatz Steuerung Filtration und Brauchwasseranlage	350'000					
5061.00	Umbau Muldenbahnhof für grosse Fahrzeuge						
5062.00	Ersatz Steuerung Heizung- und Lüftungssystem						
5063.00	Ersatz Steuerung Überlaufschlamm/Zulaufhebwerk						
5064.00	Elimination Mikroverunreinigungen			150'000		-11'136.00	
5065.00	Ersatz Steuerung Schlammbehandlung						
5067.00	Ersatz Steuerung Faulung						
5068.00	Erstellung Pulveraktivkohle-Dosieranlage	800'000				35'549.70	
5069.00	Ersatz SPS Steuerung, Zentralwarte						

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
22	ABTEILUNG HOCHBAU (+ PLANUNG)	2'245'000	0	3'060'000	0	2'515'310.62	82'560.00
	Nettoaufgaben		2'245'000		3'060'000		2'432'750.62
222	Vermessung / GIS (ab 2015)	0	0	0	0	0.00	0.00
5230.00	GIS, Investitionsanteil Abteilung Bau						
5810.00	Amtliche Vermessung, Nachführung						
223	Strassen und Quartierpläne (2015 + 2016)	1'440'000	0	2'175'000	0	2'153'931.82	0.00
	Nettoaufgaben		1'440'000		2'175'000		2'153'931.82
5010.01	Eggstrasse äussere (Spitalstrasse bis Kehrplatz)	10'000		30'000			
5010.03	Löwenstrasse Ettenbohlstrasse (Ettenhausen)	400'000		30'000		5'253.35	
5010.04	Stationsstrasse (Bahnhofstrasse bis Mühlebühlstrasse) (ab 2015)					678'819.55	
5010.05	Buchgrindel- bis Motorenstrasse (ab 2015)					908'659.40	
5010.06	Kastellstrasse (Motoren- - Industriestrasse) (ab 2015)	90'000		500'000			
5010.07	Ettenhauserstrasse (Sonnenfeldstrasse - Bachtelstrasse)	520'000		30'000		36'427.15	
5010.08	Usterstrasse (Weststrasse bis Haldenstrasse)	300'000		1'100'000		450'951.87	
5010.09	Schöneich- und Grubenstrasse	110'000		380'000		9'678.90	
5010.10	Schulhausstrasse/Dorfstrasse					29'445.80	
5010.99	Lärmsanierungen an Gemeindestrassen	10'000		105'000		24'695.80	
5012.01	Brückensanierungen (2015 + 2016)					10'000.00	
5060.00	Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen (2015)						
5640.00	Investitionsbeiträge Tiefbau						
225	Öffentliche Anlagen (2015 + 2016)	0	0	0	0	0.00	0.00
5010.00	Sanierung Spielplatz Schöneich						
5011.00	Färberwiesen						
6690.00	Entnahme aus Spielplatzfonds						

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
226	Planung (ab 2015)	805'000	0	885'000	0	293'545.95	0.00
	Nettoaussagen		805'000		885'000		293'545.95
5810.00	Öffentlicher Gestaltungs- und Quartierplan Zentrum (ab 2015)	150'000		200'000		56'424.30	
5810.01	Kommunale Nutzungsplanung (ab 2015)					12'377.65	
5810.02	Vernetzungsprojekt Natur/Baumpflanzungsauftrag (bis 2016)					40'141.25	
5811.00	Grundlagenplanungen Stadtplanung / Verkehrsplanung (ab 2015)	200'000				40'000.00	
5812.00	Gestaltungsplan Pestalozzistrasse	40'000				3'371.60	
5813.00	Bushof-Planung	415'000		415'000		122'101.45	
5814.00	Stadtgarten Färberwiese						
5815.00	Gestaltungsplan Schönau					19'129.70	
5816.00	Gestaltungsplan Binzacker			70'000			
5817.00	Strassenraumaufwertung Oberwetzikon inkl. Bachtelstrasse						
5818.00	Gestaltungsplan Mattacher			50'000			
5819.00	Grundlagenplanung Mobilitätskonzept			150'000			
228	Öffentlicher Verkehr (2015 + 2016)	0	0	0	0	1'917.00	0.00
	Nettoaussagen						1'917.00
5010.00	Sanierung Bushaltestelle Bachtelstrasse					1'917.00	
5011.00	Ausbau Busbahnhof						
5012.00	Projekt Buskonzept						
5013.00	Busbahnhof Unterwetzikon (Instandhaltung)						
5030.00	Ersatz Buswartehäuschen						
229	Öffentliche Gewässer (2015 + 2016)	0	0	0	0	65'915.85	82'560.00
	Nettoeinnahmen					16'644.15	
5017.00	Bachsaniierungen allgemein					65'915.85	
6610.00	Staatsbeiträge						82'560.00

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
30	ABTEILUNG IMMOBILIEN	2'185'000	0	1'700'000	0	4'379'911.60	0.00
	Nettoaufgaben		2'185'000		1'700'000		4'379'911.60
300	Liegenschaften allgemein	480'000	0	700'000	0	4'379'911.60	0.00
	Nettoaufgaben		480'000		700'000		4'379'911.60
5030.00	Betriebsoptimierungen Energie						
5031.00	Liegenschaft "alte Bibliothek", Bahnhofstrasse 71	430'000		100'000		112'150.60	
5620.00	Investitionsbeitrag an MZTH Zentrum					4'000'000.00	
7011.00	Gaswerkareal, Sanierung Altlasten	50'000		500'000			
7020.00	Wohn- und Geschäftshaus Bahnhofstrasse 155 Einbau Café Steiner					267'761.00	
7021.00	Wohnhaus mit Laden Bahnhofstrasse 157/159			100'000			
7022.00	Bahnhofstrasse 155, Sanierung Wohnung 1. OG, Teilsanierung 2. OG						
8090.00	Staatsbeiträge						
301	Stadthaus	750'000	0	1'000'000	0	0.00	0.00
	Nettoaufgaben		750'000		1'000'000		
5030.00	Stadthaus, Gesamtanierung Bestand			100'000			
5031.00	Stadthaus, Erweiterung						
5032.00	Stadthaus, Auslösung Post, Integration externe Verwaltung	500'000		800'000			
5033.00	Stadthaus, Büroräume Bachtelhof						
5034.00	Stadthaus, Stadtschalter						
5035.00	Stadthaus, Umgebung	250'000		100'000			
5060.00	Stadthaus, Mobiliar						
6690.00	Übrige Investitionsbeiträge						
309	Bahnhofstrasse 163, Krone	955'000	0	0	0	0.00	0.00
	Nettoaufgaben		955'000				
7022.00	Sanierung Kronen-Saal	745'000					
7023.00	Sanierung Lüftungsanlagen Restaurant Krone	210'000					

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
311	Bibliothek	0	0	0	0	0.00	0.00
5030.00	neue Bibliothek, Projektierungs- und Baukosten						
5060.00	neue Bibliothek, Mobilien						

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
40	SPORT + FREIZEIT	470'000	0	220'000	0	797'088.55	0.00
	Nettoaussgaben		470'000		220'000		797'088.55
401	Anlagen Meierwiesen	250'000	0	0	0	166'264.15	0.00
	Nettoaussgaben		250'000				166'264.15
5000.00	Landerwerb für Fussballplatz 6	250'000					
5010.00	Sanierung und Neubau Sportanlagen (Zusammenzug ab 2011)						
5011.00	Erstellung Fussballplatz 6						
5012.01	Ökologische/ökonomische Optimierung Schwimmerbassin						
5012.02	Ökologische/ökonomische Optimierung Ersatz Baumbestand						
5013.00	Asphaltierung Mehrzweckfläche						
5030.00	Sanierung Kiosk Meierwiesen					7'598.00	
5034.00	Hochbauten Meierwiesen (Zusammenzug ab 2011)						
5060.00	Sportanlagen Meierwiesen, Mobilien						
5061.00	Ersatz Pumpenanlage Meierwiesen						
5062.00	Ersatz Schrank Wasseraufbereitung					99'993.60	
5063.00	Ersatz Reinigungsmaschine					46'197.45	
5064.00	Kiosk Meierwiesen, Ersatz Küchengeräte					12'475.10	
6610.00	Staatsbeitrag						
6690.00	Diverse Investitionsbeiträge						
402	Anlagen Auslikon	0	0	0	0	15'097.80	0.00
	Nettoaussgaben						15'097.80
5010.00	Sanierung Campingplatz/Strandbad						
5030.00	Sanierung Kiosk Auslikon					8'135.95	
5060.00	Strandbad Auslikon, Maschinen						
5062.00	Ersatz technische Anlage						
5063.00	Kiosk Auslikon, Ersatz Küchengeräte					6'961.85	

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
404	Kunsteisbahn	220'000	0	220'000	0	615'726.60	0.00
	Nettoaussgaben		220'000		220'000		615'726.60
5010.00	Planung Sanierung Parkplatz Kunsteisbahn						
5030.00	Sanierungsmassnahmen						
5031.00	Sanierung KEW (Zusammenzug ab 2011)						
5032.00	Statische Verstärkung der Profilträger	220'000					
5034.00	Erweiterung Haupteingang						
5035.00	Beschilderung Sportanlage					-7'534.70	
5037.00	Feuerpolizeiliche Massnahmen					416'794.35	
5038.00	Sanierung Restaurant Stadion					30'000.00	
5039.00	Ersatz Kühltürme			220'000			
5060.00	Neue Eisreinigungsmaschine					156'488.75	
5061.00	Restaurant Stadion, Ersatz Küchengeräte					19'978.20	

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
45	ABTEILUNG SICHERHEIT	871'000	185'000	786'000	200'000	586'289.20	281'000.00
	Nettoausgaben		686'000		586'000		305'289.20
450	Sicherheit	250'000	0	100'000	0	227'267.95	0.00
	Nettoausgaben		250'000		100'000		227'267.95
5010.00	Tempo 30 Robenhausen					227'267.95	
5060.00	Einführung flächendeckende Parkraum-Bewirtschaftung	250'000		100'000			
452	Schiessanlage	0	0	0	0	12'510.65	13'200.00
	Nettoeinnahmen					689.35	
5010.00	Sanierung Parkplatz						
5011.00	Ersatz Wasserleitung zum Scheibenstand					12'510.65	
5091.00	Altlastensanierung Kugelfang						
6610.00	Staatsbeitrag (Sanierung Kugelfang)						13'200.00
6620.00	Beiträge anderer Gemeinden						
6690.00	Übrige Investitionsbeiträge						
454	Stadtpolizei	91'000	5'000	186'000	0	26'195.10	5'500.00
	Nettoausgaben		86'000		186'000		20'695.10
5060.00	Ersatz mobile Geschwindigkeitsanlage			96'000			
5061.00	Ersatz Dienstfahrzeug	61'000		90'000			
5062.00	Laserpistole	30'000					
5063.00	Ausrüstung Fahrzeug RFO zu Polizeizwecken					26'195.10	
6060.00	Veräusserung Fahrzeug Stadtpolizei		5'000				5'500.00
6620.00	Beiträge anderer Gemeinden						
455	Feuerwehr	250'000	0	300'000	0	19'071.35	0.00
	Nettoausgaben		250'000		300'000		19'071.35
5030.00	Ersatz Feuerwehrgebäude	250'000		300'000		19'071.35	
5060.00	Feuerwehrfahrzeuge						

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
456	Zivilschutz	230'000	180'000	200'000	200'000	301'244.15	262'300.00
	Nettoausgaben		50'000				38'944.15
5030.00	Instandhaltung ZSA-Anlagen	50'000		50'000		40'644.15	
5032.00	OKP Walenbach, Erneuerung Küche						
5033.00	Rückbau ZS-Anlagen						
5034.00	Umbau Sanitär-Anlagen						
5061.00	Ersatz Fahrzeug Materialverwalter						
5062.00	Anschaffung Fahrzeug für ZSO/RFO					68'300.00	
5700.00	Einlage in gesetzliche Spezialfonds	180'000		150'000		192'300.00	
6600.00	Bundesbeitrag						
6690.00	Entnahme aus Schutzraumfonds				50'000		70'000.00
6700.00	Ersatzbeiträge für Schutzraumbauten		180'000		150'000		192'300.00
459	Friedhof- und Bestattungswesen	50'000	0	0	0	0.00	0.00
	Nettoausgaben		50'000				
5010.00	Sanierung und Erweiterung Friedhof	50'000					
5060.00	Anschaffung Maschinen, Fahrzeuge, Einrichtungen						

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
50	ABTEILUNG SOZIALES	0	0	0	0	0.00	0.00
504	Beiträge an soziale Institutionen	0	0	0	0	0.00	0.00
5620.00	Investitionsbeiträge an KESB						

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
52	ALTER	400'000	0	0	0	992'253.50	0.00
	Nettoaussgaben		400'000				992'253.50
520	Alterswohnheim Am Wildbach	400'000	0	0	0	992'253.50	0.00
	Nettoaussgaben		400'000				992'253.50
5030.00	Alterswohnheim, Sanierung und Erweiterung						
5031.00	Umbau EG Haus Schirmling					80'619.90	
5032.00	Haus Esche, Sanierungsmassnahmen im Aussenbereich	400'000					
5035.00	Heizung, Lüftung, Steuerung Umverteilung Haus Esche und Buche						
5036.00	Haus Esche, Sanierung Flachdach					261'279.25	
5037.00	Ersatz Fenster und Sonnenschutz Haus Buche					249'259.10	
5038.00	Lift Haus Ahorn					282'103.25	
5039.00	Machbarkeitsstudie / Gesamtkonzept über ganze Anlage					40'942.95	
5060.00	Umbau EG Haus Schirmling, Anschaffung Mobiliar					78'049.05	
6610.00	Staatsbeiträge						
6611.00	Investitionsbeitrag						

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
55	ABTEILUNG UMWELT	79'000	0	180'000	0	0.00	0.00
	Nettoausgaben		79'000		180'000		
552	Umwelt	79'000	0	80'000	0	0.00	0.00
	Nettoausgaben		79'000		80'000		
5660.00	Vernetzungsprojekt Natur/Baumpflanzungsauftrag (ab 2017)	79'000		80'000			
601	Pflegefinanzierung ambulante Krankenpflege (Spitex)	0	0	0	0	0.00	0.00
5240.00	Beteiligung an Spitex Bachtel AG						
606	Abfallbeseitigung	0	0	100'000	0	0.00	0.00
	Nettoausgaben				100'000		
5010.00	Bau Unterflursammelstelle Walenbach						
5030.00	Neue Zentrale Wertstoffsammelstelle			100'000			

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
70	STADTWERKE	9'745'000	920'000	9'420'200	660'000	6'789'661.42	6'789'661.42
	Nettoausgaben		8'825'000		8'760'200		
710	Abteilung Stromversorgung	4'570'000	450'000	4'655'000	360'000	2'794'459.14	2'794'459.14
	Nettoausgaben		4'120'000		4'295'000		
5010.00	Tiefbauten, allgemeiner Ausbau	300'000		350'000		426'163.48	
5012.30	Binzstrasse nord						
5012.36	Rapperswilerstrasse					200.00	
5012.39	Schönenwerdstrasse						
5012.46	Motorenstrasse						
5012.48	Eggstrasse						
5012.49	Hinwilerstrasse, Ettenhausen						
5012.50	Ausbau Schlossbach						
5012.51	Im Rigiblick						
5012.52	QP Robenhausen						
5012.53	Spitalstrasse Süd						
5012.54	Tannenstrasse / Kreuzbühlstrasse						
5012.55	Wiesenstrasse						
5012.57	HS Wildbachweg						
5012.59	Neubühlstrasse						
5012.60	Binzackerstrasse						
5012.61	Tobelackerstrasse					15'752.85	
5012.62	Hofstrasse					33'490.67	
5012.63	Kreisel ZO						
5012.64	NS Ringschluss Medikon			108'000			
5012.65	Haldenstrasse					55'960.79	
5012.66	Bodenstrasse						
5012.67	Ringwilerstrasse						
5012.68	MS Vogelsang						
5012.69	Chämtnerfeld						
5012.70	Ersatz Verteilkabinen			200'000			
5012.71	MS Usterstrasse					68'338.76	
5012.72	MS Stationsstrasse 1. Etappe						

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
5012.73	MS-Schalter Revision						
5012.74	MS 2. Einspeisung KEB von UW Hinwil					319'694.63	
5012.75	MS-Ersatz Binzacker / Feld 1					68'523.32	
5012.76	MS Verstärkung Burgweid						
5012.77	MS Ersatz/Verstärkung Motorenstrasse					210'144.67	
5012.78	NS Usterstrasse			150'000		41'520.60	
5012.79	NS Stationsstrasse 1. Etappe			60'000		256'642.98	
5012.80	MS Rigiblick						
5012.81	NS Grütweg / Bertschikerstrasse						
5012.82	NS Bahnhofstrasse 61						
5012.83	KVK Pfäffikerstrasse 75 - 79						
5012.84	NS Ettenhauserstrasse	150'000		40'000			
5012.85	NS Bachtelstrasse			40'000			
5012.86	NS Netzbau Bächelacker			20'000			
5012.87	NS GWO Ringschluss Schöneichstrasse	100'000		175'000			
5012.88	NS Weststrasse	25'000		45'000			
5012.89	MS Walfershausen-Kratz			165'000			
5012.90	MS Leitungsprüfung			139'000			
5012.91	MS Adetswilestrasse + 3 TS	500'000		1'500'000			
5012.92	NS Eggweg			73'000			
5012.93	NS Kastellstrasse			103'000			
5012.94	NS Netzverstärkung HA Bahnhofstrasse 61					129'281.78	
5012.95	NS Netzverstärkung KVK Grütweg/Bertschikerstrasse					27'114.16	
5012.96	MS-Ersatz TS Walfershausen-TS Kunsteisbahn	130'000					
5012.97	MS-Ersatz TS Vogelsang-TS Neubühl	100'000					
5012.98	NS Ettenbohl-/Löwenstrasse	80'000					
5012.99	NS Preyenstrasse	150'000					
5013.00	NS Zürcherstr. Kreuzung Bertschikerstr.	75'000					
5013.01	NS Hofstr./Grünigerkreisel (Migros)	200'000					
5013.02	NS Sandbühl / Felsenegg	150'000					
5013.03	MS-Ersatz TS Kunsteisbahn-TS Egg (Spital)	300'000					
5013.04	MS-Ersatz TS Walfershausen-TS Kratz (Spital)	260'000					
5030.00	Trafostationen allgemeiner Ausbau	150'000		150'000		117'944.67	

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
5031.52	TS Neubühl						
5031.54	TS Kratz						
5031.55	TS Steiner					96'230.83	
5031.56	MS Kunsteisbahn					25'963.33	
5031.57	TS Büehlwies						
5031.58	TS Motorenstrasse/Mühlebühl						
5031.59	NS-Frltg Ersatz Masten						
5031.60	MS-Schalter Ersatz						
5031.61	TS MS-Anlageersatz Dürsteler					43'445.79	
5031.62	TS Zentralstrasse					123'303.41	
5031.63	TS Verstärkung Burgweid					7'273.31	
5031.64	TS Relaisersatz	110'000		60'000			
5031.65	TS Ersatz NS Verteilung in TS			110'000			
5031.66	TS Schöneich Ind. 1 Trafo + NS			250'000			
5031.67	TS Überwachung Netzqualität			38'000			
5031.68	TS Grubenstrasse			350'000			
5031.69	TS Landi Ausbau			35'000		31'308.50	
5031.70	TS Chalberweidli Ausbau			60'000		857.00	
5031.71	TS Schöneich	200'000					
5031.72	TS Neugut	300'000					
5031.73	TS Langfurren	200'000					
5031.74	TS Werkhof	240'000					
5031.75	TS Kastellstrasse	100'000					
5031.76	TS Elma	300'000					
5060.00	Zähleranschaffungen	130'000		260'000		137'684.45	
5060.12	Signalkabelnetz LWL (Anteil EW)	70'000		77'000		72'783.79	
5060.16	Ersatz Vorseilwinde						
5060.17	Ersatz Sitze Fahrzeuge						
5060.18	GIS Plotter						
5060.19	Erneuerung NLS Anlagen			85'000			
5060.20	Vorseilwinde			12'000			
5060.21	Spezialfahrzeug	250'000					
5900.00	Passivierte Einnahmen					484'835.37	

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
6100.00	Netzkostengebühren		250'000		300'000		366'445.00
6310.00	Hausanschlussbeiträge		200'000		60'000		118'390.37
6900.00	Aktivierete Ausgaben						2'309'623.77
730	Abteilung Gasversorgung	895'000	120'000	915'800	70'000	1'278'628.90	1'278'628.90
	Nettoausgaben		775'000		845'800		
5010.00	Allgem. Ausbau Leitungsnetz ND	350'000		162'000		152'679.88	
5012.06	Binzstrasse						
5012.12	Rapperswilerstrasse						
5012.15	Schönenwerdstrasse						
5012.17	Eggstrasse						
5012.19	Ausbau Schlossbach						
5012.21	Im Rigiblick						
5012.22	Hochrütistrasse						
5012.23	Tannenstrasse / Kreuzbühlstrasse						
5012.24	Hinwilerstrasse						
5012.26	QP Robenhausen						
5012.27	Spitalstrasse Süd						
5012.28	Wiesenstrasse						
5012.29	Riedstrasse						
5012.30	Kreisel ZO						
5012.31	Hofstrasse					31'823.52	
5012.32	Haldenstrasse						
5012.34	Stationsstrasse					34'882.71	
5012.35	Biogasanlage Areal ARA					828'139.16	
5012.36	Buchgrindelstrasse					69'015.11	
5012.37	Usterstrasse	20'000		54'000		52'047.27	
5012.38	Kastellstrasse			183'600			
5012.39	Buchgrindelstrasse - Gasleitung umlegen						
5012.40	Eggweg			81'000			
5012.41	Schöneichstrasse mit GWVZO Ringschluss			64'800			
5012.42	Mühlestrasse	60'000		64'800			
5012.43	Stationsstrasse 2. Etappe	20'000		129'600			

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
5012.44	Ettenhauser Sonnenfeld Et. 1+2	175'000					
5012.45	Sandbühl Felsenegg	170'000					
5030.00	DRM-Stationen	60'000					
5060.00	Anschaffung Mobilien	40'000		76'000		10'164.31	
5060.01	Anpassungen Leitsystem			100'000			
5060.12	Signalkabelnetz LWL (Anteil GV)						
5060.15	Unimog-Fahrzeug						
5250.00	Beteiligung Erdgas Regio AG						
5900.00	Passivierte Einnahmen					99'876.94	
6100.00	Netzkostengebühren		60'000		25'000		8'724.03
6310.00	Hausanschlussbeiträge		60'000		45'000		91'152.91
6900.00	Aktivierete Ausgaben						1'178'751.96
740	Abteilung Wasserversorgung	3'530'000	350'000	3'319'400	230'000	2'483'110.01	2'483'110.01
	Nettoausgaben		3'180'000		3'089'400		
5010.00	Allg. Ausbau Leitungsnetz	250'000		270'000		277'601.81	
5012.00	Stationsstrasse 2. Etappe	20'000		259'000			
5012.01	Gruben-/Schöneichstrasse mit Ringschluss GWVZO	600'000		440'000			
5012.02	Grubenstrasse Anbindung Rapperswilerstrasse			113'000			
5012.03	Ettenhauserstrasse	210'000		20'000			
5012.21	Reservoir Bühlholz/Neubau					105'001.06	
5012.39	Binzstrasse						
5012.44	Rapperswilerstrasse					-29'400.51	
5012.49	Schönenwerdstrasse						
5012.58	Ausbau Schlossbach						
5012.59	Eggstrasse						
5012.61	Leckortungssystem (Lorno)						
5012.62	Umzonung Summerau/Rappenholz						
5012.63	Im Rigiblick						
5012.64	Hochrütistrasse						
5012.66	Tannenstrasse / Kreuzbühlstrasse						
5012.67	Neugrundstrasse						
5012.70	Hinwilerstrasse						

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
5012.71	QP Robenhausen						
5012.72	Wiesenstrasse/Schlossbachstrasse						
5012.73	Neubühlstrasse						
5012.74	Riedstrasse						
5012.75	Kreisel ZO						
5012.76	Hofstrasse 2. Etappe					32'003.13	
5012.77	Tösstalstrasse Radweg Zuleit. Res. Schürli						
5012.78	Aretshaldenstrasse						
5012.79	Burgstrasse						
5012.80	Haldenstrasse					84'400.05	
5012.81	Ringwilerstrasse						
5012.82	Buchgrindelstrasse						
5012.83	Stationsstrasse Kreuzung Mühlestrasse						
5012.84	Quelle Hinterburg	60'000		100'000			
5012.85	Aathalstrasse						
5012.86	Pumpwerk Gibel					280'950.75	
5012.87	Reservoir Balm	250'000		100'000		1'710.00	
5012.88	1. Tranche Ringschluss					744'633.57	
5012.89	Buchgrindelstrasse					73'786.53	
5012.90	Usterstrasse	40'000		520'000		206'625.20	
5012.91	Stationsstrasse					43'688.95	
5012.92	Aretshaldenstrasse/Chälenweg Seegräben					178'660.14	
5012.93	Wasserhauptleitung-Ersatz Neuwies + Bächelacker			32'500			
5012.94	Kastellstrasse			293'900			
5012.95	2. Tranche Ringschluss	550'000		550'000			
5012.96	Ersatz/Sanierung Quellschäfte und Brunnenstuben	60'000		65'000			
5012.97	Ersatz/Sanierung Quelfassung Neuegg			50'000			
5012.98	Eggweg, Privatstrasse			162'000			
5012.99	Mühlestrasse	180'000		194'000			
5013.00	Weststrasse	260'000					
5013.01	Sandbühl Felsenegg	700'000					
5013.02	Ettenbohl Löwenstrasse	50'000					
5013.03	Transportleitung Allenberg	110'000					

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
5060.00	Anschaffungen Mobiliar	40'000		50'000		7'116.99	
5060.01	Anpassungen Leitsystem	150'000		100'000			
5060.12	Signalkabelnetz LWL (Anteil WV)					20'000.00	
5060.15	Unimog-Fahrzeug						
5900.00	Passivierte Einnahmen					456'332.34	
6100.00	Netzkosten-/Brandschutzgebühren		200'000		170'000		122'096.73
6310.00	Hausanschlussbeiträge		150'000		60'000		334'235.61
6610.00	Staatsbeiträge						
6900.00	Aktivierte Ausgaben						2'026'777.67
760	Abteilung Liegenschaften	500'000	0	270'000	0	7'677.96	7'677.96
	Nettoausgaben		500'000		270'000		
5030.00	Neuer Werkhof / Projektierung	500'000		270'000		7'677.96	
6900.00	Aktivierte Ausgaben						7'677.96
770	Abteilung Verwaltung	250'000	0	260'000	0	225'785.41	225'785.41
	Nettoausgaben		250'000		260'000		
5060.00	Anschaffung Mobilien	80'000		140'000		21'017.00	
5060.04	EDV-Beschaffung	170'000		120'000		204'768.41	
5060.05	Material- und Lagersoftware						
5060.06	GIS Migration Citrix						
5060.07	GIS Plotter						
5900.00	Passivierte Einnahmen						
6900.00	Aktivierte Ausgaben						225'785.41

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
80	BILDUNG	3'047'000	0	2'710'000	100'000	11'931'799.35	84'371.10
	Nettoausgaben		3'047'000		2'610'000		11'847'428.25
820	Primarschule Allgemein	1'470'000	0	725'000	0	5'144'358.15	0.00
	Nettoausgaben		1'470'000		725'000		5'144'358.15
5030.00	Schulverwaltung Guldisloo, Ersatz Fenster/neuer Sonnenschutz	170'000					
5060.00	Mobilier KG und SH						
5061.00	Informatik (alle Schulhäuser)	1'300'000		575'000			
5062.00	Geräte- und Maschinenersatz (alle Schulhäuser)					144'358.15	
5063.00	Ersatz Telefonie (alle Schulhäuser und Kindergärten)			150'000			
5620.00	Investitionsbeitrag PS an MZTH Zentrum					5'000'000.00	
821	Schulanlage Bühl	157'000	0	200'000	0	0.00	0.00
	Nettoausgaben		157'000		200'000		
5030.00	SH Bühl, Turnhalle, Ersatz Sportboden	157'000		200'000			
822	Schulanlage Egg	0	0	0	0	0.00	0.00
5030.00	SH Egg, Wasserschadensanierung						
6610.00	Staatsbeiträge						
823	Schulanlage Feld	400'000	0	905'000	0	6'723'162.25	0.00
	Nettoausgaben		400'000		905'000		6'723'162.25
5010.00	Kostenanteil Reparatur private Kanalisationsleitung Neufeldstrasse						
5030.00	SH Feld, Erweit. 2. Et. Bauherrenberatung					25'969.95	
5031.00	SH Feld, Projektierungskredit						
5032.00	SH Feld, Erweiterung Baukredit					6'697'192.30	
5033.00	SH Feld, Sanierung Hallenbadlüftung						
5034.00	KIGA Goldbühl, Sanierung Gebäudehülle und Heizung	200'000		750'000			
5035.00	SH Feld, Ersatz Schliessanlage (Altbau)			155'000			

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
5036.00	SH Feld, Sanierung Lehrschwimmbecken	200'000					
824	Schulanlage Guldisloo	70'000	0	0	0	0.00	0.00
	Nettoausgaben		70'000				
5039.00	SH Guldisloo, Gesamtkonzept über ganze Anlage	70'000					
825	Schulanlage Robenhausen	300'000	0	80'000	0	64'278.95	0.00
	Nettoausgaben		300'000		80'000		64'278.95
5030.00	SH Robenhausen, Erweiterung Bau						
5031.00	SH Robenhausen, Sanierung Wärmeversorgung (Schulhaus alt)						
5032.00	KIGA Stegen, Sanierung Heizung			80'000			
5033.00	SH Robenhausen Altbau, Ersatz Flachdach (über Geräteraum/Schulleitungsbüro)					64'278.95	
5034.00	SH Robenhausen Altbau, Ersatz Flachdach	300'000					
5039.00	SH Robenhausen, Gesamtkonzept über ganze Anlage						
6610.00	Staatsbeiträge						
826	Schulanlage Walenbach (PS)	500'000	0	500'000	100'000	0.00	84'371.10
	Nettoeinnahmen / Ausgaben		500'000		400'000	84'371.10	
5030.00	SH Walenbach, Sanierung Wärmeversorgung						
5031.00	SH Walenbach, Singsaal						
5032.00	SH Walenbach, Sanierungs- & Erweiterungskonze (bisher 3.217.5038.04)						
5033.00	SH Walenbach, Gesamtsanierung Schulhaus/Turnhalle	500'000		500'000			
5034.00	SH Walenbach, Gesamtsanierung der Flachdächer						
5061.00	Informatik (Ersatz Geräte)						
6610.00	Staatsbeiträge						
6620.00	Beitrag Sekundarschulgemeinde				100'000		84'371.10
851	HPSW	150'000	0	300'000	0	0.00	0.00
	Nettoausgaben		150'000		300'000		

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
5030.00	Sanierung Flachdach			200'000			
5031.00	Sanierung/Umbau Wärmeversorgung mit Fernwärme ab AWH Am Wildbach	150'000		100'000			
6610.00	Staatsbeiträge						
865	Ferienhaus Canetg, Surcuolm	0	0	0	0	0.00	0.00
5030.00	Sanierung Dach						
5031.00	Sanierung Heizung						
	Einnahmenüberschuss	25'802'000	3'155'000	22'011'200	2'960'000	31'510'274.94	30'802'157.79
	Ausgabenüberschuss		22'647'000		19'051'200		708'117.15
		25'802'000	25'802'000	22'011'200	22'011'200	31'510'274.94	31'510'274.94

Verwaltungsvermögen Konten 1140 - 1179	Buchwert Anfang Rechnungsjahr	Netto-Investitionen Rechnungsjahr	Buchwert vor Abschreibung	Abschreibungen			Buchwert Ende Rechnungsjahr
				%	ordentliche	zusätzliche	
114 Sachgüter							
1140.100 Grundstücke	121'000.00	0.00	121'000.00	10	13'000.00	0.00	108'000.00
1140.110 Sport- und Freizeitanlagen	4'221'000.00	250'000.00	4'471'000.00	10	448'000.00	0.00	4'023'000.00
Globalbudget Sport und Freizeit	6'000.00	0.00	6'000.00	10	1'000.00	0.00	5'000.00
1140.150 Grundstücke Primarschule	624'000.00	0.00	624'000.00	10	63'000.00	0.00	561'000.00
1141.000 Friedhofanlage	27'000.00	50'000.00	77'000.00	10	8'000.00	0.00	69'000.00
1141.100 Strassen und Parkplätze	23'487'000.00	2'990'000.00	26'477'000.00	10	2'648'000.00	0.00	23'829'000.00
1141.110 Fussgängerbauwerke	2'919'000.00	250'000.00	3'169'000.00	10	317'000.00	0.00	2'852'000.00
1141.150 Tiefbauten Primarschule	161'000.00	0.00	161'000.00	10	17'000.00	0.00	144'000.00
<i>1141.200 Kanalisation</i>	<i>1'529'000.00</i>	<i>400'000.00</i>	<i>1'929'000.00</i>	<i>10</i>	<i>193'000.00</i>	<i>0.00</i>	<i>1'736'000.00</i>
<i>1141.250 Abwasserreinigungsanlagen</i>	<i>4'705'000.00</i>	<i>650'000.00</i>	<i>5'355'000.00</i>	<i>10</i>	<i>536'000.00</i>	<i>0.00</i>	<i>4'819'000.00</i>
1141.260 Gewässerkorrekturen	1'501'000.00	-70'000.00	1'431'000.00	10	144'000.00	0.00	1'287'000.00
1143.000 Hochbauten	10'245'000.00	2'150'000.00	12'395'000.00	10	1'240'000.00	0.00	11'155'000.00
1143.100 Alterswohnheim	12'466'000.00	400'000.00	12'866'000.00	10	1'287'000.00	0.00	11'579'000.00
1143.150 Hochbauten Primarschule	28'718'000.00	1'747'000.00	30'465'000.00	10	3'047'000.00	0.00	27'418'000.00
<i>1143.250 Abwasserreinigungsanlagen</i>	<i>50'000.00</i>	<i>0.00</i>	<i>50'000.00</i>	<i>10</i>	<i>5'000.00</i>	<i>0.00</i>	<i>45'000.00</i>
<i>1143.300 Hochbauten Entsorgung</i>	<i>0.00</i>	<i>0.00</i>	<i>0.00</i>	<i>10</i>	<i>0.00</i>	<i>0.00</i>	<i>0.00</i>
1146.000 Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	1'761'000.00	736'000.00	2'497'000.00	20	500'000.00	0.00	1'997'000.00
Übertrag	92'541'000.00	9'553'000.00	102'094'000.00		10'467'000.00	0.00	91'627'000.00
Total							

(kursiv = gebührenfinanzierte Bereiche)

Total Abschreibungen

Verwaltungsvermögen Konten 1140 - 1179	Buchwert Anfang Rechnungsjahr	Netto-Investitionen Rechnungsjahr	Buchwert vor Abschreibung	Abschreibungen			Buchwert Ende Rechnungsjahr
				%	ordentliche	zusätzliche	
Hertrag	92'541'000.00	9'553'000.00	102'094'000.00		10'467'000.00	0.00	91'627'000.00
1146.150 Mobilien etc. Primarschule	1'033'000.00	1'300'000.00	2'333'000.00	20	467'000.00	0.00	1'866'000.00
1146.150 Mobilien HPS	44'000.00	0.00	44'000.00	20	9'000.00	0.00	35'000.00
1146.250 Abwasserreinigungsanlagen	1'427'000.00	1'150'000.00	2'577'000.00	20	516'000.00	0.00	2'061'000.00
1149.000 Übrige Sachgüter	295'000.00	0.00	295'000.00	10	30'000.00	0.00	265'000.00
115 Darlehen und Beteiligungen							
1153.010 Eigene Anstalten und Betriebe	64'000.00	0.00	64'000.00	10	7'000.00	0.00	57'000.00
1154.020 Beteiligung RIZ AG (nicht abzus.)	1'500'000.00	0.00	1'500'000.00	0	0.00	0.00	1'500'000.00
1154.030 Beteiligung GZO AG (nicht abzus.)	2'481'000.00	0.00	2'481'000.00	0	0.00	0.00	2'481'000.00
1154.040 Beteiligung Spitex Bachtel AG (nicht abzuschreiben)	36'700.00	0.00	36'700.00	0	0.00	0.00	36'700.00
116 Investitionsbeiträge							
1162.000 Gemeinden und Zweckverbände	7'424'000.00	0.00	7'424'000.00	10	743'000.00	0.00	6'681'000.00
1164.000 Gemischtwirtschaftliche Untern.	180'000.00	0.00	180'000.00	10	18'000.00	0.00	162'000.00
1166.101 Beiträge an gemischtw. Untern.	255'000.00	0.00	255'000.00	10	26'000.00	0.00	229'000.00
117 Übrige aktivierte Ausgaben							
1171.000 Planungen	2'319'000.00	884'000.00	3'203'000.00	10	321'000.00	0.00	2'882'000.00
Total	109'599'700.00	12'887'000.00	122'486'700.00		12'604'000.00	0.00	109'882'700.00

(kursiv = gebührenfinanzierte Bereiche)

Total Abschreibungen

12'604'000.00

Verwaltungsvermögen Konten 1140 - 1179	Buchwert Anfang Rechnungsjahr	Netto-Investitionen Rechnungsjahr	Buchwert vor Abschreibung	Abschreibungen			Buchwert Ende Rechnungsjahr
				%	ordentliche	zusätzliche	
1141.511 Stromleitungen EW	8'460'400.00	1'960'000.00	10'420'400.00	10	1'042'040.00	0.00	9'378'360.00
1141.532 Niederdruckleitungen GV	3'403'400.00	675'000.00	4'078'400.00	10	407'840.00	0.00	3'670'560.00
1141.542 Reservoir/Pumpanlagen	3'368'500.00	250'000.00	3'618'500.00	10	361'850.00	0.00	3'256'650.00
1141.543 Leitungsnetz/Hydranten	9'392'300.00	2'890'000.00	12'282'300.00	10	1'228'230.00	0.00	11'054'070.00
1143.511 Trafostationen EW	5'281'200.00	1'780'000.00	7'061'200.00	10	706'120.00	0.00	6'355'080.00
1143.531 Gasabnahmestation/Tankstelle	1'246'800.00	60'000.00	1'306'800.00	10	130'680.00	0.00	1'176'120.00
1143.564 Werkhof Stadtwerke	47'000.00	500'000.00	547'000.00	10	54'700.00	0.00	492'300.00
1146.511 Zähler/Messapparate EW	529'200.00	130'000.00	659'200.00	20	131'840.00	0.00	527'360.00
1146.513 Mobiliar	108'800.00	330'000.00	438'800.00	20	87'760.00	0.00	351'040.00
1146.531 Gaszähler	102'700.00	40'000.00	142'700.00	20	28'540.00	0.00	114'160.00
1146.532 Fahrzeuge Gasversorgung	14'700.00	0.00	14'700.00	20	2'940.00	0.00	11'760.00
1146.541 Wassermesser	134'600.00	40'000.00	174'600.00	20	34'920.00	0.00	139'680.00
1146.573 EDV-Ausrüstungen	472'700.00	170'000.00	642'700.00	20	128'540.00	0.00	514'160.00
1154.510 Beteiligung Erdgas Regio AG	1'084'000.00	0.00	1'084'000.00	0	0.00	0.00	1'084'000.00
Total	33'646'300.00	8'825'000.00	42'471'300.00		4'346'000.00	0.00	38'125'300.00

Total Abschreibungen

4'346'000.00

Politische Gemeinde

Grundlagen zur internen Verzinsung (§§ 24 f VGH)			
Beschluss Gemeinderat vom 5. Oktober 2011 bzw. Stadtrat vom 12. November 2014 bzw. vom 26. November 2014			
Gegenstand (§ 65 KSGH)		Modalitäten	Zinssatz
Konto	Bezeichnung	(Art und Weise der Verzinsung)	%
1011 / 2006	Kontokorrente Sekundarschulgemeinde (Schulden bei der Stadt Wetzikon)	Verzinst wird der Durchschnittswert. Zinssatz: Durchschnittswert der Schulden per Anfang Jahr (auf 5 Rappen gerundet)	1.60%
	Reformierte Kirchgemeinde, Zweckverband Region Zürcher Oberland RZO (Guthaben bei der Stadt Wetzikon)	Zinssatz: Durchschnittlicher Zinssatz für Darlehen von der PostFinance AG Januar - Juni (auf 5 Rappen aufgerundet)	0.10%
1011.110	Stadtwerke (Schulden bei der Stadt Wetzikon)	Zinssatz: Durchschnittswert der Schulden per Anfang Jahr (auf 5 Rappen gerundet) + Zuschlag von 0.25 %.	1.85%
1023	Grundeigentum Finanzvermögen (ohne allfälliges überbewertetes Grundeigentum)	Verzinst wird der Wert gemäss Eingangsbilanz. Zinssatz: Durchschnittswert der Schulden per Anfang Jahr (auf 5 Rappen gerundet)	1.60%
1140 1140.110	Grundstücke Verwaltungsvermögen Sport- und Freizeitanlagen (Teil Globalbudget)	do.	1.60%
203x	Verpflichtungen für Sonderrechnungen Zweckgebundene Zuwendungen	Verzinst wird der Wert gemäss Eingangsbilanz. Zinssatz: Durchschnittlicher Zinssatz für Darlehen von der PostFinance AG Januar - Juni (auf 5 Rappen aufgerundet)	0.10%
2033.001 - 2033.080	Kofel-Wirth-Fonds, Sonderschul-Fonds, Fonds für Kinder- und Jugend- förderung, Fürsorgefonds, Geschwister-Rüegg-Fonds, Separatfonds Alterswohnheim, Frieda Breitenmoser-Fonds Alterswohnheim, Hans Trachsler-Fonds, Guglielmina Gregori-Fonds, Fonds für öffentliche Spiel- und Ruheflächen		
2280	Verpflichtungen für spezialfinanzierte Gemeindebetriebe	Verzinst wird der Durchschnittswert. Zinssatz: Durchschnittswert der Schulden per Anfang Jahr (auf 5 Rappen gerundet)	1.60%
2280.150	Spezialfinanzierung Abwasser (nach Abzug Verwaltungsvermögen)		
2280.200	Spezialfinanzierung Abfall (nach Abzug Verwaltungsvermögen)		

Globalbudget 2018 Sport und Freizeit	Betrag	Leistungsindikatoren und - standards		Betrag	IST-Leistungen 2018	
		Wirtschaftliche Ziele	Politische Ziele		Wirtschaftliche Ziele	Politische Ziele
Bäder + Sportanlagen	Fr. -613'350.00	60% Betriebskostendeckung inkl. Verwaltungsaufwand	gemäss Leistungsauftrag			
Kunsteisbahn + Areal Mattacher	Fr. -65'650.00	95% Betriebskostendeckung inkl. Verwaltungsaufwand	gemäss Leistungsauftrag			
Herberge	Fr. -30'000.00	100% Betriebskostendeckung ohne Verwaltungskosten	gemäss Leistungsauftrag			
Total	Fr. -709'000.00	Betriebskostenrechnung				
Kostenmiete	Fr. -1'620'000.00	Mietkosten Sport + Freizeitanlagen				
Einlage in Vortragskonto						
Zu Lasten der Stadt	Fr. -2'329'000.00					

Produktgruppen	Alterswohnheim Am Wildbach
-----------------------	-----------------------------------

Globalbudget 2018	Betrag in Fr.	Leistungs- Indikatoren + Standards	
		Wirtschaftliches Ziel	Politisches Ziel
Begleitetes Wohnen	-305'238.12	96% Kostendeckung	99% Auslastung
Café	-105'117.62	mindestens 62% Kostendeckung	60 interne und externe Gäste täglich von 10.00 bis 17.30 Uhr geöffnet
Apotheke	46'040.86	grösser als 100% Kostendeckung	Angemessene Lieferbereitschaft (sofort bzw. innert 3 Tage) Sortiment ist auf die BewohnerInnen abgestimmt
Leistungen für Dritte	14'314.88	mindestens kostendeckend	10'000 Mahlzeiten pro Jahr 20'000 Mittagstische pro Jahr
Entnahme aus Gewinnvortrag	-		
Total	-350'000		

Details zu Zielen + Standards	siehe Anhang je Produkt
-------------------------------	-------------------------

Heilpädagogische Schule Wetzikon - Globalbudget 2018

Leistungsindikatoren und -standards				
	Wirtschaftliche Ziele (Budget)		Zielerreichung (Rechnung)	
	Deckungsgrad	Betrag Gewinn (+) Verlust (-)	Deckungsgrad	Betrag Gewinn (+) Verlust (-)
Unterricht	101.5%	83'674.00		
Therapie	81.5%	-81'590.00		
Transport	99.9%	-259.00		
Tagesstrukturen	103.6%	1'967.00		
Beratung und Unterstützung	95.7%	-5'892.00		
Ergebnis	Vorjahr: -20'900	-2'100.00	Vorjahr:	0.00
Entnahme aus Eigenkapital		2'100.00		
Einlage ins Eigenkapital				
Total		0.00		0.00

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Geschäft 17/2017 Voranschlag 2018

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission beantragt:

1. Eintreten auf die Vorlage.
2. Genehmigung des Vorantrages der Politischen Gemeinde für das Jahr 2018, inklusive Globalbudgets Sport + Freizeit, Alterswohnheim Am Wildbach sowie Heilpädagogische Schule Wetzikon gemäss dem Antrag der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission.
3. Festsetzung des Steuerfusses der Politischen Gemeinde für das Jahr 2018 auf 100 % der einfachen Staatssteuer.

Begründung

Mit dem Voranschlag 2018 legt der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat ein Budget für das kommende Jahr vor, das einen Aufwandüberschuss von 249'500 Franken vorsieht. Weiter wird die Festsetzung des Steuerfusses der Politischen Gemeinde bei 100 % der einfachen Staatssteuer beantragt, also gleichbleibend. Im Vergleich zum letzten Finanzplan für das Jahr 2018 liegt der Aufwandüberschuss um fast 2.1 Mio. Franken tiefer, kann die Neuverschuldung reduziert werden und weichen die Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen mit 21'712'000 Franken nur geringfügig ab. Die grössten Abweichungen zum Voranschlag 2017 betreffen vorab die Steuereinnahmen, Defizite bei den Globalbudgets, den Finanzausgleich sowie Ausgaben im sozialen Bereich.

Es ist zu begrüssen, dass der budgetierte Aufwandüberschuss gegenüber früheren Planungen kleiner ausfällt. Nichts desto trotz ist die finanzielle Lage der Stadt nach wie vor ungemütlich. Die Abhängigkeit von den Millionen-Zahlungen aus dem kantonalen Finanzausgleich bleibt bedenklich hoch und die Anstrengungen, einen ausgeglichenen Haushalt zu erzielen, dürfen nicht nachlassen. Die zwei grössten Änderungsanträge der GRPK haben ihre Ursache in Abstimmungsergebnissen, welche erst nach Abschluss des Budgetprozesses im Stadtrat ergingen. Diese – quasi "gebundenen" – Änderungen erfolgen mit nachträglicher Zustimmung des Stadtrates, verschlechtern allerdings das Rechnungsergebnis um insgesamt 680'000 Franken. Danach beläuft sich der erwartete Aufwandüberschuss also auf gut 929'000 Franken.

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) hat den Voranschlag der einzelnen Geschäftsbereiche geprüft, mit bisherigen Erkenntnissen abgeglichen und sich zusätzlich aufgrund selber gesammelter Fragen von den zuständigen Verwaltungsstellen informieren lassen. Die Kommission stellt fest, dass die Prozesse rund um die Budgetierung gegenüber Vorjahren nochmals verbessert wurden. Die oben genannten Korrekturen betreffen keine Fehler oder Fehleinschätzungen des Stadtrates, sondern sind im Zeitablauf erklärt. Zuerst muss der Stadtrat seinen Budgetantrag stellen und in den noch folgenden zwei drei Monaten können eben Sachverhalte erst bekannt werden, welche möglichst eingerechnet werden, um den Voranschlag genauer und verlässlicher zu machen. Nur in wenigen einzelnen Bereichen bzw. Kostenstellen waren echte Lücken zu verorten und konnten eingestellte Beträge nicht untermauert oder wenigstens nachvollziehbar erklärt werden. Die GRPK stellt deshalb einige wenige Änderungsanträge. Deren Begründung erfolgt in nachfolgender Tabelle. Im Übrigen ist den Anträgen des Stadtrates gefolgt und darauf verwiesen.

Kto. Nr.	Bezeichnung	Antrag GRPK	Begründung
155 155.4630.00	Beiträge Beitrag der Stadtwerke	Kürzung des Ertrages von Fr. 680'000 um Fr. 120'000 auf Fr. 560'000.	In seinem Beschluss vom 08.08.2017 hatte der Stadtrat die Einführung einer Abgabe pro Gaszähler vorgesehen und einen neuen Ertrag von 130'000 Franken budgetiert (680'000 statt 550'000). Der wieder tiefere Ertrag resultiert aus den vom Parlament später, am 25.09.2017, beschlossenen Änderungen der Verordnung über die Sondernutzung öffentlichen Grund und Bodens (zwar Einführung Abgabe pro Gaszähler, jedoch auch Senkung Abgabe pro Stromzähler). Entsprechende Korrekturen ergeben sich bei den Stadtwerken. Die Ablieferungen an die Stadt Wetzikon reduzieren sich um insgesamt 120'000 Franken. Weil jedoch auch entsprechende Einnahmen wegfallen (die Stadtwerke ziehen die Abgabe bloss ein), bleibt der Saldo im dortigen Bereich gleich (Details siehe unten Kto 70).
211 211.3190.00	Abwasserreinigungsanlage Allgemeiner Sachaufwand	Kürzung des Aufwandes von Fr. 40'300 um Fr. 5'900 auf Fr. 34'400.	Als Bestandteil in diesem Konto sind für den Tag der offenen Tür insgesamt 15'000 Franken (statt 20'900 Franken) ausreichend. Ein konkretes Konzept zur Begründung solch hoher Kosten fehlt und im Vergleich mit anderen Veranstaltungen der Stadt (Neujahrsempfang, 1. August Feier etc.) ist das nach wie vor ein höherer Betrag.
250	SPORT + FREIZEIT (Globalbudget)	Zustimmung zum Antrag des Stadtrates mit Bemerkungen.	Bemerkungen: <ul style="list-style-type: none"> - Wie von der GRPK schon länger gefordert, ist nun erstmals eine Kostenmiete für die Anlagen von Sport + Freizeit eingerechnet. Damit werden die tatsächlichen Kosten dieser Anlagen wahrer dargestellt, bisher versteckte Subventionen werden erkennbar und beziffert. Allerdings ist nun diese Kostenmiete vollumfänglich dem Bereich Verwaltung auferlegt (Kto 251) und damit erst die Hälfte des Weges zurückgelegt. Ab 2019 soll dann die einzig sinnvolle Verteilung dieser Kosten auf die einzelnen Bereiche (Bäder, Kunsteisbahn, Herberge etc.) als zweiter Schritt erfolgen. - Die Herberge bei der Sportanlage ist nach wie vor defizitär. Das kann trotzdem nicht dazu führen, im Gegensatz zu den anderen Bereichen bei der Herberge (Kto 285) keine Verwaltungskosten einzurechnen. Diese Ungleichbehandlung verzerrt die Sicht auf die verschiedenen Bereiche.

Kto. Nr.	Bezeichnung	Antrag GRPK	Begründung
454 454.3190.00	Stadtpolizei Übriger Sachaufwand	Kürzung des Aufwandes von Fr. 56'600 um Fr. 10'000 auf Fr. 46'600.	Als Bestandteil in diesem Konto sind für das alle fünf Jahre gefeierte Jubiläum der Stadtpolizei insgesamt 10'000 Franken (statt 20'000 Franken) ausreichend. Ein konkretes Konzept zur Begründung solch hoher Kosten fehlt. Eingerechnet ist, dass dieser Tag der offenen Tür zusammen mit der Feuerwehr durchgeführt wird, welche dafür ihrerseits weitere 5'000 Franken budgetiert hat (Kto 455.3190). Insgesamt ergibt das 15'000 Franken wie beim Tag der offenen Tür der ARA (siehe oben Kto 211).
490 511 511.3650.00	ABTEILUNG SOZIALES Heimplatzierungen von Kindern und Jugendlichen Betriebs- und Defizitbeiträge an Kinder- und Jugendheime	Erhöhung des Aufwandes von Fr. 0 um Fr. 560'000 auf Fr. 560'000.	Wird ein Kind in einem Heim untergebracht, tragen selten die Eltern die Kosten, sondern der Staat muss einspringen. Die Aufteilung der Heimkosten zwischen Kanton und Gemeinden war jahrelang mit 27 % und 73 % gehandhabt worden. Doch dann kam es zum Streit, einzelne Gemeinden klagten gegen den Kanton und bekamen 2016 vom Bundesgericht Recht, es fehle dem Kanton an einer gesetzlichen Grundlage, einen Kostenanteil abzuwälzen. Das entlastete pro 2017 auch die Stadt Wetzikon um über 600'000 Franken. Der Kanton änderte in Windeseile das Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG), um die fehlende Gesetzesgrundlage zu schaffen. Das von Gemeinden angestrebte Referendum hatte keinen Erfolg, in der kantonalen Abstimmung vom 24.09.2017 wurde die Vorlage zum KJG von den Stimmberechtigten angenommen. Die Detailberatung im Kantonsrat über die Kostenverteilung ist noch immer im Gange. Der Kanton soll nach dem letzten Stand 40 % zahlen, die Gemeinden 60 %. Letztere untereinander im Verhältnis zur eigenen Einwohnerzahl und nicht mehr fallweise. Bis das Gesetz in Kraft tritt, wird es wohl noch länger dauern. Die Kostentragung spielt deshalb bereits ab 01.01.2018 wieder, die Entlastung für die Gemeinden durch die geänderten Kostenverteiler kommt hingegen eher gegen Ende 2018 oder auch erst 2019. Es ist gegenüber dem Budgetantrag des Stadtrates von Mehrkosten in der Höhe von 560'000 Franken auszugehen.

Kto. Nr.	Bezeichnung	Antrag GRPK	Begründung
			Ebenfalls noch unklar ist, in welchem Bereich der Kanton die Gemeinden anweisen wird, die Heimkosten abzurechnen. Während dies zuvor im Bereich Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe (Kto 505) der Fall war, dürfte dies zukünftig ändern. Neben dem erhöhten Verteilschlüssel zulasten des Kantons wird dieser nämlich keine zusätzliche Kostenbeteiligung über Rückerstattungen im Sozialhilfebereich wollen. Die Rückabwicklung und Verbuchung der Heimkosten wird damit voraussichtlich im Kto 511 stattzufinden haben. Aus diesem Grund und nach dem Vorsichtsprinzip beantragt die GRPK deshalb, den zu erwartenden Betrag von 560'000 Franken vollumfänglich zulasten Kto 511.3650 in den Voranschlag einzustellen.
70 711 711.3630.00	STADTWERKE Abteilung EW-Netz Ablieferung an Stadt Wetzikon	Kürzung des Aufwandes von Fr. 582'000 um Fr. 100'000 auf Fr. 482'000.	Verschiebungen aufgrund geänderter Verordnung über die Sondernutzung öffentlichen Grund und Bodens nach Einführung einer Abgabe pro Gaszähler, jedoch auch Senkung der bisherigen Abgabe pro Stromzähler (siehe Begründung oben zu Kto 155.4630.00).
711.4100.00	Netzbenutzung Strom	Kürzung des Ertrages von Fr. 11'738'000 um Fr. 100'000 auf Fr. 11'638'000.	
730 730.3630.00	Abteilung Gasversorgung Ablieferung an Stadt Wetzikon	Kürzung des Aufwandes von Fr. 92'000 um Fr. 20'000 auf Fr. 72'000.	
730.4341.00	Energieverkauf	Kürzung des Ertrages von Fr. 10'016'000 um Fr. 20'000 auf Fr. 9'996'000.	

Wetzikon, 20. November 2017

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Urs Bürgin
Präsident

Leopold Weil
Kommissionssekretär

Grosser Gemeinderat

17/2017 Voranschlag 2018, Übersicht der Anträge

LAUFENDE RECHNUNG

Geschäftsbereich, Abteilung, Kostenstelle, Konto		Antrag GRPK	Abweichende/ergänzende Anträge Fraktionen/Ratsmitglieder/Stadtrat	
10 GB LEITUNG + RECHT / GB PRÄSIDIALES + PERSONAL (S. 6 – 11)				
100	BEHÖRDEN	Zustimmung gemäss Vorlage des Stadtrates.	-	
103	LEITUNG + RECHT PRÄSIDIALES + PERSONAL	Zustimmung gemäss Vorlage des Stadtrates.	-	
104 104.3013.00 (neu)	<i>Präsidiales, Leitung + Recht Teuerungszulage 2018</i>		Stadtrat: <i>Erhöhung des Aufwandes von Fr. 0 um Fr. 125'000 auf Fr. 125'000.¹</i>	-
120	INFORMATIK	Zustimmung gemäss Vorlage des Stadtrates.	-	

Geschäftsbereich, Abteilung, Kostenstelle, Konto		Antrag GRPK	Abweichende/ergänzende Anträge Fraktionen/Ratsmitglieder	
15 GB FINANZEN + IMMOBILIEN (S. 12 – 36)				
150	ABTEILUNG FINANZEN	Änderung gemäss nachfolgendem Antrag, im Übrigen Zustimmung gemäss Vorlage des Stadtrates.	-	
155 155.4630.00	<i>Beiträge Beitrag der Stadtwerke</i>	<i>Kürzung des Ertrages von Fr. 680'000 um Fr. 120'000 auf Fr. 560'000.²</i>	-	

LAUFENDE RECHNUNG

Geschäftsbereich, Abteilung, Kostenstelle, Konto		Antrag GRPK	Abweichende/ergänzende Anträge Fraktionen/Ratsmitglieder	
161 161.4030.00	Grundstückgewinnsteuern Grundstückgewinnsteuern		Stadtrat Erhöhung des Ertrages von Fr. 5'500'000 um Fr. 1'500'000 auf Fr. 7'000'000. ³	-
169	ABTEILUNG IMMOBILIEN	Zustimmung gemäss Vorlage des Stadtrates.	-	
174 174.3140.00	Stadthauskomplex Unterhalt Gebäude		GP-Fraktion Erhöhung des Aufwandes von Fr. 16'000 um Fr. 47'000 auf Fr. 63'000. ⁴	-
175 175.3111.00	Schulverwaltung Guldisloostrasse 1 Anschaffung Mobiliar		GP-Fraktion Kürzung des Aufwandes von Fr. 42'500 um Fr. 20'000 auf Fr. 22'500. ⁵	-

Geschäftsbereich, Abteilung, Kostenstelle, Konto		Antrag GRPK	Abweichende/ergänzende Anträge Fraktionen/Ratsmitglieder	
20 GB BAU, INFRASTRUKTUR + SPORT (S. 37 – 51)				
200	ABTEILUNG TIEFBAU	Änderung gemäss nachfolgender Anträge, im Übrigen Zustimmung gemäss Vorlage des Stadtrates.	-	
211 211.3190.00	Abwasserreinigungsanlage Allgemeiner Sachaufwand		Kürzung des Aufwandes von Fr. 40'300 um Fr. 5'900 auf Fr. 34'400. ⁶	-
220	ABTEILUNG HOCHBAU (+ PLANUNG)	Zustimmung gemäss Vorlage des Stadtrates.	-	
250	SPORT + FREIZEIT (Globalbudget)	Zustimmung zum Antrag des Stadtrates mit Bemerkungen. ⁷	-	

LAUFENDE RECHNUNG

Geschäftsbereich, Abteilung, Kostenstelle, Konto		Antrag GRPK	Abweichende/ergänzende Anträge Fraktionen/Ratsmitglieder
42 GB BEVÖLKERUNGSDIENSTE (S. 52 – 65)			
420	ABTEILUNG KUNDENDIENSTE	Zustimmung gemäss Vorlage des Stadtrates.	-
449	ABTEILUNG SICHERHEIT	Änderung gemäss nachfolgendem Antrag, im Übrigen Zustimmung gemäss Vorlage des Stadtrates.	-
454 454.3190.00	<i>Stadtpolizei</i> <i>Übriger Sachaufwand</i>	<i>Kürzung des Aufwandes von Fr. 56'600 um Fr. 10'000 auf Fr. 46'600.⁸</i>	-

Geschäftsbereich, Abteilung, Kostenstelle, Konto		Antrag GRPK	Abweichende/ergänzende Anträge Fraktionen/Ratsmitglieder
48 GB ALTER, SOZIALES + UMWELT (S. 66 – 84)			
490	ABTEILUNG SOZIALES	Änderung gemäss nachfolgendem Antrag, im Übrigen Zustimmung gemäss Vorlage des Stadtrates.	-
511 511.3650.00	<i>Heimplatzierungen von Kindern und Jugendlichen</i> <i>Betriebs- bzw. Defizitbeiträge an Kinder- und Jugendheime</i>	<i>Erhöhung des Aufwandes von Fr. 0 um Fr. 560'000 auf Fr. 560'000.⁹</i>	-
519	ALTER	Zustimmung gemäss Vorlage des Stadtrates.	-
	Globalbudget Alterswohnheim Am Wildbach	Zustimmung gemäss Vorlage des Stadtrates.	-
550	ABTEILUNG UMWELT	Zustimmung gemäss Vorlage des Stadtrates.	-

LAUFENDE RECHNUNG

Geschäftsbereich, Abteilung, Kostenstelle, Konto	Antrag GRPK	Abweichende/ergänzende Anträge Fraktionen/Ratsmitglieder	
70 STADTWERKE (S. 85 – 91)			
70	STADTWERKE	Änderung gemäss nachfolgendem Antrag, im Übrigen Zustimmung gemäss Vorlage des Stadtrates.	-
711 711.3630.00	Abteilung EW-Netz Ablieferung an Stadt Wetzikon	Kürzung des Aufwandes von Fr. 582'000 um Fr. 100'000 auf Fr. 482'000. ¹⁰	-
711 711.4100.00	Abteilung EW-Netz Netzbenutzung Strom	Kürzung des Ertrages von Fr. 11'738'000 um Fr. 100'000 auf Fr. 11'638'000. ¹⁰	-
730 730.3630.00	Abteilung Gasversorgung Ablieferung an Stadt Wetzikon	Kürzung des Aufwandes von Fr. 92'000 um Fr. 20'000 auf Fr. 72'000. ¹⁰	-
730 730.4341.00	Abteilung Gasversorgung Energieverkauf	Kürzung des Ertrages von Fr. 10'016'000 um Fr. 20'000 auf Fr. 9'996'000. ¹⁰	-

LAUFENDE RECHNUNG

Geschäftsbereich, Abteilung, Kostenstelle, Konto		Antrag GRPK	Abweichende/ergänzende Anträge Fraktionen/Ratsmitglieder	
80 BILDUNG + JUGEND (S. 92 – 113)				
800	ABTEILUNG BILDUNG	Zustimmung gemäss Vorlage des Stadtrates.	-	
	Globalbudget Heilpädagogische Schule Wetzikon	Zustimmung gemäss Vorlage des Stadtrates.	-	
803 803.3184.00	Schulverwaltung Dienstleistungen Dritter		GP-Fraktion Kürzung des Aufwandes von Fr. 108'300 um Fr. 57'300 auf Fr. 51'000. ¹¹	-
820 820.3510.00	Primarstufe Allgemein Lohnkostenanteile an Kanton Lehrpersonal		Stadtrat Erhöhung des Aufwandes von Fr. 10'659'500 um Fr. 75'000 auf Fr. 10'734'500. ¹²	-
870	KIND	Zustimmung gemäss Vorlage des Stadtrates.	-	
890	JUGEND	Zustimmung gemäss Vorlage des Stadtrates.	-	

INVESTITIONSRECHNUNG

Abteilung, Kostenstelle, Konto (S. 118 – 145)		Antrag GRPK	Abweichende/ergänzende Anträge Fraktionen/Ratsmitglieder	
10	LEITUNG + RECHT PRÄSIDIALES + PERSONAL (S. 118)	Zustimmung gemäss Vorlage des Stadtrates.	-	
15	ABTEILUNG FINANZEN (S. 119)	Zustimmung gemäss Vorlage des Stadtrates.	-	
20	ABTEILUNG TIEFBAU (S. 120 – 124)	Zustimmung gemäss Vorlage des Stadtrates.	-	
203 203.5010.31	Gemeindestrassen Hofstrasse (Kreisel bis Schöneichstrasse, Migros)		GP-Fraktion Streichung der Ausgabe von Fr. 350'000. ¹³	-
203 203.5012.38	Gemeindestrassen Fussweg Binzackerstrasse – Bhf. Kempten		GP-Fraktion Einstellung einer Ausgabe von Fr. 300'000. ¹⁴	-
208 208.5030.00	Öffentlicher Verkehr Ersatz Buswartehäuschen		GP-Fraktion Erhöhung der Ausgabe von Fr. 50'000 um Fr. 125'000 auf Fr. 175'000. ¹⁵	-
22	ABTEILUNG HOCHBAU (+ PLANUNG) (S. 125 – 126)	Zustimmung gemäss Vorlage des Stadtrates.	-	
30	ABTEILUNG IMMOBILIEN (S. 127 – 128)	Zustimmung gemäss Vorlage des Stadtrates.	-	
40	SPORT + FREIZEIT (S. 129 – 130)	Zustimmung gemäss Vorlage des Stadtrates.	-	

INVESTITIONSRECHNUNG

Abteilung, Kostenstelle, Konto (S. 118 – 145)		Antrag GRPK	Abweichende/ergänzende Anträge Fraktionen/Ratsmitglieder	
45	ABTEILUNG SICHERHEIT (S. 131 – 132)	Zustimmung gemäss Vorlage des Stadtrates.	-	
454 454.5061.00	Stadtpolizei Ersatz Dienstfahrzeug		GP-Fraktion Streichung der Ausgabe von Fr. 61'000. ¹⁶	-
454 454.6060.00	Stadtpolizei Veräusserung Fahrzeug Stadtpolizei		GP-Fraktion Streichung der Einnahme von Fr. 5'000. ¹⁶	-
50	ABTEILUNG SOZIALES (S. 133)	Zustimmung gemäss Vorlage des Stadtrates.	-	
52	ALTER (S. 134)	Zustimmung gemäss Vorlage des Stadtrates.	-	
55	ABTEILUNG UMWELT (S. 135)	Zustimmung gemäss Vorlage des Stadtrates.	-	
70	STADTWERKE (S. 136 – 142)	Zustimmung gemäss Vorlage des Stadtrates.	-	
80	BILDUNG (S. 143 – 145)	Zustimmung gemäss Vorlage des Stadtrates.	-	

LAUFENDE RECHNUNG

¹ Gemäss Beschluss Stadtrat vom 22.11.2017: Gestützt auf den Entscheid des Regierungsrates des Kantons Zürich wird dem Personal der Stadt Wetzikon, unter Vorbehalt der Zustimmung des Kantonsrates zum Budgetantrag des Regierungsrates, ab 2018 ein Teuerungsausgleich von 0,5 % gewährt.

² In seinem Beschluss vom 08.08.2017 hatte der Stadtrat die Einführung einer Abgabe pro Gaszähler vorgesehen und einen neuen Ertrag von 130'000 Franken budgetiert (680'000 statt 550'000). Der wieder tiefere Ertrag resultiert aus den vom Parlament später, am 25.09.2017, beschlossenen Änderungen der Verordnung über die Sondernutzung öffentlichen Grund und Bodens (zwar Einführung Abgabe pro Gaszähler, jedoch auch Senkung Abgabe pro Stromzähler). Entsprechende Korrekturen ergeben sich bei den Stadtwerken. Die Ablieferungen an die Stadt Wetzikon reduzieren sich um insgesamt 120'000 Franken. Weil jedoch auch entsprechende Einnahmen wegfallen (die Stadtwerke ziehen die Abgabe bloss ein), bleibt der Saldo im dortigen Bereich gleich (Details siehe unten Kto 70).

³ Aufgrund des aktuellen Saldos im Konto 2001.003 "Grundstückgewinnsteuer Depots" und der seit September 2017 neu ausgestellten provisorischen Berechnungen zeigt sich, dass der Ertrag 2018 mit 5,5 Mio. Franken von der Abteilung Finanzen zu defensiv budgetiert wurde.

⁴ Die Liegenschaft kann mit dem vorgesehenen Betrag von 16'000 Franken nicht pflichtgemäss unterhalten werden. Nur 1'333 Franken pro Monat werden selbst für die dringendsten Reparaturen und Erneuerungen nicht ausreichen. So wird der Stadthauskomplex verlottern. Vernachlässigungen führen zu einem Nachholbedarf und unnötigen Mehrkosten bei Renovationen. Die GP-Fraktion ist dezidiert der Meinung, dass die Stadt alle Liegenschaften nachhaltig und werterhaltend pflegen und unterhalten muss. Dies gilt insbesondere für das unter Heimatschutz stehende Stadthaus. Gemäss Rechnung 2016 lagen die effektiven Auslagen für den Unterhalt bei 62'824 Franken. Im Voranschlag 2017 wurden 115'000 Franken budgetiert. Ein Voranschlag von mindestens 63'000 Franken für 2018 erscheint der GP-Fraktion zwingend notwendig. Gemäss Finanzplan 2017-2021 soll das Stadthaus erst in 5 Jahren (2022) für 3 Mio. Franken saniert werden.

⁵ Zur Ergänzung der bestehenden USM-Möblierung braucht es nicht weitere teure USM-Möbel, sondern lediglich guten Willen, die bereits vorhandenen USM-Möbel neu zu kombinieren. Das ist nicht schwierig, da USM modular konzipiert ist. Und für Neuanschaffungen für diejenigen Büros, die beim Neukombinieren von bereits vorhandenen USM-Möbeln leer werden, können problemlos günstigere Möbel ausgewählt werden.

⁶ Als Bestandteil in diesem Konto sind für den Tag der offenen Tür insgesamt 15'000 Franken (statt 20'900 Franken) ausreichend. Ein konkretes Konzept zur Begründung solch hoher Kosten fehlt und im Vergleich mit anderen Veranstaltungen der Stadt (Neujahrsempfang, 1. August Feier etc.) ist das nach wie vor ein höherer Betrag.

⁷ Bemerkungen:

- Wie von der GRPK schon länger gefordert, ist nun erstmals eine Kostenmiete für die Anlagen von Sport + Freizeit eingerechnet. Damit werden die tatsächlichen Kosten dieser Anlagen wahrer dargestellt, bisher versteckte Subventionen werden erkennbar und beziffert. Allerdings ist nun diese Kostenmiete vollumfänglich

BEGRÜNDUNGEN ANTRÄGE / BEMERKUNGEN

dem Bereich Verwaltung auferlegt (Kto 251) und damit erst die Hälfte des Weges zurückgelegt. Ab 2019 soll dann die einzig sinnvolle Verteilung dieser Kosten auf die einzelnen Bereiche (Bäder, Kunsteisbahn, Herberge etc.) als zweiter Schritt erfolgen.

- Die Herberge bei der Sportanlage ist nach wie vor defizitär. Das kann trotzdem nicht dazu führen, im Gegensatz zu den anderen Bereichen bei der Herberge (Kto 285) keine Verwaltungskosten einzurechnen. Diese Ungleichbehandlung verzerrt die Sicht auf die verschiedenen Bereiche.

⁸ Als Bestandteil in diesem Konto sind für das alle fünf Jahre gefeierte Jubiläum der Stadtpolizei insgesamt 10'000 Franken (statt 20'000 Franken) ausreichend. Ein konkretes Konzept zur Begründung solch hoher Kosten fehlt. Eingerechnet ist, dass dieser Tag der offenen Tür zusammen mit der Feuerwehr durchgeführt wird, welche dafür ihrerseits weitere 5'000 Franken budgetiert hat (Kto 455.3190). Insgesamt ergibt das 15'000 Franken wie beim Tag der offenen Tür der ARA (siehe oben Kto 211).

⁹ Wird ein Kind in einem Heim untergebracht, tragen selten die Eltern die Kosten, sondern der Staat muss einspringen. Die Aufteilung der Heimkosten zwischen Kanton und Gemeinden war jahrelang mit 27 % und 73 % gehandhabt worden. Doch dann kam es zum Streit, einzelne Gemeinden klagten gegen den Kanton und bekamen 2016 vom Bundesgericht Recht, es fehle dem Kanton an einer gesetzlichen Grundlage, einen Kostenanteil abzuwälzen. Das entlastete pro 2017 auch die Stadt Wetzikon um über 600'000 Franken. Der Kanton änderte in Windeseile das Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG), um die fehlende Gesetzesgrundlage zu schaffen. Das von Gemeinden angestrebte Referendum hatte keinen Erfolg, in der kantonalen Abstimmung vom 24.09.2017 wurde die Vorlage zum KJG von den Stimmberechtigten angenommen. Die Detailberatung im Kantonsrat über die Kostenverteilung ist noch immer im Gange. Der Kanton soll nach dem letzten Stand 40 % zahlen, die Gemeinden 60 %. Letztere untereinander im Verhältnis zur eigenen Einwohnerzahl und nicht mehr fallweise. Bis das Gesetz in Kraft tritt, wird es wohl noch länger dauern. Die Kostentragung spielt deshalb bereits ab 01.01.2018 wieder, die Entlastung für die Gemeinden durch die geänderten Kostenverteiler kommt hingegen eher gegen Ende 2018 oder auch erst 2019. Es ist gegenüber dem Budgetantrag des Stadtrates von Mehrkosten in der Höhe von 560'000 Franken auszugehen. Ebenfalls noch unklar ist, in welchem Bereich der Kanton die Gemeinden anweisen wird, die Heimkosten abzurechnen. Während dies zuvor im Bereich Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe (Kto 505) der Fall war, dürfte dies zukünftig ändern. Neben dem erhöhten Verteilschlüssel zulasten des Kantons wird dieser nämlich keine zusätzliche Kostenbeteiligung über Rückerstattungen im Sozialhilfebereich wollen. Die Rückabwicklung und Verbuchung der Heimkosten wird damit voraussichtlich im Kto 511 stattzufinden haben. Aus diesem Grund und nach dem Vorsichtsprinzip beantragt die GRPK deshalb, den zu erwartenden Betrag von 560'000 Franken vollumfänglich zulasten Kto 511.3650 in den Voranschlag einzustellen.

¹⁰ Verschiebungen aufgrund geänderter Verordnung über die Sondernutzung öffentlichen Grund und Bodens nach Einführung einer Abgabe pro Gaszähler, jedoch auch Senkung der bisherigen Abgabe pro Stromzähler (siehe Begründung oben zu Kto 155.4630.00).

¹¹ In der Rechnung 2016 betrug der Aufwand 51'000 Franken (genau: 50'932.60 Franken). Im Budget 2017 wurde der Aufwand auf 101'100 Franken erhöht mit der Begründung, dass zusätzliche ca. 50'000 Franken nötig sind für Dienstleistungen Dritter im Rahmen des Projekts "Die Schule Wetzikon". Für 2018 wird für Dienstleistungen Dritter für das Projekt "Die Schule Wetzikon" eine zweite Kontostelle eingeführt, nämlich 3185.00 (diese gab es bis 2017 noch nicht), und dort sind 88'500 Franken budgetiert. Somit sind im Voranschlag 2018 in zwei Kontostellen Dienstleistungen Dritter für das Projekt budgetiert:

- 3184.00: ca. 50'000 Franken (die Erhöhung von 2017, die im 2018 weiterbesteht),
- 3185.00: 88'500 Franken (zusätzliche Erhöhung).

Deshalb soll der Aufwand im 2018 in der "alten" Kontostelle 3184.00 auf den Betrag von 2016 reduziert werden, weil er nun in der für das Jahr 2018 neu geschaffenen Kontostelle 3185.00 budgetiert ist.

¹² Gemäss Beschluss Primarschulpflege vom 04.12.2017: Gestützt auf den Entscheid des Regierungsrates und des Stadtrates Wetzikon wird dem Personal der Primarschule Wetzikon, unter Vorbehalt der Zustimmung des Kantonsrates zum Budgetantrag des Regierungsrates, ab 2018 ein Teuerungsausgleich von 0,5 % gewährt.

INVESTITIONSRECHNUNG

¹³ Die Sanierung und Umbau der Hofstrasse soll sistiert werden bis: a) die Zufahrt zum Industriequartier Schöneich über die Hauptsammelstrasse geklärt ist, und b) der geplante Kreisel an der Grüningerstrasse/Hofstrasse erstellt ist. Bevor das neue Migros-Einkaufszentrum an der Hofstrasse gebaut wird, muss zwingend der Kreisel Grüninger-/Hofstrasse erstellt sein. Andernfalls ist ein Verkehrschaos mit Auswirkungen auf die Knotenpunkte Grüninger-/Rapperswilerstrasse und das Quartier Schöneich zu erwarten.

Für den Umbau Hofstrasse fehlt ein Verkehrskonzept. Der gültige Verkehrsrichtplan fordert die Erschliessung des Industriequartiers Schöneich über die obere Hofstrasse. Diese ist als Hauptsammelstrasse (HSS) deklariert. Die jetzt vorgesehene Zufahrt zum Industriequartier Schöneich über die Hofstrasse ist unzulässig. Die Hofstrasse ist eine Quartierstrasse und führt durch ein belebtes Wohnquartier. Die Hofstrasse ist auch ein wichtiger Schulweg für Kinder.

Da nun die Zufahrt für den Neubau der Migros Do-It und Supermarkt gelöst werden muss, würde die Erschliessung für den Schwerverkehr auch zukünftig über die Hofstrasse als Quartierstrasse erfolgen. Daraus entsteht ein grosses Problem für die Anwohner des Wohnquartiers. Der Verkehr auf der Quartierstrasse wird sich gemäss Prognose mindestens verdoppeln und dies ohne Rücksichtnahme auf die Wohnbevölkerung.

Für die Bedürfnisse einer Quartierstrasse reicht der heutige Zustand der unteren Hofstrasse bei weitem aus. Eine dringliche Sanierung 2018 drängt sich solange nicht auf, bis ein Verkehrskonzept inklusive Kreisel Grüningerstrasse (Kanton) erstellt ist.

¹⁴ Diese Wegverbindung für den Langsamverkehr ist im kommunalen Richtplan Verkehr eingetragen und muss zeitgleich mit der baulichen Entwicklung im Planungsgebiet ausgeführt werden. Diese Wegverbindung ist ebenso im behördenverbindlichen REK 2010 eingetragen. Diese Wegverbindung stellt eine wichtige und zentrale Verbindung ins Siedlungsgebiet und zum Bahnhof Kempten dar.

Im Finanzplan 2017 – 2021 ist ein Planungskredit von 300'000 Franken erst im Jahr 2020 vorgesehen. Bedingt durch die geplanten baulichen Tätigkeiten im Gebiet und den laufenden Gestaltungsplan Binzacker muss die Planung dieser Verbindung 2018 begonnen werden. Insbesondere die Kreuzung des Fuss-Veloweges zur Binzackerstrasse muss vor der Realisierung des Gestaltungsplanes Binzacker und vor dem Baubeginn der Überbauung geklärt sein. Das Projekt ist auch beim Agglomerationsprogramm 3 beim Kanton angemeldet. Die Planung muss unabhängig und vor dem Quartierplan durchgeführt werden. Ein Planungsstart im Jahr 2018 bringt Planungssicherheit für alle Betroffenen. Die Ausführung kann später etappenweise erfolgen, wie dies beim Strassenbau üblich ist.

¹⁵ Die budgetierten 50'000 Franken ermöglichen den Bau von lediglich einem, maximal zwei Buswartehäuschen. Wetzikon verfügt über 62 Bushaltestellen, 38 davon ohne Buswartehäuschen.

Wetzikerinnen und Wetziker, welche den ÖV benutzen und damit einen Beitrag gegen die Klimaerwärmung leisten, werden einfach im Regen stehen gelassen.

Mit dem Beitrag von 175'000 Franken können 5 bis 7 Buswartehäuschen gebaut werden. In den nächsten 5 Jahren sollen nun etappenweise die noch fehlenden Buswartehäuschen erstellt und das notwendige Geld dafür ins jeweilige Budget aufgenommen werden.

Diese Erhöhung ist umso mehr nötig, als die 100'000 Franken, die im Voranschlag 2017 auf dem Konto 208.5032.00 für den Ersatz der Buswartehäuschen in Oberwetzikon budgetiert waren, nicht investiert wurden.

¹⁶ Der Fahrzeughersteller Volvo wird 2019 in allen Fahrzeugklassen Modelle mit Hybridantrieb anbieten. Diese haben den Vorteil, dass sie beim Bremsen Energie zurückgewinnen und dadurch im Stadtverkehr deutlich weniger Treibstoff benötigen. Der Motor wird bei Hybridfahrzeugen geschont, was zu einer höheren Lebensdauer der Fahrzeuge führt. Die GP-Fraktion stellt deshalb den Antrag, die Anschaffung des neuen Polizeifahrzeugs um ein Jahr hinauszuschieben. Es ist also keine Streichung des Kredites, sondern eigentlich eine Rückstellung. Formal geht es im Budgetjahr 2018 aber eben um die Reduktion der oben genannten Beträge bei den Ausgaben und Einnahmen.



Grosser Gemeinderat

Eingang: 30. Okt. 2017

Vorstoss Interpellation

Nr. 16.05.4 17-9

Wetzikon, 24.10.2017

Rolf Luginbühl
Im Zil 43
8620 Wetzikon

Grosser Gemeinderat Wetzikon
Präsidentin
Frau Sandra Elliscasis
Bahnhofstrasse 167
8622 Wetzikon

Interpellation Stadtfest

Das Stadtfest ist seit über 20 Jahren ein fester Bestandteil des Veranstaltungskalenders der Stadt Wetzikon. Der Stellenwert ist unbestritten, bietet das Stadtfest doch eine gute Gelegenheit, dass sich Wetziker in einem überschaubareren Rahmen als an der Chilbi treffen können. Zudem können sich die Vereine ausserhalb ihrer angestammten Tätigkeit der Bevölkerung präsentieren. Die enormen personellen Ressourcen, die den Betrieb eines solchen Festes fordern, werden von den Vereinsmitgliedern geleistet, um einen Beitrag zur Verbesserung der Vereinsfinanzen zu leisten, was bei den gut besuchten Stadtfest-Ausgaben in den letzten Jahren immer möglich war.

Jungen Künstlern bietet das Stadtfest die Möglichkeit, erstmals ihr Können einem grösseren Publikum zu zeigen und durch das Mitwirken der Kirchen Wetzikons wird in einem dynamischen „Nebenstadtfest“ zudem den Jugendlichen ein attraktives Angebot im Kirchenpark geboten.

Das alle 2 Jahre stattfindende Stadtfest wurde bisher von einem eigenständigen privaten Organisationskomitee organisiert, das abgesehen von einer klar definierten Defizitgarantie durch die Stadt Wetzikon für allfällige Verluste mit dem Privatvermögen gehaftet hätte.

Durch den Rücktritt des bisherigen OK-Präsidenten Joe Schwyter, der die letzten 6 Ausgaben ohne nennenswerte Komplikationen über die Bühne gebracht hat, muss das OK neu formiert werden. Damit wieder ein kompetentes OK aus engagierten, freiwilligen Wetzikern gebildet werden kann, braucht es klarere Vorstellungen, wie die Stadt Wetzikon zukünftig das Stadtfest unterstützen will. Mit definierten Vorgaben können Fehler, die bei der Organisation anderer Anlässe gemacht wurden, eindeutig vermieden werden.

Im Interesse der Wetziker und Wetziker Vereine wünschen wir uns ein Fortbestehen des Stadtfestes, um im bewährten Rhythmus mindestens alle zwei Jahre die Bevölkerung von Wetzikon ins Zentrum zu stellen und nicht den Verkehr.

Aus diesen Gründen bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

- Ist der Stadtrat am Weiterbestehen des Stadtfestes in der bisherigen Form, des zeitlichen Ablaufs, der Periodizität sowie unter Mithilfe der Wetziker Vereine interessiert?
- Ist die Stadt bereit das Stadtfest mit mindestens 45'000.— zu unterstützen falls die Leistungen der Stadtwerke weiterhin voll verrechnet und von diesem Betrag bezahlt werden müssen und in welchem Rahmen wird eine zusätzliche Defizitgarantie gesprochen?
- Soll das Stadtfest zukünftig wie die Chilbi durch die Verwaltung organisiert werden?
- In welcher Form würde die Stadt die Gründung eines „Vereins Stadtfest“ unterstützen, falls das Stadtfest nicht durch die Verwaltung organisiert wird?
- Erachtet es der Stadtrat als sinnvoll, eine zuständige Organisation ins Leben zu rufen, die für sämtliche stadteigenen Veranstaltungen (Neujahrsapéro, Stadtfest, Neuzuzügetag, 1.-Augustfeier, Vereinsapéro, Verleihung Wetziker Flamme, Chilbi usw.) verantwortlich ist?

Freundliche Grüsse

Erstunterzeichner



Rolf Luginbühl, FLW

Mitunterzeichnerin



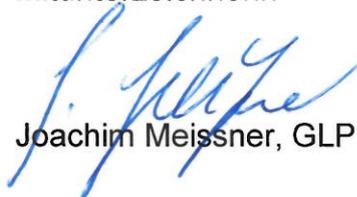
Margrith Wahrbichler, FLW

Mitunterzeichner



Tina Fritzsche, GLP

Mitunterzeichnerin



Joachim Meissner, GLP

Mitteilung an den Grossen Gemeinderat

GGR-Geschäft 16.05.3 17-7

Stadtratsbeschluss vom 22. November 2017

Erklärung

Der Stadtrat empfiehlt, das Postulat "Tempo 30 im Schellerareal" nicht zu überweisen (zuständig im Stadtrat ist Tiefbau- und Energievorsteherin Esther Schlatter).

Stellungnahme

Ausgangslage

Das nachfolgende Postulat von Martin Altwegg (SP) und 15 Mitunterzeichnenden ist an der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 25. September 2017 begründet worden.

Tempo 30 im Schellerareal

Der Stadtrat wird beauftragt, im gesamten Schellerareal Tempo 30 (T30) einzuführen. Die Umsetzung soll bis spätestens zur Aufnahme des Schulbetriebs in den Obergeschossen des geplanten Busdepots erfolgen.

Begründung

Am 15. Juni 2009 wurde von der Gemeindeversammlung eine Initiative gutgeheissen, welche südlich der Bahnlinie generell T30 verlangte. Bei der Umsetzung wurden dann in Absprache auch mit dem Initianten einige Gebiete von dieser Regelung ausgenommen, unter anderen das Schellerareal. Die Begründung: es handelt sich um ein Gewerbegebiet, für welches T30 nicht sinnvoll ist.

Mittlerweile hat sich die Situation aber grundlegend geändert. Zwar liegt das betreffende Gebiet weiterhin in der Zone G (Gewerbezone), dank eines Gestaltungsplanes konnten dort aber zahlreiche Wohnungen erstellt werden. Schon damit ist die Verkehrssituation nun völlig anders einzuschätzen. Kommt hinzu, dass in den Obergeschossen des zukünftigen Busdepots 37 Klassenzimmer, Gruppenräume und weitere schulische Einrichtungen gebaut werden. Das bedeutet, dass zwischen Bahnhof und diesen Schulräumen grosse Schülerströme zu erwarten sind. Um deren Sicherheit zu gewährleisten, ist T30 ebenfalls ein adäquates Mittel.

Des Weiteren gilt es auf die Lärmbelastung dieses Wohngebietes zu achten. Auch in dieser Hinsicht ist T30 eine bewährte Massnahme zur Lärmreduktion an der Quelle. Nicht zuletzt aus Lärmschutzgründen haben auch die VZO im Rahmen der Diskussion um das Busdepot versprochen, dass alle dort verkehrenden Busse dannzumal freiwillig Tempo 10 (!) einhalten werden.

T30 im Schellerareal ist eine sinnvolle und verhältnismässige Massnahme, da sie ohne grossen baulichen Aufwand realisiert werden kann.

Formelles

Das Postulat ist gemäss Art. 44 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR) eine "Aufforderung an den Stadtrat zu prüfen, ob eine Massnahme in seiner Kompetenz zu treffen oder ob ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu fassen sei". Nach Art. 45 Abs. 2 GeschO GGR teilt der Stadtrat innert zwei Monaten mit, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Erwägungen des Stadtrates

Die Schellerstrasse südlich der Bahnlinie ist eine Zubringerstrasse, welche anfänglich in der Wohnzone mit Gewerbeerleichterung (WG 2.4) und danach in der Gewerbezone verläuft. Der Langsamverkehr wird im ganzen Bereich auf einem breiten Fuss-/Radweg geführt, welcher auf ca. der Hälfte der Länge sogar durch einen Grünstreifen von der Strasse getrennt wird.

Gemäss Beurteilung der involvierten Abteilungen Tiefbau und Sicherheit würde die Einführung von T30 deshalb kaum eine Erhöhung der Sicherheit für die zukünftigen Schüler der neuen Schulräume mit sich bringen. Durch die klare Trennung von Fussweg und Strasse ist die Situation bezüglich Verkehrssicherheit auch ohne T30 sehr gut. Für die sichere Querung der Schellerstrasse im Bereich des Zuganges zur Schule ist zudem ein Fussgängerstreifen geplant. Durch den Fussgängerstreifen wird der Ort für das Überqueren der Strasse vorgegeben und der Fussgänger erhält das Vortrittsrecht. Dies erhöht die Sicherheit für die Fussgänger massgeblich.

Fussgängerstreifen werden bei Strassen mit T30 nur in begründeten Fällen bewilligt. Würde T30 umgesetzt, könnte im Gegenzug der Fussgängerstreifen in Frage gestellt werden und somit eher eine Verschlechterung der Sicherheit zur Folge haben.

In der Begründung des Postulats wird erwähnt, dass die heutigen Wohnungsbauten nur dank eines Gestaltungsplanes bewilligt werden konnten. Dies ist zwar korrekt, erweckt aber den Anschein, dass der Gestaltungsplan erst nach der T30-Initiative erstellt wurde. Tatsächlich wurde der Gestaltungsplan "Scheller-Areal" schon im April 2005 von der Kantonalen Baudirektion genehmigt. Die Überbauung Scheller wurde dann bereits 2007, das heisst vor der Annahme der T30-Initiative am 3. März 2008, fertiggestellt. (Am erwähnten 15. Juni 2009 wurde an der Gemeindeversammlung das revidierte T30-Konzept genehmigt sowie der Kredit für die Umsetzung bewilligt.)

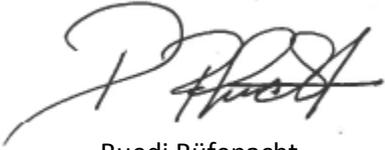
Die Begründung, wieso die Schellerstrasse im T30-Gebiet nicht berücksichtigt wurde, liest sich im Protokoll der Besprechung mit den Initianten vom 9. Mai 2008 wie folgt:

"Schellerstrasse: Im Bereich der Unterführung erscheint die Strasse dermassen verkehrorientiert, dass alle Anwesenden es als nicht möglich erachten, diesen Strassenabschnitt in die Tempo-30-Zone einzu beziehen. Im Bereich der Schellerüberbauung empfiehlt A. Suter die Einführung von Tempo 30 nicht aufgrund der Nutzung (Zufahrt zum Gewerbebetrieb) und der örtlichen Situation (bestehender breiter Rad-/Gehweg entlang der Wohnüberbauung, der durch Kinder genutzt werden kann). Es besteht allerdings ein hoher Parkdruck, so dass – wenn dennoch T30 eingeführt werden soll - voraussichtlich mit einfachen Mitteln (wechselseitige Parkierung) das entsprechende Geschwindigkeitsniveau erzielt werden könnte. Es wird beschlossen, dass die Strasse nicht weiter in Zusammenhang mit T30 behandelt wird, da es nicht nötig erscheint, die Strasse einzubeziehen."

Somit hat sich die Situation bezgl. Wohnungsbauten seit dem Entscheid gegen T30 nicht geändert, wie das vom Postulanten vermutet wird. Aus diesem Grund muss aus Sicht des Stadtrates die Situation auch bezüglich Lärmschutz nicht nochmals neu beurteilt werden.

Da wie vorstehend ausgeführt mit Tempo 30 auch kaum eine Verbesserung der Sicherheit erreicht werden kann, empfiehlt der Stadtrat, das Postulat nicht zu überweisen.

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber



Grosser Gemeinderat	
Eingang:	10. Sep. 2017
Vorstoss	Postulat
Nr.	16.05.3 17-7

Grosser Gemeinderat Wetzikon
Frau Sandra Elliscasis, Präsidentin
Bahnhofstrasse 167
8622 Wetzikon

Wetzikon, 04. September 2017

Postulat

Tempo 30 im Schellerareal

Der Stadtrat wird beauftragt, im gesamten Schellerareal Tempo 30 (T30) einzuführen. Die Umsetzung soll bis spätestens zur Aufnahme des Schulbetriebs in den Obergeschossen des geplanten Busdepots erfolgen.

Begründung

Am 15. Juni 2009 wurde von der Gemeindeversammlung eine Initiative gutgeheissen, welche südlich der Bahnlinie generell T30 verlangte. Bei der Umsetzung wurden dann in Absprache auch mit dem Initianten einige Gebiete von dieser Regelung ausgenommen, unter anderen das Schellerareal. Die Begründung: es handelt sich um ein Gewerbegebiet, für welches T30 nicht sinnvoll ist.

Mittlerweile hat sich die Situation aber grundlegend geändert. Zwar liegt das betreffende Gebiet weiterhin in der Zone G (Gewerbezone), dank eines Gestaltungsplans konnten dort aber zahlreiche Wohnungen erstellt werden. Schon damit ist die Verkehrssituation nun völlig anders einzuschätzen. Kommt hinzu, dass in den Obergeschossen des zukünftigen Busdepots 37 Klassenzimmer, Gruppenräume und weitere schulische Einrichtungen gebaut werden. Das bedeutet, dass zwischen Bahnhof und diesen Schulräumen grosse Schülerströme zu erwarten sind. Um deren Sicherheit zu gewährleisten, ist T30 ebenfalls ein adäquates Mittel.

Des Weiteren gilt es auf die Lärmbelastung dieses Wohngebietes zu achten. Auch in dieser Hinsicht ist T30 eine bewährte Massnahme zur Lärmreduktion an der Quelle. Nicht zuletzt aus Lärmschutzgründen haben auch die VZO im Rahmen der Diskussionen um das Busdepot versprochen, dass alle dort verkehrenden Busse dazumal freiwillig Tempo 10 (!) einhalten werden.

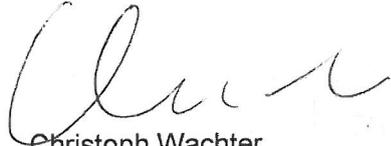
T30 im Schellerareal ist eine sinnvolle und verhältnismässige Massnahme, da sie ohne grossen baulichen Aufwand realisiert werden kann.

Freundliche Grüsse

Martin Altwegg
Gemeinderat – SP/aw-Fraktion



Pascal Bassu
Gemeinderat



Christoph Wachter
Gemeinderat



Barbara Spiess
Gemeinderätin



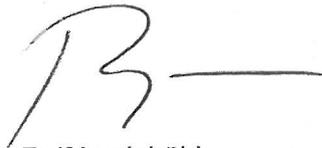
Brigitte Rohrbach
Gemeinderätin



Bigi Obrist
Gemeinderätin



Toni Zweifel
Gemeinderat



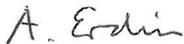
Rolf Luginbühl
Gemeinderat



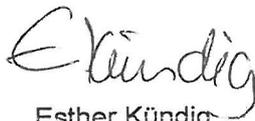
Stefan Burch
Gemeinderat



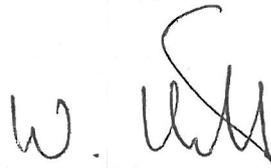
Martin Wunderli
Gemeinderat



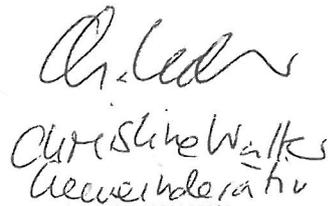
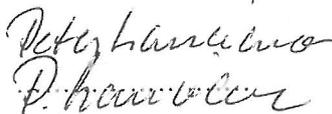
Andreas Erdin
Gemeinderat



Esther Kündig
Gemeinderätin



Walter Kübler
Gemeinderat



Christine Walks
Gemeinderätin



Stephan Kothler

.....

.....

.....